

Nationale Risikoanalyse Österreich¹

¹ Diese Analyse folgt im Wesentlichen der von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) veröffentlichten Guidance „National Money Laundering and Terrorist Financing Risk Assessment (February 2013)“. Das Dokument wurde vom Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Behörden erstellt.

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
A-FIU	Financial Intelligence Unit in Österreich
aF	alte Fassung
ARO	Asset Recovery Office
ARS	Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BAO	Bundesabgabenordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende Höhere Schulen
BK	Bundeskriminalamt
BKA-G	Bundeskriminalamt-Gesetz
BlgNR	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMWFV	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BörseG	Börsegesetz
BVB	BeamtInnen/Vertragsbedienstete
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
CARIN	Camden Assets Recovery Interagency Network
DSt.	Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
FSRB	FATF-Style Regional Body
Geldtransfer-VO	Nachfolge-VO der VO (EG) 1781/2006 (dzt. in Verhandlung)
GewO	Gewerbeordnung 1994
GRECO	Groupe d'Etats contre la corruption (Conseil de l'Europe)
GrESt	Grunderwerbsteuer
GSp	Glücksspiel
GSpG	Glücksspielgesetz
GW	Geldwäsche/Geldwäscherei
GW-RL	Nachfolge-RL der RL 2005/60/EG (dzt. in Verhandlung)
IFAC	International Federation of Accountants
Immo-Est	Immobilienvererbssteuer
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
JABI	Amtsblatt der Justizverwaltung
KorrStRÄG	Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz
KStA	Korruptionsstaatsanwaltschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LKA	Landeskriminalamt

LPD	Landespolizeidirektion
MONEYVAL	Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism
NO	Notariatsordnung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖNACE	Österreichische Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes (Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten)
R.	Recommendation (FATF-Empfehlung)
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RAPG	Rechtsanwaltsprüfungsgesetz
RATG	Rechtsanwaltstarifgesetz
RL	Richtlinie
SanktG	Sanktionengesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StA	Staatsanwalt(schaft)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TF	Terrorismusfinanzierung
VM	Verdachtsmeldung
VO	Verordnung
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
WaffG	Waffengesetz
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
WU	Wirtschaftsuniversität Wien
ZollR-DG	Zollrechts-Durchführungsgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

I. <u>EINLEITUNG</u>	5
II. <u>BEDROHUNGEN UND BEDROHUNGSFAKTOREN</u>	8
A. VORBEMERKUNGEN	8
B. TATBEGEHUNG VIA INTERNET	11
C. PHYSISCHE BARGELDTRANSFERS	14
D. SONSTIGE ZAHLUNGSMETHODEN	16
E. TYPOLOGIEN	17
F. KATEGORIEN VON VORTATEN FÜR GW-STRAFTATEN	19
III. <u>SCHWACHSTELLEN</u>	67
A. VORBEMERKUNGEN	67
B. POLITISCHE FAKTOREN	68
C. WIRTSCHAFTLICHE FAKTOREN	132
D. SOZIALE FAKTOREN	176
E. TECHNOLOGISCHE FAKTOREN	190
F. LEGISLATIVE FAKTOREN	193

I. Einleitung

Österreich wird beginnend mit Mai 2015 von der [FATF](#) auf die Umsetzung der FATF-Empfehlungen, welche im Februar 2012 beschlossen wurden, geprüft (4. Runde der Länderprüfungen). Der Fokus dieser 4. Runde der Länderprüfungen liegt auf der Analyse und Bewertung der Effektivität der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Gemäß der [FATF-Guidance](#), die im Zuge der Erstellung als Leitlinie diente, wurden folgende Schlüsselkonzepte und Definitionen zugrunde gelegt:

***Risk** can be seen as a function of three factors: threat, vulnerability and consequence. An ML/TF risk assessment is a product or process based on a methodology, agreed by those parties involved, that attempts to identify, analyse and understand ML/TF risks and serves as a first step in addressing them. Ideally, a risk assessment, involves making judgments about threats, vulnerabilities and consequences, which are discussed below.*

*A **threat** is a person or group of people, object or activity with the potential to cause harm to, for example, the state, society, the economy, etc. In the ML/TF context this includes criminals, terrorist groups and their facilitators, their funds, as well as past, present and future ML or TF activities. Threat is described above as one of the factors related to risk, and typically it serves as an essential starting point in developing an understanding of ML/TF risk. For this reason, having an understanding of the environment in which predicate offences are committed and the proceeds of crime are generated to identify their nature (and if possible the size or volume) is important in order to carry out an ML/TF risk assessment. In some instances, certain types of threat assessments might serve as a precursor for a ML/TF risk assessment.*

*The concept of **vulnerabilities** as used in risk assessment comprises those things that can be exploited by the threat or that may support or facilitate its activities. In the ML/TF risk assessment context, looking at vulnerabilities as distinct from threat means focussing on, for example, the factors that represent weaknesses in AML/CFT systems or controls or certain features of a country. They may also include the features of a particular sector, a financial product or type of service that make them attractive for ML or TF purposes.*

***Consequence** refers to the impact or harm that ML or TF may cause and includes the effect of the underlying criminal and terrorist activity on financial systems and institutions, as well as the economy and society more generally. The consequences of ML or TF may be short or long term in nature and also relate to populations, specific communities, the business environment, or national or international interests, as well as the reputation and attractiveness of a country's financial sector. As stated above, ideally a risk assessment involves making judgments about threats, vulnerabilities and consequences. Given the challenges in determining or estimating the consequences of ML and TF it is accepted that incorporating consequence into risk assessments may not involve particularly sophisticated approaches, and that countries may instead opt to*

focus primarily on achieving a comprehensive understanding of their threats and vulnerabilities. The key is that the risk assessment adopts an approach that attempts to distinguish the extent of different risks to assist with prioritising mitigation efforts.

Erste Überlegungen und Vorarbeiten zur Erstellung einer formellen Nationalen Risikoanalyse erfolgten seit November 2011. Natürlich stellt die Analyse von Bedrohungen und Schwachstellen seit jeher die Basis für und somit einen integralen Bestandteil der Arbeit der für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden dar. Nunmehr erfolgt diese Analysetätigkeit in einem strenger formalisierten Rahmen, wodurch die Effektivität der Behördenarbeit weiter verbessert werden soll. Das Bundesministerium für Finanzen hat den Prozess zur Erstellung einer Nationalen Risikoanalyse im August 2013 ins Leben gerufen und Anfang September 2013 zu einem Kick-off Meeting eingeladen. Teilgenommen haben Vertreter der für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Ministerien und Behörden. Dabei wurde eine erste Aufgabenverteilung wie auch die Festlegung einer bestimmten Durchführungsart vereinbart. Dem längerfristigen Prozess wurde von Beginn an Priorität eingeräumt, so dass sich im Laufe der Entwicklung des Dokuments eine sehr eingespielte Arbeitsweise ergab. Im Zeitraum von September 2013 bis zur Übermittlung an das Länderprüf-Team fanden im Rahmen der „Arbeitsgruppe NRA“ zahlreiche Sitzungen statt. Ferner wurden einige bilaterale Termine zwischen dem BMF in seiner Koordinationsfunktion einerseits und den jeweiligen einzelnen Ressorts und Behörden andererseits abgehalten.

Auf Basis der anfänglich erwähnten Aufgabenverteilung wurden die Arbeiten in den jeweiligen Bereichen fortlaufend betrieben. Dabei wurde insbesondere der Ansatz verfolgt, keine statische Analyse sondern die Bewertung eines sich bewegende Bildes in der Gestalt von Risiko durchzuführen. Die Verschiebung der Länderprüfung Österreichs von März 2015 auf November 2015 beispielsweise hat die involvierten Ressorts und Behörden erneut vor die Aufgabe gestellt, bewertete Risiken erneut zu analysieren, soweit erforderlich.

Die vorliegende Nationale Risikoanalyse stellt als Gesamtdokument nicht den Anspruch eine abschließende Bewertung vorzunehmen, nicht zuletzt aufgrund der sich stets verändernden Risikolage. Vielmehr stellt das Dokument einen Überblick über die Risikosituation auf nationaler Ebene und im Zusammenspiel der einzelnen Bereiche dar. Die auf Ebene der einzelnen Verpflichteten durchzuführenden Risikoanalysen gemäß dem risikobasierten Ansatz stellen somit eine wesentliche Ergänzung dar. Damit soll das Risiko sowohl in der Vogelperspektive als auch bis ins kleinste Detail festgestellt, bewertet und letztendlich durch Maßnahmen gemindert wer-

den. Die Maßnahmen (Prioritäten und Strategien), die aufgrund der in der Nationalen Risikoanalyse gewonnene Erkenntnisse getroffen wurden, erfolgten sowohl unmittelbar (zB. operative Maßnahmen) als auch kurz- bis mittelfristig (zB Policy Maßnahmen, Gesetzesänderungen, Verordnungsänderungen). Die Maßnahmen betreffen überwiegend Bereiche, in welchen ein mittleres oder hohes Risiko festgestellt wurde. Insgesamt ist die Nationale Risikoanalyse janusköpfig, also vorausschauend und gleichzeitig zurückblickend. Sie blickt einerseits in die Vergangenheit und beschreibt die aufgrund von bereits in der jüngeren Vergangenheit festgestellter Risiken getroffenen Maßnahmen und gewährt andererseits ein Blick auf gegenwärtige und sich in der Zukunft verwirklichende Risikoszenarien und die zur angemessenen Risikoabwehr erforderlichen Maßnahmen.

Nachfolgende Übersicht stellt eine Zusammenstellung der einzelnen Analysen dar und ist an die Gliederung der Annexe I und II der FATF-Guidance angelehnt:

II. Bedrohungen und Bedrohungsfaktoren

A. Vorbemerkungen

Geldwäscherei ist als Anschlussdelikt – somit als vortatabhängiges Delikt – konzipiert. Daher ist (mit Ausnahme des § 165 Abs 3 StGB) für den Nachweis der Geldwäscherei jedenfalls auch der Nachweis einer der nachstehenden Vortaten erforderlich.

Tatobjekt sind gemäß § 165 Abs 1 StGB Vermögensbestandteile, die aus

- einem Verbrechen (§ 17 StGB),
- einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen,
- einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 309 StGB,
- einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (MarkenschutzG, MusterschutzG, GebrauchsmusterG, PatentG 1970, HalbleiterschutzG und UrheberrechtsG) oder
- einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehens des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§35 FinStrG) herrühren.

Ein Vermögensbestandteil rührt gemäß § 165 Abs 5 StGB aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert. Dieses Herrühren kann daher zB Beuteerlangung, Bestechungseinnahme, Belohnungsempfang, Entgelterhalt und darüber hinaus wirtschaftliche Repräsentanz eines umgewandelten Vermögenszuwachses dieser Art umfassen. Es geht aber dabei immer um Zuwachs zum Vermögen des Täters der Vortat.

Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, werden als Verbrechen iSd StGB klassifiziert und bilden somit eine geldwäschetaugliche Vortat. Darunter fallen die §§ 38a Abs 2 (bandenmäßige oder bewaffnete Begehung bei ausschließlicher Gerichtszuständigkeit, die bei Übersteigen eines strafbestimmenden Wertbetrages von € 100.000,- vorliegt) und 39 Abs 2 lit b FinStrG (Abgabebetrag bei Übersteigen eines strafbestimmenden Wertbetrages von € 250.000,-).

Relevante kriminelle Aktivitäten finden nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland statt. Dieser Umstand ist mitunter mit Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vortat verbunden. Insbesondere die Einbringung in den (legalen) Wirtschaftskreislauf findet häufig nicht im Inland statt und erschwert den Nachweis der inkriminierten Mittelherkunft.

Grundsätzlich ist innerhalb der Vortaten nach Ansicht der Geldwäschemeldestelle zwischen

- Delikten mit unmittelbarem Vermögensvorteil
- anderen Delikten, die keinen unmittelbaren finanziellen Vorteil mit sich ziehen (etwa Urkundenfälschung), zu trennen.

Eine weitere Unterscheidung sollte zwischen

- Delikten mit /ohne Kenntnis des Betroffenen (so führt etwa ein Betrug, der dem Opfer noch gar nicht bewusst ist, zu keiner Strafanzeige, der Geldfluss ist jedoch vorhanden und die Vermögenswerte können bereits vor Bekanntwerden der eigentlichen Straftat gewaschen werden),
- Delikten mit/ohne unmittelbarem Opfer (so wird etwa bei der Schlepperei der Geschleppte in den seltensten Fällen eine Anzeige gegen die Schlepper erstatten) und
- Organisationsdelikten erfolgen.

Aus Sicht der Geldwäschemeldestelle ist ein erhöhtes Risiko jedenfalls bei jenen Delikten anzunehmen, die ohne Kenntnis des Betroffenen erfolgen bzw. kein unmittelbares Opfer haben, da in diesen Fällen die Entdeckungswahrscheinlichkeit sehr gering ist.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass vom kriminaltaktischen Zugang her zwischen der Analyse von Verdachtsmeldungen (Vorhandener Geldfluss, jedoch idR kein konkreter Bezug zu einer Vortat, welche nur sehr schwer nachgewiesen werden kann, mitunter auch gar nicht indiziert ist) und der selbständigen Ermittlung der Geldwäscherei, ausgehend von einer konkreten, bekannten Vortat zu unterscheiden ist. Für den letzteren Zugang hat sich die Sensibilisierung der Vortatermittler im Hinblick auf Nachweise möglicher Geldflüsse (Transaktionsbelege etc.) bewährt. Auf diese Art und Weise können die Geldflüsse verfolgt und eine allfällige Geldwäscherei festgestellt werden. Das Ermitteln der Finanzflüsse ist über die Verfolgung der Geldwäsche-

rei hinaus auch zur Ausforschung von (im Ausland befindlichen) Vermögenswerten und in weiterer Folge der Sicherstellung inkriminierter Vermögenswerte erforderlich.

Zum Teil auch als Reaktion auf Anforderungen der FATF wurden in den vergangenen Jahren folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage unternommen:

1. ERTRÄGE AUS STRAFTATEN DIE IM INLAND ERWIRTSCHAFTET WERDEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Bei der Neustrukturierung der Urteilsdaten in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) anlässlich des Projekts "Elektronische Strafkarte" wurde das strukturierte Feld Verfallsbetrag ("verfall_bet") zur Verfügung gestellt, in dem laut VJ-Online Handbuch der Wertbetrag des gem. § 20b StGB für verfallen erklärten Vermögenswertes erfasst werden kann, wobei laut VJ-Info 1/2011 in diesem Feld sowohl der "erweiterte" als auch der "normale" Verfall zu erfassen ist. Im Jahr 2014 wurde diese Erfassung in 469 Fällen durchgeführt.

2. ERTRÄGE AUS STRAFTATEN IN FORM VON GRENZÜBERSCHREITENDEN ZU- UND ABFLÜSSEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Grenzüberschreitende Verfahren werden zu einem großen Teil im Register HST eingetragen, in dem das unter 1. ERTRÄGE AUS STRAFTATEN DIE IM INLAND ERWIRTSCHAFTET WERDEN genannte Datenfeld nicht vorhanden ist. Seit der für Anfang Dezember 2014 geplanten VJ-Release 14.4 steht jedoch der Rechtsnormenkatalog im Register HST zur Verfügung. Somit können zwar keine Geldbeträge ausgewertet werden, jedoch könnte die durch die Erweiterung des Rechtsnormenkataloges verbesserte Datengrundlage sich allenfalls bei individuellen Berichtsaufträgen als hilfreich erweisen.

3. ERTRÄGE AUS STRAFTATEN DIE IM AUSLAND ERWIRTSCHAFTET UND IM INLAND GEWASCHEN WERDEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	In der VJ kann die strafbare Handlung Geldwäsche ausgewertet werden, erforderlichenfalls auch zusammen mit den unter 1. ERTRÄGE AUS STRAFTATEN DIE IM INLAND ERWIRTSCHAFTET WERDEN genannten Beträgen. Ob das "gewaschene" Geld im Ausland erwirtschaftet wurde, ist aus der VJ nicht ersichtlich.

B. Tatbegehung via Internet

4. DARKNET	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	<p>Derzeit aktuell ist die Problematik der kriminellen Aktivitäten unter Verwendung des so genannten „Darknet“. Dabei handelt es sich um jenen Teil des Internets, der nicht öffentlich, sondern grundsätzlich nur nach Installation einer eigens dafür vorgesehenen und frei erhältlichen, legalen Software (zB: TOR Browser Bundle) zugänglich ist. Dieses Anonymisierungstool erwirkt, dass u.a. auf Peer-to-Peer-Basis (P2P) lose Verbindungen einzelner Computer untereinander aufgebaut werden und Headerdaten der anfragenden Computer nach Zwischenschaltung von mindestens drei weiteren Rechnern (nodes) zur Gänze ausgetauscht und somit anonymisiert werden.</p> <p>Das Darknet ist ein Produkt des Tor-Projekts (TOR The Onion Router), das ursprünglich aus der Militärforschung hervorgeht. Das Netzwerk bietet in erster Linie eine sichere Kommunikationsplattform für Personen, die absolut anonym bleiben wollen.</p> <p>Das System ist verhältnismäßig einfach aufgebaut: Jeder mit dem TOR Browser Bundle versehene Computer fungiert automatisch nicht nur als anfragender Computer sondern gleichzeitig auch als Anonymisierungstool (node) anderer, weitergeleiteter Anfragen. Eine Installation dieses Systems ist auf jedem Rechner sowie auch auf Smartphones möglich. Mehrere Private PCs schließen sich somit freiwillig zu einem Netzwerk zusammen und sind untereinander in der Lage, verschlüsselte Daten austauschen. Dabei werden Daten nicht bloß von A nach B, sondern wie erläutert auf Umwegen über</p>

mehrere Privatcomputer verschickt. Die „Zwischenstationen (nodes)“ werden durch das System willkürlich ausgesucht – für den einzelnen User ist es daher nicht kontrollierbar, welche Daten über den PC geschleust werden. Außerdem besteht die Gefahr eines Virusbefalls. Als weiteres Anonymisierungstool findet die Kommunikation innerhalb des Darknet zum größten Teil mittels zusätzlicher Verschlüsselungssoftware wie PGP, GPG (private Key, Austausch des public key) etc. statt.

Der Zugriff auf Adressen im Darknet erfolgt zB: über den TOR Browser (Web-Interface ist der Firefox Browser; www.torproject.org). Das Darknet ist größten Teils nicht indiziert, d.h. um eine Site im Darknet zu erreichen ist es grundsätzlich notwendig die exakte URL zu kennen (diese ist immer mit dem Begriff .../onion/... versehen). Seit einiger Zeit werden auch diese Seiten durch neue Produkte (Metasuchmaschinen) wie zB GRAMS indiziert, was eine Volltextsuche im Darknet ermöglicht.

Die Anonymität zieht – wie so oft – auch Straftäter an. Neben Film-, Musik- und anderen urheberrechtlich geschützten Materialien bietet sich im Darknet auch die Möglichkeit zur Abwicklung illegaler Geschäfte.

Am bekanntesten ist dabei die so genannte „Silk Road“ (Seidenstraße), ein seit 2011 existenter Online-Marktplatz für den Handel mit illegalen Produkten. Nach dem Shutdown der SILKROAD 1 im Oktober 2013 durch US-amerikanische Strafverfolgungsbehörden und der Verhaftung des unter dem Namen DREAD PIRATE ROBERTS bekannten Operators Ross William ULBRICHT wurde nach weniger als einem Monat mit 8.11.2013, 05:20 Uhr die SILKROAD 2.0 online gestellt und das Aussehen sowie das Geschäftsmodell zur Gänze übernommen. Selbst Händler der SILKROAD 1 konnten in der Version 2.0 mit den Altdaten und Altbeständen ihre meist illegalen Waren wieder anbieten.

Nach Einschätzung der Geldwäschemeldestelle handelt es sich bei den Möglichkeiten, die sich durch das Darknet in Zusammenhang mit der Möglichkeit virtueller Zahlung ergeben, um ein als hoch einzustufendes Risiko zur anonymen Begehung illegaler Aktivitäten und der daran anschließenden Geldwäscherei. Aus bereits erfolgten Amtshandlungen ist bekannt, dass ein großer um nicht zu sagen mittlerweile überwiegender Teil des Darknet für illegale Handlungen wie vor allem zum Zwecke des Suchtmittelhandels als neuer *modus operandi* Verwendung findet.

Die Bezahlung der Suchtmittel erfolgte fast ausschließlich in virtueller Währung, vornehmlich BITCOIN´s oder LITECOIN´s.

Ein grundsätzliches Problem stellt die Tatsache dar, dass diese virtuellen Währungen außerhalb jeglichen Bankensystems laufen und eine Kontrolle oder ein Monitoring der Transaktionen somit im Wege der Finanzmechanismen nicht möglich ist. Vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit diese Transak-

	<p>tionen im Wege von sichergestellten Blockchains etc. nachzuvollziehen. Diese virtuellen Währungen (String einer Zahlen-Buchstaben Kombination) werden virtuell in Wallets (eigene, legale, frei erhältliche Software zB: Coin-Pocket, Hive, etc.) gespeichert und sind somit grundsätzlich vor externem (auch polizeilichem) Zugriff gesichert.</p> <p>Die nicht vorhandene Klärung der rechtlichen Eigenschaften vieler virtueller Zahlungsmittel zieht eine Lücke in der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit nach sich. Somit besteht das Monitoring der durchgeführten Transaktionen lediglich in der fallweisen Überwachung durch kontoführende Kreditinstitute. Die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte ist nicht möglich.</p> <p>Das Darknet als bereits voll ausgeprägte Gefährdung im Bereich der traditionellen Cyber-Kriminalität, aber auch als neuer <i>modus operandi</i> im Bereich des internationalen illegalen Suchtmittelhandels, ist sowohl national als auch international evident.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Auf EU-Ebene sind Bemühungen feststellbar, diese Lücke zu schließen. Da es sich jedoch um ein weltweites, im Internet stattfindendes Phänomen handelt, kann von einer auf einen geografischen Bereich beschränkten Regulierung keine dauerhafte Lösung erwartet werden.</p> <p>Dem hohen Risiko Rechnung tragend wird auf nationaler sowie auch auf internationaler Ebene seitens des BK seit Februar 2015 das durch die EK geförderte ISEC-Projekt „Joint investigation to combat drug trafficking via the virtual markets (darknet) within and also into the EU“ geführt, das sich auf die Bekämpfung dieser neuen Kriminalitätsform durch operative polizeiliche Maßnahmen konzentriert.</p> <p>Zudem fand das Thema Drogenhandel via Darknet auf europäischer Ebene im EMPACT OAP (European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats; Operational Action Plans) 2014 und 2015 sowie bei der europäischen Kommission Pompidou – Ad hoc Working group on Darknet – explizit als Thema Einzug.</p> <p>Aus operativer Sicht konnten bereits im Jahr 2012 und 2013 durch österreichische und deutsche Behörden die zwei damals größten Drogenhändler der SILKROAD 1 ausgeforscht und verhaftet werden. In nur wenigen Monaten wurden durch diese Drogenhändler Gewinne in Höhe von Millionen Euro erzielt.</p>

<p style="text-align: center;">5. VIRTUELLE ZAHLUNGSDIENSTE</p>	
<p>Beurteilung</p>	<p>LAW ENFORCEMENT</p>

Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	<p>Die Verwendung virtueller Zahlungsdienste (insbesondere auch grenzüberschreitend verwendbarer anonymisierter Zahlungskarten wie etwa PaySafe-Card, Prepaid-Kreditkarten, etc.) ermöglicht weitgehend anonyme Vermögensverschiebungen. Der Weg zum ursprünglichen Auftraggeber bzw. wirtschaftlichen Eigentümer kann nur unter erschwerten Bedingungen nachvollzogen werden. In der Praxis wurden derartige Systeme bereits oft zur Bezahlung der (Mit)Täter und zur friktionsfreien Verbringung hoher Geldbeträge über die Grenze (via Plastikkarte) verwendet.</p> <p>Fallbeispiel: Ein Mitglied einer rumänischen Tätergruppe wurde beauftragt, unter Verwendung eines gefälschten Ausweises Prepaid-Karten zu lösen. Diese Karten wurden dazu verwendet, mit widerrechtlich erlangten Kreditkartendaten Geld aufzubuchen und die betrügerisch erlangten Geldbeträge bei Bankomaten zu beheben. Die Prepaid Karten wurden nach der Ausstellung an ein anderes Mitglied der Gruppierung übergeben. Das behobene Bargeld wurde unter der Verwendung von Money-Remittance Services weitertransferiert. Die Behebungen erfolgten europaweit.</p> <p>Zum Teil wurden durch die gleiche Tätergruppe mit gefälschten Kreditkarten leicht wiederverkäufliche Sachen gekauft (Apple-Produkte, Markenkleidung, Parfum). Die Ware wurde in weiterer Folge im EU Raum verhehlt, die Erlöse via Money Transmitter transferiert.</p>

C. Physische Bargeldtransfers

6. BARGELDKONTROLLEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Das Monitoring von Bargeldtransfers wird auf zwei Ebenen durchgeführt. Einerseits besteht für Zollbehörden nach dem ZollR-DG die Verpflichtung, verdächtige Bargeldtransfers (etwa im Zuge von Bargeldkontrollen festgestellte Vermögenswerte) der A-FIU zu melden. Andererseits bestehen zwischen BMF und BMI Kooperationsvereinbarungen, die einen Datenaustausch betreffend des Bargeldverkehrs auch in jenen Fällen zulassen, in denen keine Kontrollen durchgeführt wurden.</p> <p>Die erfassten Bargeldbewegungen betreffen die Einfuhr und Ausfuhr von „Barmitteln“ in die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union. Der physische Transport von Bargeld ist in einem engen Kontext zu den FATF-</p>

	<p>Projekten „cash couriers“, „settlement in hawala“ und „trade based money laundering issues“ zu sehen, die unter anderem durch österreichische Vertreter mitbetreut werden.</p> <p>Risiken ergeben sich aus Sicht der Geldwäschemeldestelle aus der fehlenden Koordination innerhalb der EU (Beispiel: Einreise in Österreich mit Erklärung und Weiterreise in einen anderen MS; Ausreise nicht nur aus Österreich sondern aus anderen MS), aber auch aus der Verbringung geldwerter Vermögenswerte in Form von Prepaid-Karten oder anderen bargeldlosen Zahlungsmitteln (etwa Kreditkarten).</p> <p>Die Auswertung der österreichischen Anmeldungen zeigt, dass neben „gewerblichen Wertetransportunternehmen“ auch Bankmitarbeiter regelmäßig Bargeld in großer Höhe (Beträge iHv mehreren Mio. Euro im Überprüfungszeitraum von 5 Monaten) transportieren. In der Vergangenheit gab es dazu mehrere kritische Feststellungen der deutschen Ermittlungsbehörden. So beheben etwa österreichische Bankmitarbeiter Gelder vom Lorokonto einer deutschen Filiale und zahlen diese auf dem Lorokonto der österreichischen Mutter ein. Diese – oder eine sehr ähnliche – Vorgangsweise kommt bei grenzüberschreitenden Bargeldtransporten im so genannten „Goldenen Dreieck“ (CH-FL-AT) zur Anwendung. Dadurch wird die Papierspur unterbrochen. Die Nachvollziehbarkeit der wirtschaftlichen Herkunft ist nur mehr bedingt möglich.</p> <p>In der Vergangenheit konnte im Zuge von Anti-Korruptions-Ermittlungen des Öfteren festgestellt werden, dass die grenzüberschreitende Verbringung von Bargeld durch die Beschuldigten bewusst gewählt wurde, um die Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern (siehe dazu auch das „OGH-Geldkoffer Urteil“ zur Verschleierungshandlung 14 Os 181/95).</p>
--	---

7. BARGELD ALS FRACHTGUT	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	Für Bargeldsendungen, die im Warenverkehr als Frachtgut verbracht werden, gibt es keinerlei Kontrollen. In diesem Zusammenhang kam es zu Wahrnehmungen seitens des BMF bzw. Anfragen von ausländischen FIUs (südamerikanische Wechselstube – Konto in Österreich, Bargeld wird als Ware – Flugroute bekannt – vom gewerblichen Wertetransportunternehmen übernommen und in die Bank gebracht).

D. Sonstige Zahlungsmethoden

8. HAWALA	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	<p>Praktische Erkenntnisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass in Österreich insbesondere im Bereich des Suchtmittelhandels und der Schlepperei aber auch im Geschäftsverkehr mit Ländern, die über kein stabiles Bankensystem verfügen, auf „Hawala“ zurückgegriffen wird. Dieses Phänomen ist untrennbar mit FATF-Projekten wie „cash couriers“ und „trade based money laundering issues“ verbunden. Aus Sicht der A-FIU stellen nachfolgende Wesenselemente dieses Systems ein erhöhtes Risiko dar, zumal sie die effektive Bekämpfung unter Einsatz herkömmlicher Ermittlungsmöglichkeiten erheblich einschränken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Gewerbeberichtigung bzw. Konzession für diese Tätigkeit • Keine Papierspur (zwei verschiedene, räumlich voneinander getrennte Geldkreise) • Keine Buchhaltung im herkömmlichen Sinn • Vermengung eines existierenden Geschäftsbereiches (Gewerbeberichtigung) mit „Hawala“ • Über- und Unterfakturierungen für das Settlement (Import-/Exportgeschäfte, Call Shops) • Auszahlung eventuell mit „Barter“ gekoppelt (Lebensmittel, Sprengstoff etc.) <p>Zielländer von Hawala sind insbesondere Länder, in denen das Bankwesen nicht besonders hoch entwickelt ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen eine afghanische Schleppergruppe konnte in Österreich eine Hawala-Buchhaltung sichergestellt werden. Der Nachweis, dass die Gelder aus kriminellen Quellen stammten, wurde jedoch trotz gründlicher Ermittlungen nicht erbracht.</p>

9. CALL SHOPS	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH

Begründung	<p>Aus einer Vielzahl von Ermittlungsakten ist bekannt, dass so genannte „Call-Shops“ für kriminelle Aktivitäten anfällig sind. Darunter sind insbesondere Geschäftslokale zu verstehen, die unterschiedliche Telefon- und Internetdienste (meist gekoppelt mit dem Verkauf von Telefonwertkarten bzw. „Pre-paid“ Karten) anbieten. Derartige Geschäftslokale stellen aus zweierlei Sicht eine kriminalpolizeiliche Herausforderung dar und begründen auch ein potentiell Geldwäsche-Risiko:</p> <p>Call-Shops vertreiben „steuerschonend“ Prepaid Karten. Diese Karten werden ohne Wertguthaben (und somit einfuhrumsatzsteuerfrei) importiert, im Anschluss aufgeladen und „schwarz“ weiterverkauft. Durch diese Vorgangsweise können die Verkaufskosten niedrig gehalten werden. Die Nutzer dieser Karten telefonieren wesentlich günstiger. Dadurch werden sie zur Verwendung derartiger Karten motiviert.</p> <p>Der Aufbau der Verbindung erfolgt über eine vorgeschaltete „Einwahlnummer“. Erst nach Verbindungsaufbau zum Provider erfolgt die Weiterleitung zur eigentlichen Zielnummer. Diese Vorgangsweise erschwert die Feststellung der Kontaktpersonen (etwa bei Rufdatenrückerfassungen). Es scheint lediglich die angewählte Servicenummer im Verbindungsprotokoll auf.</p>
-------------------	---

E. Typologien

10. OFFSHORE	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	<p>Die A-FIU verfügt über umfangreiche Informationen zu diesem Themenkomplex. Offshore-Konstruktionsformen werden nicht nur zur Steuerhinterziehung sondern auch zur Begehung einer Vielzahl strafrechtlicher Delikte, wie etwa Betrug, betrügerische Krida, Untreue aber auch Amtsdelikte (Korruption/Bestechungen) verwendet.</p> <p>Für die A-FIU sind inlandsrelevante Offshore-Konstrukte in folgenden Ausprägungen feststellbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offshoreunternehmen mit Konto im Inland (Auslandszahlungseingänge von tatsächlich tätigen Unternehmen und Offshoreunternehmen; die angesammelten Kontoguthaben werden „bar“ behoben bzw. weiterüberwiesen; kaum inländische Ermittlungsansätze, da das „Grundgeschäft“ nicht in Österreich abgewickelt wird; kaum feststellbar, wer der „tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte“ der Unterneh-

	<p>mung ist, Vollmacht für ausländische Staatsangehörige, etc.).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offshoreunternehmen mit einer inländischen Geschäftsadresse und/oder Konto im Inland (von der inländischen Geschäftsadresse werden administrative Tätigkeiten – „Postsendungen“, „Rechnungslegungen“, „Telefonumleitungen“, „Zahlungsanweisungen“, etc. – durchgeführt); kriminalpolizeilich kaum inländische Ermittlungsansätze, da das Grundgeschäft nicht in Österreich abgewickelt wird und unbekannt ist, wer tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ist; enorme Kontoumsätze, die Informationen – vorausgesetzt es kommen welche – sind nicht aussagekräftig und ermöglichen keine Einleitung von kriminalpolizeilichen Ermittlungen). • Österreichische „Juristische Personen“, die für ausländische Offshoreunternehmen, ausländische Treuhänder etc. gegründet werden und von Österreich aus verwaltet werden (falls Warenlieferungen erfolgen, so werden diese lediglich über Österreich – ohne Umsatzsteuer – verrechnet, die Zahlungen betreffen jedoch häufig „geistige Leistungen“ wie „feasibility studies“, „consultancy agreements“, etc.; enorme Kontoumsätze; Österreichische Staatsangehörige treten als Geschäftsführer, Vorstand bzw. Gesellschafter auf bzw. haben alle juristischen Personen idente Firmenadressen; meist handelt es sich um „Scheinrechnungen“). <p>An manchen Adressen werden zahlreiche Unternehmen (Stiftungen und juristische Personen) verwaltet. Es gibt sowohl in Wien als auch in den Bundesländern ähnliche Beobachtungen.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Die im letzten Punkt genannten Unternehmer unterliegen seit 01.07.2010 den Sorgfalts- und Meldepflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Derzeit werden verstärkt Schulungsschwerpunkte im Bereich der einschlägigen Aufsichtsbehörden durchgeführt.</p>

<p style="text-align: center;">11. SAFE-VERMIETUNGEN</p>	
<p>Beurteilung</p>	<p>LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL</p>
<p>Risikofaktor</p>	<p>GERING</p>
<p>Begründung</p>	<p>Dabei handelt es sich um Wertfachvermietungen außerhalb von Banken. Die Zurverfügungstellung (Vermietung) von Wertfächern (Safes) ist als Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten dem Geschäftsbereich von Finanzinstituten iSd § 1 Abs. 2 BWG zuzuordnen. Dabei werden grundsätzlich Schließfächer typischerweise unter Mitverschluss (Doppelsperre) durch den Vermieter, den dabei besondere Dienstpflichten (in concreto Sicherungs-</p>

	<p>pflichten) treffen, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG sind zur Einhaltung der in den §§ 40 bis 41 BWG normierten Maßnahmen zur Bekämpfung von GW/TF verpflichtet. Diese umfassen insbesondere auch die Kundenidentifizierung sowie die Erstattung von Verdachtsmeldungen an die FIU.</p> <p>Da es sich beim überwiegenden Teil der angebotenen Wertfachvermietungsdienste um die klassische Form der Bankschließfachvermietung durch konzessionierte Kreditinstitute handelt, stellt die Safe-Vermietung durch sonstige Unternehmen derzeit kein erhöhtes Risiko dar.</p>
--	---

F. Kategorien von Vortaten für GW-Straftaten

Die folgende Übersicht an kriminellen Aktivitäten ermöglicht eine Einschätzung der Bedrohungen (im Umfeld der Erträge aus Straftaten).

1. Teilnahme an Organisationsdelikten (§§ 278 f. StGB)

12. ORGANISIERTE KRIMINALITÄT (OK)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	<p>Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG)</p> <p>OMCG investieren ihre illegal erwirtschafteten Gewinne aus dem Rotlichtbereich sowie dem Suchtmittel- und Waffenhandel in weitere (illegale) Geschäfte, überwiegend im Bereich des Rotlichts (Erwerb von Rotlichtlokalen, Laufhäusern, etc.). Dadurch können sie ihre Gewinne vergrößern und an Einfluss und Ausbreitung gewinnen. Österreich eignet sich aufgrund der gemeinsamen Sprache insbesondere als Ausweichland für deutsche OMCG.</p> <p>Italienische OK</p> <p>Aufgrund der Entwicklungen in Italien (polizeilicher Ermittlungsdruck, Schaffung von Finanz- und Steuertransparenz, etc.) weicht die italienische Mafia zunehmend in Nachbarländer aus und gründet dort so genannte „Locali“ – also Außenstellen, die für sämtliche kriminelle Aktivitäten, darunter auch Geldwäscherei, zur Verfügung stehen. In Österreich konnten in den letzten Jahren wiederholt Versuche festgestellt werden, illegale Gewinne über österreichischen Kredit- und Finanzinstitute aber auch durch ausgeübtes Gastgewerbe zu waschen.</p>

	<p>Osteuropäische OK</p> <p>Österreich ist ein Tätigkeitsland von osteuropäischen, organisierten Gruppierungen. Dabei sind sowohl Tätigkeiten im Bereich der Vortatbegehung (überwiegend Eigentumskriminalität), als auch im Bereich der Geldwäsche feststellbar. Die durch kriminelles Handeln erwirtschafteten Gewinne werden ins Ausland verbracht und dort investiert/gewaschen.</p> <p>Österreich ist aber auch als Zielland der Geldwäscher bekannt. Dies mitunter aufgrund der guten Rahmenbedingungen – die stabile politische und wirtschaftliche Situation und das Bankgeheimnis tragen dazu bei, Österreich als Investitionsland interessant zu machen. So werden – zumeist unter der Verwendung von Strohleuten – Firmen bzw. Firmengruppen gegründet und für diese Firmen Konten eröffnet, die für umfassende Geldtransaktionen genutzt werden. Die Herkunft dieser Gelder ist nur schwer nachweisbar und erfordert eine intensive internationale Kooperation.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass kriminelle Organisationen durch kriminell erlangte und gewaschene Gelder finanziert werden. Geldwäsche erfolgt auf allen Ebenen der kriminellen Organisation. Die Investitionen erfolgen idR unter Verwendung von Strohleuten und unter Einsatz ausgeklügelter Verschleierungsstrategien. Darüber hinaus verfügen kriminelle Organisationen über eine gute Infrastruktur organisationsnaher Dienstleister, auch in mel-derelevanten Berufsgruppen.</p> <p>Die Grenzen zwischen legalem und illegalem Vermögen sind schwindend. Durch die internationale Ausrichtung der Organisationen ist seitens der Behörden eine sehr hohe Kooperationsbereitschaft gefragt. Der Nachweis der Mittelherkunft gestaltet sich idR als sehr schwierig. Während mit der Verfolgung betraute Behörden an Formalvorgaben gebunden sind, funktioniert die Kooperation innerhalb der kriminellen Organisationen friktionsfrei und grenzüberschreitend.</p> <p>Die zur Geldwäsche benutzten Kanäle sind sehr vielfältig. Insbesondere im Bereich der hochkarätigen Kriminalität wird für die Verschiebung hoher Beträge auch das Bankensystem (unter Vorspiegelung von Scheinrechnungen und Einsatz von Strohleuten und/oder Offshore-Firmen) genutzt. Investitionen erfolgen auch in Immobilien.</p> <p>In den letzten Jahren kam es bereits zu Verurteilungen wegen Geldwäsche in Zusammenhang mit der Tätigkeit krimineller Organisationen.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Stetige Verbesserung des Informationsaustausches auf internationaler Ebene. Weitere Sensibilisierung von Meldeverpflichteten. Einheitliche, globale Verschärfung der Bestimmungen im Hinblick auf Offshore-Strukturen, Büroservices etc. Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf den tatsächlichen</p>

	wirtschaftlichen Eigentümer.
--	------------------------------

2. Terrorismus und Terrorismusfinanzierung

13. TERRORISMUSFINANZIERUNG (§ 278d StGB)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die Finanzierung des Terrorismus beschränkt sich nicht auf die Finanzierung terroristischer Anschläge, sondern finanzielle Mittel sind mitunter vorrangig für die Erhaltung der Gesamtorganisation einer terroristischen Gruppierung erforderlich. Diese zentrale Führung, vor allem falls sie sich nicht in einem Krisengebiet befindet, benötigt finanzielle Ressourcen für strategische Aufgaben wie zB Propaganda und Rekrutierung neuer Mitglieder, wohingegen es sich bei Organisationen welche in Krisengebieten operieren naturgemäß anders verhält.</p> <p>Auf internationaler Ebene bestehen unterschiedliche Maßnahmen (Übereinkommen der VN, Resolutionen der VN, EU-Verordnungen, Empfehlungen der FATF, etc.), um speziell durch das Einfrieren von Vermögenswerten, gezielt gegen die Finanzierung des Terrorismus vorgehen zu können. Diese Maßnahmen, welche an die Methoden zur Bekämpfung der Geldwäsche angelehnt sind, werden durch die nationale Gesetzgebung ergänzt. Allerdings erweisen sich diese Maßnahmen nur bedingt zur Bekämpfung des Terrorismus bzw. dessen Finanzierung geeignet, da durch die Verwendung informeller Geldkreisläufe die Überwachung von offiziellen Finanztransaktionsdistributoren nur einen möglichen Übermittlungskanal abdeckt. Die umfassende Kontrolle des Bankensektors sowie zum Teil der Finanztransaktionsdaten stellen jedoch ein wichtiges Instrument dar.</p> <p>In den von der Weltbank periodisch veröffentlichten Finanzstromanalysen erscheinen insbesondere die Ergebnisse hinsichtlich der Geldflüsse in Krisenregionen interessant, da sie unter Berücksichtigung des Parameters Migrationshintergrund des Auftraggebers mitunter Anhaltspunkte für das Phänomen Terrorismusfinanzierung liefern können. Denn aus diesem Zusammenhang herauszulösen sind – wenngleich strafrechtlich nur in Ausnahmefällen belegbare – Überweisungen an in diesen Krisenregionen oder global agierenden terroristischen Organisationen bzw. mit ihnen in Verbindung stehenden natürlichen und / oder juristischen Personen.</p> <p>In Österreich leben aktuell rund 570.000 Drittstaatsangehörige, von welchen etwa 53 % aus den Staaten der Westbalkan-Gruppe stammen sowie rund</p>

1/5 die türkische Staatsbürgerschaft besitzen. Aus den Staaten des sog. „Arabischen Frühlings“² stammen hingegen ca. 9.000 Personen, aus der Krisenregion Afghanistan/Pakistan knapp 12.000 Personen und rund 28.000 Drittstaatsangehörige besitzen die Staatsbürgerschaft der Russischen Föderation, die wiederum die Angehörigen der tschetschenischen Volksgruppe umfasst. Die tschetschenische Diaspora, welche bezüglich möglicher Transaktionen zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung grundsätzlich relevant erscheint, weist aktuell die in Österreich einzige im Sinne des § 278d StGB – Terrorismusfinanzierung, rechtskräftig verurteilte Person auf.

Am 10. Juli 2012 wurde das Strafverfahren gegen D. wegen des Verdachtes nach § 278d StGB am LG St. Pölten durchgeführt, in welchem die Angeklagte im Sinne der Anklage vollinhaltlich schuldig gesprochen und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr auf drei Jahre Bewährung verurteilt wurde. Während der Verhandlung gab D. an, dass sie zukünftig andere Wege zur Unterstützung der Separatisten um Dokku UMAROV wählen wird sowie, dass sie kein österreichisches Gericht anerkennt.

Urteilsbegründend waren die seitens der Verurteilten offen kommunizierten Motivationsgründe hinsichtlich der durchgeführten Transaktionen, d.h. die Unterstützung der Separatisten-organisation Kaukasus Emirat um Dokku UMAROV.

Überweisungen in Drittstaaten

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse zu Überweisungen von Angehörigen oder aus dem engen Umfeld von in den Krisengebieten aufhältigen Personen, welche sich dem bewaffneten Jihad anschließen möchten oder bereits angeschlossen haben, sowie jenen, welche sich erst auf der Reise in diese Regionen befinden, vor. Hier stellt, durch aktuelle internationale und nationale Statistiken belegbar, die Türkei aufgrund ihrer geographischen Lage eine für Finanztransaktionen oft genutzte Zwischendestination für diverse terroristische Gruppierungen sowie deren Sympathisanten dar. Oftmals erfordert es verschiedene „Transportmöglichkeiten“ (Finanzdienstleister, cash courier, Hawala, etc.) um Gelder zu ihrer Enddestination zu transferieren. Dies kann einerseits zu Verschleierungszwecken erfolgen. Andererseits kann die Überweisung via Drittstaat aus dem Mangel an in der Krisenregion etablierten (vertrauenswürdigen) Finanzdienstleistern erforderlich sein; so etwa in Somalia. Oftmals überschneiden sich diese „Geldrouten“ mit typischen Schlepperrouten bzw. Routen von reisenden Jihadisten und die Knotenpunkte liegen an für die logistische Steuerung der terroristischen Organisationen strategisch wichtigen Orten.

Es darf jedoch niemals zu einer Generalverdächtigung hinsichtlich dieser

² Ägypten, Libyen, Tunesien, Syrien

Überweisungen kommen, da Drittdestinationen neben dem Argument der fehlenden Infrastruktur in der Krisenregion vorwiegend wegen persönlicher Gründe miteinbezogen werden. In Verbindung mit den legalen Finanzdienstleistern wie Banken und Remittance-Dienstleistern (Western Union, MoneyGram, Coinstar, etc.) werden oftmals, obgleich dies aufgrund der übernommenen Treuhandschaft rechtlich im Regelfall nicht zulässig ist, Vertrauenspersonen bzw. Personen mit vertrauenswürdigen Kontaktpersonen im Bestimmungsland bzw. Drittland für die Transaktion, eingebunden. Bei den Vertrauenspersonen in Drittdestinationen handelt es sich zumeist um Angehörige desselben Clans bzw. um direkte Angehörige.

Im Ausland bzw. in den Operationsgebieten von Terrororganisationen herrschen oftmals illegale Finanzierungsquellen wie beispielsweise Entführung, Erpressung, Betrug und dergleichen vor, wohingegen in Österreich legale Quellen der Finanzierung d.h. zumeist Spenden(sammlungen) genutzt werden. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass bestimmte Gruppierungen mit auf (extreme) Einschüchterung abzielenden „Überredungskünsten“ agieren (Schutzgeldzahlungen). Des Weiteren finden sich Formen des Sozial- und des Abgabebetrgs.

Es ist durchaus bekannt, dass obgleich Vereine bzw. karitative Einrichtungen im Bundesgebiet nicht zwangsläufig direkt terroristische Organisationen bzw. deren Finanzierung unterstützen, sie mitunter als (Jugend-)Treffpunkte dienen, an denen es relativ einfach ist Sympathisanten/Sympathisantinnen anzuwerben; aktuell für Reisen in Krisengebiete wie Syrien und Afghanistan.

Spendenbereitschaft und Spendenhöhe

Die Bereitschaft des Einzelnen/der Einzelnen terroristische Organisationen aktiv finanziell zu unterstützen ist abhängig von diversen Faktoren. Generell gilt jedoch, dass im Gegensatz zur Geldwäsche bei der Terrorismusfinanzierung nicht der Profitgedanke im Mittelpunkt steht, sondern hier grundsätzlich von einer intrinsischen Motivation – wodurch auch immer ausgelöst – ausgegangen werden kann.

Neben der Intention ist auch die Fähigkeit des Einzelnen/der Einzelnen, d.h. die Ressourcen über welcher er/sie verfügt, ausschlaggebend für die Gefahr der Terrorismusfinanzierung durch in Österreich lebende Personen. Oftmals verfügen Sympathisanten terroristischer Organisationen nur über sehr beschränkte finanzielle Ressourcen. Dennoch ist bekannt, dass durch Spendensammlungen mitunter relativ hohe Beträge lukriert werden können.

So verdeutlicht ein Fallbeispiel aus dem Jahr 2012, dass losgelöst von deren strafrechtlichen Relevanz, beispielsweise salafistisch-jihadistische Gruppierungen ein enormes Mobilisierungspotential bezüglich Spendensammlungen aufweisen. Es zeigte sich, dass es möglich ist, innerhalb einer Zeitspanne

von acht Wochen rund 22.000,- Euro durch einen in einem Internetforum publizierten Spendenaufruf zu lukrieren. Allerdings liegt hier das mit Spendensammlungen verbundene Dilemma, denn es können weder die Sammlungen, die den Angaben zufolge humanitären Zwecken dienen, und die agierenden Vereine iSd Vereinsgesetzes per se kriminalisiert werden, noch sind die einzelnen Spender hinsichtlich ihrer Motivation zu Spenden generell als Financiers des Terrorismus zu stigmatisieren, da sich ihre Spendenbereitschaft primär aus den Grundsäulen des Islam herleitet.

Verdachtsmeldungen

Die Statistik der Verdachtsmeldungen ist unten in der Subkategorie „Statistik“ zu finden. Wie dort aus der Position „Fälle bei StA“ ersichtlich führen nur wenige der von österreichischen Finanzdienstleistern wegen des Verdachts auf Terrorismusfinanzierung bei der A-FIU eingebrachten Verdachtsmeldungen zu einer tatsächlichen strafprozessualen Verfolgung.

Bei der überwiegenden Anzahl der Fälle wird ein auffälliges Kundenverhalten sowie die Übereinstimmung des Namens bzw. von Namensteilen des Auftraggebers oder Empfängers mit auf Sanktionslisten (EU, UN, OFAC, etc.) befindlichen Namen von Personen oder Organisationen, von den die Verdachtsmeldungen erstattenden Finanzdienstleistern als (Haupt-)grund genannt. Des Weiteren werden die Höhe der Transaktionssummen und die Häufigkeit der vorgenommenen Transaktionen genannt. Die Überweisungssummen bewegen sich zwischen 20,- und 1,4 Mio. Euro, der Regelfall liegt zwischen 300,- und 1000,- Euro.

Die Qualität der Verdachtsmeldungen divergiert – obgleich sie bereits als hoch zu bezeichnen ist – hinsichtlich der Begründung der Erstattung derselben deutlich. Dies ist mit den objektiven Merkmalen der Transaktion, der individuellen Wahrnehmung der Verantwortlichen sowie deren Grad der Sensibilisierung erklärbar.

Es soll festgehalten werden, dass es wichtig ist, dass Verantwortliche neben der Überprüfung objektiver Kriterien wie Namensgleichheiten, Sanktionslisten oder bestimmten Destinationen immer open-minded sind. Personen und Organisationen die zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung die Leistungen eines Finanzdienstleisters in Anspruch nehmen, sind sich bewusst, dass ihre Handlungen einer Kontrolle unterzogen werden, weshalb grundsätzlich von einer (versuchten) Verschleierung der tatsächlichen Mittelverwendung auszugehen ist.

In Österreich relevante Risiken

In Österreich werden legale Quellen der Finanzierung bzw. der Mittelauf-

	<p>wendung für terroristische Organisationen wie zB Spenden(sammlungen), verwendet.</p> <p>Terrorismusfinanzierung findet oftmals unter Verwendung informeller Geldkreisläufe statt bzw. wird die tatsächliche Mittelverwendung bei Nutzung der offiziellen Finanztransaktions-Distributoren verschleiert.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung terroristischer Organisationen dient zum überwiegenden Teil der Erhaltung der Gesamtorganisation der Gruppierung.</p> <p>In diesem Arbeitspapier wurde nicht näher auf die Finanzierung von kleinen, autonom agierenden Personengruppen, welche lediglich mit (global agierenden) terroristischen Organisationen sympathisieren, eingegangen. Ebenso nicht auf die derzeit sehr aktuelle Syrienkrise und den in diese Region reisenden Personen und Unterstützer terroristischer Organisationen. Diese Kleingruppen bzw. Einzelpersonen bringen die erforderlichen finanziellen Mittel im Regelfall selbst bzw. innerhalb ihres Familienverbandes auf.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Zur Bekämpfung von extremistischen und terroristischen Organisationen bzw. von gesamten Phänomenen und der damit verbundenen Finanzierung dieser Strukturen bedarf es eines interdisziplinären Zugangs. Neben den zur Bekämpfung des Terrorismus erforderlichen Maßnahmen ist es vor allem auch erforderlich, die Bewegungen der Vermögenswerte nachzuvollziehen.</p> <p>Auf Ebene der Terrorismusbekämpfung werden daher Initiativen gesetzt, welche bis in die Community durchdringen, um zu verhindern, dass insbesondere im Rahmen eines medialen Spendenaufrufs, des Freitagsgebets oder durch (andere) Täuschung von Mitgliedern der Community Gelder ohne Wissen der Spenderinnen und Spender, für die Finanzierung terroristischer Organisationen/Gruppierungen verwendet werden.</p> <p>Darüber hinaus findet eine sehr enge Kooperation zwischen der A-FIU, die für die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von TF-bezogenen Verdachtsmeldungen zuständig ist und dem BVT als fachlich zuständige operative Einheit zur Bekämpfung des Terrorismus und damit in Zusammenhang stehenden Begehungsformen statt. Diese Kooperation erfolgt sowohl auf strategischer Ebene (regelmäßiger Informationsaustausch, gemeinsame Entwicklung nationaler Strategien) als auch auf operativer Ebene (fallbezogene Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen).</p>
<p>Statistik</p>	
<p>Verdachtsmeldungen (via A-FIU an BVT)</p>	
<p>Verdachtsmeldungen 2013</p>	<p>65</p>

Fälle bei StA	10 (laufend)
Verdachtsmeldungen 2012	78
Fälle bei StA	6 (eingestellt)
Verdachtsmeldungen 2011	51
Fälle bei StA	3 (2 eingestellt; eine Verurteilung 2012)
Verdachtsmeldungen 2010	80
Fälle bei StA	8 (eingestellt)

14. TERRORISMUS (vgl. §§ 278b, 278c, 278e, 278f StGB)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Entsprechend den Erläuterungen des Verfassungsschutzberichts 2014 zu Terrorismus können im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung zusammenfassend folgende grundlegende potentielle Bedrohungen genannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • radikal islamistische / jihadistische Gruppen und Einzelpersonen • Türkische und kurdische Gruppen in Österreich • Aufstandsbewegung im Nordkaukasus und die Auswirkungen auf die Exilgemeinde in Österreich • sunnitisch-islamistische Netzwerke auf dem Balkan <p>Wie bereits in den vorangegangenen Ausführungen dargelegt, generieren sunnitisch-islamistische Gruppen ihre benötigten Finanzmittel zumeist aus Spendensammlungen innerhalb der Community. Entsprechend der Rechtsgrundlage zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bedarf es für die Verwirklichung des Delikts eines Nachweises der Mittelverwendung. Dieser kann im Regelfall nicht ermittelt werden, da die Sicherheitsstrukturen / die Strafverfolgungsbehörden in den Zielländern erforderliche Unterstützungsleistungen oftmals nicht leisten können.</p> <p>Hinsichtlich der Finanzierung türkischer Gruppen – insbesondere der PKK – welche ihre terroristischen Aktivitäten auf das Staatsgebiet der Türkei konzentrieren, gilt, dass ihre Strukturen und Anhänger in Europa bzw. Österreich dazu dienen den Organisationsapparat einschließlich der Ausrüstung für die Guerillaeinheiten sowie deren Nachschub an Material und Personal,</p>

	<p>zu finanzieren. Jährliche groß organisierte Spendenaktionen, einschließlich Zielvorgabe, dienen der finanziellen Absicherung. Die Verbringung dieser Geldmittel in die Türkei erfolgt mittels unterschiedlicher Methoden. Oftmals werden Bargeldkuriere eingesetzt. In diesem Zusammenhang stellt die gute Zusammenarbeit des BVT mit den Zollbehörden eine optimale Ermittlungsbasis dar.</p> <p>Die Rolle von NPOs bei der Aufbringung von Vermögenswerten wird oftmals diskutiert. Die Rechtsform des Vereins dient ihrem Zwecke nach der Verfolgung gemeinsamer Interessen. Sihin besteht die Herausforderung für Sicherheitsbehörden bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung darin, nachzuweisen, dass diese im Regelfall dem Verwendungszweck nach für humanitäre Hilfsaktionen gesammelten Gelder, einer terroristischen Gruppierung oder Organisation zur Ausführung terroristischer Straftaten zufließen. Dennoch muss angemerkt werden, dass grundsätzlich jede Unternehmensrechtsform zu Verschleierungszwecken dienen kann.</p> <p>Der Aspekt des „Vorhandenseins von Personen, Gruppen oder Organisationen, die gewalttätigen Extremismus fördern oder unterstützen“ muss ganz klar abgegrenzt werden. Aus phänomenologischer Sicht ist es jedenfalls zweckmäßig, die <i>modi operandi</i> der Finanzierung solcher Gruppierungen zu kennen. Allerdings verfolgen extremistische Gruppierungen definitionsgemäß andere Ziele als terroristische Gruppierungen bzw. Organisationen, weshalb andere strafrechtliche Bestimmungen greifen.</p> <p>Seit Herbst 2014 geht das BVT von einer erhöhten abstrakten Gefährdungslage für Österreich durch islamistischen Terrorismus aus. Insbesondere die Reisebewegung von in Österreich ansässigen Personen zu Dschihad-Schauplätzen und/oder die die Rückkehr ausgebildeter Personen konkretisieren diese Bedrohungsszenarien – von Radikalisierungsaktivitäten bis hin zu einer möglichen Anschlagdurchführung – in reale Gefährdungen. Mittel- bis langfristig müssen die genannten Gefährdungen, aufgrund der geographischen Nähe zu Europa und der möglichen Rückkehr von Al Qaida und/oder IS inspirierten Personen nach Europa, berücksichtigt werden.</p> <p>Islamistische Strukturen bzw. Sympathisanten des islamistisch-globalen Dschihad gibt es in Österreich seit mehreren Jahren. Österreichische Islamisten beteiligen sich weiters teils intensiv an Propagandaaktivitäten im Internet und in sozialen Netzwerken oder am Dschihad in Syrien (foreign fighters). Dies ist durch Ermittlungen und Strafverfahren sowie Verurteilungen dokumentiert.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Die österreichischen Sicherheitsbehörden verfolgen sämtliche diesbezüglichen Verdachtsmomente rigoros und zeigen die Verdachtsfälle ausnahmslos den Justizbehörden an. So wurden beispielsweise im November 2014 durch die Sicherheitsbehörden in einer koordinierten Vorgangsweise in mehreren</p>

	<p>Bundesländern zahlreiche Festnahmen und Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit islamistischer Radikalisierung und Rekrutierung für den Dschihad in Syrien und dem Irak vorgenommen.</p> <p>Als Maßnahme im Policy-Bereich wurde eine „Beratungsstelle Extremismus“ im Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ) als Anlaufstelle für radikalisierte Jugendliche und deren Angehörige eingerichtet. Die Beratungsstelle richtet sich an Betroffene aus allen Bereichen der politischen und weltanschaulichen Kriminalität (Links- und Rechtsextremismus sowie Islamismus). Die Beratung erfolgt anonym und kostenlos. Persönliche Daten werden nur bei Gefahr im Verzug und nach ausdrücklicher Zustimmung an die Sicherheitsbehörden weitergegeben.</p> <p>Ferner ist eine unter anderem die Erweiterung der Befugnisse der für die Bekämpfung von Terrorismus und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden geplant. Aktuell besteht dazu ein Gesetzesentwurf (sog. „Staatsicherheitspaket“), welcher derzeit in Begutachtung ist.</p>
--	---

15. NPO-SEKTOR	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>General characteristics of the NPO sector in Austria</p> <p>NPOs can be organized in one of the following legal forms:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cooperative • Private Limited Company • Political Party • Foundation • Association <p>The provisions for the establishment of cooperatives, limited companies and foundations are quite strict, as a certain amount of stock or initial capital is essential and the Commercial Code is applicable.</p> <p>But anyway more than 95 % of all NPOs are organized as an association.</p> <p>The definition of Association is as follows: <i>"a voluntary union of at least two persons, organized by statutes, which has not been established just for the moment and serves for a certain, common purpose, any other than profit."</i></p> <p>Obligational for all associations are:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organizational rules (at last every four years a general meeting, board of management)

- Submission of date and statutes to the competent authority
- Prohibition and liquidation of the organization in case its purpose is contradictory to Austrian law
- Registration system: Public and free access to a central register
- Annual audit by two independent auditors

Middle-sized and large associations have additional obligations (revenues or outgo more than € 3 Million within two years):

- Annual review of the financial statements by a statutory auditor (e.g. chartered public accountant, tax adviser) – the same conditions are applied as for the financial statements of companies with limited liability or stock companies.

If such associations are publicly collecting donations, which exceed more than € 1 Million/p.a.:

- the extended annual financial statement also has to contain an appendix in order to verify that the donated money is used according to the statutory purposes. The audit is equivalent to one of a large stock company. An annual review of the financial statements has to be audited by a statutory auditor.

The extent to which NPOs are subject to measures against abuse - Obligations for all associations

Charitable or Non Profit Organizations are mostly established in the legal form of an association, which has to be registered by the authorities. The statutes have to be submitted to the competent authority ("Vereinsbehörde"), which has to refuse the registration in case the statutes contain provisions contradictory to Austrian law.

Regulations, which originally were meant to protect the members and donors as well as to combat fraud, are also appropriate to protect against the potential abuse in the context of financing terrorism.

The crucial measure is the monitoring of the finances of the NPOs: The Statue of Associations (revised in 2002) provides regulations concerning the accountancy in order to foster the transparency and possibilities of control. Every association has to appoint two independent auditors ("Rechnungsprüfer") and must inform its members about the finances and the auditor report on the basis of total revenue. In case the auditors notice irregularities, they can call a general meeting and inform the members about those irregularities.

The extent to which NPOs are subject to measures against abuse -

Special obligations

A large percentage (up to 90 %) of the total number of NPOs consists of very small organisations. Such small organisations, that do not raise significant amounts of money from public sources and locally based associations or organisations, whose primary function is to redistribute resources among members may not necessarily require enhanced government supervision.

Therefore Austria's regulatory framework concentrates on the NPOs with significant revenues/expenditures/donation volume.

Middle-sized associations have additional obligations: If the revenues or expenditures have exceeded € 1 million in the past two years, the annual financial statement of such an association has to be reviewed and certified annually by two independent auditors under the same conditions as the financial statements of companies with limited liability or small/middle-sized stock companies (e.g. accountancy, inventory, inventory-taking, statement of profit and loss, keeping records for 7 years).

Large associations have additional obligations: If the revenues or expenditures have exceeded € 3 million in the previous two years, the annual financial statement must also be reviewed and certified by a statutory auditor ("Abschlußprüfer"). Additionally the financial statement has to be even more detailed (accountancy, inventory, inventory-taking, statement of profit and loss, keeping records for 7 years, comment on the financial statement and to statement of profit and loss), containing an appendix with concrete figures. The requirements are the same as for a large stock company. If the statutory auditor asserts, that the association is not able to fulfil its obligations or will not be able to fulfil its obligations in the future, he has to inform the competent authority ("Vereinsbehörde"). As a consequence an association has to be closed down if it violates the criminal law, infringes the sphere of activity resulting from its statutes or does not meet the conditions of its legal existence.

Additional obligations for associations collecting donations: If an association has collected donations amounting more than € 1 million in the previous year, it also has to present a review and certified extended annual financial statement, including an appendix in order to verify that the donated money is used according to the statutory purposes. The amounts of the member fees, public subventions, other contributions and business income have to be published. If the revenues or outgoes are more than € 3 Million or the collected donations exceed more than € 1 Million, membership fees, public subsidies, donations and other benefits and earnings from economic activities as well as the correlating expenditures have to be listed in the annex to the annual review.

Facilitation of donations to smaller associations (Spendengütesiegel; i.e.

	<p><u>Austrian Seal of Approval for Donations</u>): Donations of up to EUR 150,- made within Austria to organisations and associations carrying out non-profit activities for charitable, religious, cultural, educational, social or scientific purposes or for the promotion of common purposes are exempted from the obligations set out in Article 5 Regulation (EC) (providing information on the payer). Beneficiaries can be such associations or organisations, which publish their financial reports as required by the Financial Disclosure Act or voluntarily and which are able to present a confirmation of the audit according to the principles and standards of proper accounting by a certified public accountant and tax consultant (in cooperatives by an auditor). He or she annually audits the proper maintenance of accounting, the internal control system, the proper use of funds as specified in the articles of the association, economy and efficiency, financial strategy, human resources etc. 246 organisations had Spendengütesiegel at the beginning of 2015.</p> <p>If such an NPO is going to collect publicly donations, it has to get a permission of the authority of the country (Bundesland) where the collection shall take place at least two months in advance. Anyway most of the donations pass through the financial sector as wire transfer or debit orders.</p> <p>Such permission is not needed for collections within places which are dedicated to the exercise of religion of officially recognized and not recognised churches and religious communities, as this would curtail the right of the free exercise of religion.</p> <p>So it is not possible to control what representatives of an association are doing within specific places, which are dedicated to the exercise of religion (mosques, churches, houses of prayer). The more it is not very likely to spot, if these places are used to hide such activities by other people, who e.g. use/rent such places for their purposes, without any hint.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Given the circumstances Austria is confident that abovementioned clandestine-activities will come to the attention of the authorities either through suspicious transaction reports by banks or in the course of investigations.</p>

<p style="text-align: center;">16. PROLIFERATION</p>	
<p>Beurteilung</p>	<p>LAW ENFORCEMENT</p>
<p>Risikofaktor</p>	<p>HOCH</p>
<p>Begründung</p>	<p>Die Bekämpfung der Proliferation wird auch weiterhin zu den zentralen Sicherheitsaufgaben Österreichs zählen. Die Gefahr, dass Massenvernichtungswaffen, Vorprodukte, Know-how oder Trägersysteme in die Hände von sanktionierten Regimen oder terroristischen Organisationen fallen könnten,</p>

	<p>stellt eine der wesentlichen proliferationsbezogenen Gefährdungen dar.</p> <p>Österreich ist in diesem Zusammenhang nicht nur Transitstaat proliferationsrelevanter Güter, sondern aufgrund seiner hochentwickelten industriellen Produktion und der Vielzahl an klein- und mittelständischen Unternehmen auch Zielland für illegale Beschaffungsaktivitäten. Eine besondere Problematik stellen dabei „Dual Use“-Güter dar, also Materialien oder Produkte, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Verwendung finden können.</p> <p>Eng verbunden mit dem Phänomen der Proliferation ist das Phänomen der Geldwäsche. Die Zahl der Meldungen aus dem Bankensektor zeigt, dass das Bewusstsein und die Sensibilität der österreichischen Finanzdienstleister zu den angeführten Herausforderungen deutlich zugenommen haben. Diese erhöhte Sensibilität trifft auch auf die Umsetzung internationaler Sanktionen in Zusammenhang mit Non-Proliferation zu.</p> <p>In Anbetracht der Vielzahl an internationalen oder innerstaatlichen Konflikten und des Missbrauchs von Waffen jeglicher Art durch substaatliche Gruppierungen, die in den Besitz chemischer, biologischer, radioaktiver oder nuklearer Stoffe gelangen könnten, erhöht sich der Risikofaktor für den Bereich der Proliferation erheblich.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist verantwortliche Stelle bei polizeilichen Ermittlungen in Bezug auf Proliferationsaktivitäten oder Sanktionsbrüche.</p> <p>Im Bereich der Exportkontrolle unterliegen Waffen, militärische Güter und Dual-Use-Güter einer Genehmigungspflicht. Das BVT ist in die Entscheidungsprozesse im Rahmen der Exportbewilligungen eingebunden und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von illegalen Gütertransfers.</p> <p>Darüber hinaus koordiniert das BVT die interministerielle Zusammenarbeit bei den nationalen Bemühungen zur Proliferationsbekämpfung: Bei behördenübergreifenden Sitzungen werden aktuelle nationale und internationale Entwicklungen diskutiert und gemeinsame Maßnahmen und deren Auswirkungen erörtert.</p> <p>Im Rahmen eines nationalen Awareness-Programms zur Bewusstseinsbildung, einer Initiative zur exportspezifischen Sensibilisierung der österreichischen Wirtschaft, werden zudem eine Vielzahl an Unternehmen über aktuelle Problemstellungen durch das BVT informiert, um die Involvierung hiesiger Firmen in illegale Beschaffungsvorgänge frühzeitig zu verhindern.</p>

3. Menschenhandel & Schmuggel von Migranten (Schlepperei)

17. MENSCHENHANDEL	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	<p>Einkünfte aus dem Menschenhandel werden einerseits persönlich (Bargeldkuriere), andererseits unter Nutzung von Money Transmitter Systemen (oder dem nicht reglementierten Hawala) in die Herkunftsländer transferiert. Die lukrierten Vermögenswerte werden durch die Beschuldigten im Heimatland zur späteren Versorgung überwiegend in Immobilien investiert.</p> <p>Bislang gab es noch keine Verurteilungen wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit Menschenhandel. In der letzten Zeit wurde die Geldwäscherei bei Ermittlungen aber immer berücksichtigt und kam es auch bereits zu entsprechenden Anzeigen.</p> <p>Der Risikofaktor wird insbesondere durch die geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit gehoben. Die Geschleppten sehen sich oftmals nicht als Opfer, sondern als Auftraggeber. Es kommt zu wenigen polizeilichen Anzeigen.</p>
Prioritäten & Strategie	Sensibilisierung der Vortatermittler im Hinblick auf Nachweise möglicher Geldflüsse (Transaktionsbelege, etc.). Ausforschung von im Ausland befindlichen Vermögenswerten ist für Nachweis der Geldwäsche erforderlich – dies am effizientesten unter Einbindung der jeweiligen AROs (Asset Recovery Offices) und unter Mitwirkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

18. SCHLEPPEREI	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	<p>Bei der Bezahlung der Schlepper kommen unterschiedliche Möglichkeiten in Betracht, wobei es sich bei den meisten organisierten Schleppungen um so genannte „Garantieschleppungen“ handelt, bei denen die Bezahlung nach Ankunft des Geschleppten im Zielland erfolgt. Die dazu vorgenommenen Geldflüsse konnten bis dato nicht nachvollzogen werden, da die Bezahlung idR von Dritten erfolgt. Es wird jedoch vermutet, dass die Bezahlung über das Hawala-System erfolgt – die Gelder werden nach Anruf des Geschleppten im Heimatland zur Auszahlung gebracht. Auch Money Remittance-Systeme, wie etwa Western Union oder nicht personalisierte Prepaid Karten (auch Kreditkarten) werden verwendet, um das Geld zu den Organisatoren</p>

	<p>zu bringen.</p> <p>In vielen Fällen ist – nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes – davon auszugehen, dass die Schleppung einer Person von bereits in Europa befindlichen Angehörigen finanziert wird.</p> <p>Derzeit sind keine Anzeigen/Verurteilungen wegen Geldwäscherei in Zusammenhang mit Schlepperei bekannt.</p> <p>Es gibt in diesem Bereich ein großes Dunkelfeld. Da es sich bei Organisatoren und Schleppern idR um unterschiedliche Personen handelt, ist es schwierig eine Verknüpfung zwischen Geldfluss und Schleppung nachzuweisen. Durch Verwendung von Hawala wird eine Papierspur vermieden. Eine Verschleierung ist somit sehr leicht möglich. Geschleppte lassen sich idR freiwillig ins Zielland bringen. Ist die Schleppung einmal abgeschlossen, lässt sich die Vortat nur mehr schwer nachweisen. Auch der Umstand, dass es bislang keine Anzeigen wegen § 165 StGB im Zusammenhang mit Schlepperei gab, untermauert diese Einschätzung.</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Sensibilisierung der Vortatermittler im Hinblick auf Nachweise möglicher Geldflüsse (Transaktionsbelege, etc.). Ausforschung von im Ausland befindlichen Vermögenswerten ist für Nachweis der Geldwäsche erforderlich – dies am effizientesten unter Einbindung der jeweiligen AROs (Asset Recovery Offices) und unter Mitwirkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.</p>

4. Sexuelle Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung von Kindern

19. SEXUELLE AUSBEUTUNG VON KINDERN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern sind nach österreichischer Erfahrung bzw. bei den in Österreich bisher festgestellten Fällen grundsätzlich keine finanziellen Motive gegeben. Nach Einschätzung der Geldwäschemeldestelle ist jedoch zwischen der Herstellung und dem Konsum von pornografischem Material für den „Hausgebrauch“ sowie der organisierten Kinderporno-Industrie zu unterscheiden. Letztere ist gewinnorientiert ausgerichtet und kommt somit auch als Quelle illegaler Vermögenswerte in Betracht. Derzeit sind jedoch keine in Österreich tätigen Organisationen bekannt.</p> <p>In Österreich bestehen derzeit keine Erfahrungswerte der Geldwäscherei in Zusammenhang mit Kinderpornografie, insbesondere weil es sich in erster</p>

	Linie um ein Konsum- aber kein Herstellerland handelt.
--	--

5. Unerlaubter Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Suchtmittelkriminalität)

Insgesamt ist festzuhalten, dass Österreich durch die geografische Lage ein wichtiges Transitland entlang der „Balkan-Route“ ist, um Heroin und Opiatprodukte aus Afghanistan nach Europa zu schmuggeln und diese anschließend innerhalb Europas grenzkontrollfrei zu verteilen. Der illegale Suchtmittelmarkt wird von Organisierten Gruppen dominiert, wobei neben Staatsangehörigen aus Westafrika auch türkische, serbische und kroatische Gruppierungen auftreten. Österreich ist ein Transit- und Verbraucherland, aber kein Produktionsland.

Prioritäten & Strategie (in Bezug auf jedwede Suchtmittelkriminalität): Wie auch in den anderen geldintensiven Bereichen ist hier die Sensibilisierung der Vortatermittler im Hinblick auf Nachweise möglicher Geldflüsse (Transaktionsbelege, etc.) besonders wichtig. Auch die Ausforschung von im Ausland befindlichen Vermögenswerten ist für Nachweis der Geldwäsche erforderlich – dies am effizientesten unter Einbindung der jeweiligen AROs (Asset Recovery Offices) und unter Mitwirkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

20. KOKAIN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	<p>Die aus dem Straßenverkauf erzielten Erlöse werden, soweit bekannt, über Western Union und andere Money Remittance-Dienste weitergeleitet. Auch der Bargeldschmuggel ist im Steigen begriffen (der Drogenkurier wird unmittelbar mit Bargeld ausgestattet, um vor Ort Suchtmittel zu bezahlen). Diese Vorgangsweise ist für die Behörden schwer nachzuvollziehen.</p> <p>Die Anzeigen- und Sicherstellungsmengen blieben in den letzten Jahren relativ konstant und sind insbesondere vom Vorliegen von Groß-Sicherstellungen abhängig.</p>

21. HEROIN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	Siehe 20. KOKAIN.

22. SYNTHETISCHE DROGEN (METH/AMPHETAMIN/ECSTASY)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	<p>Die Herstellung und der Vertrieb synthetischer Drogen erfolgt im grenzkontrollfreien Schengen-Raum (CZ, SL, PL, NL). Daher besteht keine Notwendigkeit zur Nutzung von Money Remittance-Diensten. In 90% der Fälle wird unmittelbar Bargeld gegen Ware getauscht. Illegale Geldflüsse sind daher in der Regel nicht nachweisbar.</p> <p>Neben dem traditionellen Handel mit synthetischen Drogen werden diese wie auch die – nicht dem Suchtmittelgesetz unterliegenden – neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) im Internet (u.a. im Darknet unter Nutzung des Tor-Netzwerks) vertrieben.</p> <p>Die Bestellung und Vorauszahlung erfolgt entweder im Clearweb als auch im Darknet (oft auch unter Verwendung virtueller Währungen), die Ware wird mit Post oder parcel services versendet (vgl. dazu 4. DARKNET).</p> <p>Die Sicherstellungsmengen im Bereich synthetischer Drogen sind im Steigen begriffen.</p>

23. MARIHUANA/CANNABIS	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	<p>Die aus dem Straßenverkauf erzielten Erlöse werden, soweit bekannt, über Western Union und andere Money Remittance-Dienste weitergeleitet.</p> <p>Vermehrt tritt die Versorgung lokaler Konsumentengruppen durch lokale Täter und/oder lokalen Anbau in Indoor-Plantagen auf. Dabei ist die erzielte Quantität und Qualität mitunter sehr hoch. Der Verkauf dieser Produkte er-</p>

	<p>folgt idR über Barzahlung.</p> <p>Die Anzeigen- und Sicherstellungsmengen blieben in den letzten Jahren relativ konstant und sind insbesondere vom Vorliegen von Groß-Sicherstellungen abhängig.</p>
--	---

24. DROGENAUSGANGSSTOFFE	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die Substanzen werden über Mittelsmänner aus dem asiatischen Bereich bestellt/angekauft. Die Ware wird in Europa zwischendeponiert. Auch Österreich ist eines der Transit- und Depotländer.</p> <p>Die Tendenz ist eindeutig steigend, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden durch neue Verfahrensweisen ständig unterlaufen. Detaillierte Erkenntnisse zu den Zahlungsflüssen liegen bisher nicht vor.</p> <p>Die Durchführung zentraler, sicherheitsbehördlicher Maßnahmen im Bereich der Überwachung des Verkehrs und der Gebarung mit Suchtmitteln und Drogenausgangsstoffen wird durch eine im Bundeskriminalamt eingerichtete Meldestelle wahrgenommen (§ 4 Abs. 2 Z 4 BKA-G).</p>

25. MAGIC MUSHROOMS	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.

26. LSD	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.

6. Waffenschmuggel bzw. Verbotener Waffenhandel

27. WAFFENSCHMUGGEL BZW. VERBOTENER WAFFENHANDEL	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die diesbezüglich möglichen Delikte haben in Österreich keine praktische Relevanz. Übertretungen nach dem WaffG sind allesamt nicht vortatunglich.</p> <p>Die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bildet zwar einen vortatunglichen Tatbestand, hat in Österreich aber keinerlei praktische Relevanz.</p> <p>Siehe auch 16. PROLIFERATION.</p>

7. Illegaler Handel mit gestohlenen und anderen Waren

28. EDELSTEINE	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	<p>Im Bereich des Edelsteinhandels gibt es wenige Erfahrungen in Zusammenhang mit GW/TF, folglich ist eine dahingehende Risikobewertung nicht praktikabel.</p>

29. EDELMETALLE	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Im Bereich des Edelmetallhandels kommt es sporadisch zu Verdachtsmeldungen, insbesondere im Bereich des An- und Verkaufs von Gold. Diese Zahlen bewegen sich jedoch im jährlich einstelligen Bereich und bilden keine besondere Praxisrelevanz. Der Umstand, dass Verdachtsmeldungen durchaus erstattet werden weist darauf hin, dass insbesondere die größeren Anbieter auf das Thema „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ sensibilisiert sind. Es dürfte hier eher an meldepflichtigen Sachverhalten mangeln.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> Um die Verwendung von Gold als Finanzinstrument zu fördern, wurde eine eigene „EU-Gold-Richtlinie“ 98/80/EG 1998 für Umsätze von Anlagegold (= Goldbarren \geq 995/1000 Feingehalt und Goldmünzen \geq 900/1000 mit Prägung nach 1800) geschaffen. Die Lieferung ist unecht steuerbefreit, das heißt keine Umsatzsteuer darf in Rechnung gestellt werden, somit kann auch keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden.
Prioritäten & Strategie	Eine Änderung des ZollR-DGs zur Minderung dieses Risikos ist angedacht bzw. in Planung.

30. KULTURGÜTER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	In Österreich liegen keine Erkenntnisse vor, die auf Geldwäscherei im Zusammenhang mit Kulturgut(diebstahl) schließen lassen.

8. Korruption und Bestechung

31. KORRUPTIONS- UND BESTECHUNGSDELIKTE	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	Geldwäscherei iVm Korruptionsdelikten hat während der letzten Jahre deutlich an Bedeutung zugenommen. Am häufigsten kommen konkrete Verdachtsfälle von Geldwäsche bisher überwiegend in umfangreichen und komplexen Fällen, die dem Bereich der „Wirtschaftskriminalität“ zuzuordnen sind, zutage. Ebenso deutlich an Bedeutung gewannen jene Geldwäscheverdachtsermittlungen mit (un)mittelbarem Auslandsbezug, wobei konkret als Vortat im Ausland begangene Korruptionsdelikte einen personellen und/oder (Giral-)Geldfluss nach Österreich annehmen ließen.
Prioritäten & Strategie	In diesem Zusammenhang wurde die Zuständigkeit des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) auf Fälle der „Wirtschaftskorruption“ (wie beispielsweise Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 2 zweiter Fall, 313 oder in Verbindung mit 74 Abs. 1 Z 4a StGB) erweitert.

	<p>Durch das KorrStRÄG 2012 wurde der gesetzliche Amtsträgerbegriff (§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB) erheblich ausgeweitet, wodurch – geradezu zwangsläufig – auch das „Folgedelikt“ der Geldwäsche für den eigentlichen Amtsdeliktsbereich zunehmend von Relevanz werden wird, wenngleich diese Folgen in ihrer Quantität noch nicht absehbar sind.</p> <p>Aufgrund der zunehmenden Bedeutung dieser Ermittlungen wurden bzw. werden beim BAK spezialisierte und konzentrierte Organisationsbereiche geschaffen, um dieser Kriminalitätsentwicklung mit adäquaten und zunehmend effektiveren repressiven Maßnahmen begegnen zu können.</p> <p>Zudem findet zwischen BAK und A-FIU ein regelmäßiger Austausch sowie eine enge Kooperation auf operativer Ebene statt. In den Jahren 2012/2013 wurden Schulungen der zuständigen Ermittler durchgeführt. Darüber hinaus sind beim BAK zwei Mitarbeiter beschäftigt, die ehemals bei der A-FIU tätig waren und somit über einschlägige praktische Erfahrung verfügen.</p>
--	--

9. Betrug

32. MEHRWERTSTUEBERBETRUG	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	HOCH
Begründung	Siehe 54. VERKAUFS-/UMSATZSTEUER, MEHRWERTSTEUER.

33. SCHWERER BETRUG & GEWERBSMÄßIGER BETRUG	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	Betrugshandlungen sind erst bei Wertqualifikation ab € 3.000,- oder gewerbsmäßiger Begehung vortatäuglich. Die gemeldeten Transaktionen stellen häufig den ersten Tatabschnitt, also die Vollendung der Betrugshandlung dar. Es kommt aber auch vor, dass in Österreich eingerichtete Konten zur Verschleierung betrügerisch erlangter Vermögenswerte verwendet werden.

34. BETRÜGERISCHER DATENVERARBEITUNGSMISBRAUCH („PHISHING“, ÜBER € 3.000,-)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	Die betrügerischen Transaktionen erfolgen vom Bankkonto des Opfers entweder auf ein Konto eines Money Mules oder auf ein Konto eines Mittäters. Im Falle der Transaktion auf ein Konto des Mittäters wird dieses Konto nur zum Zwecke der Straftat eröffnet und es erfolgt die Weiterleitung zu den Mittätern. Money Mules werden mittels Spam Mails angeworben. Teils werden auch Arbeitsverträge mit fiktiven Firmen unterschrieben um den Money Mules darzulegen, dass sie tatsächlich für ein internationales Unternehmen tätig sind und keiner strafbaren Handlung nachgehen. Nachdem der Geldbetrag auf dem Konto des Money Mules verfügbar ist, wird das Geld entweder auf ein weiteres Konto eines anderen Money Mules überweisen oder in bar behoben und z.B. mittels Money Transmitters weitertransferiert. Der weitere Geldfluss erfolgt über unterschiedliche Länder und Transaktionssysteme und mittels Konvertierungen.
Prioritäten & Strategie	Die Zusammenarbeit mit den Banken wurde intensiviert, wodurch Schadensfälle vorgebeugt werden. Ferner werden Ermittlungsschwerpunkte gesetzt um aktiv diese Formen der Geldwäsche zu bekämpfen. Da es sich bei dieser Deliktsform um grenzüberschreitende Kriminalität handelt, erfolgt eine enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden in den Zielländern und anderen betroffenen Ländern, als auch mit Europol und Eurojust.

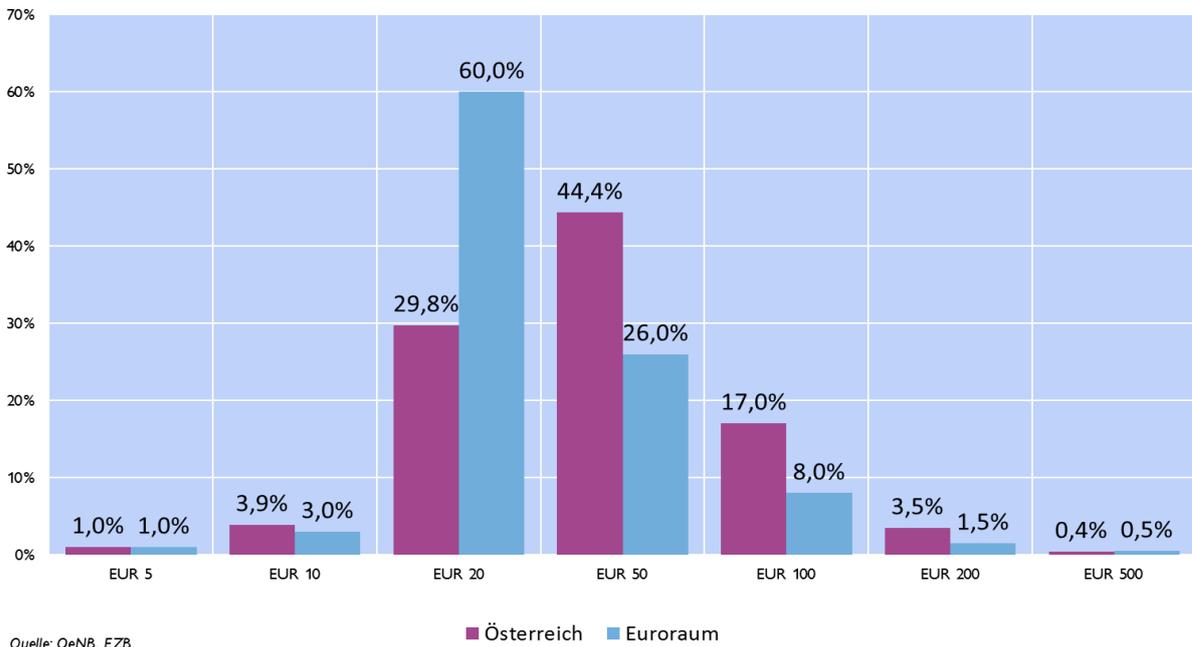
10. Geldfälschung

35. GELDFÄLSCHUNG	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING

Begründung	<p>Österreich weist ein geringes Falschgeldaufkommen auf. 2014 wurden insgesamt 8.461 Stück sichergestellt (2013: 8.193). Vergleicht man dies mit dem geschätzten österreichischen Banknotenumlauf von rund 500 Millionen Stück, ist die Zahl sehr niedrig. Die am häufigsten gefälschten Stückelungen 50- und 20-Euro-Banknoten machen zusammen 74 % aller Fälschungen aus. Da es einerseits mehr 20- und 50- Euro-Fälschungen und andererseits einen Rückgang bei den 100-Euro Fälschungen gab, führt dies hierzulande im Vergleich zu 2013 zu einer Reduzierung des Schadens um 20,5 %. Insgesamt verursachte Falschgeld 2014 einen Schaden von EUR 463.140.</p> <p>Der Schwerpunkt des österreichischen Falschgeldaufkommens lag mit 39 % unverändert im Ballungsraum Wien, gefolgt von Tirol mit 17 % und Niederösterreich mit 10 %.</p> <p>Der Österreich-Anteil an den Fälschungen im Euroraum beträgt 1 % woraus sich eine geringe Risikoeinschätzung ergibt.</p>
-------------------	---

Statistik

Euro-Fälschungen nach Kategorien in Österreich und im Euroraum



11. Umweltkriminalität

Hier ist festzuhalten, dass viele Delikte aus dem Bereich der Umweltkriminalität (insb. illegales Fischen, Jagen, etc.) keine geldwäschetauglichen Vortaten des StGB sind.

36. ILLEGALES VERBRINGEN VON ABFÄLLEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Das Vorsätzliche umweltgefährdende Behandeln und Verbringen von Abfällen ist dann vortatrelevant, wenn die Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen zur Folge hat (§§ 181b iVm 169 Abs. 3 StGB). Zu denken wäre hier insbesondere an die (illegale) Entsorgung von Medikamenten oder anderen gesundheitsgefährdenden Abfällen.</p> <p>Darüber hinaus ist es vortatrelevant, wenn die Umwelt vorsätzlich erheblich beeinträchtigt wird (§ 180 Abs 2 StGB).</p> <p>In der Praxis gab es bisher keine geldwäscherelevanten Fälle in diesem Zusammenhang. Dennoch sind „Betrugsdelikte mit Umweltbezug“ denkbar – also Entsorgungsangebote, bei denen ein günstiger Preis durch illegale Beseitigung von Abfällen (im Ausland) gewährleistet werden kann.</p> <p>Trotz des geringen Geldwäscherisikos ist festzuhalten, dass aufgrund von Vollzugsproblemen in Fällen von Umweltkriminalität negative finanzielle Auswirkungen auf die Volkswirtschaft Österreich möglich sind.</p> <p>Hier speziell bei Fällen von grenzüberschreitender Abfallverbringung durch ressort- und behördenübergreifende Zuständigkeit. Das BMLFUW, das BMF, das BMI, die Bezirksverwaltungsbehörden und ggf. das BMJ haben hier die entsprechende Zuständigkeit.</p> <p>Laut Schätzungen des Verbandes der österreichischen Entsorgungsbetriebe könnten jährlich bis zu 160.000 t Abfälle und 200.000 Alt-KFZ der österreichischen Wirtschaft durch illegale Exporte entzogen werden. Das soll einen volkswirtschaftlichen Schaden von mind. 10 Mio. Euro durch Verlust von wertvollen Rohstoffen, mangelnder Auslastung heimischer Wirtschaftskapazitäten und Verlust von Steuern und Abgaben zur Folge haben.</p>
Prioritäten & Strategie	In Österreich besteht bereits ein gut funktionierendes System der Abfallbewirtschaftung und eine Setzung von weiteren Maßnahmen ist aufgrund des festgestellten geringen Risikos nicht notwendig.

12. Mord, Schwere Körperverletzung

Bei den angeführten Delikten kann es allenfalls dann zu einer Geldwäscherelevanz kommen, wenn die Gelder als Bezahlung von Auftragsdiensten erlangt werden. Derartige Anwendungsfäl-

le des § 165 StGB gab es bisher nicht, da die Aburteilung in solchen Konstellationen idR im Rahmen des § 278a StGB erfolgt.

37. MORD	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.

38. SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.

13. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme

39. ENTFÜHRUNG, FREIHEITSENTZIEHUNG UND GEISELNAHME	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.

14. Raub oder Diebstahl

Diese Deliktsformen sind – sofern vortatunglich – sehr praxisrelevant. Insbesondere Diebstahl/Einbruchsdiebstahl aber auch Betrugsdelikte werden häufig durch kriminelle Organisationen begangen. Bei der Beute handelt es sich idR um leicht verwertbare Güter. Bei Diebstahl ist die Aufklärungsrate relativ gering. Daher ist davon auszugehen, dass viele inkriminierte Vermögenswerte in Umlauf gebracht werden.

Hier ist jedenfalls zwischen der Begehung durch Einzeltäter bzw. kriminelle Verbindungen/Organisationen zu unterscheiden. Werden etwa Einbruchsdiebstähle zur Finanzierung kri-

mineller Organisationen begangen, kommt es in der Folge zu Geldwäscheaktivitäten, um das Geld für die Organisation verwendbar zu machen.

Prioritäten & Strategie (für Raub und Diebstahl): Es wird auf die o.a. Ausführungen zur Relevanz der Sensibilisierung von Vortatermittlern im Zusammenhang mit vermögensrelevanten Vortaten verwiesen. Auch die Durchführung von Vermögensermittlungen (Feststellung der Geldflüsse) ist bei diesen Deliktsgruppen von hoher Relevanz.

40. RAUB	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Beim Raub ist aufgrund der direkten Beteiligung von Opfern eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit gegeben. Diese wird erhöht, wenn es zu Verdachtsmeldungen kommt. Dem Täter ist es daher wesentlich erschwert, seine illegal erlangten Vermögenswerte weiter zu verwerten.</p> <p>Als Vortat ist Raubbeute durchaus zur Geldwäsche (v.a. Eigengeldwäsche) geeignet. In der Vergangenheit konnte etwa festgestellt werden, dass Bankanschlussraubüberfälle (Überfälle im Anschluss an Bankomatbehebungen) begangen und die Beute mittels Money Remittance-Diensten weitertransferiert wurde.</p> <p>Der Bereicherungsvorsatz ist für dieses Delikt tatbestandsbildend und impliziert eine nachträgliche Verwendung/Verwertung der Beute.</p>

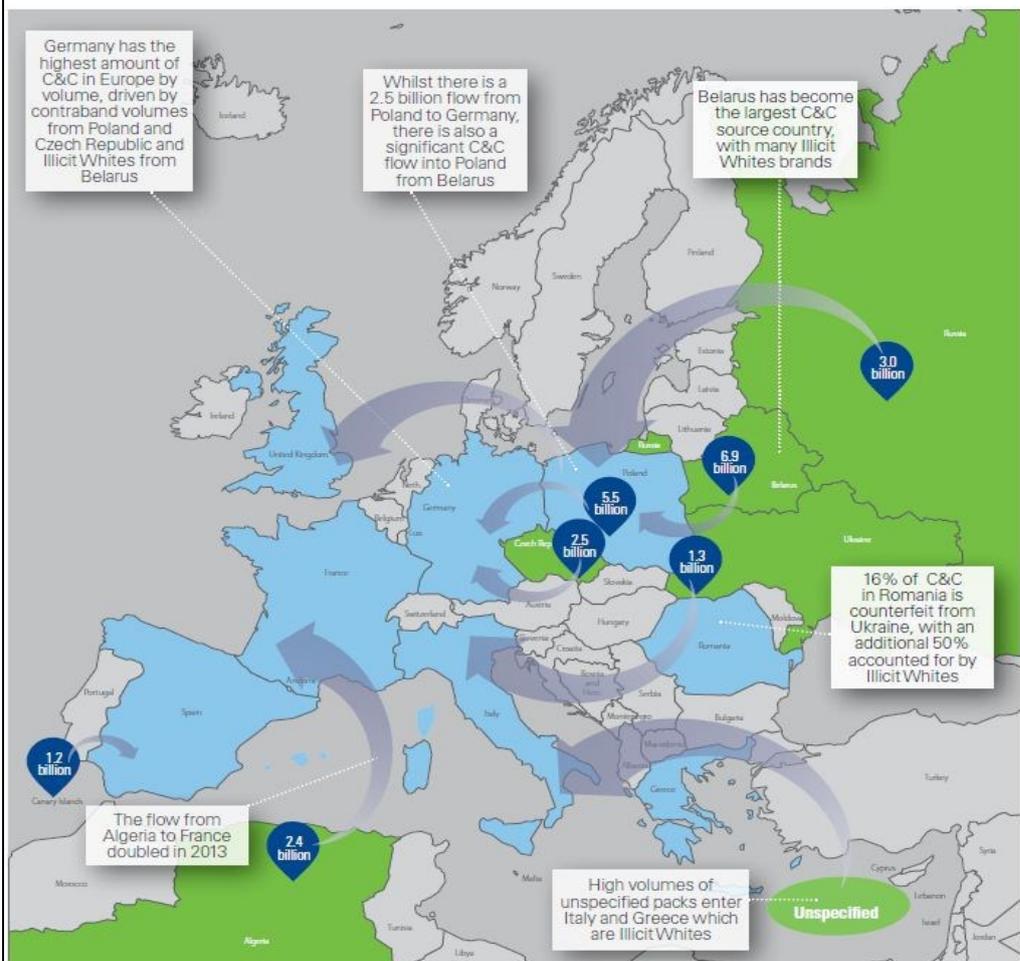
41. DIEBSTAHL	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	<p>Hier ist ein relativ hohes Dunkelfeld gegeben, da es zu keinem Täter-Opfer-Kontakt kommt und der Diebstahl idR erst im Nachhinein festgestellt wird. Vortattauglich ist der schwere Diebstahl (über € 3.000,-), Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, gewerbsmäßiger Diebstahl bzw. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung und räuberischer Diebstahl.</p> <p>Bei letzterem kommt es, analog zum Raub, zu einem Täter-Opfer-Kontakt, der zu einer rascheren Ausforschung des Täters führen kann.</p>

	<p>Bei Begehung im Rahmen krimineller Vereinigungen/Organisationen werden Erlöse idR unter Verwendung von Money Remittance-Systemen, durch Bargeldsendungen (Geld als Ware) oder mittels Bargeldkurieren übermittelt und auf einer höheren Organisationsebene zentral administriert bzw. weiter veranlagt. Die Entdeckungswahrscheinlichkeit der Transaktion an sich ist relativ hoch, allerdings können die transferierten Vermögenswerte bzw. die Auftraggeber der Transaktion nur schwer einer bestimmten strafbaren Handlung zugeordnet werden.</p> <p>Der Bereicherungsvorsatz ist für dieses Delikt tatbestandsbildend und impliziert eine nachträgliche Verwendung/Verwertung der Beute.</p>
--	---

15. Schmuggel

Im EU-Durchschnitt ist Österreich vom Schmuggel relativ wenig betroffen, da Österreich meist als Transitland genutzt wird. Darüber hinaus befinden sich die Köpfe der Schmuggelbanden meist im Ausland.

42. TABAKWAREN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Der Anteil der illegalen Zigaretten am österreichischen Markt betrug 2013 laut KPMG-Studie etwa 6,4%. Davon stammt nur ein Teil aus Drittländern, vor allem aus Weißrussland, Russland, Ukraine, Moldawien und aus südosteuropäischen Ländern des Balkans.



Grafik aus KPMG-Studie 2013 - major C&C inflows and source countries 2013

Ein weiterer Teil wird in jenen Nachbarländern, zu denen ein spürbarer Preisunterschied besteht, legal erworben, wobei für diese Zigaretten die Steuern und Abgaben in diesem Erwerbsland entrichtet werden.

Ein weiterer beträchtlicher Anteil stammt aus illegalen Zigarettenfabriken, die Tabakwaren innerhalb der EU herstellen und dabei zusätzlich auch noch die Markenrechte der jeweiligen Hersteller der legalen Zigaretten verletzen.

Die Organisatoren der Schmuggel- und Verteilernetzwerke sowie der illegalen Fabriken sind überwiegend serbischer und georgischer Abstammung und haben teilweise bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt.

Generell lässt sich feststellen, dass Erhöhungen von Steuern und Abgaben einen höheren finanziellen Anreiz zum Schmuggel von Tabakwaren und auch anderen Waren darstellen und zu einem Anstieg des Schmuggels führen.

Statistik

Zigarettenaufgriffe				
Erläuterung	<p>Bei den meisten Fällen von Zigarettschmuggel und Hehlerei handelt es sich um kleine Fälle.</p> <p>In den Fällen von organisiertem und gewerbsmäßigem Schmuggel oder der Hehlerei sind die Abgaben und Strafen so hoch, dass auch die Beschlagnahme sämtlicher verfügbarer Vermögenswerte zur Abdeckung der Abgaben nicht ausreicht.</p> <p>In den meisten Fällen werden nur die weniger hochrangigen Täter der Schmugglernetzwerke belangt. Die Bedrohung ist, dass die tatsächlichen Hintermänner die Erträge aus dem Schmuggel bereits gewaschen haben und nicht mehr auf die Vermögenswerte zugegriffen werden kann bzw. diese auf andere Personen übertragen werden.</p>			
Jahr	2011	2012	2013	2014
Aufgriffe	3.124	3.170	3.175	3.316
Aufgegriffene Zigaretten (Stück)	7,2 Mio.	11,54 Mio.	12,51 Mio.	2,91 Mio.

43. ALKOHOL UND LEBENSMITTEL	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	In Österreich kein relevantes Risiko, da keine entsprechenden Aufgriffe verzeichnet wurden.

44. GELDSCHMUGGEL	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	2014 kam es zu einem geringen Rückgang bei der Anzahl der Deklarationen. Die angemeldete Summe an Bargeld ist im Jahr 2014 aber im Vergleich zu den Vorjahren um 50% geringer und betrifft zu gleichen Teilen Deklarationen der Bargeldkuriere (Banken) und der Reisenden. Die Aufgriffe sind im gleichen Ausmaß (50%) rückläufig. Der Einsatz der Bargeldspürhunde hat sich als effektives Mittel für diesen Bereich bewährt. Als auffälligster Trend

	<p>in Österreich und anderen Mitgliedsstaaten ist der Anstieg an Aufgriffen und Deklarationen von Reisenden mit libyscher Staatsangehörigkeit festzustellen. Bei Befragungen gaben alle Reisenden an, dass sie mit dem mitgeführten Bargeld gebrauchte Fahrzeuge in der EU kaufen und nach Libyen transportieren wollen.</p> <p>Problematik – Bargeldkurierere</p> <p>The declarations presented by the cash courier companies to customs mention the bank institutes as owners in the sense of Art. 3 para 2 of Reg. 1889/2005 and intended use of the transport is foreign currency exchange in nearly all cases. In the last quarter of 2014 more than € 800 million of cash were transported between Austria and Liechtenstein/Switzerland. So it is hardly to believe that all the transportations are for foreign currency exchange reasons. Further investigations did not lead to results because the courier companies have no information on the real owner of cash or the clients who gave order for cash transfer or the real recipients. The bank institute on behalf of which cash is transported is not obliged to declare under Art. 3 of Reg. 1889/2005 because no bank employee is entering or leaving the Community. Therefore the customs investigations did not lead to results.</p> <p>Having in mind all the cases of money laundering of the last years mostly linked with tax fraud concerning Member States of the European Union as well as USA on the one hand and Switzerland and Liechtenstein on the other hand and reflecting the above described situation of cash transportations between bank institutes is has to be stated that the aim of Reg. 1889/2005 to prevent the use of the financial system for the purpose of money laundering has not been reached at all. The Reg. 1889/2005 only allows the monitoring of cash transportations and the amount of money laundered but not the detection of concrete money laundering cases and the owners of the money.</p>			
Statistik				
Bargelddeklarationen				
Erläuterung	Die hohen Beträge bei den Bargeldkurierern resultieren aus dem Bargeldverkehr zwischen österreichischen und Schweizer sowie Liechtensteiner Banken. Einerseits handelt es sich die Übermittlung von Geldbeträgen für die Kassen sowie um Beträge mit dem Verwendungszweck „Kundengelder“. Beträge in Euro.			
	2011	2012	2013	2014

Schriftliche Deklarationen	4086	4483	3973	3738
Gesamtsumme	6.844.600.498,00	6.353.112.278,53	6.593.419.678	3.344.911.584
Schriftliche Deklarationen durch Reisende	1157	1261	1577	1451
Gesamtsumme Reisende	74.898.412,00	114.376.028,90	510.615.747,60	101.794.330
Gesamtsumme Geldkuriere-Banken	6.769.702.113,00	6.238.736.249,47	6.082.803.930,40	3.216.117.253
Nicht deklariert	194	134	130	91
Gesamtsumme nicht deklariert	6.410.417,42	5.263.610,63	8.199.525,47	4.002.034

45. KRAFTSTOFFE	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Siehe 58. ALKOHOL-, TABAK- UND MINERALÖLSTEUER.

16. Erpressung

46. ERPRESSUNG	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Grundsätzlich analog Raub. Problematisch ist die Begehung in ethnisch homogenen Kreisen, da hier die Anzeigebereitschaft der Opfer maßgeblich beeinträchtigt ist und dadurch die Entdeckungswahrscheinlichkeit bzw. der Rückschluss vom Geldfluss auf die Straftat erschwert ist.</p> <p>Sehr geringe praktische Relevanz in Österreich aufgrund der äußerst seltenen Begehung.</p>

17. Insiderhandel und Marktmanipulation

47. INSIDERHANDEL (§ 48b BörseG)				
Beurteilung	FINANCIAL			
Risikofaktor	Keine Wertung möglich			
Begründung	<p>Insiderhandel ist ein strafrechtlich relevantes Delikt und wird als solches von den hierfür zuständigen Strafgerichten verfolgt. Im Falle von Anzeigen oder behördlichen Wahrnehmungen leitet die FMA als zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde diesbezügliche Vor- bzw. Hauptuntersuchungen ein. Manifestiert sich im Zuge der Untersuchungen der Verdacht des Missbrauchs einer Insider-Information nach § 48b BörseG so ist die FMA gemäß § 78 StPO zur Anzeige an das BK oder die StA verpflichtet.</p> <p>Die der FMA vorliegenden Informationen lassen eine abschließende Beurteilung nicht zu.</p>			
Statistik				
Untersuchungen der Markt- und Börsenaufsicht				
Erläuterung	<p>Es handelt sich um eine Gesamtdarstellung aller Untersuchungen, unabhängig davon, warum diese eingeleitet wurden. Einleitungsgrund können sein: Alarme aus den internen Systemen; Meldung verdächtiger Transaktionen inländischer Institute gemäß § 48d Abs. 9 BörseG (sogenannte STR); STR weitergeleitet durch ausländische Schwesterbehörden; Anlegerbeschwerden; Weiterleitungen von Abteilungen der FMA; Amtshilfeersuchen der StA/WKStA bzw. anderer Behörden; Anfangsverdacht infolge der Nachrichtenlage und vieles mehr.</p>			
	2010	2011	2012	2013
Voruntersuchungen	11	19	28	4
Hauptuntersuchungen	3	6	7	20
Weiterleitung Schwesterbehörden	-	2	-	3
Weiterleitung an die StA	2	2	1	2

48. MARKTMANIPULATION (§ 48a Abs. 1 Z 2 BörseG)					
Beurteilung	FINANCIAL				
Risikofaktor	Keine Wertung möglich				
Begründung	Eine pauschale Beurteilung hinsichtlich eines allfälligen GW/TF-Risikos ist insofern nicht möglich, da die Folgen bzw. das Ausmaß einer Marktmanipulation von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein können. Insofern hängt ein solches weniger von der Art der Gesetzesverletzung (Typologie), sondern vielmehr von den konkreten Umständen im Einzelfall ab.				
Statistik					
Untersuchungen der Markt und Börsenaufsicht					
Erläuterung	Siehe oben 47. INSIDERHANDEL (§ 48b BörseG).				
		2010	2011	2012	2013
Voruntersuchungen		22	33	33	16
Hauptuntersuchungen		6	12	16	27
Weiterleitung Schwesterbehörden		-	11	8	11
Verwaltungsstrafverfahren	Gesamt	25	18	7	9
	davon Straferkenntnisse	5	12	5	3
	davon Strafverfügungen	-	-	-	1
	davon Ermahnungen	1	-	2	-

49. ZWEIFELHAFTE/BETRÜGERISCHE PRAKTIKEN: KAPITALANLAGE- BZW. BETEILIGUNGSBETRUG „BOILER ROOM SCAMS“	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Genauere Zahlen und Statistiken über Anlagebeträge und Schadensvolumina sind schwer ermittelbar, da an keiner offiziellen Stelle alle Aspekte des grauen bzw. schwarzen Kapitalmarktes insgesamt betrachtet werden: die

<p>FMA führt Statistiken über Meldungen in der Beschwerdestelle (Abt. V/4), dort werden jedoch von den Betroffenen oder Meldungsgebern so gut wie nie Schadenssummen genannt.</p> <p>Weiters beschäftigt sich die FMA mit Fällen von unerlaubtem Geschäftsbetrieb, aber ermittelt in diesem Zusammenhang keine zivilrechtlichen Schäden. Eventuell im Zuge der Prüfungen auftretende Betrugsverdachtsfälle werden dem BK gemeldet.</p> <p>Zusätzlich veröffentlicht die FMA auf ihrer Homepage Warnmeldungen zu Unternehmen, welche in Zusammenhang mit Anlage- bzw. Beteiligungsbruch stehen (sog. „Boiler Room Scams“) oder zur Erbringung konzessionspflichtiger Wertpapierdienstleistungen in Österreich nicht berechtigt sind.</p>		
Statistik		
FMA Kundmachungen: Investorenwarnungen		
2011	2012	2013
52	38	26

18. Steuerbetrug & Steuerhinterziehung

Bis 01.01.2011 war Steuerhinterziehung keine Vortat zur Geldwäsche. Um den internationalen Standards gerecht zu werden, wurde mit der Finanzstrafgesetznovelle 2010 (am 01.01.2011 in Kraft getreten) im Finanzstrafgesetz geregelt, dass vorsätzliche Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, als Verbrechen im Sinn des StGB gelten. Gleichzeitig wurden zwei neue Tatbestände geschaffen, die diese Kriterien erfüllen: Die „Begehung eines Finanzvergehens als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung“ (§ 38a FinStrG) und der „Abgabenbetrug“ (§ 39 FinStrG), wenn ein Finanzvergehen unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder unter Verwendung von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen begangen wird.

Im selben Gesetz wurde das Verwertungsverbot des § 41 Abs. 6 BWG dahingehend geändert, dass Geldwäscheverdachtsmeldungen, die bandenmäßige oder bewaffnete Begehung eines Finanzvergehens oder Abgabenbetrug als Vortat haben, vom Verwertungsverbot des BWG ausgenommen sind. Das für Finanzvergehen, ausgenommen die bandenmäßige oder bewaffnete Begehung eines Finanzdelikts oder den Abgabenbetrug geltende Verwertungsverbot führte in der Praxis dazu, dass nahezu keine an die Finanzverwaltung übermittelte Geldwäscheverdachtsmel-

dung zu steuerlichen oder finanzstrafrechtlichen Konsequenzen führte, weil die Tatbestandsmerkmale dieser beiden Deliktsformen nicht vorlagen.

	2011	2012	2013
Übermittelte Verdachtsmeldungen	25	24	16
davon vom Verwertungsverbot umfasst	22	22	15

Diese Schwachstelle des GW/TF Rechtsrahmens wurde von den zuständigen Behörden erkannt. Als Maßnahme zur Beseitigung dieser Schwachstelle wurde im Jahr 2014 die Aufhebung des Verwertungsverbotes (ersatzlose Streichung des § 41/6 BWG) *ex tunc* beschlossen. Dadurch werden nunmehr auch diese Sachverhalte erfasst. Weiters stellt dies auch eine Maßnahme im Hinblick auf die Erweiterung des Vortatenkatalogs iSd 4. GW-RL dar. Somit können alle Verdachtsmeldungen steuerlich verwertet werden.

Ein Problemfeld besteht darin, dass die „normale“ Steuerhinterziehung (§ 33 FinStrG) keine Vortat zur Geldwäsche ist, ein Umstand der sich jedoch mit Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie ändern wird.

Da 95% der Fälle seit 2011 die Vortaten nach §§ 38a und 39 FinStrG nicht betreffen, wird bei den Kategorien 50. EINKOMMENSTEUER und 62. KAPITALERTRAGSTEUER keine Bedrohung für Geldwäsche festgestellt.

50. EINKOMMENSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Denkbar ist lediglich ein Risiko in Verbindung mit Korruption bzw. anderen Vortaten, wenn Einkommen aus diesen Vortaten nicht versteuert werden.

51. KÖRPERSCHAFTSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL

Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	<p>Im Wege der Mindestkörperschaftsteuer ist kein Geldwäscherisiko erkennbar.</p> <p>Zuschlag bei § 22 Abs. 3 KStG: Zusätzlich zur Körperschaftsteuer gemäß Abs. 1 und 2 ist ein Zuschlag in Höhe von 25% von jenen Beträgen zu entrichten, bei denen der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger oder Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet.</p>

52. QUELLENSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Ein Risiko könnte dahingehend bestehen, dass die Anonymität bewahrt bleibt und die Identität des Bankkunden dem Wohnsitzland nicht mitgeteilt wird bzw. dass das Vermögen möglicherweise aus illegaler Quelle stammt.

53. ILLEGALE EINKOMMENSQUELLEN: SCHATTENWIRTSCHAFT	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die Gesamtsumme der Einzelbeträge ist nicht hoch, weshalb kein großes Risiko der Geldwäsche vorliegt.

54. VERKAUFS-/UMSATZSTEUER, MEHRWERTSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	HOCH
Begründung	Es besteht eine hohe Bedrohung durch Umsatzsteuer-/Karussellbetrug bzw. MTIC-Betrug durch organisierte Gruppen.

55. ZÖLLE/VERBRAUCHSSTEUERN BEI FAKTURIERUNG (EXPORTE)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Kein Risiko, da trotz Kontrollen und Amtshilfeersuchen keine besonderen Feststellungen bzgl. Unter-/Überfakturierung.

56. ZÖLLE/VERBRAUCHSSTEUERN BEI FAKTURIERUNG (IMPORTE)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	HOCH
Begründung	<p>Bedrohung besteht beim Betrug im Verfahren mit Code 42xx.</p> <p>Das Verfahren mit Code 42xx ist ein Zollverfahren, bei welchem im Mitgliedstaat, der die Verzollung durchführt, die Zollabgaben eingehoben werden. Anschließend an die Verzollung erfolgt eine innergemeinschaftliche Lieferung ins Bestimmungsland, wo die Einfuhrumsatzsteuer abgeführt werden sollte.</p> <p>Dieses Zollverfahren bietet für redliche Wirtschaftsbeteiligte den Vorteil, dass die Einfuhrumsatzsteuer zum Zeitpunkt der Verzollung nicht eingehoben wird. Andererseits birgt dieses Zollverfahren für die Zollverwaltungen und die Steuerverwaltungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hohe Risiken. Es werden beispielweise im Importland bei den Verzollungen unterfakturierte Rechnungen vorgelegt, welche teilweise nur 10 % des tatsächlichen Warenwertes ausweisen. Es wurden auch bei zahlreichen Kontrollen Mehrmengen im Vergleich zu den Angaben in den Frachtpapieren festgestellt. Dadurch kommt es in Österreich und europaweit zu massiven Verkürzungen bei den Zollabgaben. Zudem wird in vielen Fällen die Umsatzsteuer im Bestimmungsland nicht abgeführt, die Fakturenempfänger sind oft nicht existent (so genannte „Missing Trader“) und die Waren werden zum Teil in andere Länder umgeleitet. Die Waren landen teilweise auf europäischen Schwarzmärkten oder gelangen in den legalen Handel, nachdem sie durch die besagte Betrugsmethode entsprechend verbilligt wurden.</p>

57. ZÖLLE/VERBRAUCHSSTEUERN (FALSCHER ANGABE VON MENGE UND PRODUKT)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL

Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	Siehe 56. ZÖLLE/VERBRAUCHSSTEUERN BEI FAKTURIERUNG (IMPORTE) und 58. ALKOHOL-, TABAK- UND MINERALÖLSTEUER.

58. ALKOHOL-, TABAK- UND MINERALÖLSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Tabak</p> <p>Da Österreich nicht zu den Ländern mit den höchsten Verbrauchsteuersätzen zählt, besteht auch innergemeinschaftlich nicht das große Risiko, dass hier Tabaksteuer in großem Ausmaß hinterzogen wird. Somit ergibt sich daraus auch keine hohe Bedrohung für Geldwäsche. Die meisten innergemeinschaftlichen Einkäufe werden von Einzelpersonen für den privaten Gebrauch getätigt und gleichzeitig wird im Erwerbsland die Tabaksteuer entrichtet. Das „gesparte Geld“ der Privatpersonen fließt in den Konsum.</p> <p>Mineralöl</p> <p>Existierende Bedrohung, da seit 2011 Anstieg an Fällen, bei denen Mineralölsteuer durch organisierte Gruppen hinterzogen wird. Der Betrug in diesem Bereich ist sehr lukrativ, da hier die Gewinnspannen hoch sind und das Produkt leicht absetzbar ist.</p> <p>Bei der StA sind in diesem Bereich 4 Akte nach § 39 FinStrG und 2 Akte nach § 38a FinStrG anhängig.</p> <p>Als eine Maßnahmen zur Bekämpfung des Mineralölbetrugs wurde das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert:</p> <p>Zu Z 4 und Z 8 (§ 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 Z 5): Die Steuerschuld soll in Fällen, in denen ohne Bewilligung des zuständigen Zollamts Mineralöle hergestellt werden, auch dann entstehen, wenn die Herstellung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt oder gewerbliche Zwecke nicht eindeutig nachweisbar sind. Der Begriff der Herstellung entspricht der Terminologie des § 26. Steuerschuldner soll auch jede Person sein, in deren Gewahrsame sich das hergestellte Mineralöl befindet; somit ist es ohne Bedeutung, wer z. B. ein Gemisch verschiedener Mineralöle hergestellt hat oder an dieser Herstellung beteiligt war.</p>

Fälle

1) Aufgrund von Ermittlungen der Zollfahndung-Salzburg und der Betriebsprüfung Zoll stand 2013 ein Oberösterreicher wegen des Verdachts der Mineralölsteuerhinterziehung vor Gericht. Der 47-jährige wurde beschuldigt als Geschäftsführer einer Mineralölfirma über Jahre Diesel verfälscht und so Steuern in der Höhe von € 7.2 Mio. hinterzogen zu haben.

Der Angeklagte mischte laut Staatsanwaltschaft Diesel mit Kerosin und Schmieröl. Insgesamt 18 Mio. Liter Treibstoff konnte er so billiger verkaufen. Die Gewinne verblieben dabei im Unternehmen. Der unbescholtene 47-Jährige war vor Gericht umfassend geständig. Er wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die verhängte Geldstrafe beträgt € 3 Mio. davon € 1.5 Mio. bedingt für drei Jahre. Als Wertersatz muss der Oberösterreicher € 6 Mio. leisten, davon die Hälfte bedingt für drei Jahre.

2) Zollfahnder führten im Jahr 2012 in Zusammenarbeit mit deutschen Kollegen und der österreichischen Steuerfahndung mehrere Hausdurchsuchungen und Betriebsprüfungen durch. Auf diesen Grundlagen sowie zahlreichen Einvernahmen in Deutschland und Österreich, fällte das Landesgericht Salzburg Urteile gegen drei Österreicher und verhängte empfindliche Geld- und Freiheitsstrafen.

Das Gericht sah als erwiesen an, dass die Täter innerhalb von 27 Tagen 55 Tanklastzüge Diesel ohne Entrichtung von mehr als 600.000 Euro an Mineralölsteuer auf den österreichischen Markt brachten. Die Steuersünder täuschten unter Verwendung von gefälschten ungarischen Zollstempeln vor, den Treibstoff nach Ungarn geliefert zu haben, erstellten inländische Scheinrechnungen zum Nachweis des Ankaufes von scheinbar inländischem versteuerten Diesel und untermauerten dies mit fiktiven Frachtpapieren.

Gegen den Haupttäter und geistigen Vater der Betrugsmethode wurden dabei eine Geldstrafe von 600.000 Euro, daneben eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten und ein Wertersatz von 81.000 Euro verhängt. Die beiden weiteren Steuerhinterzieher wurden mit Geldstrafen von 100.000 Euro bzw. 80.000 Euro und jeweils sieben Monaten Freiheitsstrafen zuzüglich 15.000 Euro Wertersatzstrafe bedacht.

Bei zwei weiteren „Mineralölhändlern“ aus Oberösterreich sah das Gericht keine vorsätzliche Tatbegehung. Diese werden sich wegen fahrlässiger Steuerverkürzung von rund 497.000 Euro vor dem Spruchsenat des Zollamtes Innsbruck verantworten müssen.

3) Im Jahr 2011 führten Zollfahnder Ermittlungen gegen eine Tätergruppe im Zusammenhang mit der Hinterziehung von Mineralölsteuer in Millionenhöhe durch. Nach Telefonüberwachungen, Observationen und der intensiven Zusammenarbeit mit deutschen Zollfahndern erfolgten mehrere Hausdurchsuchungen wobei acht Verdächtige festgenommen wurden. Die Täter-

	<p>gruppe fügte den österreichischen Steuerzahler/innen in nur sechs Monaten einen Schaden von mehr als drei Millionen Euro zu. Denn es wurde weder die Mineralöl-, noch die Umsatzsteuer an den Fiskus abgeführt. Durch ein Konstrukt von Scheinfirmen und -rechnungen gelang es der Tätergruppe ein Dieselmisch, ohne Entrichtung der Steuern an unwissende österreichische Tankstellen zu verkaufen. Im Zuge der Durchsuchungen und darauffolgenden Sicherstellungsmaßnahmen konnte zumindest eine Million Euro sichergestellt werden.</p> <p>Die Täter sind in Deutschland bereits rechtskräftig zu mehreren Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Bei der Hauptverhandlung im Landesgericht Salzburg wurden alle Angeklagten auf österreichischer Seite im Sinne der Anklage für schuldig erklärt und das Gericht verhängte Haftstrafen zwischen vier Jahren für den Haupttäter und 3,5 bzw. 2,5 Jahren für die Beitragstäter. Auch dem Verband wurde einer Verbandsgeldbuße von Euro 1,2 Mio. Euro auferlegt. Die Urteile sind nicht rechtskräftig.</p> <p>Durch die Sanktionsverschärfung des Finanzstrafgesetzes ist es dem Gericht möglich primäre Freiheitsstrafen (Strafhöchstgrenze zehn Jahre) bei derart gelagerten Finanzvergehen zu verhängen.</p>
--	--

59. ERBSCHAFTSSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	<i>Keine Wertung möglich</i>
Begründung	Abgeschafft seit 01.08.2008.

60. GRUNDERWERBSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Hinsichtlich Geldwäsche besteht nur ein geringes Risiko. Die Erfahrung zeigt, dass es sich üblicherweise um vergleichsweise geringe Beträge (Größenordnung zwischen € 20.000 und 50.000) handelt, die nicht erklärt werden und somit „schwarz“ fließen. Der illegale Erwerb ganzer Zinshäuser kommt eher selten vor.

61. IMMOBILIENSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Durch die Einführung der Immo-ESt wurde eine Maßnahme getroffen, die auch gegen bestimmte Fälle von Geldwäsche beim Grunderwerb wirkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringer Kaufpreis infolge von Schwarzzahlungen und hoher Wiederverkaufspreis verursachen umso höhere Immo-ESt • Steuersatz GrESt 3,5% (im Allgemeinen) vs. 25% für Immo-ESt <p>Dadurch wird das ohnehin geringe Risiko der Geldwäscherei weiter verringert.</p>

62. KAPITALERTRAGSTEUER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die Kapitalertragsteuer wird automatisch abgezogen, aber falls Geld zu Offshore-Gesellschaften bzw. -Ländern abfließt, entfällt diese.</p> <p>Ein Risiko besteht wenn durch betrügerische Anträgen KEST-Rückerstattungen erlangt werden.</p>

19. Illegales Glücksspiel und Wetten

63. ILLEGALES GLÜCKSSPIEL	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Keine Vortat zur Geldwäsche (Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten).

64. WETTBETRUG	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL

Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	Online-Sportwetten bieten einerseits eine gute Plattform zur Geldwäsche, andererseits werden im Bereich des Sportwettenbetrugs (Spielmanipulation) enorme Geldsummen lukriert, die in der Folge auch gewaschen werden müssen. Durch die Titulierung als „Wettgewinn“ hat man eine fingierte legale Herkunft. Daher ist die inkriminierte Herkunft nur schwer nachweisbar. Das Risiko der Geldwäsche ist hoch und das Bewusstsein über dieses Risiko relativ niedrig. Vgl. auch die Erläuterung zur Subkategorie „Statistik“ in 146. EINSATZ VON TECHNOLOGIE BEI GELDTRANSFERS.
Prioritäten & Strategie	Um dieser Kriminalitätsform bzw. auch der damit im Zusammenhang stehenden Geldwäscherei entgegenzutreten, wurde im Bundeskriminalamt die Meldestelle Wettbetrug, die mit Interpol sowie Sportverbänden wie der Fédération Internationale de Football Association (FIFA), der Union of European Football Associations (UEFA) und dem Österreichischen Fußballverband (ÖFB) zusammenarbeitet, eingerichtet. Ein Informationsaustausch auf operativer Ebene zwischen der Meldestelle Wettbetrug und der A-FIU findet bedarfsbezogen statt.

20. Andere Erträge schaffende Verbrechen

65. ILLEGALER HANDEL VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Im Bereich illegaler Handel mit legalen Waren (auch e-commerce) sind keine großen Betrugsfälle festzustellen.

66. ILLEGALE AUSÜBUNG EINES KONZESSIONIERTEN/LIZENZIERTEN GESCHÄFTS	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Die durch § 57 Abs. 1 RAO bzw. § 186 NO mit Verwaltungsstrafe belegte, unbefugte Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt/Notar kann ebenso wenig als ein „andere Erträge schaffendes Verbrechen“ eingeordnet werden wie die unbefugte Ausübung einer an sich den Rechtsanwälten vorbehalten Tätigkeit (vgl. § 57 Abs. 2 RAO).

67. VERUNTREUUNG / UNTREUE (ÜBER € 3.000,-)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Aufdeckungswahrscheinlichkeit aufgrund der Sonderstellung des Täters (Vertrauensmann des Opfers) relativ hoch. Hier tragen Verdachtsmeldungen mitunter maßgeblich zur Entdeckung der strafbaren Handlung und einer allfälligen, damit verbundenen Geldwäscherei bei.

68. UNTERSCHLAGUNG (ÜBER € 3.000,-)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.

69. FÖRDERUNGSMISSBRAUCH (ÜBER € 3.000,-)	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	Hier ist ein sehr enger Zusammenhang mit Korruptionsdelikten (insbesondere Auftragsvergabe) zu sehen. Österreich ist in vielen Bereichen als Rückzugs- und Bankenland, weniger als Tatbegehungsland zu sehen. Insbesondere betrifft das Veranlagungen bei Banken und in Immobilien durch Angehörige von Drittstaaten. In diesem Zusammenhang wurden in der Praxis Geldflüsse aus Drittstaaten festgestellt, die Förderungsziele der EU sind. In diesem Zusammenhang bestand wiederholt der Verdacht, dass es sich bei Transaktionen um Förderungsgelder handelte, die zweckwidrig transferiert wurden. Eine Konkretisierung der Verdachtsmomente ist bisher nicht erfolgt.

70. SOZIALVERSICHERUNGSBETRUG	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT

Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.

71. BETRÜGERISCHE KRIDA / SCHÄDIGUNG FREMDER GLÄUBIGER	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Praxisrelevanz.

72. KREDITWUCHER/ILLEGALE KREDITVERGABE: KREDITGESCHÄFT	
73. ILLEGALE GELDSENDUNGEN (MONEY REMITTER) FINANZTRANSFER	
74. ANDERE ILLEGALE/VERBOTENE FINANZDIENSTLEISTUNGEN EINLAGENGESCHÄFT	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	<p>Die FMA untersagt im Rahmen ihrer Tätigkeit natürlichen und juristischen Personen die konzessionslose Erbringung von Finanzdienstleistungen (kurz: „unerlaubter Betrieb“) und kooperiert mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei Verdachtsfällen zu betrügerischen Handlungen.</p> <p>Eine Einschätzung der Risikofaktoren im Hinblick auf oben angeführte Tatbestände durch die FMA ist insofern nicht möglich, zumal die FMA im Rahmen der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung des unerlaubten Betriebs keine zivilrechtlichen Schäden und Ansprüche bzw. erzielte Erträge aus diesen Tätigkeiten ermittelt. Eventuell im Zuge der Ermittlungen bzw. Prüfungen auftretende Betrugsverdachtsfälle werden dem BK gemeldet.</p> <p>Abschließend ist festzuhalten, dass das GW/TF-Risiko weniger von der Art der Gesetzesverletzung (Typologie), sondern vielmehr von den konkreten Umständen im Einzelfall abhängt.</p>

75. ILLEGALER HANDEL MIT FREMDWÄHRUNGEN ODER GELDWECHSELDIENSTE	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Keine Daten zur Feststellung eines GW/TF-Risikos vorhanden.

21. Sonstige Wahrnehmungen

76. KONTOINFORMATIONEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Auf Grund des fehlenden zentralen Kontenregisters ist die Einholung von Kontoinformationen nur erschwert möglich. Eine vollständige Analyse durch die A-FIU wird dadurch erschwert. Des Weiteren ist die Erteilung von Informationen im internationalen Kontext ohne Einbindung der StA nur dann möglich, wenn konkrete Kontoinformationen vorliegen.</p> <p>Im einzelnen Verdachtsfall kann eine Information durch die A-FIU zwar erlangt werden, dafür ist jedoch zumindest die Kenntnis erforderlich, bei welchem Kredit-/Finanzinstitut das Konto geführt wird. Das sich daraus ergebende Analysebild ist nicht abschließend, da nur bekannte Konten abgefragt werden können. Siehe aktuelle Überlegungen in 134. STRIKTE ANWENDUNG DES BANKGEHEIMNISSES UND ANDERER GEHEIMHALTUNGEN (EINSCHLIEßLICH BERUFSGEHEIMNISSE).</p>

77. FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	Obwohl die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten durch entsprechende rechtliche Vorgaben vorgesehen ist, findet insbesondere bei Geschäften, bei denen (Offshore-)Firmenkonstrukte verwendet werden, oft keine hinreichende Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten statt. Zum Teil können diese Informationen nicht eingeholt werden, da die dem Geschäft zugrunde liegenden Konstrukte zu komplex sind und der Inlandsbezug sich in der Kontoverbindung oder der bloßen Existenz eines Unternehmens erschöpft. Dies

	auch bei jenen Firmen, die in Österreich von Rechtsanwälten und Notaren als Treuhänder eröffnet werden.
Prioritäten & Strategie	Intensivierung der Aufsicht sowie Durchsetzung der angedrohten Verwaltungsstrafen bei Nichtbeachtung.

78. ANWENDUNG DER SORGFALTS- UND MELDEVERPFLICHTUNGEN			
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT		
Risikofaktor	MITTEL		
Begründung	In vielen Bereichen, die grundsätzlich durch Sorgfalts- und Meldepflichten abgedeckt sind, erfolgen in der Praxis wenige bis gar keine Verdachtsmeldungen. So sind hier insbesondere die Berufsgruppen der Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, Versicherungsvermittler, Immobilienmakler u.a. zu nennen.		
Prioritäten & Strategie	Intensivierung der Aufsicht sowie Durchsetzung der angedrohten Verwaltungsstrafen bei Nichtbeachtung.		
Statistik			
Verdachtsmeldungen Meldepflichtige			
	2011	2012	2013
Banken	1858	1457	1255
Gewerbetreibende	4	14	5
Versicherungen	4	10	13
Rechtsanwälte	8	8	10
Casinos	2	3	2
Notare	1	3	7
Wirtschaftstreuhänder	1	2	1
Versteigerer	0	0	1
Gewerbliche Buchhalter	0	0	1

Nationale Risikoanalyse Österreich

Immobilienmakler	0	0	1
-------------------------	---	---	---

III. Schwachstellen

A. Vorbemerkungen

Im Sinne der von der 3. Geldwäscherichtlinie sowie der FATF-Vorschriften anzustellenden Risikoanalyse erfolgten im Bereich der Gewerbebehörden seit etwa 2007/2008 seitens BMWFW diverse Anfragen an die Behörden bzw. Gespräche mit deren Vertretern hinsichtlich der Vollziehung der Vorschriften. Es besteht Guidance durch einen schriftlichen Leitfaden und es erfolgten Informationsveranstaltungen mit Risikoanalysen vor Ort. Es wird laufend versucht, erkannten Schwachstellen entgegenzuwirken.

Die folgenden Beurteilungen beziehen sich teilweise auf den Aufsichtsbereich der FMA sowie von dieser beaufsichtigte Unternehmen. Die darin getätigten Aussagen bzw. Einschätzungen spiegeln die im Zuge der Aufsichtstätigkeit gemachten Wahrnehmungen einzelner Abteilungen wider. Zur besseren Lesbarkeit werden Großteils nur die GW/TF-Bestimmungen im Bankwesengesetz (BWG) angeführt und erfolgt keine Aufzählung der jeweils korrespondierenden Bestimmungen in den anderen Aufsichtsgesetzen.

Die folgenden Beurteilungen beziehen sich teilweise auf den Tätigkeitsbereich und die Erfahrungswerte der Rechtsabteilung der OeNB im Anwendungsbereich des Devisengesetzes 2004 (DevG) sowie des Sanktionengesetzes 2010 (SanktG). Die in weiterer Folge getätigten Aussagen bzw. Einschätzungen spiegeln die im Zuge dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen wieder.

B. Politische Faktoren

79. STRUKTUR DES POLITISCHEN SYSTEMS	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Österreich verfügt über ein System, welches auf einer langjährigen Kooperationskultur zwischen institutionalisierten Interessenvertretungen und politischen Parteien basiert. Dieses System der sogenannten Sozialpartnerschaft ermöglicht eine äußerst stabile politische Struktur. Das föderalistische Konzept des Bundes inkl. der neun Bundesländer, verankert in der Verfassung der Republik, rundet diese Struktur ab.</p> <p>Die politische Landschaft verhält sich, trotz regelmäßiger Veränderung hinsichtlich der Mehrheiten der diversen Parteien, konstant stabil. Im Zeitraum seit 1990 gab es acht Legislaturperioden, wovon drei durch Neuwahlen vorzeitig beendet wurden. In Österreich gibt es zudem keine wirklichen Aufstände oder ähnliche Unruhen. Seltene, gewalttätige Demonstrationen sind meist das Produkt der temporären Unzufriedenheit mit der Politik per se, haben jedoch keine Auswirkungen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Österreich.</p> <p>Aus Sicht der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedingt ebendiese politische Stabilität einen geringen Risikofaktor.</p>

80. STABILITÄT DER GEGENWÄRTIGEN REGIERUNG	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Zusätzlich zu den Ausführungen in 79. STRUKTUR DES POLITISCHEN SYSTEMS kann darauf verwiesen werden, dass die gegenwärtige Regierung anhand ihrer Tätigkeit und ihres politischen Auftretens als stabil bezeichnet werden kann. Der derzeitige Bundeskanzler wurde bereits zum zweiten Mal in Folge aufgrund der Wahlen zum Nationalrat in dieses Amt gewählt. Die Regierung selbst, bestehend aus den Ministern und den Staatssekretären, wurde dabei nur in einzelnen Mitgliedern verändert.</p> <p>Aus den genannten Gründen kann die Stabilität der gegenwärtigen Regierung als hoch bezeichnet werden und ergibt sich aus politischer Sicht ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.</p>

81. GRAD DES POLITISCHEN ENGAGEMENTS FÜR GW/TF PROGRAMME	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Österreich ist seit 1989 Mitglied der FATF und somit Mitgründer des Gremiums. Von Beginn an bekannte sich die Republik Österreich zu den Leitgedanken und Prinzipien, welche zur Gründung der FATF geführt haben, insbesondere zu den Empfehlungen. Im Laufe der Jahre wurden sämtliche Vorhaben und Programme aller Arbeitsgruppen und im Plenum mitverhandelt und mitgetragen.</p> <p>Österreich wurde Mitte August 2009 erstmals von der FATF als zeitlich befristetes Mitglied für MONEYVAL, dem beim Europarat angesiedelten FSRB, nominiert. Jeweils im Sommer 2011 und 2013 hat die FATF Österreich erneut als zeitlich befristetes Mitglied für eine Periode von zwei Jahren nominiert.</p> <p>Im Zuge der drei vergangenen Länderprüfungen Österreichs haben die Verantwortlichen stets ihr volles Engagement und ihren Willen, die Länderprüfung zu einem bestmöglichen Ergebnis für alle Beteiligten zu bringen, unter Beweis gestellt. Österreich hat, vor dem Hintergrund der geringen Größe des Landes, ebenso die notwendigen Humanressourcen eingebracht und immer mindestens einen Länderprüfer zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die eben dargelegten Ausführungen lassen auf ein eindeutiges und starkes politisches Engagement in Bezug auf die Materie Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schließen.</p>

82. GRAD DES POLITISCHEN ENGAGEMENTS FÜR DIE BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Das BMI arbeitet jedes Jahr die zentrale strategische Handlungsanleitung INNEN.SICHER aus, welche es ermöglichen soll, das Ziel „Österreich als sicherstes Land der Welt“ zu erreichen. Im Jahr 2012 gelang der Republik Österreich mit der Zusammenlegung von 31 Sicherheitsbehörden zu neun Landespolizeidirektionen die größte Behördenreform der Zweiten Republik. Die Sicherheitsstruktur in Österreich wurde damit effektiver und vor allem</p>

	<p>bürgernäher. Im Regierungsprogramm 2013-2018 vom 12. Dezember 2013 finden sich alle wichtigen Themen, mit denen sich das BMI verstärkt beschäftigen wird: Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität und zur Hebung der Verkehrssicherheit, Schutz kritischer Infrastrukturen und Cyber-Sicherheit, Daten- und Informationssicherheit, die Schaffung einer modernen Polizei und Sicherheitsverwaltung, die Bekämpfung des Terrorismus, des Extremismus und der Wirtschafts- und Industriespionage, Entwicklung einer gesamtstaatlichen Migrationsstrategie, sowie aktiver Einsatz für Menschenrechte, Frieden und Sicherheit in Österreich.</p> <p>Einen weiteren strategischen Schwerpunkt bildet auch die Vermögenssicherung bzw. die Durchführung von Vermögensermittlungen. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten drei Jahren zahlreiche Anstrengungen unternommen, um die Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken. Insbesondere wurden (neben der bereits bestehenden Zentralstelle „ARO“ im BK) auf Länderebene Koordinatoren für die Vermögenssicherung eingerichtet. Diese besonders geschulten Beamten stehen den nationalen Ermittlern als „focal point“ und Assistenzstelle zur Verfügung. Darüber hinaus fanden wiederholt gemeinsame Schulungsmaßnahmen mit Vertretern der Staatsanwaltschaften statt. Auch im Bereich des „private-public Partnership“ wurden Maßnahmen, wie etwa die Einbindung des „Dorotheum“ als Schätzungs- und Verwertungsstelle, getroffen.</p>
--	---

83. VORHERRSCHAFT DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT, VOR ALLEM WENN DIESE IN ILLEGALER DROGENPRODUKTION, ILLEGALEM DROGENHANDEL, ENTFÜHRUNGEN ZUR LÖSEGELDERPRESSUNG, ERPRESSUNG UND KRIMINALITÄT IM ZUSAMMENHANG MIT GEISTIGEN EIGENTUM INVOLVIERT IST	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	HOCH
Begründung	Siehe 12. ORGANISIERTE KRIMINALITÄT (OK).

84. VORHERRSCHAFT DES ILLEGALEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe 27. WAFFENSCHMUGGEL BZW. VERBOTENER WAFFENHANDEL.

85. VORHERRSCHAFT VON SCHMUGGELNETZWERKEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe 42. TABAKWAREN.

86. VORHANDENSEIN VON PERSONEN, GRUPPEN ODER ORGANISATIONEN, DIE GEWALTTÄTIGEN EXTREMISMUS FÖRDERN ODER UNTERSTÜTZEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Siehe 14. TERRORISMUS (vgl. §§ 278B, 278c, 278e, 278f StGB).

87. HOHES KORRUPTIONSNIVEAU	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	Siehe 31. KORRUPTIONS- UND BESTECHUNGSDELIKTE.

88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESSOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Trotz sehr positiver Entwicklung der Prävention von GW/TF in der Finanzmarktaufsicht, u.a. durch die Schaffung einer eigenen GW/TF-Abteilung sowie entsprechender Personalaufstockung, bleibt aufgrund der Disproportionalität zwischen der absoluten Zahl an Kredit- sowie Finanzinstituten und der personellen Ausstattung der FMA ein gewisses Restrisiko, da bei einer Vielzahl von beaufsichtigten Unternehmen die Prüffrequenz niedrig ist.
Prioritäten & Strategie	Als Reaktion auf die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) im Länderbericht 2009 wurde im Jahr 2010 ein umfassendes Maßnahmen-

	<p>paket beschlossen, welches auch für die FMA erweiterte Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) vorsieht.</p> <p>Zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen wurde mit 01.01.2011 in der FMA die Abteilung „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ gegründet. Ziel der Abteilung ist es, die Anzahl und Intensität der Aufsichtsmaßnahmen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen und die Vor-Ort-Präsenz in diesem Bereich zu verstärken. Zu diesem Zweck verfügt die Abt. IV/5 mittlerweile über insgesamt 13 Mitarbeiter und ist ausschließlich für die On- sowie Off-Site-Beaufsichtigung von Kreditinstituten (BWG), Versicherungsunternehmen (VAG), Zahlungsinstituten (ZaDiG) sowie E-Geldinstituten (E-GeldG) im Hinblick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF zuständig. Die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WAG) erfolgt durch die Abteilung III/2 „Wertpapierfirmen“ im Rahmen der allgemeinen Aufsicht und stellt ein separates Prüfmodell dar. Die Führung nachgelagerter Verwaltungsstrafverfahren obliegt einer gesonderten Abteilung „Verfahren“.</p> <p>Durch die Gründung einer eigenen GW/TF-Abteilung ist ein hoher Grad an Spezialisierung der Mitarbeiter sichergestellt. Bei der Rekrutierung neuen Personals wird insbesondere auf einschlägige Berufserfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche abgestellt, um eine möglichst praxisnahe Aufsicht zu gewährleisten.</p>				
Statistik					
Prävention Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der FMA: vollzeitäquivalente Mitarbeiter					
	2010	2011	2012	2013	2014
Abt. IV/5	-	7	7	11	13
GW-Team (Abt. IV/2)	3	-	-	-	-
Abt. IV/2	-	1	1	1	1
Abt. III/2 u Abt. „Verfahren“	ca. 1 - 2	ca. 1 - 2	ca. 1 - 2	ca. 1 - 2	ca. 1 - 2
Beurteilung	LEGAL				
Risikofaktor	MITTEL				

<p>Begründung</p>	<p>Die österreichische Justiz ist seit mehr als zehn Jahren mit einer zunehmenden Anzahl besonders umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen mit vermehrten internationalen Verflechtungen konfrontiert. Die gesteigerte Komplexität dieser Verfahren erfordert neue Konzepte und Strukturen für einen effizienten und erfolgreichen Einsatz der Ermittlungsbehörden.</p> <p>Das Bundesministerium für Justiz ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Tätigkeit der Gerichte und sonstigen Justizbehörden. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizanstalten und der Bewährungshilfe.</p> <p>Der Personalplan für das Jahr 2013 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 59 Planstellen für RichterInnen, 16 Planstellen für StaatsanwältInnen sowie 36 Planstellen für Beamte/Beamtinnen und Vertragsbedienstete (BVB) vor.</p> <p>Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2013 1.668 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 232 Planstellen für RichteramtsanwärterInnen, 396 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.890 Planstellen für BVB systemisiert.</p> <p>Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.297 Planstellen vorgesehen.</p> <p>Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 289 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 88 RichterInnen eingesetzt.</p> <p>Von den insgesamt mehr als 2,74 Mio. Geschäftsfällen (ohne Grundbuchauszüge und Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 96.500 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,5%. Die unter der Subkategorie „Statistik“ zu findende Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23% aller RichterInnen sowie etwas mehr als 7% aller BVB tätig sind.</p> <p>Die personellen, finanziellen und anderen Ressourcen sind insgesamt angemessen und stellen keine Schwäche im Anti-GW/TF-System oder dessen Kontrolle dar.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Am 30. November 2010 wurde vom Nationalrat das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010, beschlossen. Eines der erklärten Hauptziele dieses Reformpakets war die Stärkung der Effizienz in der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, insbesondere durch den Ausbau der</p>

bereits bestehenden Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) zur zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA).

Die WKStA hat am 1. September 2011 den Dienstbetrieb mit 15 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie vier externen Experten aufgenommen. Eine schrittweise Erhöhung des Personalstandes wird mit dem etappenweisen Ausbau der Zuständigkeit der WKStA Hand in Hand gehen. Am 31. Dezember 2013 standen bei der WKStA 22,5 StaatsanwältInnen-VZK und neun ExpertInnen im Einsatz. Bis zum 1. November 2014 haben sich diese Werte auf 27,25 StaatsanwältInnen-VZK und elf ExpertInnen erhöht.

Die Zuständigkeit der WKStA ist in den §§ 20a, 20b StPO geregelt. Diese Bestimmungen sehen eine Kombination zwischen gesetzlich festgelegter Zuständigkeit (Deliktskatalog) und der Möglichkeit der WKStA, bestimmte Verfahren nach vorhersehbaren Kriterien an sich ziehen zu können („Opt-In-Möglichkeit“), vor. Der Zuständigkeitskatalog umfasst mit Ausnahme der Verfahren wegen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB, welche - ebenso wie die Verfahren wegen Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorbereitung der Bestechung und verbotene Intervention nach §§ 304 bis 308 StGB - nur dann in die Zuständigkeit der WKStA fallen, wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, auch die bereits bisher vorgesehenen Zuständigkeiten der KStA.

Die Zuständigkeit des Gerichts für das Hauptverfahren richtet sich grundsätzlich nach der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (§ 36 Abs. 3 StPO). Da es jedoch gerade in großen und umfangreichen Verfahren auf dem Gebiet der Korruption und Wirtschaftskriminalität unwirtschaftlich ist, das gesamte Ergebnis des Ermittlungsverfahrens alleine zur Wahrung der auch auf Zufälligkeiten zurückzuführenden örtlichen Zuständigkeit nicht an dem für die WKStA zuständigen Gerichtsstandort zu führen, wurde in § 39 Abs. 1a StPO eine besondere Möglichkeit der Delegation geschaffen.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird, BGBl. I Nr. 67/2011, erfolgten weitere Änderungen in der StPO, um den Zuständigkeitsübergang auf die WKStA bis 1. September 2012 zu mildern. Einerseits wurde für das Risiko vorgesorgt, dass nicht alle Planstellen der WKStA fristgerecht besetzt werden können, andererseits wird ermöglicht, dass die neuen personellen und sachlichen Strukturen unter noch nicht vollständiger Auslastung aufgebaut werden können. Demnach wurden der WKStA mit 1. September 2011 die Kernkompetenzen, d.h. Wirtschaftsdelikte mit besonders hohem Schaden (§ 20a Abs. 1 Z 1 StPO), Korruptionsdelikte (§ 20a Abs. 1 Z 5 StPO) und Bilanzfälschungsdelikte solcher Unternehmen, die über ein Stammkapital von zumindest 5.000.000,- Euro oder über mehr

	als 2.000 Beschäftigte verfügen (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO), zugewiesen. Die übrigen Zuständigkeiten wurden mit 1. September 2012 wirksam.							
Statistik								
Personaleinsatz im Jahr 2012 (ausgedrückt in Vollzeitkräften)								
Erläuterung	RI = RichterInnen BVB = BeamtInnen und Vertragsbedienstete							
	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RI	BVB	RI	BVB	RI	BVB	RI	BVB
Strafsachen	80,5	112,4	228,0	220,1	51,3	7,0	17,1	1,4
Gerichte gesamt	692,1	3.137,8	722,3	985,71	185,7	485,8	66,5	31,5
Beurteilung	FINANCIAL							
Risikofaktor	GERING							
Begründung	<p>Die Aufsicht über die beiden Konzessionäre des Bundes wird durch das BMF sowie dessen nachgeordnetes Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel mit rund 14 Personen anhand eines umfassenden Berichtswesens sowie durch stichprobenartige Einschauen ausgeführt.</p> <p>Die Aufsicht über Landesbewilligte obliegt den Ländern, wobei bisher lediglich 5 Unternehmen zu Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten berechtigt wurden, von denen bisher 3 operativ tätig sind.</p>							
Prioritäten & Strategie	<p>Als Reaktion auf die Empfehlungen der FATF im Evaluierungsbericht von 26. Juni 2009 wurde im Jahr 2010 mit der Novelle BGBl. I Nr. 73/2010 der Anwendungsbereich der im GSpG vorhandenen Anti-Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbestimmungen auf den Bereich der Elektronischen Lotterien nach § 12a GSpG ausgedehnt. Weiters wurde dieser Anwendungsbereich durch die Vorgaben des § 5 Abs. 6 GSpG als Mindeststandard für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten bestimmt.</p> <p>Nunmehr treffen den Konzessionär und Landesbewilligte auch hier dieselben Sorgfaltspflichten wie im Spielbankenbereich. Die diesbezüglichen Regelungen sind sinngemäß – zum Teil im Wege von Landesgesetzen – anzuwenden.</p>							

Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Das Problem der unzureichenden Ressourcen wurde wiederholt von Vollzugsbehörden erwähnt.</p> <p>Eine zuletzt per 26.7.2013 erfolgte Erhebung aufgrund § 365w GewO ergab aus den Rückmeldungen insbesondere Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Burgenland: keine Kontrollen durchgeführt - der Personalstand beträgt eine Person auf der Ebene der Landesregierung sowie 9 Personen im Bereich der Bezirke bzw. Städte (1 Person pro Bezirk). Diese Mitarbeiter sind aber auch mit anderen Vollzugsaufgaben außerhalb der Maßnahmen gegen GW/TF befasst. • Kärnten: keine Kontrollen durchgeführt - der Personalstand umfasst die Vertreter der Gewerbeabteilung in der Landesregierung sowie 10 Personen für das gesamte Bundesland (1 Person pro Bezirk); auch diese Mitarbeiter sind mit anderen Vollzugsaufgaben außerhalb der Maßnahmen gegen GW/TF befasst. In einem bekannten Fall wurde ein Unterstützungersuchen (iS § 336 iVm 366b GewO) betreffend Vorortüberprüfung an die Polizeibehörde gerichtet, dieses von letzterer aber abschlägig beschieden. • Niederösterreich: 21 Vorortprüfungen, organisatorische Maßnahmen • Oberösterreich: 27 Vorortprüfungen • Salzburg: Informationsaktivitäten • Steiermark: stichprobenartige Kontrollen • Tirol: 101 Kontrollen • Vorarlberg: 20 Kontrollen, Informationsaktivitäten • Wien: 5 Kontrollen, eine behördliche Meldung an FIU <p>Insoweit keine Kontrollen erfolgt sind, kann dies auch mit den personellen Ressourcen im Zusammenhang stehen.</p> <p>Eine mangelnde Fachausbildung ergibt sich aufgrund der allgemein gewerberechtlichen Ausrichtung der Gewerbebehörden, wodurch naturgemäß kein know-how der Kriminalitätsbekämpfung gegeben ist. Allerdings wurde in mehreren Fachvorträgen in den Ländern im Zusammenwirken mit Vertretern des BK die Thematik den einzelnen Behörden nähergebracht.</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Abhilfe hinsichtlich unzureichender Ressourcen könnte die Beiziehung weiterer Behörden bieten (z.B. Finanzpolizei: diese wird, soweit bekannt, ohnehin schon hinsichtlich gewerberechtlicher Bestimmungen herangezogen aber derzeit nicht mit dem Schwerpunkt der Maßnahmen zur Geldwäschebe-</p>

	kämpfung). Zur Vertiefung der Kenntnisse über die Prävention von GW/TF ist, initiiert von der A-FIU, eine regelmäßige und österreichweite Tagung in Planung.
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>The Austrian FIU (A-FIU) has been established by Article 4 para. 2 BKA-G (Criminal Intelligence Service Act) as a law enforcement FIU located at the Criminal Intelligence Service, which is the central law enforcement authority of Austria. Due to this fact all FIU officials are criminal police officers. They have had criminal police training and a lot of practical experience in fighting different types of crime, which allows them to conduct a qualified analysis of reported facts and circumstances.</p> <p>Though the personal resources of the A-FIU have been criticized in the past, it is important to point out two things. First, the A-FIU doesn't receive threshold reports. The reports, made to the FIU are case-based and suspicion-based. That means that there is already a lot of information included. Therefore the A-FIU receives fewer reports than in other, non-suspicion-based systems, but the quality of the provided information is already good, when the information is reported. The available resources can be focused on the analysis and dissemination and the acquisition of further information if needed.</p> <p>Second, the A-FIU can delegate the operational investigations to any of the local police authorities. After conducting its analysis, the A-FIU disseminates the information for further investigation. Having a central function in the fight with money laundering, the A-FIU can exactly determine the further steps to take. In this regard, every police officer in Austria acts on behalf of the Criminal Intelligence Service and the A-FIU.</p> <p>In the past years the A-FIU has developed a good standing as a national assistance service. In this context it assists national law enforcement authorities and other predicate offence investigators with knowledge and analytical products.</p> <p>To sum it up, the A-FIU is a highly effective information focal point with sufficient powers to obtain and provide information on national and international level. The cooperation with the other AML-stakeholders as well as with the private sector in Austria is very intense. Workflow problems are communicated without delay and in many cases an efficient solution is possible.</p>

Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die Bearbeitung von Verdachtsfällen im Bereich der Terrorismusfinanzierung erfolgt vorwiegend durch Kriminaldienstbeamte des Referates Terrorismus der Abt. 2 des BVT. Ergänzend zu der Bearbeitung im Rahmen von Ermittlungen zu Fällen nach dem Strafbestimmungen des § 278 StGB wurde eine eigen Kriminaldienstgruppe für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen, welche seitens der FIU an das BVT weitergeleitet werden, eingerichtet. Aufgrund der fallbezogenen Betrachtung ist die Nennung, der für den Bereich der Terrorismusfinanzierung zuständigen Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten, nicht möglich. Aus operativer Sicht erscheint der fallbezogene bzw. der auf Phänomenbereiche bezogene Zugang aufgrund der erforderlichen Kenntnisse über die unterschiedlichen <i>modi operandi</i> jedenfalls zielführend und stellt somit kein personelles oder ähnliches Risiko dar.

89. GW/TF IST KEINE NATIONALE PRIORITÄT	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	GW/TF hat in Österreich eine behördenübergreifende und weitestgehende Priorität. Die Abteilung III/4 (Finanzmärkte & Finanzmarktaufsicht) ist dabei jene Abteilung innerhalb des BMF, die aufgrund der Fokussierung des Themas Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf den Finanzsektor den bestmöglichen Überblick über diese Globalmaterie zu haben pflegt. Darüber hinaus übt die Abteilung III/4 die Delegationsleitung in den wesentlichen internationalen Policy-Gremien (FATF, EU) aus. In der Folge nimmt die Abteilung III/4 zur Erfüllung der Priorisierung innerhalb des BMF (Sektion III, IV und VI) als auch ressort-/behördenübergreifend (BMEIA, BMWFW, BMJ, BMI/FIU, BMI/BVT, FMA und OeNB) die Rolle der Federführung, Steuerung und des Initiators im Sinne einer gesamtösterreichischen Strategie und Positionierung zu Themen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahr. Ein wesentlicher Punkt ist hierbei die Weiterentwicklung des nationalen rechtlichen Rahmens zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen und der Vorgaben auf EU-Ebene (v.a. GW-RL und Geldtransfer-VO). Ferner zählen zu den Aufgaben, dass nationale Koordinationstreffen initiiert oder organisiert werden, Initiativen (Konzepte, Rundschreiben, etc.) und Gesetzesentwürfe abgestimmt werden, sowie die Rolle als Hauptansprechperson

	in GW/TF-Angelegenheiten sowohl innerhalb des BMF als auch ressort-/behördenübergreifend wahrgenommen wird.
--	---

90. KEINE GW/TF RISIKOANALYSE DURCH DIE BEHÖRDE DURCHGEFÜHRT	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	<p>Eine formalisierte Risikoanalyse für die Bereiche Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde in der Vergangenheit auf gesamtnationaler Ebene nicht durchgeführt, da eine Verpflichtung dazu gemäß den FATF-Empfehlungen nicht bestand. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Risiken nicht bekannt waren und von den zuständigen Behörden nicht analysiert wurden. Ganz im Gegenteil war die Analyse von Bedrohungsszenarien und Schwachstellen auch schon in der Vergangenheit die Grundlage jeglicher Behördenarbeit.</p> <p>Als Reaktion auf die geänderten Empfehlungen der FATF und in Vorbereitung der 4. Runde der Länderprüfungen ist die gegenständliche, umfassende Risikoanalyse unter Mitwirkung sämtlicher relevanter Ressorts und Behörden vorgesehen.</p> <p>Darüber hinaus stehen die relevanten Ressorts und Behörden in stetigem Kontakt miteinander sowie mit untergeordneten Stellen und Berufsträgern. Dies soll gewährleisten, dass auch auf Ebene der einzelnen Verpflichteten den nach den geänderten Empfehlungen der FATF bestehenden Anforderungen hinreichend entsprochen wird.</p>

91. WIDERWILLE DAS GW/TF RISIKO ZU ERKENNEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die Einbeziehung der Rechtsanwälte und Notare in das System der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hatte und hat angesichts der den einzelnen Berufsträger insofern treffenden Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten einschließlich der unter bestimmten Voraussetzungen zu erstattenden Verdachtsmeldungen doch erhebliche Auswirkungen auf das durchaus sensible Verhältnis zum Mandanten im Zeitpunkt der Übernahme eines Geschäfts oder der Anknüpfung eines Auftragsverhältnisses im Verhältnis zu seinem (potenziellen) Mandanten. Neben der zum Teil als belas-</p>

	<p>tend gesehenen Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt/Notar und seiner Partei besteht die Gefahr, dass potenzielle Risiken allenfalls ausgeblendet werden oder diesen zumindest nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit oder Vehemenz nachgegangen wird.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>In Ansehung der Rechtsanwälte und Notare haben die Umsetzung der 40 + 9 FATF Empfehlungen sowie der EU-Geldwäsche-Richtlinien in den jeweils maßgeblichen österreichischen Berufsordnungen und die danach den einzelnen Berufsträger unmittelbar treffenden Pflichten sowohl bei den Standesvertretungen von Rechtsanwaltschaft und Notariat als auch beim jeweiligen einzelnen Standesangehörigen zu einem entsprechend geschärften Problembewusstsein geführt; Rechtsanwälte und Notare sind sich durch die Jahre ihrer auch in diesem Zusammenhang „exponierten“ Position mehr und mehr bewusst geworden, was nicht zuletzt durch die Entwicklung einer spezifischen „Guidance“ zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl für Notare als auch für Rechtsanwälte deutlich wird. Ebenso ist das Bewusstsein gereift, dass effektive Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine laufende Beobachtung der Entwicklungen in diesem Bereich und insofern auch spezifischer, auf die eigene Tätigkeit zugeschnittener aktueller Informationen ebenso erfordern wie eine laufende zielgruppenorientierte Aus- und Weiterbildung unter Beachtung neuer „Trends“, um nicht für Zwecke von ML/TF ausgenutzt zu werden.</p> <p>Gerade die insofern erforderliche Entwicklung eines entsprechend geschärften Blicks des einzelnen Berufsträgers für potenziell „gefährliche“ Transaktionen und die dann zu treffenden Gegenmaßnahmen ist eine der größten Herausforderungen in diesem Bereich, und zwar auch für die Standesvertretungen. Diese stellen sich – wie eine Beobachtung der Entwicklungen der letzten Jahre zeigt – dieser Herausforderung nicht nur durch eine sich stetig verbessernde Informationspolitik gegenüber ihren Standesmitgliedern (sowohl der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als auch die Österreichische Notariatskammer informieren ihre Mitglieder unter anderem im Weg elektronisch bzw. schriftlich ergehender Rundschreiben und Aussendungen kurzfristig über entsprechende Entwicklungen im GW/TF-Bereich [wie etwa die von der FATF bekanntgegebenen „Risiko-Staaten“]), sondern auch durch eine verstärkte Schulung ihrer Standesmitglieder und die Durchführung von (regelmäßig kostenlosen) Informationsveranstaltungen (vgl. § 134 Abs 2 Z 15 NO; § 28 Abs. 1 lit m RAO). So wurden für den Bereich der Notare beispielsweise im Jahr 2011 6 Veranstaltungen, im Jahr 2012 5 Veranstaltungen, im Jahr 2013 3 Veranstaltungen und im Jahr 2014 1 Veranstaltung durchgeführt. Im laufenden Jahr 2015 hat bereits 1 Veranstaltung stattgefunden und sind 4 weitere geplant. Daneben bieten auch externe Seminarveranstalter entsprechende Schulungsveranstaltungen zum Thema GW/TF für Rechtsanwälte und Notare an. Diese Veranstaltungen werden nicht zu-</p>

letzt auch schon von Berufsanwältern besucht, weil „Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)“ Prüfungsgegenstand sowohl der Notariats- (§ 20 Abs. 2 Z 7 Notariatsprüfungsgesetz) als auch der Rechtsanwaltsprüfung (§ 20 Z 10 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz) ist.

Rechtsanwälte und Notare sind gesetzlich verpflichtet, selbst an Fortbildungsprogrammen zur Verhinderung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung teilzunehmen und den bei ihnen beschäftigten Rechtsanwaltsanwältern bzw. Notariatskandidaten die Teilnahme an solchen Fortbildungsprogrammen zu ermöglichen (§ 21b Abs. 2 RAO; § 117 Abs. 1 NO).

All diese Schritte sind im Bereich der Rechtsanwälte mit dafür verantwortlich, dass hier ein kontinuierlicher Anstieg an Geldwäsche-Verdachtsmeldungen zu verzeichnen ist. Im nationalen (zwischen den meldepflichtigen Berufsgruppen) wie auch im internationalen Vergleich ist diese Entwicklung sehr beachtlich, erstattet in Österreich doch (mit Ausnahme von Kreditinstituten) keine Berufsgruppe mehr Geldwäsche-Verdachtsmeldungen. Daneben ist auch im Bereich der Notare ein substantieller Anstieg an Verdachtsmeldungen festzustellen.

Sowohl für den Bereich der Rechtsanwälte als auch den der Notare ist ferner zu betonen, dass die den einzelnen Berufsträger treffenden Identifikations-, Überwachungs- und Meldepflichten auf potenzielle Täter eine erheblich abschreckende Wirkung haben. Ihnen sind auch die möglichen strengen disziplinarrechtlichen Folgen für den Rechtsanwalt und Notar (und als Folge daraus deren besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich dieser Berufspflichten) bewusst, die im Fall einer Verletzung dieser bedeutsamen Pflichten drohen.

Ungeachtet dieser insgesamt durchaus als positiv zu bewertenden Entwicklungen sind sich Rechtsanwaltschaft und Notariat bewusst, dass potenzielle Täter stetig danach trachten, Wege zu finden, um die bestehenden Schutzmechanismen zur Verhinderung von GW/TF zu umgehen. Insofern bedarf es daher auch in der Zukunft einer laufenden Evaluierung sowohl der eigenen Tätigkeit als auch der generellen „Trends“ des Wirtschaftslebens, um potenzielle Gefahrenfelder möglichst frühzeitig zu identifizieren und möglichst rasch Gegenmaßnahmen setzen zu können. Zu den dafür nötigen Schritten gerade auch im Aus- und Weiterbildungsbereich haben sich die Standesvertretungen von Rechtsanwaltschaft und Notariat ausdrücklich bekannt.

Die Standesbehörden, denen die Aufsicht über die einzelnen Berufsträger zukommt, setzen sich laufend und intensiv mit den Entwicklungen und der Geldwäschebekämpfung auf internationaler Ebene (Weiterentwicklung der FATF-Empfehlungen) und mit den im Unionsrecht getroffenen Maßnahmen auseinander.

Nicht zuletzt diese intensiven Anstrengungen der Rechtsanwälte und Notare

rechtfertigen in Anwendung des Artikels 14 des Entwurfs der 4. Geldwäsche-RL im Bereich der Sammelanderkonten, die bisher ausdrücklich in Artikel 11 Abs. 2 lit. b der RL 2005/60/EG als Gegenstand vereinfachter Sorgfaltspflichten genannt sind, diese auch weiterhin aufrecht zu erhalten. Das System der Sammelanderkonten entspricht den Vorgaben zur Verhinderung von GW/TF und funktioniert reibungslos.

So führt der österreichische Notar Sammelanderkonten für die Grunderwerbsteuern im Bereich der Immobilientransaktionen (z.B. Kauf, Schenkung, Erwerb durch Erbschaft), für die Kapitalverkehrssteuern im Unternehmensrecht (Gründungen, Kapitalerhöhungen etc.) und für Gebühren nach dem Gebührengesetz (bspw. Rechtsgeschäftsgebühren für Bestandverträge, Dienstbarkeiten etc. und feste Gebühren z.B. für Beglaubigungen). In diesen Bereichen besteht ein System des „Steuerinkassos“ durch den Notar für die Republik Österreich, indem der Notar die Zahlungen seiner Mandanten auf einem Sammelanderkonto entgegennimmt und die Summe der der Republik geschuldeten Gebühren/Steuern einmal pro Monat an die Finanz abführt. Bei diesem gut funktionierenden System sind die einzahlenden Mandanten vom Notar aus Gründen der Geldwäscheverhinderung („know your customer“, vgl. § 37a NO) und auch aus organisatorischen Gründen (kanzleiinterne Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsfall) zu identifizieren. Im Falle der Abschaffung von Sammelanderkonten für Notare ist mit einem Zusammenbruch dieses Systems des „Steuerinkassos“ zu rechnen. Der Notar müsste für jeden einzelnen Steuerfall ein eigenes Anderkonto anlegen, von diesem Anderkonto gesondert die Überweisung an die Finanz durchführen und danach das Konto schließen. Dies wäre für die Notare nicht mehr administrierbar. Auch bei der Abwicklung von Verlassenschaften würde die Abschaffung von Sammelanderkonten zu Problemen führen, weil dann nicht mehr Werte mehrerer Berechtigter (Erben) auf einen Konto erlegt werden können. Da der Notar in diesem Bereich als Justizorgan („verlängerter Arm des Gerichts“) tätig ist, wäre bei einem Verbot von Sammelanderkonten jedenfalls mit längeren Verfahrensdauern bei Verlassenschaftsverfahren zu rechnen.

Soweit von Rechtsanwälten geführte Sammelanderkonten betroffen sind, ist die Situation insofern besonders, als die die meisten über diese Sammelanderkonten abgewickelten Transaktionen Verhältnisse zu Mandanten betreffen, bei denen der Rechtsanwalt die Rechtslage für einen Mandanten beurteilt oder ihn im Rahmen seiner Tätigkeit in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches vertritt oder verteidigt, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens. Andererseits können zahlreiche, von Rechtsanwälten über Sammelanderkonten durchgeführte Transaktionen nicht unter Artikel 2 (3) lit. b des Entwurfs für eine 4. GW-RL subsumiert werden und fallen daher grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der 3. GW-RL oder den Vorschlag einer 4. GW-RL. Demnach

	<p>finden die speziellen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von GW/TF in diesen Fällen keine Anwendung.</p> <p>Auf von Rechtsanwälten und auch Notaren gehaltenen Sammelkonten erfolgen regelmäßig unter anderem Parteienerläge für Gerichtsgebühren oder in Gerichtsverfahren zu leistende Sachverständigengebühren-Kostenvorschüsse, die eine Vielzahl von Gerichtsverfahren betreffen und üblicherweise für einen nur sehr kurzen Zeitraum erliegen. Regelmäßig handelt es sich zudem nur um vergleichsweise geringe Beträge, bei denen die Gefahr eines Missbrauchs zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schon aus diesem Grund zu verneinen ist. Die Ausweitung der Sorgfaltspflichten auch auf solche Kontoverbindungen würde in der Praxis erhebliche Probleme bereiten, zu einem völlig außer Verhältnis stehenden Aufwand führen und die Berufsausübung massiv erschweren.</p>
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe 94. SUBKATEGORIE: MANGELNDES ENGAGEMENT DES KONZESSIONÄRS, EINSCHLIEßLICH SCHWACHER BERICHTERSTATTUNG UND/ODER MANGELNDE QUALITÄT DER VERDACHTSMELDUNGEN und 130. SUBKATEGORIE: CORPORATE GOVERNANCE BEI GLÜCKSSPIELKONZESSIONÄREN.
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Siehe 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE.
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Siehe 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE und 78. ANWENDUNG DER SORGFALTS- UND MELDEVERPFLICHTUNGEN.

92. MANGELNDE FACHAUSBILDUNG	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die österreichische Justiz ist seit mehr als zehn Jahren mit einer zunehmenden Anzahl besonders umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen mit vermehrten internationalen Verflechtungen konfrontiert.</p> <p>Der Bereich Aus- und Fortbildung ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um diese Herausforderung zu meistern.</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wurde mit 1. September 2011 eine Strafverfolgungsbehörde eingerichtet, in der die notwendige Kompetenz und Expertise für eine qualifizierte und effiziente Verfolgung großer Wirtschafts- und Korruptionsdelikte konzentriert ist.</p> <p>Damit einhergehend wurden verschiedene Fortbildungsschwerpunkte gesetzt. Ein neuer postgradualer Studiengang rüstet Richterinnen und Staatsanwälte für den Kampf gegen Korruption und Wirtschaftskriminalität. Am 11. Dezember 2012 haben die damalige Justizministerin und der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien den Universitätslehrgang "Wirtschaftskriminalität und Recht" präsentiert, der die wirtschaftliche Expertise der Teilnehmer steigert. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs vertiefen dank Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion bereits vorhandene Kompetenzen bzw. lernen mittels umfassender Praxisorientierung, die gewonnenen Kenntnisse anzuwenden und umzusetzen.</p> <p>Dass für diese freiwillige Fortbildung Bedarf in der Justiz besteht, zeigt auch das große Interesse am Programm. So gab es für den ersten Lehrgang, der am 8. November 2012 mit 22 Teilnehmern startete, mehr als doppelt so viele Anmeldungen wie Studienplätze. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde eine Zusatzklasse für das Sommersemester 2013 eingerichtet. Derzeit (2014/15) wird ebenfalls ein Lehrgang abgehalten. Ferner wird heuer im Jahr 2015 ein weiterer Lehrgang für Richter und Staatsanwälte aus dem Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck beginnen, um so auch die regionale Verteilung zu gewährleisten. Mit diesem Studiengang wird nicht nur die Wirtschaftskompetenz der Richterinnen und Staatsanwälte gesteigert, sondern auch die Effizienz der österreichischen Justiz. Das heißt Verfahren werden kürzer und kostengünstiger, weil weniger externe Experten hinzugezogen werden müssen.</p>

Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe 94. SUBKATEGORIE: MANGELNDES ENGAGEMENT DES KONZESSIONÄRS, EINSCHLIEßLICH SCHWACHER BERICHTERSTATTUNG UND/ODER MANGELNDE QUALITÄT DER VERDACHTSMELDUNGEN und 130. SUBKATEGORIE: CORPORATE GOVERNANCE BEI GLÜCKSSPIELKONZESSIONÄREN.

93. MANGELNDES ENGAGEMENT DES FINANZSEKTORS, EINSCHLIEßLICH SCHWACHER BERICHTERSTATTUNG UND/ODER MANGELNDE QUALITÄT DER VERDACHTSMELDUNGEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Der Risikofaktor beruht in erster Linie auf den von den zuständigen Abteilungen der FMA im Zuge der On- bzw. Off-Site Beaufsichtigung gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen.</p> <p>Eine allgemeine Beurteilung hinsichtlich des Engagements des Finanzsektors ist aufgrund dessen Größe sowie Diversität nur schwer möglich, wenngleich in den letzten Jahren, vor allem auch durch die verstärkte Aufsicht der Institute durch die FMA, ein gesteigertes Bewusstsein in den beaufsichtigten Unternehmen und diesbezüglich eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist. In den Kredit- und Finanzinstituten findet eine zunehmend professionelle und fundierte Auseinandersetzung mit der GW/TF-Thematik statt, was sich u.a. auch in der gestiegenen Anzahl an Rechtsanfragen an die FMA sowie der Teilnahme und Abhaltung von gemeinsamen GW/TF-Seminaren und Workshops widerspiegelt.</p> <p>Die der FMA vorliegenden Verdachtsmeldungen lassen keine Schlüsse auf die allgemeine Qualität der an die Geldwäschemeldestelle des BK erstatteten VM zu. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass aus den der FMA übermittelten Anlagen zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (AzP) hervorgeht, dass eine sehr hohe Anzahl an Kredit- bzw. Finanzinstituten keine Verdachtsmeldungen erstatten (siehe untenstehende Subkategorie „Statistik“). Während dies im Falle von Versicherungsunternehmen sowie Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistern ganz allgemein beobachtet werden kann, zeigt sich bei Kreditinstituten ein differenzierteres Bild, zumal einige wenige große Institute die überwiegende Anzahl an Verdachtsmeldungen erstattet haben. Zwar wird dies in der Regel in direktem Zusammenhang mit der verhältnismäßig größeren Anzahl an Transaktionen</p>

	<p>sowie Geschäftsbeziehungen stehen, jedoch ist die Tatsache, dass einige Institute bisher gar keine Verdachtsmeldungen erstattet haben ein mögliches Indiz für ein mangelndes Bewusstsein bzw. die Schwäche der instituts-internen GW/TF-Systeme.</p> <p>Neben der Verpflichtung zur Erstattung von VM an die Geldwäschemelde-stelle sind die Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 44 Abs. 1 BWG dazu ver-pflichtet, im AzP (§ 63 Abs. 5 BWG) u.a. eine Beurteilung der Einhaltung der §§ 40 bis 41 BWG zur Prävention von GW/TF durch einen Wirtschaftsprüfer an die FMA zu übermitteln (siehe hierzu die Subkategorie „Statistik“ zu 115. NACHLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG VON GW/TF).</p> <p>Abschließend kann festgehalten werden, dass aufgrund der zunehmenden Prominenz der GW/TF-Thematik im Finanzsektor, sowohl national als auch international, das Bewusstsein bzw. das Engagement vor allem in großen Instituten in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung erfahren hat. Es bleibt jedoch ein nicht zu unterschätzendes Restrisiko, zumal der österrei-chische Finanzsektor, insbesondere der Bankensektor, über eine sehr hohe Anzahl und Dichte an kleineren Instituten verfügt, wo Mehrfachfunktionen von Mitarbeitern bzw. einer allgemeiner Mangel an Ressourcen eine poten-zielle Schwachstelle darstellen können.</p>
<p>94. SUBKATEGORIE: MANGELNDES ENGAGEMENT DES KONZESSIONÄRS, EIN-SCHLIEßLICH SCHWACHER BERICHTERSTATTUNG UND/ODER MANGELNDE QUA-LITÄT DER VERDACHTSMELDUNGEN</p>	
<p>Beurteilung</p>	<p>FINANCIAL</p>
<p>Risikofaktor</p>	<p>GERING</p>
<p>Begründung</p>	<p>Die Managementsysteme der Glücksspiel-Konzessionäre im Bereich Geldwä-sche- und Kriminalitätsvorbeugung sind nach dem ISAE-3000 Standard der IFAC zertifiziert und wird die Compliance aller Maßnahmen und Übererfü-lung der gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung bestätigt. Ent-sprechende Prozessabläufe sind umfassend integriert. Es sind eine unter-nnehmensweite Geldwäsche-Richtlinie, ein Geldwäschebeauftragter sowie Prozesse für Schulungen, Aus- und Weiterbildung sowie Monitoring einge-richtet. Verdachtsfälle und Schadenshöhen werden der GW-Meldestelle und auch dem BMF ausführlich berichtet.</p> <p>Aufgrund der lückenlosen Erfassung der Spielbankbesucher sowie der Teil-nehmer an Elektronischen Lotterien anhand amtlicher Lichtbildausweise bzw. Prüfung der Angaben zur Person iVm dem niedrigen Dotationslimit bei Elektronischen Lotterien ist die Anzahl der Verdachtsmeldungen sehr gering.</p>

95. FINANZSEKTOR NICHT AUSREICHEND ÜBER DIE BESCHÄDIGUNG DER REPUTATION DURCH GW BESORGT ODER MANGEL AN ANREIZEN ZUR VERBESSERUNG DERSELBEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Der Finanzsektor in Österreich kann auf eine lange Tradition zurückblicken, weshalb ein Reputationsverlust mit gravierenden Auswirkungen verbunden wäre. Aus diesem Grund sind sich die betroffenen Institute, vor allem Kredit- und Finanzinstitute, der negativen Folgen von GW/TF durchaus bewusst und treffen ordnungsgemäße Gegenmaßnahmen. Aus der regelmäßigen Kommunikation des BMF mit der Sparte Bank und Versicherung der WKÖ geht hervor, dass ein starkes Interesse des Finanzsektors an einem integren Marktauftritt vorhanden ist und Anreize zur Verbesserung durch die Aufrechterhaltung der Attraktivität des Finanzplatzes Österreich stets gegeben sind.
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Durch die zunehmende Bedeutung der GW/TF-Thematik (in der Finanzmarktaufsichtstätigkeit aber auch in der öffentlichen Wahrnehmung) sowie den gestiegenen regulatorischen Anforderungen in diesem Bereich, ist das Bewusstsein über die Relevanz der Normen, insbesondere auf höherer Management-Ebene, in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass die Prävention von GW/TF am Finanzmarkt in der öffentlichen Wahrnehmung aufgrund der strafrechtlichen Komponente eine über bloße technisch/regulatorische Anforderungen hinausgehende Relevanz hat und somit die Reputation eines Instituts am österreichischen Finanzmarkt bzw. des Finanzplatz Österreich insgesamt in besonderem Maße betreffen kann. Insofern besteht allgemein ein großes Interesse seitens der Finanzwirtschaft die Integrität des Finanzmarktes zu wahren und die Reputation des österreichischen Finanzplatzes zu schützen. Dies deckt sich auch mit den Wahrnehmungen der FMA im Rahmen der Aufsichtspraxis.

96. ANFORDERUNGEN DES GW/TF-REGIMES VON FINANZINSTITUTEN ODER DNFPBS NICHT VERSTANDEN ODER NICHT UMGESETZT	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Ein mangelndes Verständnis bzw. Unkenntnis der gesetzlichen sowie sonstigen Anforderungen des GW/TF-Regimes für Kredit- und Finanzinstitute kann im Zuge der Aufsichtspraxis der FMA nicht pauschal festgestellt werden.</p> <p>Kredit- und Finanzinstitute sind gemäß § 41 Abs. 4 Z 3 BWG dazu verpflichtet, ihre Mitarbeiter entsprechend zu schulen sowie nach Abs. 4 Z 6 einen besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der GW/TF-Sorgfaltspflichten im Unternehmen einzurichten. Des Weiteren erfolgt eine Einbindung der Finanzwirtschaft im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses um eine verhältnismäßige und praxisnahe Umsetzung der GW-RL in nationales Recht zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzlich bieten die GW/TF-Rundschreiben der FMA den Kredit- und Finanzinstituten Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen GW/TF-Anforderungen.</p> <p>Aus der Aufsichtspraxis der FMA zeigt sich, dass Kredit- und Finanzinstitute zwar grundsätzlich über Systeme zur Erkennung und Prävention von GW/TF verfügen, deren Ausgestaltung jedoch ausbaufähig ist bzw. die konkrete Umsetzung der präventiven Maßnahmen teilweise nicht angemessen ist.</p> <p>Von der FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit häufig festgestellte Mängel bzw. Gesetzesverletzungen umfassen vor allem folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung von Treuhändern gemäß § 40 Abs. 2 BWG • Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 40 Abs. 2a Z 1 BWG • Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäß § 40 Abs. 2a Z 2 und 3 BWG • Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b BWG • Verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß § 40b BWG • mangelnde personelle Ressourcen § 41 Abs. 4 Z 6 iVm Z 1 BWG • mangelhafte Dokumentation der Überprüfungshandlungen sowie der sonstigen Maßnahmen
Prioritäten & Strategie	<p>Im Zuge der nationalen Umsetzung der 4. EU Geldwäscherichtlinie werden die Rundschreiben der FMA aktualisiert und der neuen Gesetzeslage entsprechend angepasst.</p> <p>Die FMA wird dem Finanzsektor bei der Implementierung der neuen Maß-</p>

	nahmen entsprechende Hilfestellung leisten.
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Wie in 91. WIDERWILLE DAS GW/TF RISIKO ZU ERKENNEN ausgeführt, wurden die 40 + 9 FATF-Empfehlungen sowie die EU-Geldwäsche-Richtlinie in den jeweils maßgeblichen österreichischen Berufsordnungen der Rechtsanwälte und Notare umgesetzt. Die von den jeweiligen Standesvertretungen ausgearbeitete spezifische „Guidance“ zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie laufende zielgruppenorientierte Aus- und Weiterbildungen unter Beachtung neuer „Trends“, um nicht für Zwecke von GW/TF ausgenutzt zu werden, sichern einen hohen Kenntnis- und Wissensstand der betroffenen Berufsgruppen über potenziell „gefährliche“ Transaktionen und die dann zu treffenden Gegenmaßnahmen. Sowohl der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als auch die Österreichische Notariatskammer informieren ihre Mitglieder unter anderem im Weg elektronisch bzw. schriftlich ergehender Rundschreiben und Aussendungen kurzfristig über entsprechende Entwicklungen im GW/TF-Bereich (wie etwa die von der FATF bekanntgegebenen „Risiko-Staaten“) und den Standesmitgliedern werden in den letzten Jahren auch verstärkt Schulungen und (regelmäßig kostenlose) Informationsveranstaltungen angeboten. Daneben werden von externen Seminarveranstaltern entsprechende Schulungsveranstaltungen zum Thema GW/TF für Rechtsanwälte und Notare durchgeführt.</p> <p>Der Rechtsanwalt und Notar ist weiters verpflichtet, zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Kommunikation innerhalb seiner Kanzlei angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern (§ 8a Abs. 2 RAO; § 36a Abs. 2 NO). Der Notar hat seine Angestellten sowie die sonstigen bei ihm Beschäftigten durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, vertraut zu machen. Diese Maßnahmen schließen unter anderem die gesetzlich verpflichtende Teilnahme des Rechtsanwalts/Notars und des Rechtsanwaltsanwärters/Notariatskandidaten an besonderen Fortbildungsprogrammen (§ 28 Abs. 1 lit m RAO; § 134 Abs. 2 Z 15 NO) zur Erkennung mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängender Geschäfte und richtigem Verhalten in solchen Fällen ein (§ 21b Abs.</p>

	<p>2 RAO; § 117 Abs. 1 NO).</p> <p>Die Nichteinhaltung der Berufspflichten, worunter auch die Pflichten in Zusammenhang mit den Anforderungen nach der Geldwäsche-Richtlinie fallen, wird mit disziplinarrechtlichen Sanktionen geahndet.</p> <p>Angesichts der sehr detaillierten und vielschichtigen Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben, besteht das Risiko einer nur unzureichenden Beachtung der bestehenden Prüf- und Sorgfaltspflichten.</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Die Vorgaben im Gesetz (Rechtsanwaltsordnung und Notariatsordnung) sind hinreichend determiniert. Sowohl der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als auch die Österreichische Notariatskammer informieren ihre Mitglieder über Entwicklungen im GW/TF Bereich (wie etwa die von der FATF bekanntgegebenen „Risiko-Staaten“) durch Rundschreiben und Aussendungen. Es werden für den jeweiligen Bereich regelmäßig Schulungen und (grds. kostenlose) Informationsveranstaltungen abgehalten. Die jeweiligen Landesvertretungen geben Anwendungsempfehlungen („Guidance“) zur Verhinderung von GW und TF in deutscher und englischer Sprache heraus, die regelmäßig aktualisiert werden, und stellen sie ihren Standesangehörigen zur Verfügung. Ungeachtet der von Seiten der Rechtsanwaltschaft und des Notariats grundsätzlich durchaus kritisch gesehenen Verhältnisses der Bestimmungen der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einerseits und der beruflichen Verschwiegenheitspflichten andererseits ist bei Rechtsanwälten und Notaren durchwegs eine hohe Sensibilität gerade auch hinsichtlich geographischer Risikofaktoren zu konstatieren, die nicht zuletzt Konsequenz der Informationspolitik der jeweiligen Landesvertretung ist.</p>
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die Umsetzung der GW/TF-Bestimmungen für den Glücksspielbereich erfolgt jeweils durch Novellierung des GSpG. Die Glücksspielaufsicht im BMF ist u.a. für die Legistik des GSpG zuständig und obliegt ihr die rechtliche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen auch gegenüber den Konzessionären bzw. die Anleitung der Konzessionäre. Es handelt sich hierbei um zwingendes Recht, das vom Konzessionär anzuwenden ist und auch umgesetzt wird.</p> <p>Ferner kann auf 94. SUBKATEGORIE: MANGELNDES ENGAGEMENT DES KONZESSIÖNÄRS, EINSCHLIEßLICH SCHWACHER BERICHTERSTATTUNG UND/ODER MANGELNDE QUALITÄT DER VERDACHTSMELDUNGEN und auf 130. SUBKATEGORIE: CORPORATE</p>

	GOVERNANCE BEI GLÜCKSSPIELKONZESSIONÄREN verwiesen werden.
--	--

97. UNZUREICHENDE RESSOURCEN UM DIE WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER VON STIFTUNGEN, GESELLSCHAFTEN UND ANDERER ÄHNLICHER RECHTSGESTALTUNGEN, WIE BEISPIELSGEWISSE TRUSTS, ZU IDENTIFIZIEREN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>In der Praxis stellt die Identifizierung von wirtschaftlichen Eigentümern – u.a. von Stiftungen, Trusts und sonstiger juristischer Personen sowie Kredit- und Finanzinstitute – zwar immer wieder Probleme dar, jedoch sind diese nicht primär auf einen Mangel an Ressourcen zurückzuführen.</p> <p>Eine im Einzelfall nicht ordnungsgemäß erfolgte Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer ist oftmals das Resultat mangelnder interner Anleitung hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise bei der Identifizierung bzw. einer nicht konsequent durchgeführten Überprüfung der Anteile auf sämtlichen Beteiligungsebenen und/oder der unterbliebenen Prüfung aller im Gesetz aufgezählten Fallgruppen. Hierbei können die verpflichteten Unternehmen auf faktische Grenzen stoßen, zumal Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer in manchen Fällen (Jurisdiktionen) nicht vorliegen bzw. der Zugriff auf solche Informationen nicht möglich ist. Ist dies der Fall, dürfen Kredit- und Finanzinstitute die Geschäftsbeziehung gemäß § 40 Abs. 2d BWG nicht begründen.</p> <p>In der Praxis ist eine unzureichende Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer weitestgehend auf Kunden aus Drittstaaten bzw. Kunden mit komplexer internationaler Eigentümerstruktur beschränkt, zumal in der überwiegenden Zahl der Fälle der wirtschaftliche Eigentümer entweder bereits aus dem österreichischen Firmenbuch oder sonstigen europäischen Handelsregistern ersichtlich ist.</p> <p>Eine entsprechende Anleitung zur ordnungsgemäßen Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer liefern die „Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität“ der FMA.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING

Begründung	Im Zusammenhang mit der Transparenz einer Privatstiftung ist auf § 5 PSG idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) hinzuweisen. Nach dessen mit dem genannten Gesetz neu eingefügten letzten Satz hat der Stiftungsvorstand den festgestellten Begünstigten dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer der Privatstiftung zuständigen Finanzamt unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Damit wurde – in Reaktion auf die Kritik der FATF im Mutual Evaluation Report bezüglich Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism in Austria – zur Steigerung der Transparenz eine Offenlegungspflicht für den Fall statuiert, dass der Begünstigte einer Privatstiftung nicht in der Stiftungsurkunde bzw. Stiftungszusatzurkunde bezeichnet ist, sondern im Sinne des § 5 zweiter Satz festgestellt wird.
-------------------	--

98. WIRKSAMKEIT DER MAßNAHMEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Nachlässige Bargeldkontrolle an den Grenzübergängen</p> <p>Bargeldkontrollen an Grenzübergängen werden nur an Drittstaatsgrenzen durchgeführt, das bedeutet für Österreich an den Grenzen zur Schweiz und Liechtenstein, sowie an den Flughäfen Wien, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck.</p> <p>Aus den bisher gemachten Erfahrungen bei Aufgriffen am Flughafen Wien und an der Grenze zur Schweiz und Liechtenstein konnten <i>modi operandi</i> erarbeitet werden, die in das lokale Risikomanagement übernommen wurden. Auf dieser Grundlage können alle Bedienstete ihre risikoorientierten Bargeldkontrollen durchführen. Weiters haben Mitarbeiter/innen der betroffenen Zollämter die Möglichkeit eine Rotation (z.B.: Mitarbeiter/in des Zollamtes Feldkirch Wolfurt arbeitet eine Woche am Flughafen Wien) beim Arbeitsplatz in Anspruch genommen. Im September 2013 wurde ein Workshop mit Vertretern aller Zollämter und der Mitgliedstaaten Deutschland, Tschechien, Ungarn und Niederlande am Flughafen Wien durchgeführt, um die Bargeldkontrolle an Grenzübergängen zu harmonisieren und zu stärken.</p> <p>An der Grenze zur Schweiz bzw. Liechtenstein gibt es die Problematik des Personalmangels.</p>
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL

Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Das Problem der unzureichenden Koordination bzw. mangelnden Zusammenarbeit besteht im Einzelfall, da von den Behörden berichtet wurde, dass das Zusammenwirken mit Polizeibehörden noch verbesserbar sei. In der Praxis erfolgte allerdings zumindest in einem bekannten Fall eine Ablehnung der Kooperation unter Hinweis auf die vorrangig sicherheitspolizeiliche Funktion.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Faktor geringer Personalressourcen kann daher das Risiko der nachlässigen Beaufsichtigung von GW/TF im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Mitgeteilt wurde von Kärnten der Beginn einer Zusammenarbeit mit der Bundespolizei. Im Fall der Ablehnung von Kooperation aufgrund der vorrangig sicherheitspolizeilichen Funktion wurden stattdessen Schulungen angeboten.</p> <p>Zur Milderung von gegebenenfalls vorhandenen Schwächen in der Fähigkeit der Behörden, Informationen zu sammeln und diese aufgrund mangelnder Kapazität oder Rechte zu teilen, wurde die Bildung von Kompetenzzentren in NÖ berichtet. Dieses Vorgehen wird auch in anderen Bundesländern angestrebt.</p> <p>Die Maßnahmen durch Zurverfügungstellung von "Guidance" sollten dem Risiko entgegenwirken. So etwa auch durch die Analyse von Risikofaktoren im Rahmen von Vorträgen zum Thema vor Ort iS einer Schwerpunktsetzung. Wesentlich ist die Überlegung der Einbeziehung weiterer Vollzugsbehörden, wie der Finanzpolizei, bei der Gestaltung zukünftiger Legislativvorhaben.</p>

99. SYSTEMISCHE SCHWÄCHEN IN DER STRAFVERFOLGUNG UND IN BEMÜHUNGEN DER BEHÖRDEN DER KRIMINALITÄT IM ALLGEMEINEN ENTGEGENZUWIRKEN, INSB. GW/TF	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die FATF hat in ihrem im Juni 2009 verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich in einigen Bereichen Defizite festgestellt.</p> <p>Der Prüfbericht betont, dass in Österreich ein umfassendes und gut funktionierendes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinan-</p>

zierung besteht. Dennoch wurden Defizite identifiziert. In diesem Zusammenhang weist die FATF darauf hin, dass aufgrund des Angebots qualitativ hochwertiger Finanzdienstleistungen, der geographischen Lage Österreichs und der engen wirtschaftlichen Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern eine lückenlose, genaue und effiziente Implementierung der internationalen Vorgaben gerade in Österreich besonders wichtig sei. Als Konsequenz wurde Österreich von der FATF in einen Follow-up Prozess übergeführt, gemäß welchem eine zweijährliche Berichtspflicht zu erfüllen war.

Bei der organisierten Kriminalität handelt es sich um illegale, profitorientierte Unternehmen. Sie gehen einer Vielfalt äußerst lukrativer krimineller Aktivitäten nach. Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge beliefen sich die aus Straftaten erlangten Profite 2009 weltweit auf etwa 2,1 Mrd. USD bzw. 3,6% des weltweiten BIP. Für die Europäische Union liegen keine verlässlichen Zahlen zum Umfang der aus Straftaten erlangten Gewinne vor, aber in Italien ist 2011 nach Schätzungen der Bank von Italien kriminelles Vermögen im Wert von 150 Mrd. EUR in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust worden. Im Vereinigten Königreich beliefen sich die Einnahmen aus der organisierten Kriminalität 2006 auf schätzungsweise 15 Mrd. GBP.

Die Gewinne aus diesen Aktivitäten werden gewaschen und dem legalen Wirtschaftskreislauf zugeführt. Kriminelles Vermögen wird zunehmend aus dem Staat, in dem die Straftat verübt wurde, in andere Staaten umgelenkt und dort beiseite geschafft oder investiert. Dies erschwert die Bekämpfung der grenzübergreifenden organisierten Schwermriminalität.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht an den Nationalrat vom 9. Dezember 2008 zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung festgehalten, dass dem BMJ wesentliche Voraussetzungen fehlten, um Geldwäsche effektiv zu bekämpfen und kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes abzuschöpfen. Es bestehe keine vernetzte Zusammenarbeit zwischen dem BMI und dem BMJ sowie Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten. Grundlegendes Zahlenmaterial, um wirkungsvolle Strategien zu entwickeln, sowie ausreichende Ausbildung und spezielles Fachwissen des eingesetzten Personals lägen nicht vor. Ähnliche Kritik äußerte GRECO im Evaluierungsbericht zur Korruptionsbekämpfung in Österreich betreffend Abschöpfung (der Erträge von Korruption) u.a. vom 13. Juni 2008.

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der

	<p>Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.</p> <p>Auch die organisierte Kriminalität verursacht enormen volkswirtschaftlichen Schaden. Dabei stellt die durch fortgesetzte Begehung von schweren Straftaten bewirkte, zum Teil erhebliche Kapitalansammlung bei verbrecherischen Personenverflechtungen eine besondere Gefahr dar, weil dieses Vermögen in vielen Fällen den Ausgangspunkt für neue schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension bildet. Als Strategien gegen organisierte Kriminalität wurden einerseits Organisationsdelikte (§ 278a StGB – Kriminelle Organisation) geschaffen, um dem arbeitsteiligen Vorgehen von Straftätern das Handwerk zu legen; andererseits sollen die finanziellen Grundlagen für Verbrechen durch spezifische Maßnahmen entzogen werden, konkret durch vermögensrechtliche Anordnungen (§ 19a ff. StGB - Konfiskation und Verfall, vormals Abschöpfung der Bereicherung), sowie durch Ausbau des vermögensbezogenen Nachtatenstrafrechts (§ 165 StGB - Geldwäscherei). Die Delikte, die unter dem Begriff Organisierte Kriminalität in erster Linie verfolgt und bekämpft werden, sind Drogendelikte, Schlepperei, Menschenhandel, Geldfälschung, Betrug und Korruption. Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität sind dabei oft eng miteinander verknüpft.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Korruption</p> <p>Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes sowie gegen die Organisierte Kriminalität war beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen (siehe zu den Einzelheiten der Entwicklung, Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 119). Daher wurden die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung fortlaufend weiterentwickelt. Zuletzt wurde mit dem am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 zum einen die Strafbarkeit im Inland erweitert (§ 64 Abs. 1 Z 2 und 2a StGB). So ist nunmehr ein Österreicher, der im Ausland einen ausländischen Amtsträger (oder Schiedsrichter) besticht, unabhängig davon, ob die Tat auch im Ausland strafbar ist, in Österreich strafbar; wenn ein österreichischer Amtsträger im Ausland bestochen wird, ist nunmehr nicht nur – wie schon bisher – der Amtsträger, sondern auch der Vorteilsgeber ohne Weiteres in Österreich strafbar. Des Weiteren erfolgte mit dem KorrStRÄG 2012 die vollständige Einbeziehung der Abgeordneten in den Begriff der Amtsträger (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) und deren volle Erfassung bei den Bestechungsdelikten (§§ 305, 307a StGB). Bei der Amtsträgerdefinition erfolgten auch Erweiterungen im Bereich der Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB) sowie der öffentlichen Unternehmen (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. d StGB; hier nunmehr insb. Bedienstete und Organe von Unternehmen mit mindestens 50 %</p>

Beteiligung durch die öffentliche Hand oder Kontrolle durch den Rechnungshof). Bei der Vorteilsannahme bzw. -gewährung wurde die Dienstrechtsakzessorietät durch ein generelles Abstellen auf „ungebührliche Vorteile“ ersetzt (vgl. § 305 Abs. 4 StGB), sodass nunmehr auch bei dienstrechtsfreien Amtsträgern entsprechende Grenzen des strafrechtlich noch Zulässigen gelten. Das Anfüttern „neu“ wurde so ausgestaltet, dass auf die Beeinflussung von Amtsträgern in ihrer amtlichen Tätigkeit, aber nicht mehr auf konkrete Amtsgeschäfte abgestellt wird (§§ 306, 307b StGB). Die Möglichkeit der spezifischen tätigen Reue (§ 307c StGB) wurde gestrichen, zumal mit der Kronzeugenregelung ohnehin eine „Ausstiegsmöglichkeit“ gegeben ist. Der Tatbestand der Verbotenen Intervention (§ 308 StGB) wurde an den Text der Europaratskonvention angepasst. Im Bereich der Privatkorruption blieben die Bestimmungen inhaltlich weitestgehend unverändert; es wurden jedoch die Strafdrohungen erhöht und das Erfordernis der Privatanklage beseitigt (§ 309 StGB). Mit diesen Änderungen wurden zum Teil Empfehlungen der OECD-Arbeitsgruppe gegen Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, zum Teil Empfehlungen der GRECO umgesetzt, darüber hinaus aber auch eigenständige Akzente gesetzt.

Strafrechtliches Kompetenzpaket

Am 30. November 2010 wurde vom Nationalrat das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010, beschlossen. Eines der erklärten Hauptziele dieses Reformpakets war die Stärkung der Effizienz in der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, insbesondere durch den Ausbau der bereits bestehenden Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA) zur zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Nähere Ausführungen dazu finden sich in 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESSOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE.

Kronzeugenregelung

Einen weiteren Schwerpunkt des strafrechtlichen Kompetenzpakets bildete die Einführung einer Kronzeugenregelung (§§ 209a und 209b StPO). Diese soll einen maßgeblichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Taten liefern, in dem potentiellen „Aussteigern“ aus der kriminellen Szene ein berechenbares und vorhersehbares Vorgehen der Staatsanwaltschaft angeboten wird, die sie zur Mitarbeit an der Strafverfolgung motivieren soll. Die Bestimmungen der Kronzeugenregelung knüpfen an die Regelungen über die Diversion an. Die Entscheidungsbefugnis über eine allfällige Anwendung dieser Bestimmungen obliegt der Staatsanwaltschaft; eine sinngemäße Anwendung durch das Gericht ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Nach § 209a StPO - Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft - ist es Voraussetzung für die Gewährung der Stellung als Kronzeuge, dass der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft aus freien Stücken sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Die Kenntnis dieser Tatsachen muss einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung schwerwiegender Straftaten (Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengericht oder der WKStA) oder zur Ausforschung einer Person, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig ist oder war, darstellen. Weitere Voraussetzungen sind die Offenlegung der eigenen Taten, volle Kooperation und vor allem wahrheitsgemäße Aussagen. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Sexualdelikte und Straftaten mit Todesfolge. Soweit die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die Staatsanwaltschaft die Zahlung eines Geldbetrages, welcher in diesem Fall einer Geldstrafe bis zu 240 Tagessätzen entsprechen kann, die Verrichtung einer gemeinnützigen Leistung oder die Bestimmung einer Probezeit (allenfalls mit Pflichten) anbieten und sodann von der Verfolgung der Straftat vorläufig zurücktreten. Nach Erbringung der Leistungen bzw. nach Ablauf der Probezeit hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen (§ 209a Abs. 3 StPO); andernfalls ist das Verfahren nach § 205 StPO fortzusetzen. Die Verfolgung kann wiederaufgenommen werden, wenn die eingegangene Verpflichtung zur Aufklärung verletzt wurde oder die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters liefern konnten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation dienten. Der Rechtsschutzbeauftragte ist von der Einstellung nach § 209a Abs. 3 StPO bzw. einer Wiederaufnahme gemäß § 209a Abs. 4 StPO samt einer Begründung für das Vorgehen zu verständigen und kann die Fortsetzung bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragen. Auch in Verfahren gegen Verbände nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist entsprechend vorzugehen, wobei in diesem Fall der zu entrichtende Geldbetrag einer Verbandsgeldbuße von 75 Tagessätzen entsprechen darf (§ 209a Abs. 6 StPO).

§ 209b StPO sieht eine besonders ausgestaltete Kronzeugenregelung in Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung vor. Nach dieser Bestimmung hat der Bundeskartellanwalt die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz oder von einem solchen Vorgehen der Europäischen Kommission oder von Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten (§ 84 Kartellgesetz) zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer Zuwiderhandlung im Sinn des § 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens,

die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen dieser Straftat zu verfolgen. Im Unterschied zur Regelung nach § 209a Abs. 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft nach Prüfung der Voraussetzungen das Verfahren gegen jene Mitarbeiter, die sich bereit erklärt haben, im Strafverfahren ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind, preiszugeben, unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung - ohne Auferlegung weiterer Leistungen - einzustellen. Wiederaufnahme und Rechtsschutz durch den Rechtsschutzbeauftragten richten sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des § 209a StPO.

Die Bestimmungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes betreffend die Kronzeugenregelung sind am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Die Kronzeugenregelung gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Vor einer Entscheidung über eine unbefristete Übernahme in den Rechtsbestand soll eine Evaluierung vorgenommen werden.

Vermögensrechtliche Anordnungen

Ein weiterer Schwerpunkt des strafrechtlichen Kompetenzpakets sind die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Anordnungen. Im Hinblick auf die Erfahrungen, dass das geltende System der Abschöpfung der Bereicherung nicht ausreicht, um Verbrechensgewinne effektiv zu Gunsten des Staates einzuziehen zu können, wurden zudem als weiterer Teil des strafrechtlichen Kompetenzpakets die vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt, sodass eine bessere und leichtere Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten und dadurch eine Steigerung der Effektivität in deren Anwendung erreicht wird. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) als Maßnahme zur strafrechtlichen Gewinnabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“ das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB). Dieser lag das „Nettoprinzip“ zu Grunde, wonach die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern waren. Nach § 20 StGB hat das Gericht nunmehr alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Der Verfall „neu“ erfasst alle direkten Erträge aus Straftaten samt Nutzungen (Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahmen) und Ersatzwerte (Verkaufserlöse) oder einen äquivalenten Geldbetrag, wenn die direkten Erträge nicht mehr vorhanden sind. Zudem wurde mit § 19a StGB die sogenannte Konfiskation eingeführt, nach der jene Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser

Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgerufen worden sind, eingezogen werden, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

Die Bestimmungen des strafrechtlichen Kompetenzpaketes betreffend die vermögensrechtlichen Anordnungen sind am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Die Kronzeugenregelung gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Vor einer Entscheidung über eine unbefristete Übernahme in den Rechtsbestand soll eine Evaluierung vorgenommen werden.

Nachdem das nationale System der vermögensrechtlichen Anordnungen, dessen Effizienz, aber auch das Thema der Verwertung und Vollstreckung in den letzten Jahren im Zentrum nationaler und internationaler Begutachtungen standen und dabei auch Kritik formuliert wurde, berief das Bundesministerium für Justiz im September 2011 auch eine Arbeitsgruppe „Vermögensrechtliche Anordnungen“ ein, deren Teilnehmerkreis sich aus Vertreterinnen und Vertretern der vier Oberlandesgerichts- und Oberstaatsanwaltschaftssprengel, des Bundeskriminalamtes, von Eurojust und Europol (Criminal Assets Bureau & CARIN) sowie des international beachteten und sehr erfolgreichen niederländischen Büros für Vermögensabschöpfung zusammensetzte. Der geäußerten Kritik sollen effektive Maßnahmen entgegengesetzt werden und die im Rahmen der Arbeitsgruppe „Vermögensrechtliche Anordnungen“ gesammelten Verbesserungsvorschläge schrittweise in die Praxis umzusetzen.

Das BMJ hat in Zusammenarbeit mit dem BMI von 26. bis 27. November 2012 ein Seminar für die Erarbeitung der Grundlagen eines Leitfadens „Vermögensrechtliche“ Anordnungen veranstaltet. In zwei parallel durchgeführten Workshops wurden die Herausforderungen in der Praxis und die gewünschten Inhalte eines zu erarbeitenden Leitfadens Vermögensrechtliche Anordnungen ausführlich diskutiert.

In der 3. Arbeitsgruppensitzung „Vermögensrechtliche Anordnungen“ am 22. November 2013 wurde ein Entwurf des Leitfadens Vermögensrechtliche Anordnungen präsentiert sowie über die Einrichtung von Sonderreferaten für vermögensrechtliche Maßnahmen diskutiert.

Mit Erlass vom 19. Februar 2014 wurde der Leitfaden „Vermögensrechtliche Anordnungen“ verbreitet sowie Sonderreferate für vermögensrechtliche Maßnahmen im Probetrieb ab 1. März 2014 für die Dauer von einem Jahr bei den Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck sowie der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftssachen und Korruption eingerichtet. Im Rahmen einer ersten durchgeführten Evaluation stellten sich die eingerichteten Sonderreferate als durchaus vielversprechend dar und wurden daher erneut um 1 Jahr verlängert.

Weitere gemeinsam von BMI und BMJ veranstaltete Seminare wurden von

31. März bis 1. April 2014 im Justiz-Bildungszentrum Kitzbühel und von 6. bis 7. Oktober 2014 im Justiz-Bildungszentrum Schwechat abgehalten.

Die unter der Subkategorie „Statistik“ zu findende Auswertung „Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung“ aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen in den letzten drei Jahren.

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen des Berichtjahres nicht gegeben.

Vergleichbar ist die Gesamtsumme der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen. Im Berichtsjahr wurden EUR 9,3 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 15,6 % (siehe dazu die unter der Subkategorie „Statistik“ stehende Tabelle „Einnahmen“).

Aufgrund dessen, dass die (längerfristige) Verwahrung sichergestellter bzw. beschlagnahmter Vermögenswerte nebst organisatorischer Probleme auch mit teils enormen Kosten verbunden ist, wurde mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, in § 115e StPO die Möglichkeit geschaffen, sichergestellte (§ 110 Abs. 1 Z 3 StPO) oder beschlagnahmte (§ 115 Abs. 1 Z 3 StPO) Gegenstände oder Vermögenswerte, die einem raschem Verderben oder einer erheblichen Wertminderung unterliegen oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf die in § 377 StPO angeordnete Weise vom Gericht veräußern zu lassen, so diese Gegenstände oder Vermögenswerte nicht zu Beweis Zwecken benötigt werden.

In § 409b StPO wurde angeordnet, dass Geldstrafen, verfallene Geldbeträge oder Veräußerungserlöse (§§ 115e, 377 StPO) grundsätzlich dem Bund zufließen. 20 Prozent der nach §§ 20, 20b StGB für verfallen erklärten Vermögenswerte werden jedoch dem Bundesministerium für Inneres zur Deckung der aus der Finanzermittlung der Kriminalpolizei resultierenden Personal- und Sachaufwandes abgetreten. Mit diesem Beitrag soll eine zunehmende Spezialisierung und personelle Aufstockung einhergehen, um künftig noch mehr Erlöse aus dem Verfall von Vermögenswerten erzielen zu können.

Im Hinblick auf die Bekanntgabe von Geschäftsverbindungen zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmaßnahmen, die wiederum dem Zweck der Sicherung einer Verfallsentscheidung dienen, wurde in § 116 Abs. 1 StPO normiert, dass eine Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nicht nur

zulässig ist, wenn sie zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat oder eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt (§ 31 Abs. 2 bis 4 StPO) erlassen wird, sondern auch, wenn sie in Verfahren wegen einer Straftat, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, der Aufklärung darüber dient, ob Gegenstände oder Vermögenswerte aufgrund einer vermögensrechtlichen Anordnung (insbesondere §§ 19a, 20, 20b und 26 StGB) sichergestellt werden können (§ 116 Abs. 2 Z 2 StPO).

Menschenhandel

Bereits am 28. Oktober 2004 war eine interministerielle Task-Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (TF-MH) eingesetzt worden, um die österreichischen Strategien und Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels besser zu koordinieren und den Informationsaustausch über einschlägige Fragen zu verbessern. Am 28. März 2007 wurde ein Nationaler Aktionsplan vom Ministerrat beschlossen, der umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit etc.) vorsieht. Die Tätigkeit der Task-Force und sämtliche Aktivitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels sind im Ersten Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (Zeitraum 2007 – 2009) erfasst. Dieser Bericht wurde am 10. März 2009 dem Ministerrat vorgelegt. Eine wichtige im ersten Nationalen Aktionsplan enthaltene Maßnahme war die erstmalige Ernennung einer nationalen Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels. Innerhalb der TF-MH wurden zwei Arbeitsgruppen gegründet, die sich mit den Themen „Kinderhandel“ und „Prostitution“ auseinandersetzen.

Mittlerweile wurden am 26. Mai 2009 der zweite und am 20. März 2012 der dritte Nationale Aktionsplan 2012-2014 beschlossen, die gleichfalls den österreichischen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels reflektieren, welcher nationale Koordination, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit beinhaltet. Der Zweite Österreichische Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (Zeitraum 2009 – 2011) wurde am 20. März 2012 dem Ministerrat vorgelegt. Mit dem am 12. Juni 2013 vom Plenum des Nationalrats beschlossenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 werden im Bereich des Menschenhandels zum einen die Grundstrafdrohung sowie die Strafdrohung beim Handel von Minderjährigen verschärft werden; zum anderen wird der Katalog der Ausbeutungssachverhalte (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Organentnahme) um die Ausbeutung zur Bettelei sowie zur Begehung strafbarer Handlungen erweitert. Überdies wurden die Strafdrohungen gegen Zuhälterei verschärft. Auch bei der Verbotenen Adoptionsvermittlung nach § 194 StGB wurde der Tatbestand ausgedehnt.

Auf EU-Ebene sieht die Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 2011/101, 1) Mindeststandards für Straftatbestände und Strafdrohungen sowie Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor.

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 29/2012, wurde eine Neuregelung des Widerspruchrechts bei der Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen oder Datenträgern vorgenommen.

Nunmehr gilt, dass für den Fall, dass die von einer Sicherstellung betroffene, allenfalls auch selbst der Tat beschuldigte Person der Sicherstellung schriftlicher Aufzeichnungen oder Datenträgern unter Berufung auf ein Recht auf Verschwiegenheit widerspricht, diese Unterlagen gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bei Gericht, auf Antrag bei der Staatsanwaltschaft, zu hinterlegen sind.

Der Betroffene ist sodann unter Ermöglichung der Einsicht aufzufordern, binnen einer Frist von wenigstens 14 Tagen jene Teile der Aufzeichnungen oder Datenträger konkret zu bezeichnen, deren Offenlegung eine Umgehung seiner Verschwiegenheit bedeuten würde. Unterlässt der Betroffene dies, sind die Unterlagen zum Akt zu nehmen und auszuwerten. Anderenfalls hat das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft die Unterlagen unter Beziehung des Betroffenen sowie gegebenenfalls geeigneter Hilfskräfte oder eines Sachverständigen zu sichten und anzuordnen, ob und in welchem Umfang sie zum Akt genommen werden dürfen. Gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft kann der Betroffene Einspruch erheben, eine Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts hat aufschiebende Wirkung.

Aus deren Sichtung gewonnene Erkenntnisse dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht für weitere Ermittlungen oder als Beweis verwendet werden.

Statistikwesen

Auch die Qualität der Verurteilungsstatistik hat sich verbessert. Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Nunmehr wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend

	<p>war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.</p> <p>Die Rahmenbedingungen bei der Strafverfolgung haben sich somit in den letzten Jahren verbessert und sich stetig an aufkommende neue Herausforderungen angepasst. Systemische Schwächen in der Strafverfolgung sind nicht auszumachen.</p>		
Statistik			
Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung			
	2011	2012	2013
Konfiskation	66	239	562
Abschöpfung der Bereicherung	396	17	59
Verfall	621	828	989
Erweiterter Verfall	2	1	2
Einziehung mit Urteil	2714	5594	2693
Einziehung mit Beschluss	592	492	509
Einnahmen (in EUR)			
	2012	2013	
Einziehungen zum Bundesschatz, davon	8.053.400,03	9.309.461,92	
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62	4.580.127,71	
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26	767.595,34	
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00	1.891,54	
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66	12.155,44	
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49	3.947.691,89	

100. BESCHRÄNKTE ODER INEXISTENTE FÄHIGKEIT DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN, FINANZIELLE INFORMATIONEN BEI IHREN ERMITTLUNGEN IM KAMPF GEGEN GW ODER TF ZU VERWENDEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Das Bankgeheimnis sowie das Fehlen eines Kontoregisters stellen die Strafverfolgungsbehörden vor Herausforderungen, bei ihren Ermittlungen finanzielle Informationen zu erlangen. Im Kampf gegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht jedoch eine Ausnahme in einer Durchbrechung des Bankgeheimnisses (§ 38 Abs 2 Z 2 BWG).
Prioritäten & Strategie	<p>Aus den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 und 3 BWG geht hervor, dass zunächst eine sicherheitspolizeiliche Klärung des Sachverhalts durchzuführen ist, sodass nicht jede Meldung eines Verdachtsfalles zur Einleitung eines Strafverfahrens im Sinne von § 1 Abs. 2 StPO führt. Selbst im Anwendungsbereich des § 41 Abs. 3 BWG lässt sich aus der Formulierung „Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme“ schließen, dass auch meldepflichtige Sachverhalte umfasst sind, bei welchen gerade noch kein konkreter Verdacht einer Straftat, sondern bloß Umstände vorliegen, die im Wege der Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr durch das Bundeskriminalamt einer Klärung nach den Bestimmungen des SPG zugeführt werden müssen. Abgesehen davon kann es zu Fällen kommen, bei denen die FIU einen Geldwäscheverdacht aufgrund von Auslandsermittlungen hat und keine darüber hinausgehende Strafbarkeit im Inland besteht (Doppelbestrafungsverbot, etc.).</p> <p>Sollte sich bei der Prüfung des „berechtigten Grunds zur Annahme“ kein Verdacht ergeben, dessen Klärung eine Anordnung gemäß § 41 Abs. 3 BWG rechtfertigt und Ermittlungen nach der StPO bedarf, kann die Geldwäschemeldestelle in Wahrnehmung der ihr zukommenden Filterfunktion von der Führung eines Strafverfahrens mit Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft gemäß § 100 StPO Abstand nehmen und das Verfahren selbst beenden.</p> <p>Eine Verständigung des betreffenden Bankkunden kann in diesen Fällen unterbleiben. Gleiches gilt z.B. für Fälle, in denen nach Einleitung eines internationalen Schriftverkehrs durch das Bundeskriminalamt im Wege der Gefahrenforschung erhoben werden konnte, dass kein konkreter Verdacht vorliegt.</p> <p>Hat die GW-Meldestelle ein Transaktionsverbot nach § 41 Abs. 3 BWG ausgesprochen, so hat sie den Kunden und die Staatsanwaltschaft hiervon unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen ohne unnötigen Aufschub zu</p>

verständigen. Daraus ergibt sich zunächst, dass der Meldestelle ermöglicht wird, unmittelbar - zur Klärung des Meldungssubstrats - erforderliche und rasch durchführbare Erhebungen vor der Verständigung der Staatsanwaltschaft bzw. des Kunden durchzuführen.

Auf Grund dieser Verständigung hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob sich ein hinreichender Verdacht für die Durchführungen von Ermittlungen wegen §§ 165 oder 278a bis 278d StGB ergibt.

Soweit unmittelbar auf Grund der Verständigung und der vorgelegten Unterlagen ein solcher Verdacht zu verneinen ist, hat die Staatsanwaltschaft mit Einstellung des Verfahrens gemäß § 190 Z 1 StPO vorzugehen und der Meldestelle mitzuteilen, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Nachdem in diesen Fällen noch keine Person als Beschuldigter im Sinn des § 48 Abs. 1 Z 1 StPO behandelt wurde („... auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben, ...“), kann eine Verständigung gemäß § 194 StPO unterbleiben.

Andernfalls hätte die Staatsanwaltschaft – unabhängig von der nach wie vor aufrechten Pflicht der Meldestelle die Voraussetzungen für das Transaktionsverbot selbständig zu prüfen (siehe den selbständigen Aufhebungsgrund gemäß § 41 Abs. 3a BWG) – die erforderlichen Ermittlungen anzuordnen oder durchzuführen und gegebenenfalls einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß §§ 109 Z 2 lit. a und 115 Abs. 2 und 4 1. Fall StPO („Drittverbot“) einzubringen. Im Fall eines aufrechten Transaktionsverbots gemäß § 41 Abs. 3 BWG erübrigt sich eine Anordnung der Sicherstellung gemäß §§ 109 Z 1 lit. b und 110 Abs. 2 StPO, es sei denn, dass andernfalls ein Verstreichen der Frist gemäß § 41 Abs. 3a Z 1 BWG zu befürchten wäre.

Sobald also die Staatsanwaltschaft Ermittlungen zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Erklärung gemäß § 41 Abs. 3a eingeleitet hat, wird auch ein Strafverfahren im Sinne von § 1 Abs. 2 StPO geführt, wobei davon auszugehen ist, dass der betroffene Kunde schon durch die Meldestelle von deren Anordnung gemäß § 41 Abs. 3 BWG in Kenntnis gesetzt wurde.

Von der Einstellung eines Strafverfahrens ist gemäß § 194 StPO u.a. der Beschuldigte zu verständigen. Dabei ist die Definition des Beschuldigten gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 StPO maßgebend, mithin muss eine auf bestimmte Tatsachen gegründete Verdachtslage vorgelegen sein, die Anlass für Ermittlungen oder die Ausübung von Zwang gegen diese Person war. Eine solche Situation ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn auf Grund einer Meldung noch gegen unbekannte Täter ermittelt wird, insbesondere wenn sich der Verdacht nicht gegen Auftraggeber oder Begünstigte der Transaktion richtet, oder wenn das Verfahren unmittelbar auf Grund der Meldung ohne die Anordnung weiterer Ermittlungen oder eine auf Beschlagnahme gerichtete Antragstellung eingestellt wird. In diesen Fällen ist keine Verständigung von

der Einstellung des Verfahrens an die an der Transaktion Beteiligten vorzunehmen.

Weist die Meldestelle in ihrem Bericht auf einen bereits eingeleiteten internationalen Schriftverkehr zur Klärung des Rechtsgrundes einer Transaktion hin, so sollte vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens das Ergebnis dieser Erhebungen abgewartet werden und danach zu entscheiden sein, welche Anordnungen bzw. Anträge in Bezug auf die untersagte Transaktion zu stellen sind (Antrag auf Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls, soweit anzunehmen ist, dass die Vermögenswerte, die Gegenstand der Transaktion sind, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegen oder aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, für die keine österreichische Gerichtsbarkeit besteht, oder Antrag auf Beschlagnahme zur Sicherung der Bereicherungsabschöpfung im Verfahren gegen unbekannte Täter wegen der Vortat der Geldwäscherei [allenfalls auch im selbständigen Verfahren gemäß § 445 StPO]).

Die sicherheitsbehördliche Anordnung tritt außer Kraft, sobald das Gericht eine Beschlagnahme erlassen oder einen darauf gerichteten Antrag rechtskräftig abgewiesen hat. Da die sicherheitsbehördliche Anordnung jedoch jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten außer Kraft tritt (§ 41 Abs. 3a Z 1 BWG), kann insbesondere im Fall der Abweisung eines Antrages auf Beschlagnahme durch das Gericht eine rasche Entscheidung über die Erhebung einer Beschwerde erforderlich sein.

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits aufgrund der Empfehlungen der OECD mit den Fachverbänden vor wenigen Monaten ein neues System zur Ermittlung von Kontodaten eines Beschuldigten vereinbart. Demnach können die Anordnungen an die Fachverbände mittels Fax zugestellt werden. Die Fachverbände übermitteln ihren Mitgliedern auch nicht mehr die Anordnung sondern lediglich ein Formblatt mit den Generalien des Beschuldigten. Diese Vorgehensweise ist den nachgeordneten Staatsanwaltschaften mittels Erlass bekannt gegeben worden. Gemeinsam mit diesem ist den Praktikern auch ein neues Formblatt zur Verfügung gestellt und wertvolle Hinweise auf rechtliche Probleme aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen Rechtsmitteln auch bekannt gegeben worden, um Rechtsmittel zu vermeiden. Die Fachverbände haben im Übrigen aufgrund ihrer Expertise einen ausgezeichneten Beitrag geliefert.

Das Bundesministerium für Justiz hat die nachgeordneten Staatsanwaltschaften um eine Berichterstattung über die Erfahrungen mit diesem neuen System ersucht. Die Berichte können als durchwegs positiv im Hinblick auf die sogenannte Fachverbandsanfrage gewertet werden; einige berichten über eine wahrnehmbare Verfahrensbeschleunigung.

Zu den Rechtsmitteln ist auszuführen, dass diese durch die einzelnen Kreditinstitute nur sehr selten wahrgenommen werden. Bei den Fachverbänden ist

	<p>dies zwar öfters der Fall, jedoch können diese kaum als schikanös, d.h. absichtlich verfahrensverzögernd bezeichnet werden, weil sie zumeist berechtigt sind.</p> <p>Zur Forderung der Schaffung eines zentralen Kontenregister ist freilich einerseits zuzugestehen, dass die in Rede stehenden Ermittlungsmaßnahmen noch effizienter und vor allem auch noch „diskreter“ abgewickelt werden könnten. Andererseits muss betont werden, dass durch die neue Vereinbarung ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden konnte. Darüber hinaus fallen die betroffenen Materiengesetze in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass nicht einmal die Mehrheit der EU-MS ein zentrales Kontenregister eingerichtet haben. Siehe aktuelle Überlegungen in 134. STRIKTE ANWENDUNG DES BANKGEHEIMNISSES UND ANDERER GEHEIMHALTUNGEN (EINSCHLIEßLICH BERUFSGEHEIMNISSE).</p>
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die österreichische Rechtslage sieht für den Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfangreiche Befugnisse vor. Insbesondere stehen der FIU umfangreiche Möglichkeiten bei der Erlangung von Finanzinformationen als auch bei deren Austausch zur Verfügung.</p> <p>So sind der A-FIU von meldepflichtigen Berufsgruppen etwa auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich scheinen (vgl. § 41 Abs 2 BWG und wortgleich in anderen Materiengesetzen enthaltene Bestimmungen). Die so ermittelten Informationen können – vorbehaltlich des Zweckes der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – auch ohne weitere Beschränkungen mit in- und ausländischen Dienststellen ausgetauscht werden (§ 41 Abs 8 BWG und vergleichbare Regelungen in anderen Materiengesetzen).</p> <p>In dem Bereich des Zugangs zu Finanzinformationen gibt es somit keine nennenswerten Schwierigkeiten. Auch in der Praxis funktioniert das Einholen der Informationen friktionsfrei.</p> <p>Schwachstellen gibt es bei der Verwendung der ausgetauschten Finanzinformationen im internationalen Kontext. Während seitens Österreich die Informationen zu den o.a. Zwecken ohne Einschränkung weitergegeben werden können, können Informationen, die aus dem Ausland erhalten werden, wegen des Zusatzes „for intelligence purposes only“, wie er international geläufig ist, nicht im Strafverfahren verwendet werden. Es ist selbstredend, dass eine effektive Bekämpfung von Straftaten nicht nur im Intelligence-Bereich anzusiedeln ist, sondern Zweck der Untersuchung eine ge-</p>

	richtliche Belangung des Täters sein muss. Dieses Problem kann jedoch nicht auf nationaler Ebene gelöst werden, sondern nur durch globales Umdenken.
--	--

101. UNZUREICHENDE KOORDINATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN UND ANDEREN BEI DER BEKÄMPFUNG DER GW/TF BETEILIGTEN BEHÖRDEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Unzureichende Koordination und Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen bei der Bekämpfung der GW/TF beteiligten Behörden ist geeignet, Ermittlungen zu behindern.
Prioritäten & Strategie	<p>Der – in Absprache mit dem Bundesministerium für Justiz erstellte – Erlass des BMI vom 12. November 2013 regelt die Vorgangsweise (und hier insbesondere die einzuhaltenden Informationswege) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei. Die Geldwäsche-Meldestelle ist gemäß § 4 Abs. 2 BKA-G als Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich eingerichtet und fungiert als Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich. Zu diesen Berufsgruppen zählen die Notare und Rechtsanwälte, die Verdachtsmeldung nach der NO bzw. RAO zu erstatten haben, aber auch Berufsgruppen nach dem Bankwesengesetz (BWG), dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG), dem Börsegesetz 1989 (BörseG), dem E-Geldgesetz (E-GeldG), dem Glücksspielgesetz (GSpG), der Gewerbeordnung 1994 (GewO), dem Körperschaftssteuergesetz (KStG), usw. Die Geldwäschemeldestelle hat diese Verdachtsmeldungen entgegenzunehmen und zu analysieren, weiters obliegt ihr der internationale Schriftverkehr und die Durchführung eigenständiger Ermittlungen bzw. die Beauftragung von nachgeordneten Dienststellen mit weiteren Ermittlungen. Um der Analysetätigkeit nachkommen zu können, sind ihr durch Materiengesetze, die die Meldepflichten statuieren (unter anderem § 36c Abs. 5 NO; § 8c Abs. 5 RAO), Datenermittlungs-, Datenverarbeitungs- und Datenverwendungsbefugnisse eingeräumt.</p> <p>Der BMI-Erlass vom 12. November 2013 legt im Punkt 2 zunächst die Rechtslage dar und definiert die Vortat, die Tathandlung und was unter Eigengeldwäsche zu verstehen ist. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind der Geldwäschemeldestelle bestimmte Sonderbefugnisse eingeräumt, wie insbesondere Auskünfte von meldepflichtigen Berufsgruppen zu verlangen und anstehende/laufende Transaktionen zu unterbinden (siehe dazu insbesondere</p>

	<p>Punkt 4 des Erlasses).</p> <p>Wenn das Analyseverfahren den Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung ergibt, erfolgen nach der unter Punkt 5 des Erlasses dargelegten Weise weiterführende Ermittlungen nach der StPO entweder durch die Geldwäschemeldestelle selbst oder durch kriminalpolizeiliche Dienststellen der LPD, des BK, des BVT oder des BAK. Im BMI-Erlass ist festgehalten, dass bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen insbesondere der Umstand zu berücksichtigen ist, dass eine solche Meldung unter Durchbrechung des Bankgeheimnisses bzw. der einschlägigen Berufsgeheimnisse erfolgt. Das Berufsgeheimnis – insbesondere das Bankgeheimnis – wird nach Entgegennahme durch die Kriminalpolizei als Amtsgeheimnis weitergeführt. Wird eine Verdachtsmeldung zur strafprozessualen Ermittlung abgetreten, ist diese im Ermittlungsverfahren ausschließlich für Beweis Zwecke heranzuziehen.</p>
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Für die Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ist in Österreich das Legalitätsprinzip (Offizialprinzip) maßgeblich. Das Ermittlungsverfahren beginnt dabei mit einem Anfangsverdacht, der die Grundlage für die weiterführenden Ermittlungen bildet.</p> <p>Derzeit erfolgt die Würdigung des Straftatbestands „Geldwäscherei“ durch die eingebundenen Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft) nach unterschiedlichem Maßstab. Dies besonders im Hinblick auf die Rahmenbedingungen (nach welchen Kriterien wird der „Verdacht“ gemessen, Relevanz der Vortatbegehung im Ausland für Geldwäsche, etc.). Diese Differenzierung besteht nicht nur zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, sondern auch innerhalb der Behörden selbst (also unterschiedliche Beurteilung durch unterschiedliche Staatsanwälte und Ermittlungsdienststellen).</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Anstreben einer einheitlichen Vorgangsweise durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Informationsaustausches • Intensivierung von Schulungen

102. UNZUREICHENDE KOORDINATION ZWISCHEN DEN BEI DER BEKÄMPFUNG DER GW/TF BETEILIGTEN NATIONALEN BEHÖRDEN	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die zur Bekämpfung der GW/TF beteiligten nationalen Ressorts und Behörden stehen in regelmäßigen Kontakt untereinander. Neben der Abhaltung von quartalsmäßigen GW/TF Jour Fixe finden auch sonstige anlassbezogene Meetings und/oder bilaterale Kontaktaufnahmen (z.B. zum Thema Bitcoin) zwischen den zur Bekämpfung der GW/TF beteiligten nationalen Ressorts und Behörden (insb. FMA, FIU, BMF, BMJ, OeNB und BVT) statt.</p> <p>Es gibt eine klare gesetzliche Kompetenzverteilung zwischen den jeweiligen Behörden wodurch Zuständigkeitskonflikte in der Aufsichtspraxis ausgeschlossen sind.</p> <p>Des Weiteren bestehen gesetzliche Grundlagen für den Informationsaustausch im Wege der Amtshilfe sowie eine behördliche Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO sowie § 41 Abs. 5 BWG.</p>

103. SIGNIFIKANTE UNTERSCHIEDE IN DER VORGEHENSWEISE ZWISCHEN DEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG DER GW/TF ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	<p>Eine Beurteilung des Risikofaktors ist insofern nicht möglich, zumal die FMA keine ausreichende Kenntnis über die Vorgehensweise anderer Behörden hat.</p> <p>Die FMA als zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde ist mit weitreichenden aufsichtsrechtlichen Kompetenzen ausgestattet um die Einhaltung der GW/TF-Bestimmungen in Kredit- und Finanzinstituten (ausgenommen DNFPBs) zu überprüfen und sicherzustellen. Diese umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor-Ort-Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vor-Ort-Prüfungen ○ Company Visits ▪ Ermittlungsverfahren ▪ Maßnahmenverfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsstrafverfahren ▪ Beantwortung von Rechtsanfragen ▪ Erstellung von Rundschreiben ▪ Schulungen und Workshops ▪ Vertretung in internationalen Gremien <p>Allfällige faktische Unterschiede in der Vorgehensweise bei der Beaufsichtigung sind u.a. auch auf die unterschiedlichen Kompetenzen der jeweiligen Behörden zurückzuführen. Des Weiteren sehen bestimmte Aufsichtsgesetze einen unterschiedlichen Grad (Umfang) der gesetzlichen Verpflichtung vor.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Die für die Bekämpfung von GW/TF zuständigen Behörden haben eigene Zuständigkeitsbereiche, die auch unterschiedliche Vorgehensweisen mit sich bringen. Auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche sind die Vorgehensweisen zwar mit einander nicht vergleichbar, dennoch ergeben sich Zusammenhänge. Gemäß § 78 StPO ist die FMA zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihr im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Die Vorgehensweisen der Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sind aufgrund dieser Verbindung miteinander verschränkt, einer Bewertung des Risikos aber nicht zugänglich.
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Das BMF als zuständige Behörde zur Beaufsichtigung des konzessionierten Glücksspiels hat weitreichende aufsichtsrechtliche Kompetenzen für die Prüfung und Gewährleistung der Einhaltung der GW/TF-Bestimmungen in Glücksspielkonzessionären. Auf Basis der glücksspielrechtlichen Aufsichtsbestimmungen – u.a. der §§ 19 und 31 GSpG und deren Auslegung – stehen dem BMF sämtliche Aufsichtsmittel wie zB Vor-Ort-Prüfungen, Ermittlungsverfahren, Sanktionenkaskade usw. zur Herstellung des gesetzlichen Zustands bis hin zum Konzessionsentzug zur Verfügung. Unterschiede in den Aufsichtsmitteln können durch unterschiedliche Kompe-

	tenzen der jeweiligen Behörden begründet sein, eine Bewertung des Risikos kann dahingehend nicht vorgenommen werden.
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Eine Risikobewertung anhand der unterschiedlichen Herangehensweisen kann pauschal nicht getroffen werden. Wichtig ist eine Koordination in wesentlichen, gemeinsamen Punkten. Leichte Praxisschwierigkeiten ergeben sich etwa dadurch, dass für Vortaten nach dem FinStrG und nach dem StGB unterschiedliche örtliche Zuständigkeiten und Fristen gelten. Diese Probleme lassen sich jedoch durch eine gute Koordination, um die man ständig bemüht ist, relativieren.

104. MANGELNDE FÄHIGKEITEN DER FINANCIAL INTELLIGENCE UNIT (FIU) ZUR EINGEHENDEN BEARBEITUNG VON VERDACHTSMELDUNGEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe 106. MANGELNDE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN BEHÖRDEN UND BEHINDERUNG DER GW/TF PROZESSE UND ABLÄUFE.

105. MANGELNDE FÄHIGKEITEN DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN ZUR UNTERDRÜCKUNG VON GW ODER TF UND MANGELNDE AUFDECKUNG ODER UNTERSUCHUNG SELBIGER	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die Strafverfolgungsbehörden sind in ausreichendem Maß in der Lage GW oder TF zu unterdrücken und begangene Delikte aufzudecken sowie zu untersuchen, sodass die diesbezügliche Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden keine Schwäche im Anti-GW/TF-System oder dessen Kontrolle darstellt.

106. MANGELNDE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN BEHÖRDEN UND BEHINDERUNG DER GW/TF PROZESSE UND ABLÄUFE	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die Geldwäschemeldestelle ist gemäß § 4 Abs 2 BKA-G als Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich eingerichtet. Neben der Durchführung des internationalen Schriftverkehrs und der Führung eigenständiger Ermittlungen obliegt ihr als Behörde insbesondere die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen nach dem Bankwesengesetz (BWG), dem Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG), dem Börsengesetz 1989 (BörseG), dem E-Geld Gesetz (E-GeldG), dem Glücksspielgesetz (GSpG), der Gewerbeordnung 1994 (GewO), dem Körperschaftsteuergesetz (KStG), der Notariatsordnung (NO), der Rechtsanwaltsordnung (RAO), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie dem Zollrechtsdurchführungsgesetz (Zollrechts-DG). Die Geldwäschemeldestelle ist in ihrer Zentralstellenfunktion die einzige Ansprechstelle für meldepflichtige Berufsgruppen in Österreich.</p> <p>Aus der Gestaltung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) als Anschlussdelikt und somit als vortatabhängiges Delikt ergibt sich naturgemäß eine breit gefächerte Zuständigkeit, die sich sowohl BK-intern, als auch extern (BVT/BAK/ressortexterne Zuständigkeiten), entfaltet. Darüber hinaus ist es regelmäßig erforderlich, nachgeordnete Dienststellen mit weiteren Ermittlungen zu beauftragen.</p> <p>Mit Erlass des BMI vom 12. November 2013 wurde die Vorgangsweise, insbesondere die Informationswege, im Zusammenhang mit Geldwäscherei geregelt.</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Ermittlungen durch die Geldwäschemeldestelle</p> <p>Neben der Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich ist es Aufgabe der Geldwäschemeldestelle, Verdachtsmeldungen meldepflichtiger Berufsgruppen entgegenzunehmen, zu analysieren und gegebenenfalls weiterzuleiten. Um dieser Aufgabe – speziell der Filterfunktion durch Analysetätigkeit – nachkommen zu können, werden der Geldwäschemeldestelle durch die einzelnen Materiengesetze, die die Meldepflichten statuieren, umfassende Datenermittlungs-, Datenverarbeitungs- und Datenverwendungsbefugnisse eingeräumt.</p> <p>Ergibt sich bei der Geldwäschemeldestelle im Zuge der Analyse der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder sind weiterführende kriminalpoli-</p>

zeiliche Ermittlungen zur Klärung des Sachverhalts erforderlich, wird die Verdachtsmeldung (sofern keine direkte Erledigung durch die Geldwäschemeldestelle erfolgt) zur Durchführung weiterer Ermittlungen an die zuständige Behörde, Dienststelle oder Organisationseinheit abgetreten. Erforderliche Sofortmaßnahmen, wie etwa die Verfügung einer Transaktionssperre iSd § 41 Abs 3 BWG, werden vor der Abtretung durch die Geldwäschemeldestelle getroffen. Nach erfolgter Abtretung bleibt die Geldwäschemeldestelle zentraler Ansprech- und Koordinationspartner.

Ergibt sich im Zuge der Analyse gem. § 41 Abs 8 BWG (andere Materiegesetze analog) kein Verdacht auf eine gerichtlich strafbare Handlung (dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine Hinweise auf eine GW-taugliche Vortat vorliegen), erfolgt durch die Geldwäschemeldestelle ein Abschluss des Analyseverfahrens im eigenen Bereich.

Weiterführende strafprozessuale Ermittlungen

Ergibt das Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle den Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung, erfolgen die weiteren Ermittlungen nach den Bestimmungen der StPO.

Die strafprozessualen Ermittlungen im Rahmen von Verdachtsmeldungen erfolgen entweder durch die Geldwäschemeldestelle selbst oder durch kriminalpolizeiliche Dienststellen der LPD, des BK, des BVT oder des BAK.

Bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen ist insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, dass eine Verdachtsmeldung – insbesondere bei Erstattung durch Kredit-/Finanzinstitute aber auch durch Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftstreuhänder – unter Durchbrechung des Bankgeheimnisses bzw. der einschlägigen Berufsgeheimnisse erfolgt. Dies geschieht aufgrund gesetzlich normierter Meldepflichten unter Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt. Die Kredit- und Finanzinstitute haben die Erstattung einer Verdachtsmeldung, aber auch die Auskunftserteilung an die Behörde, dem Kunden und Dritten gegenüber geheim zu halten.

Wird bereits durch die Geldwäschemeldestelle im Zuge des Analyseverfahrens festgestellt, dass kein Geldwäschereiverdacht, jedoch der Verdacht auf eine andere gerichtlich strafbare Handlung (etwa Korruption, Sanktionsbruch o.ä.) besteht oder es sich bei dem Gemeldeten um ein Betrugsoffer handelt, erfolgt die weitere strafprozessuale Ermittlung aufgrund des festgestellten Delikts.

Das Berufsgeheimnis – insbesondere das Bankgeheimnis – wird nach Entgegennahme durch die Kriminalpolizei als Amtsgeheimnis weitergeführt. Wird eine Verdachtsmeldung zur strafprozessualen Ermittlung abgetreten, ist diese im Ermittlungsverfahren ausschließlich für Beweis Zwecke heranzuziehen. Die zu diesem Zweck erforderliche Abtretung unter Einhaltung des Dienst-

weges stellt keinen Verstoß dar. Nach Übernahme der Verdachtsmeldung in ein strafprozessuales Ermittlungsverfahren erfolgt die Verwendung der Daten nach Maßgabe der für die StPO geltenden Bestimmungen.

Primäres Ziel bei Geldwäscheermittlungen ist die Erbringung eines Nachweises der Mittelherkunft. Bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung oder Korruption ist auch die Verwendung der Vermögenswerte relevant. Bei der Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft ist daher nach Möglichkeit auf die Herkunft/die Verwendung der Vermögensbestandteile, sowie auf die wirtschaftliche Plausibilität (etwa ein grobes Missverhältnis zwischen der festgestellten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gemeldeten und den tatsächlich geleisteten Aufwendungen) der vorgebrachten Erklärung einzugehen.

Informationspflichten - Bearbeitung von Verdachtsmeldungen

Tritt die Geldwäschemeldeinstelle eine Verdachtsmeldung zur strafprozessualen Ermittlung an eine andere Organisationseinheit der Zentralstelle oder ein LKA ab, so treffen den zuständigen Sachbearbeiter folgende Informationspflichten:

- Mitteilung der Geschäftszahl und der aktenführenden Stelle an die Geldwäschemeldeinstelle
- Information über relevante staatsanwaltschaftliche Anordnungen (z.B. Festnahme, Hausdurchsuchung, Sicherstellung)
- Mitteilung über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens – insbesondere durch Information über das zur Anzeige gebrachte Delikt (sofern möglich durch Übermittlung des Abschlussberichtes)
- Sofern bekannt – Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (z.B. Einstellung).

Informationspflichten - Sonstige Berichterstattungspflichten

Unbeschadet der im Dienstweg bestehenden Berichterstattungsvorschriften wird die Berichterstattungspflicht in Zusammenhang mit Geldwäscheermittlungen wie folgt geregelt:

Gerichtlich strafbare Tatbestände, die in Zusammenhang mit § 165 StGB stehen, sind berichtspflichtige Ereignisse iSd geltenden Berichterstattungsvorschrift des Bundeskriminalamts. Ergibt sich im Zuge von Ermittlungen der Verdacht der Geldwäscherei (beispielsweise durch Feststellung verdächtiger Vermögenswerte oder Geldflüsse im Zuge von Schlepperei- oder Suchtmittelermittlungen), ist die Geldwäschemeldeinstelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Verständigungspflicht trifft bei Organisationseinheiten der Zentralstelle den jeweiligen Sachbearbeiter, sonst das LKA.

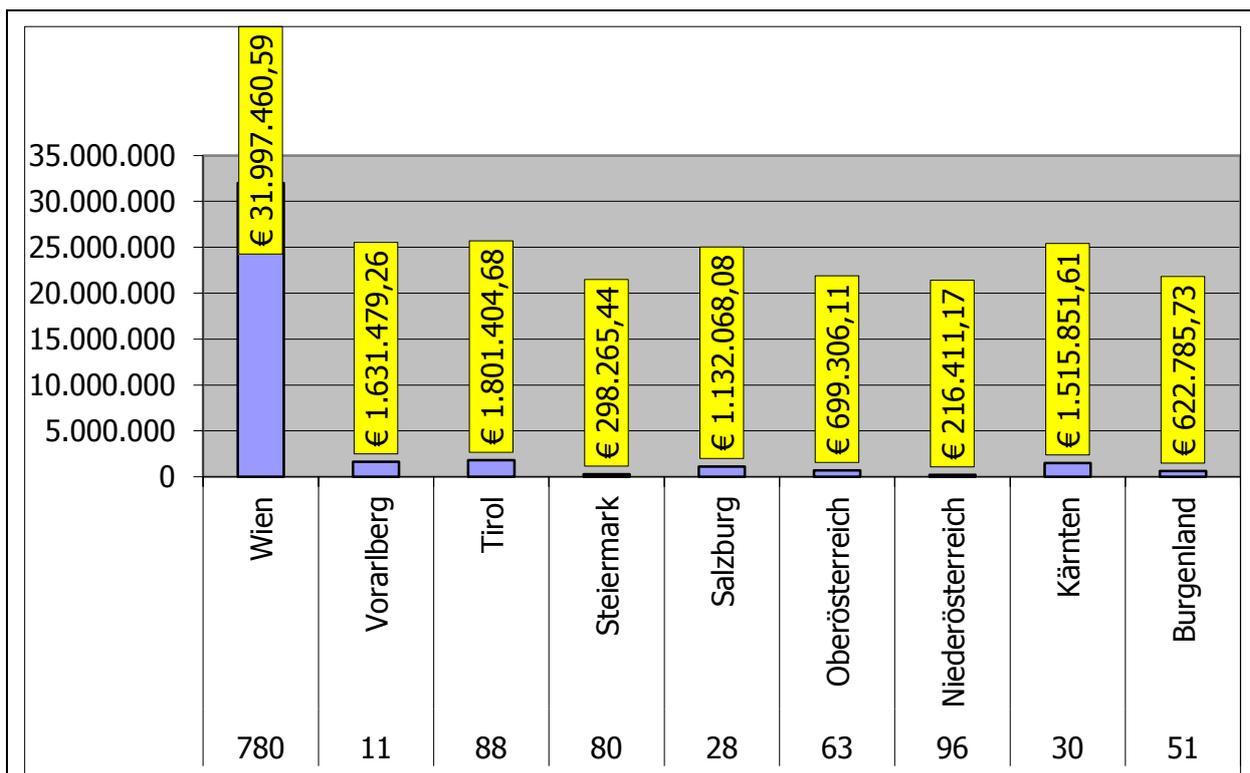
	<p>Informationspflichten - Assistenzersuchen</p> <p>Die Geldwäschemeldestelle steht in ihrem Zuständigkeitsbereich als Assistenzdienst für die Beschaffung weiterführender Informationen (Einleitung von Auslandsschriftverkehr, Kontakt zu meldepflichtigen Berufsgruppen) zur Verfügung. Insbesondere werden notwendige Maßnahmen iSd Materiengesetze auch nach der Übernahme in einen anderen Bereich durch die Geldwäschemeldestelle getroffen. Derartige Assistenzersuchen sind schriftlich und unter Bekanntgabe der Geschäftszahl, des Sachverhaltes und einer Begründung des Ersuchens an das Funktionspostfach der Geldwäschemeldestelle (A-FIU@bmi.gv.at) zu stellen.</p>
--	---

<p>107. MANGELNDE FÄHIGKEITEN DER STAATSANWALTSCHAFT, DER JUSTIZ UND DES VOLLZUGES ZUR BEKÄMPFUNG VON GW/TF VERBRECHEN, EINSCHLIEßLICH SCHWÄCHEN IM GESETZ UND ANDERE SCHWÄCHEN, DIE ZUR FOLGE HABEN, DASS DIE TÄTER NICHT VERFOLGT, VERURTEILT ODER BESTRAFT UND DEREN VERMÖGENSWERTE NICHT ENTZOGEN WERDEN</p>	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Siehe dazu auch 105. MANGELNDE FÄHIGKEITEN DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN ZUR UNTERDRÜCKUNG VON GW ODER TF UND MANGELNDE AUFDECKUNG ODER UNTERSUCHUNG SELBIGER.</p> <p>Die Sicherung von Vermögenswerten im Ermittlungsverfahren ist zunächst nach § 110 Abs. 1 Z 3 StPO möglich, wenn diese Maßnahmen zur Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung erforderlich scheint.</p> <p>Bei einer Sicherstellung bzw. Beschlagnahme gemäß § 110 Abs. 1 Z 2 StPO und § 115 Abs. 1 Z 2 StPO sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten: Gemäß § 67 Abs. 1 StPO haben Opfer das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Wird für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein Sachverständiger bestellt, so ist ihm auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen.</p> <p>Die Verpflichtung zur amtswegigen Schadensfeststellung findet dort ihre</p>

	<p>Grenzen, wo über bloß einfache ergänzende Erhebungen hinausgehend Beweisaufnahmen durchgeführt werden müssten, die für die Schuld- oder Straffrage nicht von Bedeutung sind, um die privatrechtlichen Ansprüche klären zu können. In diesem Fall wäre dem Beschleunigungsgebot des Art. 6 MRK und des § 9 StPO entsprechend der raschen Verfahrensbeendigung der Vorrang zu geben und der Privatbeteiligte mit seinen Ansprüchen zur Gänze oder zum Teil auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Letztlich ist auch auf die Möglichkeit eines Beschlagnahmebeschlusses durch das Gericht gemäß § 115 Abs. 1 Z 3 StPO hinzuweisen, der insbesondere der Kontensperre dient. Eine Beschlagnahme ist danach zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung der Konfiskation (§ 19a StGB), des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert wäre. Festzuhalten ist weiters, dass eine einfache Verdachtslage ausreichend ist, wodurch eine Anordnung der Maßnahmen bzw. Beschlussfassung erleichtert wird. Beschwerden der beschuldigten oder betroffenen Person gegen diese Maßnahmen haben darüber hinaus keine aufschiebende Wirkung; eine Rückgabe ist daher bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Anspruch ausgeschlossen.</p> <p>Zum Umfang der vermögensrechtlichen Anordnungen siehe 99. SYSTEMISCHE SCHWÄCHEN IN DER STRAFVERFOLGUNG UND IN BEMÜHUNGEN DER BEHÖRDEN DER KRIMINALITÄT IM ALLGEMEINEN ENTGEGENZUWIRKEN, INSB. GW/TF.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 35/2012) die Möglichkeit der Anordnung der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte auch zur Aufklärung der Voraussetzungen der genannten vermögensrechtlichen Anordnungen erweitert. Zuvor war eine solche Auskunft lediglich zur Aufklärung von Straftaten möglich. Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, welches mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist, wurde klargestellt, dass eine Sicherstellung oder Beschlagnahme zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche nicht nur in Bezug auf dem Opfer gehörende körperliche Sachen zulässig ist, sondern insbesondere auch in Bezug auf Bankguthaben zulässig sind.</p>
<p>Beurteilung</p>	<p>LAW ENFORCEMENT</p>
<p>Risikofaktor</p>	<p>MITTEL</p>
<p>Begründung</p>	<p>Siehe 101. UNZUREICHENDE KOORDINATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN UND ANDEREN BEI DER BEKÄMPFUNG DER</p>

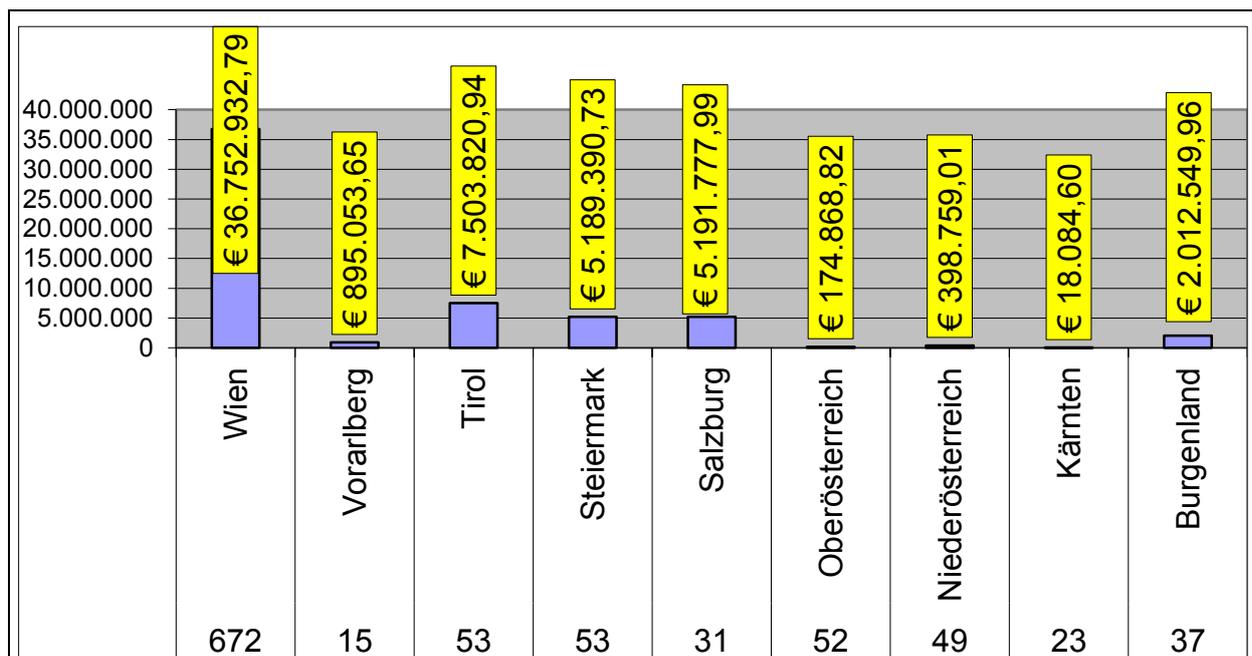
Nationale Risikoanalyse Österreich

GW/TF BETEILIGTEN BEHÖRDEN bzw. 103. SIGNIFIKANTE UNTERSCHIEDE IN DER VORGEHENSWEISE ZWISCHEN DEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG DER GW/TF ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN.		
Statistik		
Sicherstellungen 2011		
Anzahl	Bundesland	Betrag
780	Wien	31.997.460,59
11	Vorarlberg	1.631.479,26
88	Tirol	1.801.404,68
80	Steiermark	298.265,44
28	Salzburg	1.132.068,08
63	Oberösterreich	699.306,11
96	Niederösterreich	216.411,17
30	Kärnten	1.515.851,61
51	Burgenland	622.785,73
1227	Gesamt	39.915.032,67



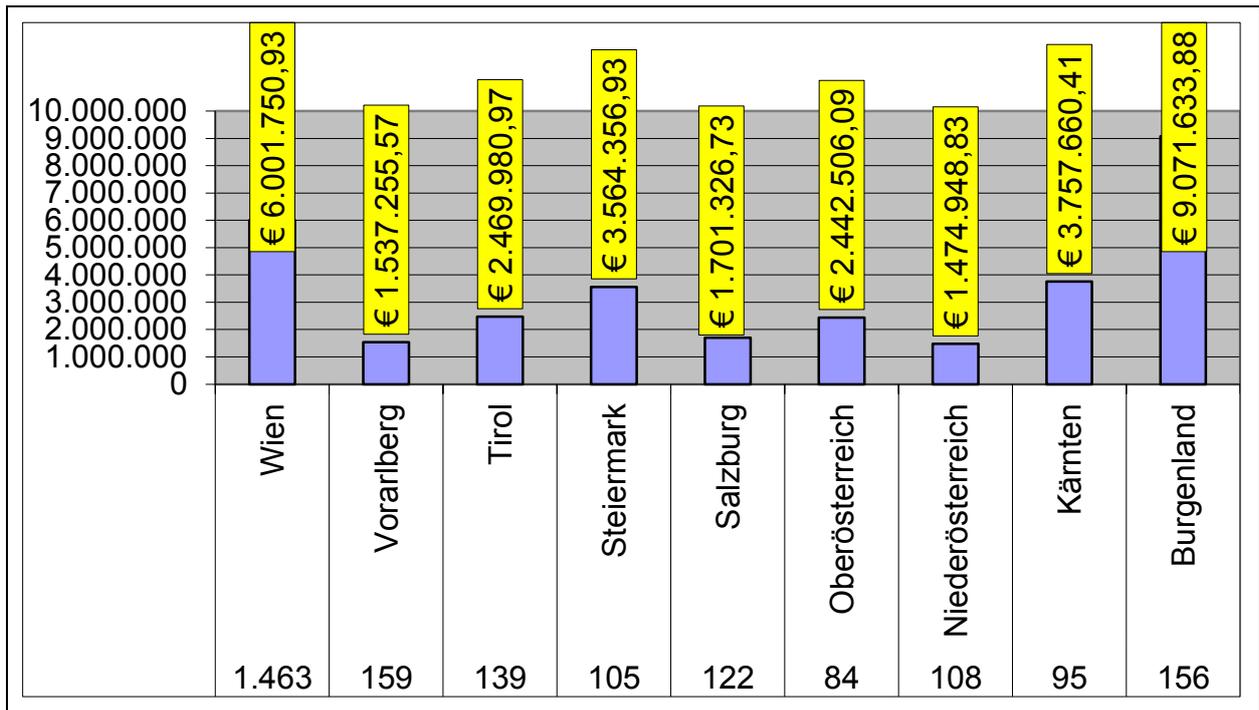
Sicherstellungen 2012

Anzahl	Bundesland	Betrag
672	Wien	36.752.932,79
15	Vorarlberg	895.053,65
53	Tirol	7.503.820,94
53	Steiermark	5.189.390,73
31	Salzburg	5.191.777,99
52	Oberösterreich	174.868,82
49	Niederösterreich	398.759,01
23	Kärnten	18.084,60
37	Burgenland	2.012.549,96
985	Gesamt	58.137.238,49



Sicherstellungen 2013

Anzahl	Bundesland	Betrag
1.463	Wien	6.001.750,93
159	Vorarlberg	1.537.255,57
139	Tirol	2.469.980,97
105	Steiermark	3.564.356,93
122	Salzburg	1.701.326,73
84	Oberösterreich	2.442.506,09
108	Niederösterreich	1.474.948,83
95	Kärnten	3.757.660,41
156	Burgenland	9.071.633,88
2.431	Gesamt	32.021.420,34



108. SCHWÄCHEN IN DER FÄHIGKEIT DER BEHÖRDEN INFORMATIONEN ZU SAMMELN UND DIESE AUFGRUND MANGELNDER KAPAZITÄT ODER RECHTE ZU TEILEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die zuständigen Behörden haben in einem ausreichenden Maße die Fähigkeit, Informationen zu sammeln und diese mit anderen Behörden zu teilen. Zum Verhältnis zwischen dem Verfahren bei der Geldwäschemeldestelle (FIU) und dem Strafverfahren siehe 100. BESCHRÄNKTE ODER INEXISTENTE FÄHIGKEIT DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN, FINANZIELLE INFORMATIONEN BEI IHREN ERMITTLUNGEN IM KAMPF GEGEN GW ODER TF ZU VERWENDEN und 106. MANGELNDE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN BEHÖRDEN UND BEHINDERUNG DER GW/TF PROZESSE UND ABLÄUFE.
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Siehe zunächst 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESSOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE. Ausbaufähig ist die technische Ausstattung im Bereich der FIU, speziell die

	<p>Einrichtung einer Analysedatenbank bzw. der Verfügbarkeit entsprechender Software. Dies scheitert weniger an den Ressourcen, als an der rechtlichen Möglichkeit, da durch die geltenden Datenschutzbestimmungen strikte Schranken vorgegeben sind. Dieser Umstand hat jedoch keine gravierenden Nachteile bei der Analyse von Verdachtsmeldungen, da aufgrund der oben beschriebenen Vorgangsweisen die FIU nicht mit Daten in großem Ausmaß sondern vielmehr mit konkreten Sachverhalten operiert.</p> <p>Insgesamt ist anzumerken, dass die weitreichenden rechtlichen Befugnisse zur Ermittlung und zum Austausch der Informationen in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Speicherung/Aufbewahrung dieser Daten und auch dem Austausch im internationalen Kontext stehen, da das österreichische Rechtssystem in seinem Gesamtwesen nicht auf die Vorfeld-Ermittlung und Speicherung von Daten ausgelegt ist. Hier wäre eine Sonderbestimmung im Bereich der Geldwäscherei erstrebenswert.</p>
--	--

109. MANGELNDE FÄHIGKEIT WEGEN GW/TF UND ÄHNLICHER STRAFTATEN ZU VERURTEILEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Nach wie vor wird der Großteil der Verfahren eingestellt und kommt es nur in wenigen Verfahren zu einer Anklage. Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass erstmals für das Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an die Statistik Austria möglich wurde. Nunmehr wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen. Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich, sodass diese Zahlen mit den Zahlen aus den Vorjahren nicht verglichen werden können.</p> <p>Die gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 2012 weist 23 Verurteilungen wegen Geldwäsche (§ 165 StGB) aus. Von den im Jahr 2012 rechtskräftig verurteilten Personen waren 14 männlich und 9 weiblich. Bei 11 Verurteilungen war § 165 StGB das führende Delikt und somit für den Strafsatz bestimmend.</p>

	Wegen Terrorismusfinanzierung kam es im Jahr 2012 erstmalig zu einer rechtskräftigen Verurteilung.
--	--

110. FEHLEN EINER OPERATIVEN FIU ODER INEFFEKTIVITÄT DER FIU; MANGELNDE FÄHIGKEIT ODER MANGELNDE KAPAZITÄTEN BEI DER PRÜFUNG VON VERDACHTSMELDUNGEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Siehe 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE.</p> <p>Jeder Sachbearbeiter der A-FIU ist aufgrund ihrer Gestaltung als „law enforcement FIU“ mit operativen Befugnissen ausgestattet. Aufgrund des oben beschriebenen Weisungsverhältnisses (Fachaufsicht des Bundeskriminalamtes über die Landeskriminalämter) bleibt es der FIU vorbehalten, operative Ermittlungen selbst zu führen oder durch nachgeordnete Dienststellen führen zu lassen.</p>

111. MANGEL AN ENGAGEMENT ODER ABNEIGUNG, REGIONAL ODER INTERNATIONAL AUF GW/TF, EINSCHLIEßLICH ÜBER RECHTSHILFEANSUCHEN, ZU REAGIEREN	
Beurteilung	LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Das Engagement auf GW/TF Rechtshilfeansuchen zu reagieren ist in ausreichendem Maße vorhanden. Zudem ergibt sich die Verpflichtung zur Erledigung von Rechtshilfeersuchen aus den internationalen Verträgen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit beziehungsweise – für den Bereich der EU – aus der innerstaatlichen Umsetzung der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, die jeweils auf Gesetzesbasis erfolgt oder direkt aus dem Bundesgesetz über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, das seit 1979 dem österreichischen Rechtsbestand angehört und einen festen Platz im Bewusstsein der österreichischen Justizbehörden einnimmt. Ausländische Rechtshilfeersuchen genießen bei den primär nach innerstaatlichem Recht zuständigen Staatsanwaltschaften zumindest denselben Stellenwert wie inländische Strafanzeigen. Das für das inländische Strafverfahren geltende Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO) gilt für Rechtshilfeverfahren gleichermaßen. Wird von der Justizbehörde des ersuchenden Staates um eine dringliche Behandlung des Rechtshilfeersuchens gebeten, ist die österreichische</p>

	<p>Staatsanwaltschaft gehalten, diesem Ersuchen so schnell wie möglich zu entsprechen und weitere Priorität einzuräumen.</p> <p>Eine zusätzliche Intensivierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit ergibt sich daraus, dass EUROJUST in Fällen schwerer grenzüberschreitender Kriminalität (explizit insb. auch GW-/TF-Fälle) regelmäßig eingebunden ist und eine aktive koordinierende Rolle in der Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität nicht nur zwischen den MS der EU einnimmt. Wie dem Bericht über Österreich im Rahmen der sechsten Runde gegenseitiger Evaluierungen betreffend „Die praktische Umsetzung und Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Beschlusses 2008/976/JI des Rates über das Europäische Justizielle Netz in Strafsachen“ (Dok. 11351/2/13 Rev 2, GENVAL 41, S 28 ff) zu entnehmen ist, besteht eine sehr gute und enge Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Strafverfolgungsbehörden und dem österreichischen Verbindungsbüro bei Eurojust, wodurch in aller Regel die Erledigung von Rechtshilfeersuchen deutlich erleichtert und beschleunigt wird.</p>
--	--

112. ERFOLGLOSE GRENZKONTROLLEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Bargeldkontrollen an Grenzübergängen werden nur an Drittstaatsgrenzen durchgeführt, das bedeutet für Österreich an den Grenzen zur Schweiz und Liechtenstein, sowie an den Flughäfen Wien, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Innsbruck.</p> <p>Im Inland erfolgen Bargeldkontrollen im Rahmen von mobilen Kontrollen.</p> <p>Am Flughafen Wien spezialisierten sich Mitarbeiter/innen im Bereich Bargeldkontrolle und sind auch international mit anderen Flughäfen sehr gut vernetzt und der Risikofaktor wird daher als „gering“ eingestuft.</p> <p>Aufgrund des Personalmangels in der Region West erfolgen an den Grenzübergängen und im Inland risikoorientierte stichprobenweise Kontrollen unter Verwendung von Erfahrungswerten und internen Risikoparametern. Der Risikofaktor muss trotzdem als „mittel“ bewertet werden.</p> <p>Statistische Daten zu mobilen Kontrollen im Inland:</p>
Statistik	

Zollkontrollen			
	2012	2013	2014
Mobile Einsätze	2.753	2.870	2.729
Mobile Kontrollen	214.448	243.585	222.627
Anzeigen - Meldungen Mobile Kontrollen	3.165	3.666	3.621
davon Fahrzeuge	61.543	65.896	54.581
Packstücke	87.490	98.613	96.724
Personen	65.415	79.076	71.322
Meldungen			
Anzeige	599	788	757
Artenschutzaufriff	1	1	3
Cash Control	22	37	15
Produktpiraterie Aufriff	4	3	0
Sonstige Meldungen	1.925	2.418	2.391
Standardmeldung	520	236	236
Suchtmittelaufgriff	62	56	37
Tatbeschreibung	32	127	307

113. BEAMTE DER GRENZ- UND EINWANDERUNGSBEHÖRDE HABEN KEINEN ZUGANG ZUM GLOBALEN POLIZEIKOMMUNIKATIONSSYSTEM INTERPOL I-24/7	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Bei diesem Informationsaustauschprogramm handelt es sich um ein polizeiliches System, jedoch ist im Bundeskriminalamt ein nationales Kontaktbüro

	für Interpol (NCB) eingerichtet über welches der Zugang gewährleistet ist.
--	--

114. NACHLÄSSIGE BARGELDKONTROLLE AN DEN GRENZÜBERGÄNGEN	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT, FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	Siehe 6. BARGELDKONTROLLEN und 7. BARGELD ALS FRACHTGUT sowie 44. GELDSCHMUGGEL.

115. NACHLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG VON GW/TF	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Siehe auch 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESSOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE und 103. SIGNIFIKANTE UNTERSCHIEDE IN DER VORGEHENSWEISE ZWISCHEN DEN FÜR DIE BEKÄMPFUNG DER GW/TF ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN.</p> <p>Die FMA verfügt über eine eigene Fachabteilung „Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“, welche ausschließlich für die On- bzw. Off-Site Beaufsichtigung von in Österreich tätigen Kredit- und Finanzinstituten zuständig ist.</p> <p>Durch die Gründung einer eigenen GW/TF-Abteilung ist ein hohes Maß an Spezialisierung und Fokussierung der Aufsicht gewährleistet. Der FMA obliegt seit 2011 auch die Alleinzuständigkeit zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen bei Kredit- und Finanzinstituten für diesen Themenbereich. Des Weiteren verfügt die FMA über eine Verwaltungsstrafkompetenz und kann die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes unter Androhung einer Zwangsstrafe verlangen.</p> <p>Wichtige Erkenntnisquellen für die Aufsichtstätigkeit der FMA sind neben den Wahrnehmungen im Zuge von Vor-Ort-Maßnahmen auch Informationen, die der FMA durch die Übermittlung von Anlagen zum Prüfungsbericht (AzP), Verdachtsmeldungen, diversen Medienberichten oder Sachverhaltsdarstellungen Dritter zukommen.</p>
Statistik	

GW/TF Verfahrens- und Vor-Ort-Maßnahmen der FMA				
	2011	2012	2013	2014
Vor-Ort-Maßnahmen:	36	37	35	54
Ermittlungsverfahren:	85	74	138	135
Maßnahmenverfahren:	8	17	16	29
Verwaltungsstrafverfahren Gesamt	35	37	18	10
Straferkenntnisse	7	14	9	6
Ermahnungsverfügungen	-	8	-	-
Ermahnungen	2	6	-	-
Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle des BK	-	19	10	10
Rechtsanfragen	60	42	33	36
Beurteilung	LEGAL			
Risikofaktor	GERING bis MITTEL			
Begründung	<p>Rechtsanwälte</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, worunter auch die Pflichten in Zusammenhang mit den Anforderungen nach der Geldwäsche-Richtlinie fallen, obliegt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Liste der Rechtsanwalt eingetragen ist (§1 Abs. 3 DSt, § 23 Abs. 2 RAO). Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufes verletzt oder inner- oder außerhalb seines Berufes durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen, das vom Disziplinarrat behandelt wird (§ 1 Abs. 1 und 2 DSt). Der Oberste Gerichtshof entscheidet über ein gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates erhobenes Rechtsmittel (§ 46 DSt). Begründet das einem Rechtsanwalt angelastete Disziplinarvergehen den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der Disziplinarrat Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten (§ 23 Abs. 1 DSt). Vice versa sind die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte verpflichtet, den Kammeranwalt von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO und von der Verhängung der Haft gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwär-</p>			

ter zu verständigen, und ihm nach Beendigung des Strafverfahrens eine Ausfertigung der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu übersenden (§ 23 Abs. 2 DSt). Wenn ein Rechtsanwalt eine Straftat – bspw. GW/TF – begeht, hat er sich nicht nur disziplinäre, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen, deren Verhängung in die Zuständigkeit der Strafgerichte fällt.

Die dem Disziplinarrat gesetzlich übertragenen Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Das Aufsichtsrecht des BMJ umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren. Zu diesem Zweck ist es berechtigt, sich jederzeit von der Geschäftsführung des Disziplinarrats sowie vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren zu unterrichten und die Beseitigung diesbezüglicher Missstände zu verlangen (§ 78 Abs. 1 DSt). Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat zum Ende eines jeden Jahres dem Bundesminister für Justiz ein Verzeichnis der eingegangenen Anzeigen sowie der erledigten und der noch anhängigen Disziplinarverfahren vorzulegen. Dabei sind Verfahren, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen zum Inhalt haben, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, gesondert auszuweisen (§ 78 Abs. 3 DSt).

Im Rahmen der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern finden sowohl stichprobenartig, als auch bei Vorliegen von Verdachtsfällen aufgrund von Anzeigen sowie teilweise flächendeckend Kontrollen im Rahmen der Treuhandrevision bzw. der (nachfolgend) durchgeführten Kanzleinachschaun statt. Im Zeitraum 2011 bis 2014 fanden in den neun Rechtsanwaltskammern 2084 Revisionen bzw. Kanzleinachschaun statt.

Von der Anwaltsakademie (AWAK) wurden im Zeitraum 2011 bis 2014 elf Veranstaltungen zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angeboten. Bei zwei dieser Veranstaltungen handelte es sich um Fortbildungsseminare für Rechtsanwälte, um dabei aktuelle praxisrelevante Rechts- und Standespflichten zu beleuchten. Die neun anderen Seminare haben sich vor allem an Rechtsanwaltsanwärter zur Vorbereitung auf ihre Prüfung im Berufs- und Standesrecht gerichtet. Nach § 20 Ziffer 10 RAPG sind Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ein Bestandteil der Rechtsanwaltsprüfung. Um in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen werden zu können, müssen unter Bedachtnahme auf die in §§ 13 und 20 RAPG aufgezählten Fächer (darunter Maßnahmen zur Verhinderung von GW/TF) Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 42 Halbtagen (ein Halbtage sind drei Stunden) absolviert werden.

Von den Rechtsanwaltskammern werden im Zuge der Abhaltung ihrer Plenarversammlungen regelmäßig Vorträge und Seminare zur Verhinderung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung angeboten. Für den Zeit-

	<p>raum 2011 bis 2014 wurden von den Rechtsanwaltskammern 14 Veranstaltungen organisiert.</p> <p>Ebenso bieten andere Aus- und Fortbildungsinstitute, die als Zielgruppe Rechtsanwälte haben, wie etwa ARS, Seminare zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an, im besagte Zeitraum 2011 bis 2014 hat ARS circa 64 derartige Seminare angeboten.</p> <p>Notare</p> <p>Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem amtlichen Wirken und standesgemäßem Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen. Die Notariatskammer ist verpflichtet, in die Akten, Geschäftsregister, Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen der Notare ihres Sprengels zur Überprüfung ihrer Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen (Revision). Dabei ist auch zu überwachen, ob die Notare die Bestimmungen einhalten, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der GW/TF dienen (§§ 153 f NO). Stößt die Notariatskammer auf Tatsachen, die mit Geldwäsche (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, so gilt insoweit auch § 36c Abs. 1 (unverzügliche Information an den Bundesminister für Inneres – Bundeskriminalamt/Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz). Darüber hinaus werden jährlich Stichprobenkontrollen bei regelmäßig mehr als 10 Prozent der Notare durchgeführt. Das Funktionieren der Aufsichtssysteme zeigt sich auch daran, dass auch Notariatskammern selbst in der Vergangenheit bereits Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle erstattet haben.</p> <p>Die schuldhafte Verletzung einer Standespflicht durch einen Notar oder Notariatskandidat – worunter auch jene Bestimmungen fallen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der GW/TF dienen – sind vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht nach Anhörung des Oberstaatsanwalts mit Disziplinarstrafe oder von der Notariatskammer mit Ordnungsstrafe zu ahnden (§ 155 NO).</p> <p>Konkrete Schwächen dieser Aufsichtssysteme haben sich in der Praxis bislang nicht ergeben. Die Beaufsichtigung der Verhinderung von GW/TF erfolgt demnach umfassend und effizient.</p>
Statistik	
Übersicht Revisionen und Standesmitglieder (Notare)	
Erläuterung	<p>Notariatsk. = Notariatskammer</p> <p>o. = ordentliche</p> <p>u.a. = unangekündigte</p>

Nationale Risikoanalyse Österreich

		a.o. = außerordentliche				
		W=Wien, NÖ=Niederösterreich, BGL=Burgenland, OÖ=Oberösterreich, T=Tirol, VBG=Vorarlberg, STMK=Steiermark, KTN=Kärnten, SBG=Salzburg				
	Notariatsk. W, NÖ, BGL	Notariatsk. OÖ	Notariatsk. T, VBG	Notariatsk. STMK	Notariatsk. KTN	Notariatsk. SBG
Anzahl Notare Gesamt	2011: 208 2012: 209 2013: 206 2014: 207	2011: 76 2012: 77 2013: 77 2014: 78	2011: 60 2012: 60 2013: 59 2014: 59	2011: 75 2012: 75 2013: 75 2014: 73	2011: 40 2012: 40 2013: 40 2014: 40	2011: 34 2012: 34 2013: 35 2014: 35
o. Revisionen in %	2011: 34,13% 2012: 21,53% 2013: 24,27% 2014: 20,77%	2011: 26,32% 2012: 19,48% 2013: 20,78% 2014: 20,51%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 94,96% 2014: 0,00%	2011: 1,33% 2012: 13,33% 2013: 30,67% 2014: 1,37%	2011: 30,00% 2012: 15,00% 2013: 20,00% 2014: 15,00%	2011: 23,53% 2012: 20,59% 2013: 22,86% 2014: 17,14%
u.a. Revisionen in %	2011: 2,88% 2012: 4,31% 2013: 3,88% 2014: 2,90%	2011: 0,00% 2012: 3,90% 2013: 3,90% 2014: 3,85%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 0,00% 2014: 0,00%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 0,00% 2014: 0,00%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 0,00% 2014: 2,50%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 0,00% 2014: 0,00%
a.o. Revisionen in %	2011: 0,48% 2012: 0,96% 2013: 1,46% 2014: 0,48%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 3,90% 2014: 3,85%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 0,00% 2014: 0,00%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 0,00% 2014: 0,00%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 0,00% 2014: 2,50%	2011: 0,00% 2012: 5,88% 2013: 8,57% 2014: 5,71%
Revisionen Gesamt in %	2011: 37,49% 2012: 26,80% 2013: 29,61% 2014: 24,15%	2011: 26,32% 2012: 23,38% 2013: 28,58% 2014: 28,21%	2011: 0,00% 2012: 0,00% 2013: 94,96% 2014: 0,00%	2011: 1,33% 2012: 13,33% 2013: 30,67% 2014: 1,37%	2011: 30,00% 2012: 15,00% 2013: 20,00% 2014: 20,00%	2011: 23,53% 2012: 26,47% 2013: 31,43% 2014: 22,85%
o. Revisionen	2011: 71 2012: 45 2013: 50 2014: 43	2011: 20 2012: 15 2013: 16 2014: 16	2011: 0 2012: 0 2013: 56 2014: 0	2011: 1 2012: 10 2013: 23 2014: 1	2011: 12 2012: 6 2013: 8 2014: 6	2011: 8 2012: 7 2013: 8 2014: 6
u.a. Revisionen	2011: 6 2012: 9 2013: 8 2014: 6	2011: 0 2012: 3 2013: 3 2014: 3	2011: 0 2012: 0 2013: 0 2014: 0	2011: 0 2012: 0 2013: 0 2014: 0	2011: 0 2012: 0 2013: 0 2014: 1	2011: 0 2012: 0 2013: 0 2014: 0
a.o. Revisionen	2011: 1 2012: 2 2013: 3 2014: 1	2011: 0 2012: 0 2013: 3 2014: 3	2011: 0 2012: 0 2013: 0 2014: 0	2011: 0 2012: 0 2013: 0 2014: 0	2011: 0 2012: 0 2013: 0 2014: 1	2011: 0 2012: 2 2013: 3 2014: 2
Revisionen Gesamt	2011: 78 2012: 56 2013: 61 2014: 50	2011: 20 2012: 18 2013: 22 2014: 22	2011: 0 2012: 0 2013: 56 2014: 0	2011: 1 2012: 10 2013: 23 2014: 1	2011: 12 2012: 6 2013: 8 2014: 8	2011: 8 2012: 9 2013: 11 2014: 8
Beurteilung	FINANCIAL					

Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RES-SOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE.

C. Wirtschaftliche Faktoren

116. DIE ART DES WIRTSCHAFTSSYSTEMS	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Austria is a well-developed and competitive market economy, which benefits from a successful integration to the global economy, and from the single EU market, which it joined in 1995. Its robust economic performance, which has repeatedly outgrown EU average growth, comes from a network of small and mid-size industrial enterprises, and a growing service sector, supported by a highly skilled workforce. Intrinsic economic strengths are reinforced by social and political stability, based on a longstanding culture of cooperation among institutionalized interests groups and political parties (Social Partnership). Austria remains one of the wealthiest countries in the EU, with a GDP per inhabitant of EUR 36 983 (2013), well above the EU28 average of EUR 25 720.</p> <p>As a member of the Euro Area, Austria is also attractive to foreign investors for its access to the EU market and its proximity to new European emerging economies. Geographical proximity, as well as strong cultural and historical ties, fostered the early development of activities in Central Eastern and Southeastern Europe (CESEE) countries. Austrian banks, in particular, have acquired leading positions in these economies, which accounted for a significant share of their income in recent years.</p> <p>For specifics regarding the financial services industry see 123. ZUSAMMENSETZUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNGSINDUSTRIE.</p>

117. DIE REGULIERUNGSDICHTE INNERHALB DER WIRTSCHAFT	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Seitens der Behörden und auch der Wirtschaft sind eine Vielzahl an Regelungen zu befolgen - dies erhöht die Gefahr, dass die Übersichtlichkeit aufgrund einer hohen Regulierungsdichte innerhalb der Wirtschaft verringert und die Beachtung aller Regelungen erschwert wird. Als Beispiel ist zu nennen, dass angesichts der in Österreich durchschnittlich sehr kleinen Unternehmen die Komplexität der geltenden Bestimmungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Gefahr deren Nichtbefolgung mit sich</p>

	bringt. Zahlreiche weitere Bestimmungen, etwa typischer Weise im Steuerrecht, im Arbeitnehmerschutzrecht oder betreffend Sozialversicherung erhöhen diese Problematik.
--	--

118. DURCHSCHNITTSEINKOMMEN DER BEVÖLKERUNG	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Jährliche Personeneinkommen (gem. Statistik Austria)</p> <p>Die rund 4 Mio. unselbständig Erwerbstätigen (ohne Lehrlinge) erzielten 2012 ein mittleres Bruttojahreseinkommen von 25.373 Euro. Die Einkommen der Frauen erreichten mit 19.052 Euro im Mittel nur 61% des Einkommens der Männer (31.396 Euro), wobei Frauen viel häufiger teilzeitbeschäftigt sind. Die mittleren Nettojahreseinkommen beliefen sich auf 18.842 Euro (Frauen: 15.221 Euro, Männer: 22.374 Euro).</p> <p>Werden die Einflüsse von Teilzeit und nicht ganzjähriger Beschäftigung ausgeklammert und nur Personen berücksichtigt, die laut Lohnsteuerdaten Vollzeit beschäftigt sind und im Jahr 2012 mindestens 360 Tage im Jahr unselbständig erwerbstätig waren (ohne Lehrlinge), so betrug das mittlere Bruttojahreseinkommen der Frauen 32.540 Euro, während Männer im Mittel 39.848 Euro verdienten. Der relative Einkommensanteil der Frauen am mittleren Einkommen der Männer steigt somit auf 81,7%.</p> <p>Bei einer Untergliederung nach Beschäftigtengruppen müssen neben den Anteilen an Teilzeitbeschäftigten weitere strukturelle Unterschiede berücksichtigt werden: insbesondere ungleiche Anteile nicht ganzjähriger Beschäftigung sowie unterschiedliche Qualifikations- und Altersstrukturen. So sind beispielsweise Beamte und Beamtinnen deutlich älter, weisen ein höheres Ausbildungsniveau auf und sind kaum Teilzeit beschäftigt. Bei einer Reihung der Beschäftigtengruppen nach dem Median der Bruttojahreseinkommen stehen männliche Beamte an der Spitze (51.944 Euro), gefolgt von Beamtinnen (49.092 Euro), männlichen Angestellten (42.010 Euro) und männlichen Vertragsbediensteten (35.813 Euro). Weibliche Vertragsbedienstete (27.498 Euro), männliche Arbeiter (24.577 Euro) und weibliche Angestellte (21.188 Euro) verdienen deutlich weniger, das Schlusslicht bilden die Arbeiterinnen (10.564 Euro). Betrachtet man die Bestverdienenden (oberstes Dezil), so liegen die männlichen Angestellten mit 89.435 Euro vor den männlichen Beamten mit 86.040 Euro, deutlich darunter bleiben die bestverdienenden Beamtinnen mit 72.466 Euro.</p> <p>Im Vergleich zu 2011 lag das mittlere Einkommen der unselbständig Er-</p>

werbstätigen 2012 um 2,1% höher (2011:24.843 Euro). Bei Zeitvergleichen muss allerdings berücksichtigt werden, dass neben der individuellen Entwicklung (z.B. durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen, Beförderungen, Pensionserhöhungen etc.) auch die Zusammensetzung der betrachteten Gruppe von Einkommensbeziehern und -bezieherinnen eine Rolle spielt. Wenn eine größere Zahl von Erwerbstätigen mit unterdurchschnittlichen Einkommen dazukommt (z.B. Berufseinsteiger), kann das mittlere Einkommen sinken, ohne dass die übrigen Erwerbstätigen tatsächlich Einbußen erleiden.

In den Jahren 2011 und davor wurde die Zahl der Vertragsbediensteten um rund 25.000 Personen überschätzt, da einige ausgegliederte Einheiten (v.a. Universitäten) ihre Beschäftigten fälschlicherweise als Vertragsbedienstete an die Finanzverwaltung gemeldet haben. Mit dem Bezugsjahr 2012 wurden diese Personen erstmals richtig als Angestellte klassifiziert. Die im Vergleich zu anderen Beschäftigtengruppen deutlich höhere Zuwachsrate der mittleren Einkommen von 2011 auf 2012 ist teilweise darauf zurückzuführen, da das mittlere Einkommen der Vertragsbediensteten im Jahr 2011 durch die falsch klassifizierte Personengruppe geringfügig unterschätzt wurde. Allerdings bleibt auch abgesehen von diesem Effekt die Veränderung der mittleren Einkommen der Vertragsbediensteten 2011 auf 2012 überdurchschnittlich hoch. Dabei ist zu beachten, dass einerseits der Anteil der Vollzeitbeschäftigten unter den Vertragsbediensteten anstieg, während es in allen anderen Beschäftigtengruppen zu einer Erhöhung des Teilzeitanteils kam. Andererseits zeigt sich unter den teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten ein überproportionaler Anstieg des mittleren Einkommens, der mit strukturellen Veränderungen (Qualifikation) zusammenhängen könnte.

Betrachtet man die Entwicklung der Einkommen der ganzjährig Vollzeitbeschäftigten und blendet teilzeit- und nicht ganzjährig Beschäftigte aus, so lagen die Zuwachsraten der mittleren Bruttojahreseinkommen von 2011 auf 2012 sowohl von Vertragsbediensteten (2,6%) als auch von Beamtinnen und Beamten (2,9%) unter jener der Angestellten (3,3%).

2012 gab es ca. 2 Mio. Pensionistinnen und Pensionisten mit Wohnsitz in Österreich (inkl. Beamte und Beamtinnen in Ruhe). Sie bezogen ein mittleres Bruttojahreseinkommen von 18.264 Euro (Frauen: 13.998 Euro, Männer: 24.010 Euro). Netto entsprach dies einem mittleren Einkommen von 16.258 Euro (Frauen: 13.244 Euro, Männer: 19.803 Euro).

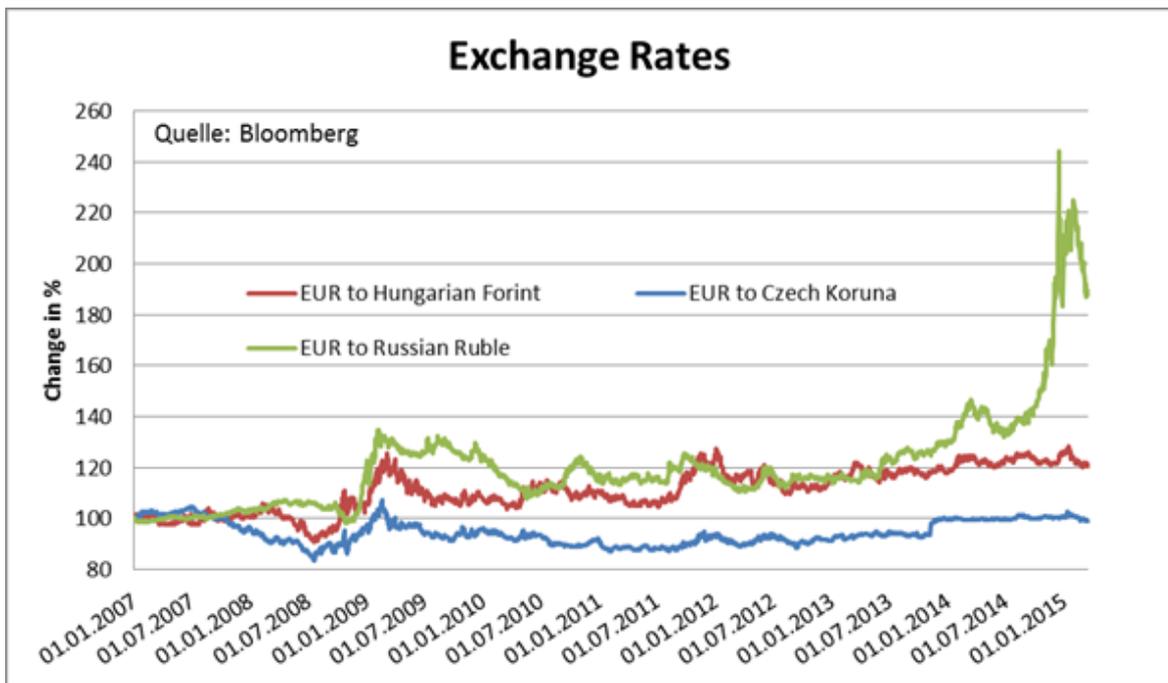
Aus dieser Analyse kann herausgelesen werden, dass in Österreich ein relativ hohes Einkommensniveau herrscht, insbesondere im Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten. Daraus lässt sich indiziell ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ableiten.

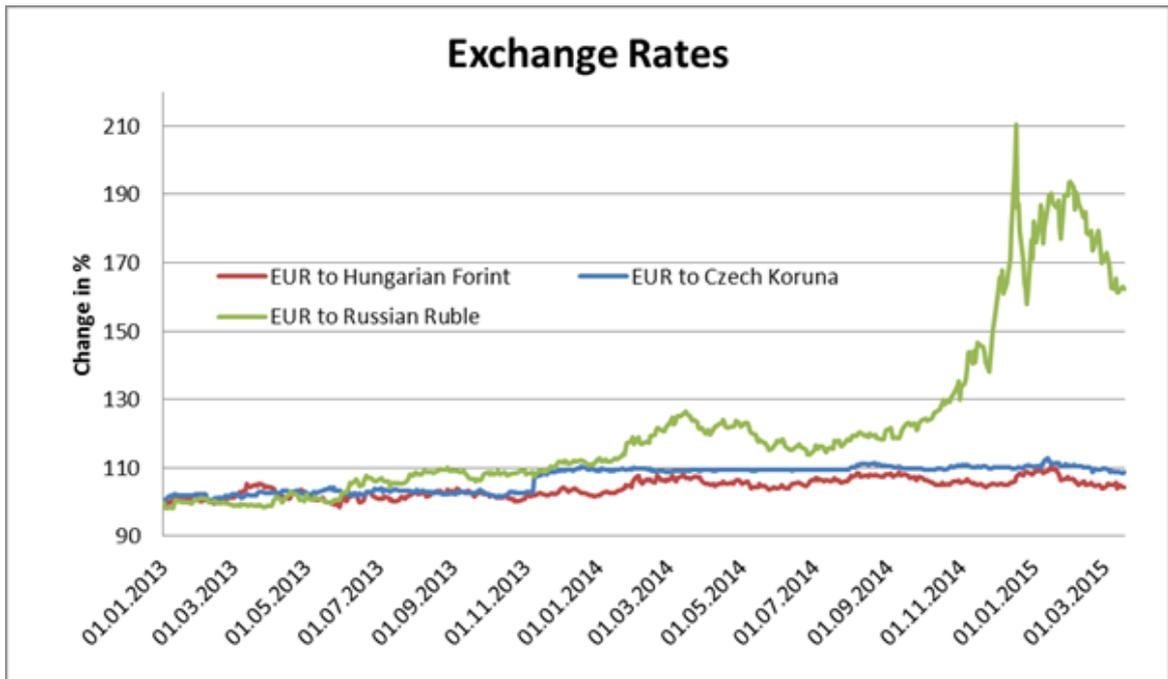
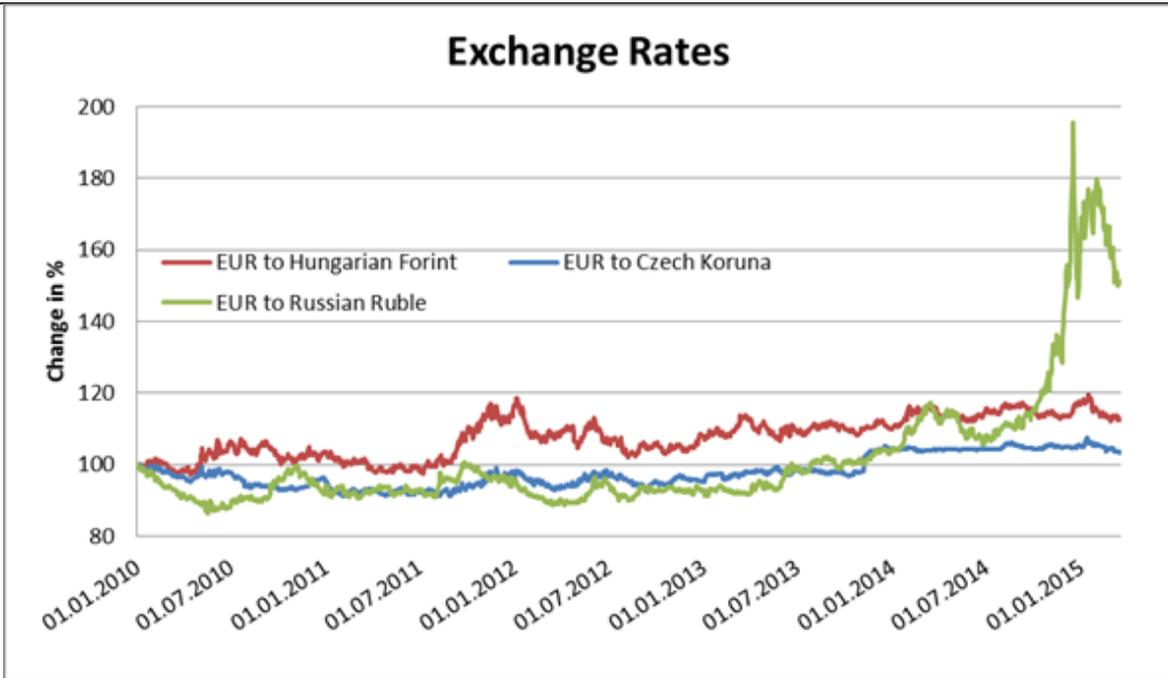
119. WECHSELKURSE

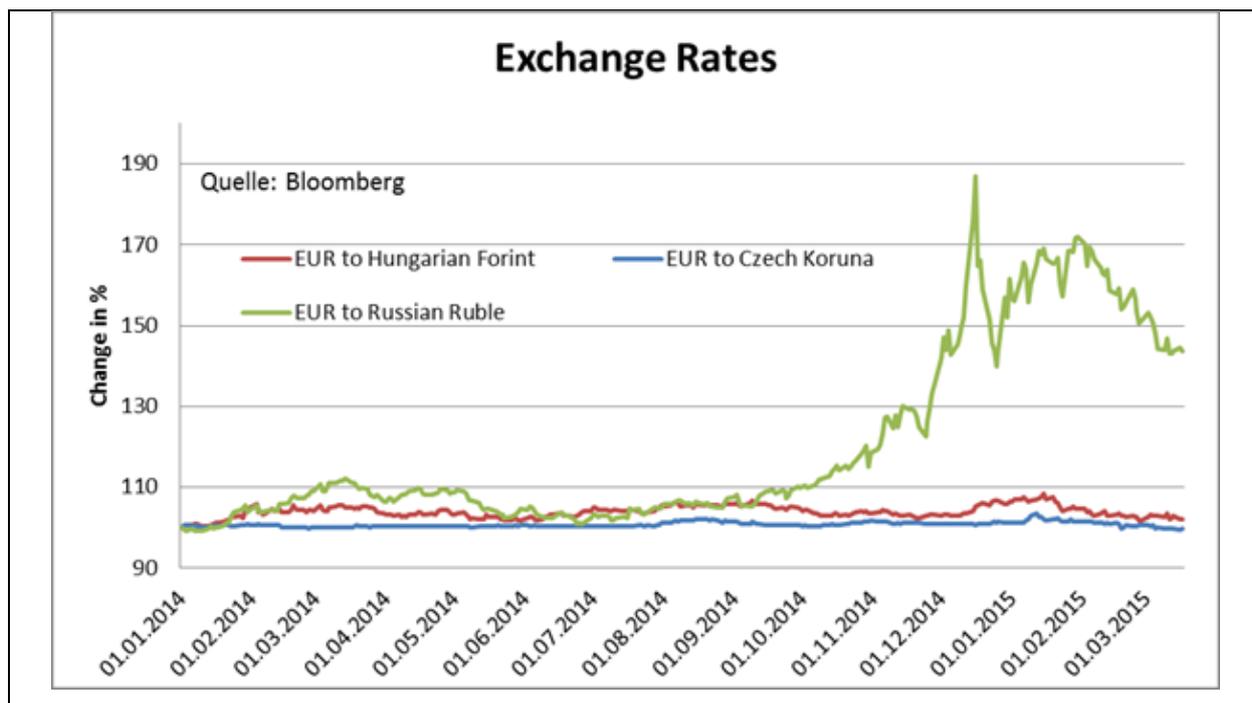
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Auf diesem Gebiet sind keine Einschätzungen iZm GW/TF möglich. Zur beispielhaften Darstellung wurden Wechselkurse des EURO zu drei verschiedenen Währungen innerhalb und außerhalb der EU gewählt. Insbesondere im Fall des russischen Rubel lassen sich die Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt ablesen, jedoch kann auch dadurch keine Einschätzung iZm GW/TF getroffen werden.

Statistik

Wechselkurse des EURO zu anderen Währungen







120. KOSTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Handwerkerbonus</p> <p>Die Regierung hat ab Mitte 2014 eine Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen, die vorerst bis Jahresende 2015 befristet ist. Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der redlichen Wirtschaft und Eindämmung von Schwarzarbeit sowie die Belebung von Konjunktur und Wirtschaft. Als wichtiger Effekt dieser Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit werden zusätzliche Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge erwartet. Damit soll die Geldwäsche durch Steuerverbrechen als Vortaten verhindert werden.</p>

121. GRÖÖE DER FINANZDIENSTLEISTUNGSBRANCHE	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Österreich verfügt über einen modernen und stark entwickelten Finanzmarkt. Dieser ist in erster Linie von einem sehr großen (ca. 283% des BIP),

	<p>jedoch stark fragmentierten und kompetitiven Bankensektor geprägt.</p> <p>Kreditinstitute decken knapp 77% des gesamten österreichischen Finanzmarktes ab. Bei der Besorgung von Finanzdienstleistungen liegt der Schwerpunkt somit beim konventionellen Bankengeschäft. Der Bankensektor ist dementsprechend stark umkämpft und zeichnet sich durch eine sehr hohe Anzahl an Kreditinstituten aus. Insgesamt sind knapp 800 Kreditinstitute in Österreich tätig. Von diesen sind derzeit jedoch knapp 78% den dezentral organisierten Raiffeisen-, Volksbanken- und Sparkassensektoren zuzurechnen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um lokale Universalbanken mit einer beschränkten lokalen bzw. regionalen Marktausrichtung und Größe. Im Gegensatz hierzu weisen die drei größten Kreditinstitute zusammen eine Bilanzsumme von ca. EUR 264 Mrd. aus und zeichnen somit gemeinsam für ca. 29% des gesamten Bankensektors verantwortlich.</p> <p>Die Größe eines Finanzdienstleistungssektors – ungeachtet des angewendeten Maßstabs wie etwa prozentuelles Verhältnis zum BIP oder Anzahl der Dienstleister – stellt für sich allein genommen noch keinen risikoe erhöhenden Faktor bzw. keine Schwachstelle dar, zumal die Größe selbst keinen unmittelbaren qualitativen Einfluss auf die Missbrauchsanfälligkeit eines Finanzsystems hat. Eine solche besteht allenfalls mittelbar über den Einfluss der Größe auf andere Faktoren, welche in der Folge eine mögliche Schwachstelle hervorrufen können. <i>Prima Vista</i> stellt vor allem die hohe Anzahl an Kreditinstituten in Relation zu den personellen Ressourcen der FMA ein potentielles Risiko dar (siehe 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESSOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE). In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die spezifische Struktur des österreichischen Bankensektors und der damit verbundenen risikobasierten Schwerpunktsetzung vor allem in der Vor-Ort-Prüfpraxis der FMA hinzuweisen.</p> <p>Abschließend ist festzuhalten, dass, wie bereits ausgeführt, angesichts der niedrigen Prüffrequenz jedenfalls ein gewisses Restrisiko verbleibt.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Der risikobasierte Ansatz (siehe R.1 bzw. R.26 der FATF Empfehlungen) bildet die zentrale Grundlage eines effektiven Systems zur Bekämpfung von GW/TF und ermöglicht insbesondere eine Fokussierung der Aufsicht und effiziente Nutzung von Ressourcen unter Berücksichtigung der speziellen Struktur des österreichischen Finanzmarktes (siehe 123. ZUSAMMENSETZUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNGSINDUSTRIE).</p> <p>Diesbezüglich schreibt der Entwurf der 4. GW-RL in Art. 45 Abs. 6 vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zuständige Behörden, die eine Überwachung nach risikoorientiertem Ansatz durchführen,</p> <p>(a) ein klares Verständnis der in ihrem Land vorhandenen Risiken von GW/TF haben,</p> <p>(b) inner- und außerhalb der Räumlichkeiten Zugang zu allen zweckdienli-</p>

	<p>chen Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit Kunden, Produkten und Dienstleistungen des Verpflichteten haben und</p> <p>(c) sich hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität von Prüfungen inner- und außerhalb der Räumlichkeiten am Risikoprofil des Verpflichteten und den im Land vorhandenen Risiken von GW/TF orientieren.</p> <p>Im Sinne einer risikobasierten Aufsicht erfolgt durch die FMA eine Analyse des GW/TF-Risikos der von ihr beaufsichtigten Finanzmarktteilnehmer. Auf Basis dieser Beurteilung werden die beaufsichtigten Institute/Sektoren einer Risikoklassifizierung unterzogen und leitet sich daraus die Aufsichtspraxis, insbesondere die Intensität und Frequenz der Aufsichtsmaßnahmen der FMA ab. So ist gewährleistet, dass jene Sektoren bzw. Institute, die ein erhöhtes GW/TF-Risiko aufweisen, einer intensiveren und dem jeweiligen Risikogehalt entsprechenden Beaufsichtigung unterliegen. Dem Grundsatz der Proportionalität folgend wird hierdurch der Relation zwischen der relativen Größe des Finanzmarktes und den Ressourcen der Aufsicht angemessen Rechnung getragen.</p>
--	---

Statistik

Siehe Subkategorie „Statistik“ in 123. ZUSAMMENSETZUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNGSINDUSTRIE.

122. ALLGEMEINE UNDURCHSICHTIGKEIT DES FINANZSYSTEMS	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Ein Großteil der Finanzdienstleistungen (z.B. das Bank-, Versicherungs-, Wertpapiergeschäft und die Erbringung von Zahlungsdiensten usw.) können in Österreich nur aufgrund einer von der FMA erteilten Konzession erbracht werden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich Kredit- und Finanzinstituten, welche über eine gültige Konzession in einem EWR-Mitgliedstaat verfügen und im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig sind. Die Erbringung solcher Dienstleistungen unterliegt der Aufsicht durch die FMA bzw. OeNB.</p> <p>Als traditionell offene Marktwirtschaft und MS der EU verfügt Österreich über einen hoch entwickelten und stark regulierten Finanzmarkt. Dieser unterliegt klaren rechtlichen Rahmenbedingungen und einer entsprechenden Überwachung durch FMA und OeNB. Die Globalisierung der Finanzmärkte und vor allem der freie Kapitalverkehr innerhalb der EU bedingen einen hohen Grad an Verflechtung der einzelnen Finanzsysteme, wodurch eine iso-</p>

lierte Betrachtung jedenfalls nicht ausreicht. Die wirtschaftliche und geographische Einbettung des österreichischen Finanzsystems im weiteren EU-Finanzsystem hat zwar eine höhere Komplexität zur Folge, jedoch unterliegt das EU-System bzw. die einzelnen nationalen Systeme strengen rechtlichen, regulativen und institutionellen Rahmenbedingungen, was wiederum einen hohen Grad an Transparenz gewährleistet.

Neben diesem rechtlich einwandfreien Finanzmarkt besteht noch der sogenannte „Graue Finanzmarkt“. Als Grauer Finanzmarkt wird jener Teil der Finanzmärkte bezeichnet, der von der staatlichen Aufsicht oder anderen Reglementierungen nicht direkt erfasst wird. Dies kann einerseits daran liegen, dass die angebotene Finanzdienstleistung gesetzlich nicht geregelt oder keiner spezifischen Aufsicht unterstellt ist, andererseits aber auch daran, dass ein Anbieter unerlaubterweise Finanzdienstleistungen anbietet, für die er einer Konzession bedürfte („Unerlaubter Geschäftsbetrieb“ auch „Schwarzer Finanzmarkt“).

Auf dem Grauen bzw. Schwarzen Finanzmarkt angebotene Dienstleistungen unterliegen jedenfalls einem erhöhten Risiko für GW/TF-Zwecke missbraucht zu werden, zumal die Dienstleister entweder keiner staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen oder sich einer solchen u.U. bewusst zu entziehen versuchen. Am Grauen Finanzmarkt begangene betrügerische Handlungen können darüber hinaus auch eine potentielle Quelle illegaler Gelder und somit eine „Bedrohung“ iSd GW/TF-Risikoanalyse darstellen (vgl. 49. ZWEIFELHAFTE/BETRÜGERISCHE PRAKTIKEN: KAPITALANLAGE- BZW. BETEILIGUNGSBETRUG „BOILER ROOM SCAMS“).

Am Markt treten immer wieder Anbieter auf, die sich der laufenden Aufsicht entziehen und konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne entsprechende Berechtigung anbieten. Der sog. unerlaubte Geschäftsbetrieb stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird seit 2006 durch die FMA auf der Grundlage der §§ 22b bis 22e FMABG verfolgt (siehe untenstehende Subkategorie „Statistik“) bzw. obliegen dieser im Verdachtsfall auch weitreichende Ermittlungs- sowie Einschaubefugnisse.

Des Weiteren sei in Zusammenhang mit dem Grauen Finanzmarkt vor allem auf die Existenz alternativer Zahlungsmittel wie etwa Bitcoin oder sonstiger sog. „virtueller Währungen“, welche außerhalb des herkömmlichen Zahlungssystems und somit (noch) nicht der Regulierung bzw. Aufsicht unterliegen, hingewiesen. Im Internet auftretende virtuelle Währungen beschränken sich in der Regel nicht auf einzelne Jurisdiktionen und treten somit als grenzüberschreitende oftmals weltweite Phänomene in Erscheinung. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund weitreichender technischer Gestaltungsmöglichkeiten, alternative Zahlungs- bzw. Finanzsysteme in Zukunft an Bedeutung gewinnen und somit auch verstärkt in direkte Konkurrenz mit traditionellen Finanzdienstleistern treten werden. Eine Gesamtbetrachtung des

	<p>Finanzsystems, insbesondere der Gewichtung der herkömmlichen Zahlungssysteme, zeigt, dass vergleichsweise „erfolgreiche“ alternative Produkte wie etwa Bitcoin zurzeit nur einen sehr kleinen Anteil am täglichen Transaktionsaufkommen darstellen (siehe wieder untenstehende Subkategorie „Statistik“). Insofern ist deren Stellung im Finanzsystem derzeit noch sehr begrenzt und lässt sich daraus auch keine Undurchsichtigkeit des gesamthaften Finanzsystems ableiten. Angesichts der technologischen Fortschritts und der Entwicklung immer neuer alternativer Finanzinstrumente, gilt es zukünftige Entwicklungen und Trends möglichst rasch zu erkennen um rechtzeitig potentielle Risiken analysieren zu können und in weiterer Folge effektiv und zeitnah zu reagieren.</p> <p>Abschließend lässt sich festhalten, dass, wie in anderen Staaten auch, die Existenz eines Grauen bzw. Schwarzen Finanzmarktes in Österreich unbestritten ist. Daraus kann jedoch, angesichts des hohen Entwicklungsgrads und der derzeitigen Bedeutung des geregelten oder „Weißen Finanzmarktes“, im Allgemeinen nicht auf eine Undurchsichtigkeit des Finanzsystems geschlossen werden.</p>
--	---

Statistik

Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs durch die FMA

	2010	2011	2012	2013
Eingeleitete Ermittlungsverfahren	340	336	265	234
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren	221	421	320	272
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	34	69	57	23
Straferkenntnisse	33	49	23	21
Strafverfügung	-	19	17	2
Ermahnungsverfügung	-	1	17	0
Verfahrensanordnungen	36	56	52	26
Warnmeldungen	40	52	38	26
Strafanzeigen	19	86	60	57

Bitcoin (Quelle: www.coinometrics.com)

	Netzwerk	Durchschnitt.Vol./Tag (Mio. \$)		Netzwerk	Durchschnitt. Anzahl Trx/Tag (x1000)
1.	Visa	16.518	1.	Visa	212.603
2.	MasterCard	9.863	2.	MasterCard	93.578
3.	China UnionPay	7.562	3.	American Express	14.521
4.	American Express	2.434	4.	Discover (PULSE Network)	11.838
5.	Discover (PULSE Network)	438	5.	Paypal	7.700
6.	Paypal	397	6.	Discover (Discover Network)	5.052
7.	Discover (Discover Network)	299	7.	Western Union Co.	633
8.	Bitcoin	257	8.	Rio/AFEX	84
9.	Western Union Co.	216	9.	Bitcoin	80
10.	Xoom Corp.	15	10.	Xoom Corp.	25
11.	Rio/AFEX	-	11.	China UnionPay	-

123. ZUSAMMENSETZUNG DER FINANZDIENSTLEISTUNGSINDUSTRIE

Beurteilung	FINANCIAL
--------------------	------------------

Österreich verfügt – wie andere vergleichbare Industrienationen auch – über einen, in Relation zum BIP, stark ausgebildeten Finanzmarkt. Dieser wird in erster Linie von einem besonders ausgeprägten Bankensektor dominiert. Im Jahr 2013 wies der Bankensektor eine Gesamtbilanzsumme von ca. EUR 914 Mrd. (ca. 283% des BIP) aus. Dies entspricht knapp 77% des gesamten Finanzmarktes. Im Vergleich kommen sonstige (Nicht-Bank-) Finanzinstitute (u.a. Versicherungen, Pensionskassen und Investmentfonds) gemeinsam auf eine Gesamtbilanzsumme von ca. EUR 276 Mrd.

Die relative Dominanz des Bankensektors am Finanzmarkt spiegelt sich sodann auch in dessen zahlenmäßigem Anteil an der Finanzdienstleistungsindustrie (im weitesten Sinne) wider. Insgesamt sind knapp 800 Kreditinstitute in Österreich konzessioniert. Demgegenüber sind „nur“ 55 Versicherungsunternehmen, 152 Wertpapierfirmen und Dienstleistungsunternehmen, 16 Pensionskassen, 29 Kapitalanlagegesellschaften (davon 5 Immobilien-

Kapitalanlagegesellschaften) sowie 3 Zahlungsinstitute mit einer österreichischen Konzession ausgestattet (Stand 2013). Bei der Besorgung von Finanzdienstleistungen liegt der Schwerpunkt somit klar beim konventionellen Bankengeschäft.

Bei der folgenden Beurteilung der einzelnen Sub-Sektoren* (oder Branchen) des Finanzsektors handelt es sich um keine absolute Einschätzung des konkreten GW/TF-Risikos der einzelnen (österreichischen) Sub-Sektoren. Vielmehr bezieht sich die jeweilige Beurteilung auf die relative Risikogeneignetheit eines Sub-Sektors im Vergleich zu anderen Branchen anhand objektiver, struktureller Risikokriterien. So ist z.B. das abstrakte GW/TF-Risiko von österreichischen Kreditinstituten jedenfalls höher einzuschätzen als jenes von österreichischen Versicherungsunternehmen. Dies soll jedoch noch nicht heißen, dass der österreichische Bankensektor deshalb *in concreto* einem hohen Risiko unterliegt oder gar eine potentielle Schwachstelle darstellt. In diesem Zusammenhang sind vor allem die anzuwendenden Maßnahmen zur Prävention von GW/TF und deren konkrete Ausgestaltung und Qualität, die diesbezügliche behördliche Beaufsichtigung sowie sonstige risikominimierende Faktoren von Relevanz (vgl. die bereits obenstehenden Einschätzungen der FMA).

**In der Folge werden nur jene Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors behandelt die der behördlichen Aufsicht durch die FMA unterliegen.*

**Prioritäten
& Strategie**

Siehe 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RES-SOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE.

Statistik

Österreichischer Finanzmarkt 2013 (Quelle: OeNB)

	Anzahl	Bilanzsumme (EUR Mrd.)	% Anteil Finanzmarkt	% Verhältnis BIP
Banken	790	914	77	283
Aktienbanken & Privatbanken	43	246	21	76
Sparkassen	49	160	13	50
Raiffeisenbanken	509	284	24	88
Volksbanken	61	51	4	16
Hypothekenbanken	11	81	7	25
Bausparkassen	4	24	2	7
Sonderbanken	83	68	6	21

EWR-Banken in AUT (Niederlassungsfreiheit)	30	-	-	-
Versicherungen	55	110	9	34
Pensionskassen	16	17	1	5
Investmentfonds	2.161	149	13	46
Gesamt	3.022	1.190	100	368

124. SUBKATEGORIE: KREDITINSTITUTE

Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	<p>Kreditinstituten kommt im Zusammenhang mit GW/TF traditionell eine zentrale Rolle zu. Vor allem ihre weite Verbreitung und Zugänglichkeit sowie die relativ geringen Kosten machen Banken und ihre Dienstleistungen als GW/TF-Vehikel besonders attraktiv. Dies schlägt sich u.a. auch in der Anzahl der Verdachtsmeldungen nieder. So stammten im Jahr 2013 nicht weniger als 97% (1.255) der Verdachtsmeldungen an das BK von Kreditinstituten.</p> <p>Struktur</p> <p>Die traditionelle Bankenlastigkeit des österreichischen Finanzsektors hat zur Folge, dass Österreich über eines der dichtesten Banken- und Filialnetze Europas verfügt. So kommen auf 10.000 Einwohner knapp 6 Bankfilialen (siehe untenstehende Subkategorie „Statistik“). Aufgrund der historisch gewachsenen dezentralen Struktur des Bankensektors im ländlichen Raum befinden sich außerhalb von Ballungsräumen eine Vielzahl eigenständiger Kreditinstitute mit einer beschränkten lokalen bzw. regionalen Marktausrichtung und Größe. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Genossenschaftsbanken (Raiffeisen- und Volksbanken), welche jeweils auf horizontaler Ebene zu Sektoren zusammengefasst sind. Insgesamt sind derzeit knapp 78% der österreichischen Kreditinstitute dem Raiffeisen-, Volksbanken- bzw. Sparkassensektor zuzurechnen. Im Gegensatz hierzu zeichnen die drei größten Kreditinstitute (Erste Group, Unicredit Bank Austria und Raiffeisen Bank International) gemeinsam für ca. 29% (Gesamtbilanzsumme) des gesamten Bankensektors verantwortlich. Abgesehen von der starken Bankdurchdringung des heimischen Finanzplatzes sind österreichische Kreditinstitute auch in ausländischen Märkten, insbesondere in der CESEE-Region, sehr stark</p>

vertreten (siehe untenstehende Subkategorie „Statistik“).

Die starke Expansion österreichischer Kreditinstitute gen Osteuropa hatte zur Folge, dass sich der österreichische Bankenplatz innerhalb der letzten 20 Jahre als sog. „Drehscheibe“ für Osteuropa etablierte. Auf dieser Drehscheibenfunktion (oder auch „Gatekeeper“; vgl. IWF, „Enhancing Surveillance: Interconnectedness and Clusters, 2012“) fußt auch die Einstufung des österreichischen Bankenplatzes als einen von global 25 systemrelevanten Finanzzentren durch den IWF.

Der österreichische Bankensektor zeichnet sich somit insbesondere durch seine relative Größe und Bedeutung für den gesamten heimischen Finanzmarkt, seine Heterogenität (siehe untenstehende Subkategorie „Statistik“) sowie insbesondere durch seine internationale (Ost-) Ausrichtung aus. Dies schlägt sich einerseits in einer sehr großen Anzahl an kleinen regionalen Kreditinstituten nieder, andererseits dominieren einige wenige Großbanken mit internationaler Marktausrichtung. Daneben gibt es noch eine Vielzahl von Kreditinstituten mittlerer Größe mit unterschiedlicher Marktausrichtung und Spezialisierung.

Auch ungeachtet der relativen Größe des Bankensektor bzw. dessen Anteil an der Finanzdienstleistungsbranche steht dieser, insbesondere aufgrund der von Banken angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie der Vertriebswege und Kundenstruktur, bei der Beurteilung von potentiellen GW/TF-Risiken verstärkt im Fokus.

Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen

Banken sind ob der Vielzahl der von ihnen angebotenen Finanzprodukte und -dienstleistungen sowie der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein besonders attraktives Vehikel für GW/TF Aktivitäten. Insbesondere dem Zahlungsverkehr kommt mit zunehmender Internationalisierung der Finanzströme und des einhergehenden Transaktionsaufkommens eine besondere Bedeutung zu (vgl. hierzu 175. VERKNÜPFUNG MIT ANDEREN FINANZINTERMEDIÄREN). Neben der Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unterliegen – den allgemein anerkannten Typologien (u.a. der FATF) folgend – vor allem die Bargeldabwicklung, Prepaid, Zahlungs- bzw. Kreditkarten sowie geldnahe Finanzanlagen (z.B. wie Termingelder, Guthaben auf Sparbücher) mit hoher Liquidität einem erhöhten Risiko. Weiters sei insbesondere noch auf das breite Spektrum an E-Banking-Produkten und -Dienstleistungen (d.h. Überweisungen, elektronische Rechnungsbegleichungen oder Kontoeröffnung per Internet) hingewiesen, welche mittlerweile, wie die zuvor erwähnten Produkte und Dienstleistungen auch, von den meisten österreichischen Banken standardmäßig angeboten werden.

Gesondert erwähnt sei an dieser Stelle insbesondere das in Österreich gel-

tende Bankgeheimnis. Obwohl dieses durch die Vielzahl von Durchbrechungstatbeständen in seiner ursprünglichen Ausprägung nicht länger existiert, könnte alleine die Tatsache, dass der österreichischen Finanzplatz im Ausland nach wie vor mit dem Bankgeheimnis assoziiert wird, dazu führen, dass versucht wird, Gelder kriminellen Ursprungs gezielt nach Österreich zu transferieren. Abschließend ist festzuhalten, dass das Bankgeheimnis für EU-Ausländer spätestens mit der geplanten EU Zinsbesteuerungsrichtlinie bzw. für US-Bürger mit der Unterzeichnung des FATCA-Abkommens und dem damit verbundenen automatischen Informationsaustausch endgültig fallen wird.

Kunden

Eine detaillierte Aufschlüsselung zur Kundenstruktur der einzelnen Kreditinstitute liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, ist der österreichische Bankensektor sehr heterogen und bedient eine Vielzahl unterschiedlicher Kunden- und Geschäftssegmente. Diese reichen vom regional beschränkten, klassischen Retail- und Kommerzgeschäft, über das internationale Corporate- und Investmentbanking, bis hin zum internationalen Private Banking.

Österreichische Banken decken somit, in unterschiedlicher Form und Umfang, ein breitgefächertes Kundenspektrum ab. Hierunter befinden sich folglich u.a. auch Geschäftsbeziehungen zu Off-Shore-Firmen, ausländischen Korrespondenzbanken, PEPs, Stiftungen, NPOs oder sonstige Kundenbeziehungen, die ausgehend von ihrer Typologie ein erhöhtes GW/TF-Risiko aufweisen können, wie etwa Geschäftsbeziehungen zu Kunden aus Regionen mit erhöhtem geographischen Risiko.

Als internationaler Bankenplatz ist Österreich traditionell auch für ausländische Kunden sehr attraktiv. Devisenausländer nehmen aus unterschiedlichen Gründen die Dienstleistungen österreichischer Kreditinstitute in Anspruch bzw. unterhalten Kontoverbindungen im Inland. Abgesehen von konkreten geschäftlichen bzw. wirtschaftlichen Verbindungen eines Kunden zu Österreich, ist dies insbesondere auf den hohen Entwicklungsgrad des Bankensystems und der damit verbundenen Qualität und Kosteneffizienz sowie auf die Stabilität des Finanzplatzes zurückzuführen. Ungeachtet dessen werden österreichische Kreditinstitute von ausländischen Kunden unter Umständen auch gezielt aufgrund des Bankgeheimnisses und der damit erhofften Diskretion ausgesucht. Aus diesem Grund ist bei Geschäftsbeziehungen zu Devisenausländern ein allfälliger wirtschaftlicher oder sonstiger Konnex zum Standort Österreich verstärkt zu überprüfen bzw. ist ein solcher zu hinterfragen.

	<p>Geographie</p> <p>Abgesehen vom heimischen Markt erstrecken sich die Kernmärkte der österreichischen Banken in erster Linie auf die östlichen und südöstlichen Peripherieländer der EU (vgl. hierzu IWF, „Austrian Financial Sector Stability Assessment“, 2013). Auf die Drehscheiben- oder auch Gatekeeper-Funktion des österreichischen Bankenplatzes für Osteuropa wurde weiter oben bereits hingewiesen. Österreichische Kreditinstitute sind folglich über Zweigniederlassungen, Tochterunternehmen oder grenzüberschreitend im Wege der Dienstleistungsfreiheit in CESEE-Ländern tätig (vgl. hierzu auch 175. VERKNÜPFUNG MIT ANDEREN FINANZINTERMEDIÄREN). Insbesondere in jenen Ländern, die nicht der 3. EU-Geldwäscherichtlinie oder gleichwertigen Anforderungen zur Prävention von GW/TF unterliegen, ist von einem erhöhten Missbrauchsrisiko auszugehen. Umso wichtiger ist die seitens der österreichischen Kreditinstitute – in ihrer Eigenschaft als Mutterunternehmen – verpflichtende Sicherstellung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten, die zumindest jenen der 3. GW-RL entsprechen, durch die entsprechende Formulierung und Implementierung von konzern- bzw. unternehmensinternen Richtlinien.</p> <p>Österreichische Kreditinstitute treten nicht nur physisch (über Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen) auf ausländischen Märkten auf. Ausländische Kunden eröffnen Konten auch unmittelbar bei Kreditinstituten in Österreich. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Kunden aus angrenzenden Staaten mit starker wirtschaftlicher Verflechtung mit Österreich. Im Kontext eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes und der einhergehenden Personenfreizügigkeit sowie dem freien Kapital- und Zahlungsverkehr stellt dies eine normale Entwicklung dar. Jedoch ist eine sorgfältige Anwendung des KYC-Prinzips im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zu Devisenausländern, speziell in jenen Fällen, wo eine tatsächliche Grenznähe bzw. sonstige geographische oder wirtschaftliche Verknüpfung nicht unmittelbar gegeben ist, von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang stehen vor allem jene Institute bzw. Filialen im Fokus, die in Grenznähe bzw. in Fremdenverkehrsregionen tätig sind.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>Aufgrund der Größe des Bankensektors, insbesondere der Anzahl an Kreditinstituten, und dessen Bedeutung für den österreichischen Finanzmarkt, sowie des abstrakten GW/TF-Risikos, steht dieser im Fokus der Aufsicht durch die FMA. Dies spiegelt sich insbesondere auch in der Vor-Ort-Prüfplanung der Abteilung IV/5 „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ wider (siehe Subkategorie „Statistik“ in 115. NACHLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG VON GW/TF).</p> <p>Als Grundlage für die Festlegung der Aufsichtsmaßnahmen im Allgemeinen sowie der Intensität und Frequenz der Prüfungshandlungen im Speziellen</p>

dient eine von der FMA durchgeführte Risikoanalyse auf Kreditinstitutsebene. Die Erstellung von individuellen Risikoprofilen und die anschließende Risikoklassifizierung der Institute ermöglichen der FMA die vorhandenen Ressourcen gezielt und effizient einzusetzen und folglich die Art und Intensität der Aufsichtsmaßnahmen proportional zum GW/TF-Risiko der einzelnen Kreditinstitute zu variieren. Somit wird eine risikobasierte Differenzierung innerhalb des Bankensektors gewährleistet.

Statistik

Anzahl der Kreditinstitute nach Sektoren (Quelle: OeNB) – Teil 1

Erläuterung

H = Hauptanstalten

Z = Zweiganstalten

	Aktienbanken und Bankiers		Sparkassen -sektor		Landes-Hypotheken -banken		Raiffeisen -sektor		Volks -banken -sektor		Bauspar -kassen	
	H	Z	H	Z	H	Z	H	Z	H	Z	H	Z
2012	45	1108	51	956	11	159	520	1680	64	461	4	87
2013	43	1087	49	922	11	157	509	1646	61	449	4	81
2014	42	1046	49	912	10	152	498	1608	43	444	4	81
Wien	28	247	3	66	1	15	7	45	9	33	3	9
Stmk.	3	129	4	145	1	16	76	234	4	57	0	12
OÖ	2	182	9	207	1	15	98	337	11	74	0	13
Sbg.	4	76	2	55	1	24	66	78	3	36	1	7
Tirol	2	87	8	100	1	19	77	157	4	45	0	7
Ktn.	2	82	2	50	1	13	56	118	6	32	0	5
Vbg.	0	38	5	48	1	18	24	71	1	20	0	5
Bgl.	1	45	0	19	1	11	29	110	1	11	0	8
NÖ	0	160	16	222	2	21	65	458	14	136	0	15

Anzahl der Kreditinstitute nach Sektoren (Quelle: OeNB) – Teil 2												
Erläuterung	BV = Betriebliche Vorsorge KAG = Kapitalanlagegesellschaften F = Filiale von § 9 BWG-Zweigstellen ausländischer Banken											
	Sonderbanken		davon BV-Kassen		davon KAG		davon Immo-KAG		§ 9 BWG-Zweigstellen ausl. Banken		Insgesamt	
	H	Z	H	Z	H	Z	H	Z	F	Z	H	Z
2012	85	14	10	0	29	0	5	0	29	3	809	4468
2013	83	14	10	0	29	0	5	0	30	3	790	4359
2014	78	8	10	0	29	0	5	0	30	4	764	4255
Wien	62	4	9	0	21	0	5	0	24	2	137	421
Stmk.	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	89	593
OÖ	8	0	0	0	3	0	0	0	1	0	130	828
Sbg.	5	1	0	0	3	0	0	0	2	2	84	279
Tirol	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	94	415
Ktn.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	67	300
Vbg.	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	32	200
Bgl.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	32	204
NÖ	1	8	1	0	0	0	0	0	1	0	99	1015
Anzahl der ausländischen Töchter und Zweigstellen österreichischer Kreditinstitute (Quelle: OeNB)												
Erläuterung	H = Halbjahr											
		H1 2010	H2 2010	H1 2011	H2 2011	H1 2012	H2 2012	H1 2013	H2 2013			

Nationale Risikoanalyse Österreich

Töchter	103	107	105	105	103	101	96	93
EU	51	55	54	54	54	53	51	57
Rest Europa	45	45	45	44	43	43	41	32
Amerika	2	2	1	2	1	1	1	1
Übrige Welt	5	5	5	5	5	4	3	3
Zweigstellen	134	143	151	152	146	146	153	151
EU	116	125	133	134	137	138	144	142
Rest Europa	12	12	12	12	3	2	2	2
Amerika	1	1	1	1	1	1	1	1
Übrige Welt	5	5	5	5	5	5	6	6

125. SUBKATEGORIE: VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Das von der Versicherungsbranche ausgehende GW/TF-Risiko hängt in erster Linie davon ab, inwiefern das Versicherungsgeschäft überhaupt dazu „geeignet“ ist für die Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden. Die klassische Versicherung eines Risikos gegen Zahlung einer laufenden oder einmaligen Prämie sieht die Zahlung eines Geldbetrages nur im Falle des Eintritts eines noch ungewissen Ereignisses (Versicherungsfall) vor. Aus diesem Grund ist das herkömmliche Versicherungsgeschäft grundsätzlich dazu ungeeignet gezielt für die Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden – wenn auch ein Missbrauch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, zumal dies jedenfalls von der konkreten Ausgestaltung abhängt. In diesem Zusammenhang wird der Missbrauch von Versicherungsprodukten in erster Linie im Hinblick auf allfällige Betrugstatbestände hin zu überprüfen sein. Anders verhält es sich im Bereich der Lebensversicherungen. Neben ihrer klassischen Funktion zur Absicherung von Risiken weisen Lebensversicherungen auch einen Anspar- bzw. einen Finanzanlagecharakter auf und können somit, wie andere Finanzprodukte auch, für Zwecke der GW/TF missbraucht werden.</p>

Dementsprechend sind in Österreich nur Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben, Adressaten der Bestimmungen zur Prävention von GW/TF. Die folgenden Ausführungen beziehen sich sohin ausschließlich auf das Lebensversicherungsgeschäft.

Struktur

Aktuell betreiben 30 in Österreich konzessionierte Versicherungsunternehmen das Lebensversicherungsgeschäft. Hiervon sind ein Großteil entweder inländischen Finanzkonzernen angehörig, an deren Spitze wiederum entweder Versicherungsunternehmen bzw. andere Finanzinstitute, vornehmlich Banken, stehen oder Tochtergesellschaften großer ausländischer Versicherungsunternehmen, vor allem aus Deutschland, Italien und der Schweiz.

Im Jahr 2013 betrug das Prämienvolumen bei Lebensversicherungen ca. EUR 6,5 Mrd. Dies entspricht einer Versicherungsdichte (Verhältnis von Prämienaufkommen zu Bevölkerungszahl) im Lebensversicherungsgeschäft von EUR 767.- bzw. einer Versicherungsdurchdringung von knapp 2,08% des BIP. Im Vergleich zum Jahr 2011 bedeutet dies einen Rücklauf um 7,6%. Die von den Lebensversicherern im Jahr 2013 geleisteten Zahlungen beliefen sich auf ca. EUR 6,3 Mrd. Das Lebensversicherungsgeschäft stellt somit im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistungen nur einen relativ geringen Anteil am Finanzmarkt dar.

Einige große österreichische Versicherungsgruppen sind auch auf ausländischen Märkten, vorwiegend in CESEE-Ländern, aktiv. Die Entwicklung des Auslandsgeschäfts erfolgt hierbei in erster Linie über Unternehmensbeteiligungen, zumal Erstversicherungsmärkte ganz überwiegend (auch im EWR) nationale Märkte sind. Die Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit spielt im Vergleich eine eher untergeordnete Rolle.

Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen

Lebensversicherungen sind ungeachtet der konkreten Ausgestaltung (z.B. klassische oder fonds- bzw. indexgebundene Lebensversicherung) einem gezielten Missbrauch für Zwecke der GW/TF zugänglich. Dies liegt in erster Linie an ihrer vorzeitigen Kündbarkeit und der damit verbundenen Rückabwicklung und Auszahlung des einbezahlten bzw. veranlagten Betrages. Zwar sehen Lebensversicherungsverträge im Falle der vorzeitigen Kündigung in der Regel für den Versicherungsnehmer sehr ungünstige Rückkaufswerte vor, was aus wirtschaftlicher Sicht jedenfalls abschreckend wirken kann, andererseits stehen Lebensversicherungen im Vergleich zu Bankprodukten weniger im Fokus.

Einen weiteren Risikofaktor iZm Lebensversicherungen stellt die Möglichkeit

dar, aufrechte Lebensversicherungsverträge auf dem Sekundärmarkt (unter strengen Bedingungen) zu verkaufen. Dies hat für den Versicherungsnehmer den Vorteil, dass der Lebensversicherungsvertrag nicht mehr zwingend zu ungünstigen Bedingungen gekündigt werden muss. Mit der zunehmenden Entwicklung solcher Märkte steigen die Liquidität des Finanzproduktes und jedenfalls auch die Attraktivität aus Sicht der GW/TF.

Den allgemein anerkannten Typologien folgend stellen Einmalprämienpolizzen (insbesondere iZm hohen Barerlägen) ein erhöhtes GW/TF-Risiko dar. Im Jahr 2013 wurden insgesamt Prämien iHv knapp EUR 1,1 Mrd. in Form von Einmalerlägen entrichtet. Dies entspricht ca. 17,1% der im Jahr 2013 einbezahlten Lebensversicherungsprämien, wobei sich der Anteil seit 2010 (ca. 27%) aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Mindestbindung von 10 auf 15 Jahre beträchtlich verringert hat.

Abschließend ist der klassische Vertrieb von Versicherungsprodukten über externe Vertriebskanäle wie Makler, Agenten und Vermittler als potenziell risikoerhöhendes Element anzuführen. Dies zumal die Geschäftsanbahnung und in der Regel auch die Identifizierung nicht unmittelbar beim Versicherungsunternehmen erfolgt. Risikomindernd wirkt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass österreichische Versicherungsunternehmen beim Vertrieb von Lebensversicherungen sehr stark auf Kreditinstitute als Vertriebspartner zurückgreifen.

Kunden

Eine detaillierte Aufschlüsselung zur Kundenstruktur der einzelnen Versicherungsunternehmen liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. In Österreich sind Lebensversicherungen nach wie vor sehr beliebte Anlageprodukte. Insgesamt sind knapp 9 Mio. Lebensversicherungsverträge in Österreich poliziert. Da der Versicherungsmarkt in Österreich überwiegend national beschränkt ist, handelt es sich bei dem Großteil der Versicherungsnehmer um natürliche Personen mit Wohnsitz in Österreich.

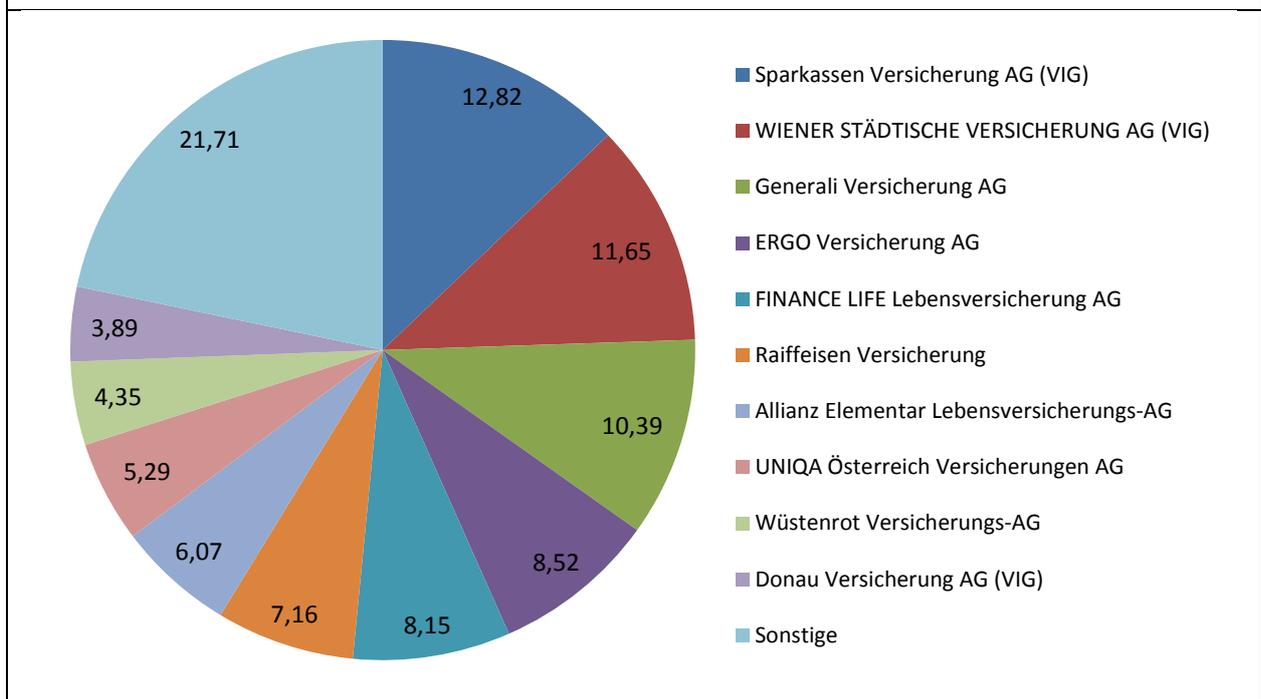
Geographie

Wie oben bereits erwähnt sind Versicherungsmärkte überwiegend nationale Märkte und werden als solche in erster Linie von vor Ort ansässigen Versicherungsunternehmen bedient. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung, vor allem in CESEE, halten österreichische Versicherungsgruppen, parallel zum Bankensektor, eine Vielzahl an Unternehmensbeteiligungen vor Ort, über welche sie eine starke Marktposition einnehmen. Abgesehen von der verstärkten Ostausrichtung und der einhergehenden starken Positionierung einiger österreichischer Versicherungsgruppen in der CESEE Region, spielt die Geographie in Zusammenhang mit der Beurteilung des GW/TF-

	Risikos der österreichischen Lebensversicherungen aufgrund der Produkteigenschaften und der damit einhergehenden Transaktionen im Vergleich zum Bankensektor lediglich eine untergeordnete Rolle.			
Prioritäten & Strategie	<p>Aufgrund der relativ geringen Zahl an Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben und diesbezüglich die Bestimmungen zur Prävention von GW/TF anzuwenden haben sowie der mit der Beschränkung auf den Lebensversicherungsbereich einhergehenden Homogenität der Risikomerkmale im Sektor, ist durch die derzeitige Aufsichtspraxis der FMA, insbesondere hinsichtlich der Frequenz der Vor-Ort-Maßnahmen, eine umfassende Abdeckung des Versicherungssektors gewährleistet.</p> <p>Zukünftige Entwicklungen, etwa die zunehmende Verbreitung von Sekundärmärkten für Lebensversicherungspolizzen, sind gegebenenfalls verstärkt zu berücksichtigen.</p>			
Statistik				
Lebensversicherung (Quelle: VVO)				
Erläuterung	Beträge in Mio. €			
	2010	2011	2012	2013
Prämien laufend	5.523	5.601	5.387	5.383
Steigerung in %	1,6	1,4	-3,8	-0,1
Prämien Einmalerläge	2.029	1.387	1.128	1.117
Steigerung in %	2,5	-31,6	-18,7	-1,1
Prämien gesamt	7.552	6.988	6.516	6.499
Steigerung in %	1,8	-7,5	-6,8	-0,3
Versicherungssumme	214.966	217.740	214.008	212.031
Steigerung in %	5,0	1,3	-1,7	-0,9
Leistungen (ausbezahlt)	5.781	6.618	6.346	6.343
Steigerung in %	0,4	14,5	-4,1	0,0

Versicherungsdichte (EUR)	900	830	773	767
Versicherungsdurchdringung in %	2,65	2,34	2,12	2,08
Lebensversicherungsverträge gesamt (Quelle: FMA)	-	-	-	8.974.402

Marktanteile in der Lebensversicherung 2013 - dir. incl. Geschäft (Quelle: VVO)



126. KAPITALMARKT / WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN

Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Neben dem Bankensektor mit seinen klassischen Bankdienstleistungen spielen der Kapitalmarkt und seine Akteure, aufgrund des Volumens des investierten und verwalteten Vermögens, im Hinblick auf GW/TF eine wesentliche Rolle.</p> <p>Struktur</p> <p>Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen dominieren in Österreich in erster Linie Kreditinstitute, welche neben der Erbringung des klassischen</p>

	<p>Einlagen-, Giro- und Kreditgeschäfts ihren Kunden auch das Anlage- und Wertpapiergeschäft anbieten.</p> <p>Besonders erwähnt seien in diesem Zusammenhang die Kapitalanlagegesellschaften (KAG) nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG) und die Immobilien-KAG (Immo-KAG) nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG), die zwar formal unter den Begriff der Kreditinstitute fallen, da die Verwaltung von Investmentfonds und Immobilienfonds gemäß InvFG bzw. ImmoInvFG als Bankgeschäft nach dem BWG normiert wird. Jedoch kommt den KAG und Immo-KAG insofern eine gewisse Sonderstellung zu, als diese ausschließlich zur Erbringung von Dienstleistungen iZm der Verwaltung von Investmentfonds bzw. zur individuellen Portfolioverwaltung nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) berechtigt sind. Derzeit sind insgesamt 24 KAG in Österreich konzessioniert und verwalteten diese im Jahr 2013 ein Gesamtvermögen von EUR 145,29 Mrd (siehe FMA Jahresbericht 2013, Seite 98). Zum Stichtag 31.12.2013 verwalteten fünf Immo-KAG ein Fondsvolumen von insgesamt EUR 4,12 Mrd. In diesem Zusammenhang ebenfalls von Relevanz ist das Inkrafttreten (22.07.2013) des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), das nunmehr eine Konzessionierung bzw. Registrierung für Verwalter von Alternativen Investmentfonds (AIF) vorsieht. Derzeit verfügen zwei KAG zusätzlich noch über eine Konzession zur Verwaltung von AIF bzw. sind 6 Unternehmen als Alternative Investmentfonds Manager (AIFM) gemäß AIFMG bei der FMA registriert. Sowohl KAG als auch AIFM benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit jedenfalls die Zwischenschaltung einer Verwahrstelle (Depotbank) für die von ihnen verwalteten Vermögenswerte.</p> <p>Neben den Kreditinstituten sind iZm der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen insbesondere die sog. Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) bzw. Wertpapierfirmen (WPF), die zur gewerblichen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2007 berechtigt sind, von Relevanz. Derzeit gibt es in Österreich insgesamt ca. 150 konzessionierte WPDLU bzw. WPF. Von diesen betreuen rund 90% weniger als 1.000 Kunden. Im Bereich der individuellen Portfolioverwaltung verwalten Wertpapierdienstleister (WPDLU und WPF) mit einem Kundenvermögen von ca. EUR 20,75 Mrd. rund 47% aller Kundenvermögenswerte des Wertpapierdienstleistungssektors aus (siehe FMA Jahresbericht 2013, Seite 104).</p> <p>Viele Wertpapierdienstleister bedienen sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und im Vertrieb externer Vermittler (vgl. untenstehende Subkategorie „Statistik“), die als Erfüllungsgehilfen für den Wertpapierdienstleister tätig werden. In Zusammenhang mit der Prävention von GW/TF ist insbesondere sicherzustellen, dass die Vermittler von Wertpapierdienstleister einem sorgfältigen Auswahlverfahren unterzogen und im Hinblick auf GW/TF Themen entsprechend geschult werden.</p>
--	--

Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen

Moderne Kapitalmärkte bzw. die darauf gehandelten Finanzinstrumente eignen sich vor allem als Vehikel für GW, als bei entsprechender Marktinfrastruktur und Liquidität der gehandelten Produkte, Transaktionen schnell und häufig ausgeführt werden können, was insbesondere die Verschleierung der Mittelherkunft begünstigen kann.

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen spielt das KYC-Profil eines Kunden eine wesentliche Rolle. Ungewöhnliche Transaktionen oder Aktivitäten können natürlich gewissen Typologien folgen, jedoch ist es umso wichtiger, dass Finanzinstitute über ausreichend Kenntnisse über ihre Kunden und deren Veranlagungsprofil verfügen, um so allfällige Abweichungen vom zu erwartenden Verhalten bzw. Transaktionen ohne erkennbaren wirtschaftlichen Nutzen bestmöglich erkennen zu können. Neben dem Investitionsverhalten des Kunden wird der Fokus jedenfalls auf die anschließende Verfügung (z.B. Auszahlung) über die veranlagten Vermögenswerte zu richten sein. In diesem Zusammenhang unterliegen vor allem Investments mit kurzem Veranlagungshorizont einem erhöhten Risiko.

Insbesondere das Private Banking Segment, in dem entsprechend hohe Volumina von nationalen und internationalen Privatanlegern gehandelt werden, unterliegt einem erhöhten Missbrauchsrisiko.

Wertpapierdienstleistern ist im Gegensatz zu Kreditinstituten lediglich die Erbringung ausgewählter Dienstleistungen iZm Wertpapierveranlagungen gestattet. Ihnen ist es insbesondere ex lege untersagt Kundengelder zu halten. Für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen ist somit zwingend die Zwischenschaltung einer Depotbank notwendig. Insofern kommt es in Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die oben angeführten Wertpapierdienstleister zu einer „Doppelkontrolle“ durch die jeweiligen Depotbanken, welche die Bestimmungen zur Prävention von GW/TF einzuhalten haben. Da bei dieser Konstellation die Geschäftsanbahnung, Identifizierung sowie Einholung der KYC-Informationen und das im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung durchzuführende Transaktionsmonitoring bzw. die Kohärenzprüfung (zusätzlich zum Wertpapierdienstleister auch durch die Depotbank) unter Umständen auseinanderfallen, kann dies möglicherweise zu einem Informationsgefälle zwischen dem Wertpapierdienstleister und der Depotbank und folglich zu Ineffizienzen führen. Zumal die Wertpapierdienstleister jedenfalls auch selbst zur kontinuierlichen Überwachung und Kohärenzprüfung der vom Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung verfügbaren Transaktionen verpflichtet sind bzw. die Depotbank zur Einholung von KYC-Informationen, stellt dies jedoch nur bedingt eine systematische Schwachstelle dar.

	<p>Kunden</p> <p>Eine detaillierte Aufschlüsselung zur Kundenstruktur der einzelnen Wertpapierdienstleister bzw. Kreditinstitute liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Erkennbar ist jedoch eine anhaltende Marktausrichtung auf das Geschäft mit gehobenen Privatkunden sowie professionellen Kunden (siehe FMA Jahresbericht 2013, Seite 104). Vor allem im Privatkundenbereich stellen sogenannte „High-Net-Worth Individuals“ (HNWI) ein spezielles Kundensegment dar und können diese, vor allem in Hinblick auf eine allfällige PEP-Eigenschaft, ein erhöhtes GW/TF-Risiko darstellen.</p> <p>Geographie</p> <p>Kapitalmärkte sind globale Märkte und zeichnen sich grundsätzlich durch ihre Internationalität aus. Der entsprechende Markt für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere die Vermittlung von Finanzinstrumenten, ist hingegen nach wie vor stark nach nationalen Gesichtspunkten segmentiert. Abgesehen von einigen Banken und Wertpapierdienstleister, die vor allem im Rahmen der privaten Vermögensveranlagung aktiv u.a. auch um vermögende ausländische Kunden werben, beschränken sich österreichische Wertpapierdienstleister überwiegend auf den inländischen Markt.</p> <p>Auf der nationalen Ebene wiederum spielen regionale Aspekte im Bereich der Wertpapierdienstleister, im Gegensatz zu den „klassischen“ Bank- bzw. Finanzdienstleistungsgeschäften, bei der Marktabdeckung eine geringere Rolle, wenngleich einige kleinere Wertpapierdienstleister ihre Dienste in erster Linie lokal anbieten.</p>
<p>Prioritäten & Strategie</p>	<p>WPDLU und WPF werden aufgrund ihrer besonderen Stellung als Finanzintermediäre am Kapitalmarkt einer gesonderten Beaufsichtigung (inkl. Vor-Ort-Maßnahmen) durch die Abteilung III/2 „Wertpapierfirmen“ unterworfen. Durch den Spezialisierungsgrad sowie die Branchenkenntnis der Mitarbeiter wird somit auch den Besonderheiten der Branche iZm mit der Prävention von GW/TF entsprechend Rechnung getragen.</p> <p>Sofern die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Kreditinstitute erfolgt, wird dies im Rahmen der Risikobeurteilung und Beaufsichtigung des Bankensektors durch die Abt. IV/5 mitberücksichtigt (siehe oben 124. SUBKATEGORIE: KREDITINSTITUTE).</p>
<p>Statistik</p>	
<p>Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Quelle: FMA)</p>	

	2010	2011	2012	2013
Alle Unternehmen	193	175	167	152
Konzessionen				
Wertpapierfirmen	99	92	88	82
Wertpapierdienstleistungsunternehmen	94	83	79	70
Anlageberatung	193	175	167	152
Portfolioverwaltung	62	58	54	51
Annahme und Übermittlung von Aufträgen	191	169	161	146
Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistungsassistenten & Wertpapiervermittlern	118	105	98	91

127. BESITZ/KONTROLLE VON FINANZINSTITUTEN UND ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE IDENTIFIZIERUNG DER AUSLÄNDISCHEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Jedes Kredit- bzw. Finanzinstitut bedarf einer Konzession der FMA zur Dienstleistungserbringung. Im Rahmen dieses Konzessionsverfahrens werden auch die wirtschaftlichen Eigentümer (qualifizierte Beteiligte, d.h. direktes oder indirektes Halten von wenigsten 10% des Kapitals oder der Stimmrechte oder sonstige Einflussnahme auf die Geschäftsleitung) – ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um im In- oder Ausland ansässige Personen handelt – der jeweiligen Unternehmen entsprechend durchleuchtet und allenfalls auch die entsprechenden ausländischen Schwesterbehörden zur Abklärung kontaktiert. Eine Konzession ist zu versagen, wenn die Personen die eine qualifizierte Beteiligung am Institut halten oder auf sonstige Weise maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen können, nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kredit- oder Finanzinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.</p> <p>Nach Erteilung einer Konzession ist im Falle eines Eigentümerwechsels das Verfahren nach der Eigentümerkontrollverordnung (EKV) einzuhalten.</p>

128. SUBKATEGORIE: BESITZ/KONTROLLE VON GLÜCKSSPIELKONZESSIONÄREN UND ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE IDENTIFIZIERUNG DER AUSLÄNDISCHEN WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Jeder Glücksspielkonzessionär bedarf einer Konzession des BMF zur Dienstleistungserbringung. Im Rahmen dieses Konzessionsverfahrens müssen die Personen, die eine Beteiligung am Konzessionär halten und über einen beherrschenden Einfluss verfügen, den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Konzessionsausübung und der Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht liegen.</p> <p>Nach Erteilung einer Konzession ist im Falle eines Eigentümerwechsels die vorhergehende Zustimmung des BMF erforderlich. Unterlassungen würden Sanktionen iS § 14 Abs. 7 bzw. § 23 GSpG bis hin zum Konzessionsentzug auslösen.</p> <p>An den beiden Glücksspielkonzessionären sind keine ausländischen wirtschaftlichen Eigentümer beteiligt.</p>

129. CORPORATE GOVERNANCE-REGELN IN FINANZINSTITUTEN UND DER WIRTSCHAFT	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Österreichische börsennotierte Kredit- und Finanzinstitute verpflichteten sich freiwillig die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) einzuhalten. Es handelt sich hierbei um eine den internationalen Standards entsprechende, freiwillige Selbstregulierung nach dem Grundsatz „Comply or Explain“. Der ÖCGK wiederum bezieht sich in seinen Standards u.a. auch auf gesetzliche Vorschriften (sog. L(egal)-Regeln). Als Grundlage dienen u.a. das österreichische Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrecht.</p> <p>Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Governance) finden sich in unterschiedlicher Form und Umfang in diversen Gesetzen wieder. Insbesondere das Aktiengesetz (AktG) enthält eine Reihe von Bestimmungen und Grundsätzen, die eine verantwortungsvolle Unternehmensführung von Aktiengesellschaften gewährleisten sollen. Hierdurch fin-</p>

	<p>det ein Großteil der Corporate Governance Regeln auch auf nicht börsennotierte Kredit- und Finanzinstitute Anwendung.</p> <p>Anzumerken ist, dass sich – ungeachtet der Anwendbarkeit gesetzlich vorgeschriebener Corporate Governance Regeln bzw. der freiwilligen Einhaltung ebensolcher (ÖCGK) – im Hinblick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF durch Kredit- und Finanzinstitute keine unmittelbaren Folgen ergeben, zumal sämtliche Kredit- und Finanzinstitute gleichermaßen zur Einhaltung der GW/TF-Bestimmungen nach den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen verpflichtet sind.</p>
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Hinsichtlich Corporate Governance-Regeln in Finanzinstituten und der Wirtschaft ist kein spezifisches Risiko bekannt, allerdings sind die im Gewerbeamt ausschließlich für Versicherungsvermittler vorgesehenen Regelungen (§§ 365y Abs. 2 u. 3, § 365 Abs. 2 GewO) wohl von geringer praktischer Relevanz, da bei den völlig überwiegend eine kleinstunternehmerische Struktur aufweisenden Unternehmen praktisch keine Zweigstellen oder Tochterunternehmen in Drittländern vorkommen. Andere verpflichtende Corporate Governance-Regeln im Bereich der betroffenen Berufe sind nicht bekannt.</p>
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	<p>Abschlussprüfer</p> <p>Spezielle Corporate Governance Regelungen gibt es im Bereich der Abschlussprüfung nicht. Je nach Rechtsform einer Prüfungsgesellschaft hat diese die Corporate Governance Regelungen des UGB, AktG oder des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) einzuhalten.</p> <p>Bei der Abschlussprüfung in Österreich handelt es sich um eine Tätigkeit und nicht um einen eigenen Beruf. Die Basis der Tätigkeit des Abschlussprüfers ist der Beruf des Wirtschaftsprüfers, des Revisors und des Sparkassenprüfers. Maßgeblich für diese Tätigkeit sind die Regelungen des Abschlussprüfer-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG), mit dem die EU-Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt wurde, und das Berufsrecht im Sinne des Wirt-</p>

	<p>schaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG).</p> <p>Berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer und Prüfungsgesellschaften ebenso wie eingetragenen Revisoren ohne Anstellungsverhältnis zu einem Revisionsverband sind nur dann befugt Abschlussprüfungen durchzuführen, wenn sie über eine aufrechte Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügen. Zur Erlangung der Bescheinigung ist die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung Voraussetzung. Abhängig davon ob auch börsennotierte Unternehmen geprüft werden hat diese externe Qualitätssicherungsprüfung alle 3 bzw. 6 Jahre zu erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der externen Qualitätsprüfung sind durch den Qualitätsprüfer alle vom Abschlussprüfer in seinem Prüfbetrieb gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen; gleiches gilt für den Prüfbetrieb der Prüfungsgesellschaft.</p> <p>Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, die eine hohe Qualität und eine laufende Verbesserung der Qualität der von ihnen durchzuführenden Prüfungen gewährleisten. Die zu setzenden Qualitätssicherungsmaßnahmen haben auf der Grundlage allgemein anerkannter nationaler und internationaler Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze zu erfolgen und haben insbesondere Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit und der Verschwiegenheit, Maßnahmen betreffend die Auswahl, den Einsatz und die Beaufsichtigung der Mitarbeiter, Maßnahmen betreffend die Aus- und Weiterbildung des Abschlussprüfers und seiner Mitarbeiter und Maßnahmen betreffend die qualitativ hochwertige Abwicklung von Abschlussprüfungen zu umfassen.</p> <p>Die Qualität dieser Maßnahmen aber auch die Qualität des internen Qualitätskontrollsystems, die Qualität der Maßnahmen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Prüfungsstandards, der Berufsgrundsätze und der Standesregeln und die Qualität der Berichte und der Berichterstattung über die Abschlussprüfungen werden bei der externen Qualitätsprüfung überprüft.</p>
<p>130. SUBKATEGORIE: CORPORATE GOVERNANCE BEI GLÜCKSSPIELKONZESSIONÄREN</p>	
<p>Beurteilung</p>	<p>FINANCIAL</p>
<p>Risikofaktor</p>	<p>GERING</p>
<p>Begründung</p>	<p>Die beiden damals existierenden Glücksspielkonzessionäre haben in 2012 ein Projekt zur Etablierung eines nachhaltigen Anti-Korruptions-Managementsystems initiiert. Das Managementsystem orientiert sich an</p>

	dem anerkannten Compliance Management Standard des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer „IDW PS980“. Die systemimmanenten Themenbereiche erstrecken sich auch auf den Nachweis funktionierender Corporate Governance. Design und Implementierung wurden in 2013 auditiert und die Richtigkeit der Maßnahmen bestätigt. In 2014 ist die Überprüfung der Wirksamkeit nach dem IDW PS980 Standard vorgesehen.
--	---

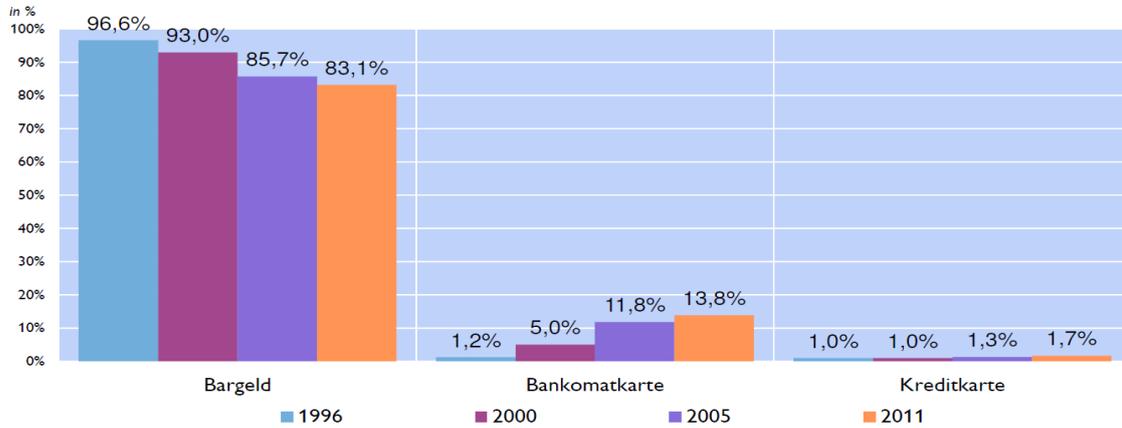
131. ART, EXISTENZ UND GRÖÖE DER SEKTOREN FÜR JURISTISCHE PERSONEN UND ÄHNLICHE RECHTSPERSONEN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Verglichen mit anderen Staaten ist die Zahl der Rechtsanwälte (rund 5.900) und Notare (502) in Österreich im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl gering. Dies ermöglicht gleichzeitig intensivere Informations- und Aufklärungsmaßnahmen sowie eine effektivere Aufsicht durch die Landesbehörden, sodass das Risiko, dass anwaltliche/notarielle Tätigkeiten für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, entsprechend herabgemindert ist.
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Siehe zu Österreichischen Unternehmen die untenstehende Subkategorie „Statistik“.</p> <p>Alleine schon aufgrund der grundsätzlichen Kleinheit in Bezug auf die Unternehmensgröße ist eine geringere Tendenz vorhanden, Rechtsformen juristischer Personen zu wählen.</p> <p>Das bestimmte Gesellschaftsformen GW/TF erleichtern ist jedenfalls denkbar. Dies liegt nicht so sehr an der Gesellschaftsform selbst, sondern an der damit verbundenen Anonymität des dahinterstehenden wirtschaftlichen Eigentümers. Gesicherte Zahlen liegen dazu nicht vor. Die überwiegend kleingewerbliche Struktur der österreichischen Unternehmen und damit die Wahl der Rechtsform von Einzelunternehmen bringt in dieser Hinsicht wohl insgesamt ein eher geringeres GW/TF-Risiko mit sich.</p>
Statistik	

Beschäftigtengrößengruppen 2013 (Quelle: WKO)			
	Anzahl der Unternehmen	Anteil in %	
Summe	406.000	100	
0-9	374.378	92,2	
10-49	25.537	6,3	
50-249	4.997	1,2	
250 und mehr	1.088	0,3	
Unternehmensneugründungen nach Rechtsformen (Quelle: WKO)			
Erläuterung	Echte Gründungen (ohne Umgründungen, kurzfristige Löschungen oder "Ruhendmeldungen", Filialgründungen, etc.)		
Rechtsform	2011 (Anteil)	2012 (Anteil)	2013 (Anteil)
Einzelunternehmer (nicht eingetragen)	28.712 (81,4%)	29.230 (82,0%)	30.160 (81,6%)
GmbH	3.213 (9,1%)	3.058 (8,6%)	3.466 (9,4%)
KG	853 (2,4)	822 (2,3%)	757 (2,0%)
OG	713 (2,0%)	698 (2,0%)	652 (1,8%)
Verein	109 (0,3%)	109 (0,3%)	111 (0,3%)
AG	18 (0,1%)	10 (0,0%)	10 (0,0%)
Einzelunternehmer (eingetragen)	1.514 (4,3%)	1.585 (4,4%)	1.658 (4,5%)
Sonstige	147 (0,4%)	126 (0,4%)	132 (0,4%)
Zusammen	35.279 (100%)	35.638 (100%)	36.946 (100%)

132. ART DER ZAHLUNGSSYSTEME UND VORHERRSCHAFT VON BARGELD-TRANSAKTIONEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>In einer Analyse der OeNB wurden Ergebnisse der OeNB-Zahlungsmittelerhebung vom Herbst 2011 mit ähnlichen Erhebungen aus den Jahren 1996, 2000 und 2005 verglichen. Der in diesen 15 Jahren deutliche Ausbau bargeldloser Bezahlungsmöglichkeiten und die gestiegene Verbreitung von Zahlungskarten führten auch zu Änderungen im Konsumentenverhalten.</p> <p>Bargeld bleibt mit einem Anteil von rund 65 % des Zahlungsvolumens immer noch das wichtigste Zahlungsmittel. Die Bedeutung der Bankomatkarte ist gestiegen (auf rund 25 %). War es zwischen 2000 und 2005 noch zu einer Verdopplung des Bankomatkartenanteils gekommen, so war der Anstieg zuletzt jedoch weit weniger deutlich. Der Anteil der Kreditkartenzahlungen ist mit 5 % des Volumens weiterhin nur gering.</p> <p>Die Verwendung von Zahlungsmitteln wird noch von zwei weiteren Faktoren bestimmt: der Höhe des bezahlten Betrags und der Branche, in der eingekauft wird. Es wird gezeigt, dass Kartenzahlungen im Zeitraum von 1996 bis 2011 vor allem bei Beträgen über 20 EUR deutlich zulegen konnten. Dennoch wird Bargeld auch in höheren Beträgsklassen weiterhin intensiv verwendet. Auch hat Bargeld im Lebensmittel- und Dienstleistungsbereich sowie im Gastgewerbe noch einen sehr großen Anteil.</p> <p>Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass Österreich bei Zahlungen sehr bargeldintensiv ist. Vorliegende Daten deuten darauf hin, dass dies nicht alleinige Konsequenz einer niedrigen Terminaldichte ist. Zudem bewerten österreichische Konsumenten Bargeld positiv.</p> <p>Die relativ hohe Bankomatdichte und die Möglichkeit, gebührenfrei abzuheben, dürfte die Bargeldnutzung positiv beeinflussen. Angebotsseitig zeigt sich bei kleinen Beträgen eine geringe Kartenakzeptanz.</p>
Statistik	

Anteile der Zahlungsmittel an der Anzahl der Transaktionen

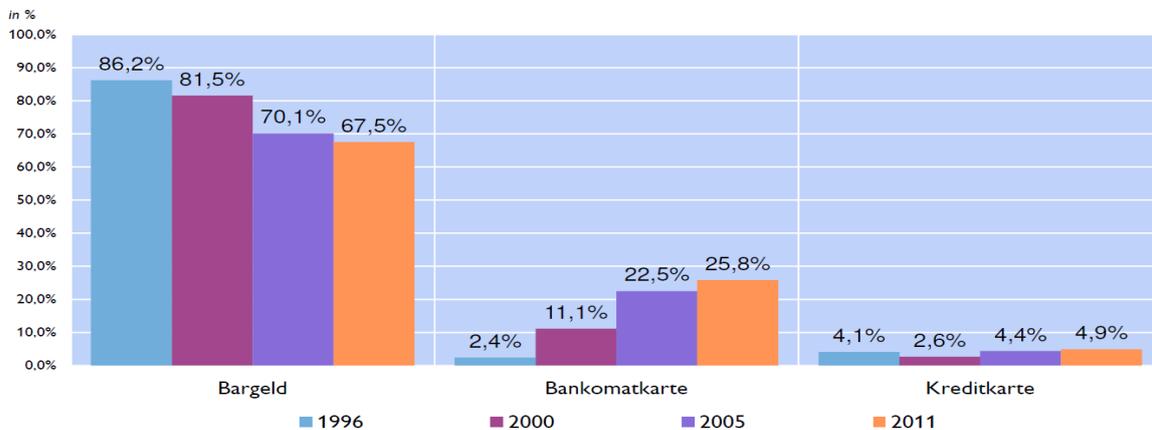
Bargeld behauptet seine Rolle als führendes Zahlungsmittel.



Anmerkung: Anteil der verschiedenen Zahlungsmittel an allen Zahlungstransaktionen, die von den Befragten im Zeitraum einer Woche erfasst wurden (Zahlungstagebuch). Erfasst sind ausschließlich Transaktionen am POS (Point of Sale) im Einzelhandel.

Anteile der Zahlungsmittel am Zahlungsvolumen

Einzelhandelsvolumen: ca. 60 Mrd. EUR. Anstieg bei Karten zuletzt weniger deutlich.



Anmerkung: Anteil der verschiedenen Zahlungsmittel am Gesamtvolumen aller Zahlungen, die von den Befragten im Zeitraum einer Woche erfasst wurden (Zahlungstagebuch). Erfasst sind ausschließlich Transaktionen am POS (Point of Sale) im Einzelhandel.

133. BARGELDBASIERTE WIRTSCHAFT MIT GROßEM INFORMELLEN SEKTOR; HOHER PROZENTSATZ VON BARGELD AUßERHALB DES LEGITIMEN BANKENSYSTEMS, INSBESONDERE IN RELATION ZU VERGLEICHBAREN STAATEN

Beurteilung

FINANCIAL

Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	<p>Bargeld zeichnet sich als Zahlungsmittel durch eine Reihe einzigartiger Merkmale aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bargeld ist das schnellste Zahlungsmittel und jenes, das bei Kunden-zahlungen am häufigsten akzeptiert wird; darüber hinaus ist es auch das wichtigste Zahlungsmittel in Notfällen. • Für Kleinbetragszahlungen ist Bargeld das billigste Zahlungsmittel. • Bargeld kann von allen Menschen verwendet werden, d. h. es gibt auch jenen die Möglichkeit, Zahlungen vorzunehmen, die über kein Bankkonto verfügen oder nur beschränkten Zugriff auf ein Konto haben bzw. aus anderen Gründen keine elektronischen Zahlungsmittel verwenden können. • Für kleine Unternehmen ist Bargeld als Zahlungsmittel ideal, da keine Grundinvestition notwendig ist. Nicht jeder Bürger hat ein Bankkonto daher ermöglicht Bargeld die finanzielle Inklusion. • Das Zahlungsverhalten der privaten Haushalte verändert sich nur langsam. • Bargeld ist Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel in einem. • Bargeld genießt das Vertrauen der Bevölkerung in Krisenzeiten und ist ein vergleichsweise sicheres Zahlungsmittel im Hinblick auf Betrug und Fälschung. • Bargeld erleichtert es, den Überblick über Ausgaben zu behalten. <p>Es gibt jedoch keine wissenschaftlichen Beweise für einen Zusammenhang zwischen der Höhe der Bargeldnutzung und der Größe der Schattenwirtschaft in einem Land, weshalb eine Risikoeinschätzung für Österreich an dieser Stelle nicht möglich ist.</p>

134. STRIKTE ANWENDUNG DES BANKGEHEIMNISSES UND ANDERER GEHEIMHALTUNGEN (EINSCHLIEßLICH BERUFSGEHEIMNISSE)	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Das in Österreich bestehende Bankgeheimnis ist, wie bereits erwähnt, durch mehrere Tatbestände durchbrochen. Bankauskünfte sollen überdies zukünftig in Zusammenhang mit Abgabenprüfungen erfolgen. Dabei wird die Konteneinsichtnahme durch die Finanzbehörden gemäß internationalem Standard möglich. Im Zuge von abgabenrechtlichen Prüfungen (zB Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) ist geplant, bestehende Kontenverbindungen abfragen zu</p>

	können. Ein effizienter Vollzug dieser Maßnahme könnte durch die Einführung eines zentralen Kontoregisters oder vergleichbarer Maßnahmen erfolgen. Damit sollte letzten Endes eine Verbesserung auch mit Auswirkungen auf die Bekämpfung der GW/TF herbeigeführt werden.
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und Notare (§ 9 Abs. 2 RAO; § 37 NO) bedeutet keine strukturelle Schwäche im Anti-GW/TF-System. Es findet seine Rechtfertigung in dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt bzw. dem Notar gegenüber der Partei und ist Voraussetzung für die Ausübung des Berufs. Das Berufsgeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht sind unabdingbar im Lichte der Vorgaben der Artikel 8 und 6 EMRK. Der Schutz des Berufsgeheimnisses stellt eine notwendige Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar.</p> <p>Die Bestimmungen betreffend die Verschwiegenheitspflicht sind derart ausgestaltet, dass der Notwendigkeit der GW-Bekämpfung hinreichend Rechnung getragen wird. Die diesbezüglich in Österreich getroffenen Regelungen entsprechen vollinhaltlich den FATF-Empfehlungen und den unionsrechtlichen Vorgaben zur Verhinderung/Bekämpfung von GW/TF.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass durch sondergesetzliche Anordnungen die Verschwiegenheitspflicht nicht der Verpflichtung zur Erstattung von Geldwäscheverdachtsmeldungen entgegensteht.</p>

135. WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN MIT STAATEN MIT EINEM HOHEN TERRORISMUSRISIKO, POLITISCHER INSTABILITÄT ODER BEIDEM	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Vor Garantieübernahme im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens erfolgt eine detaillierte Risikoprüfung, die einerseits das Abnehmerland und andererseits den konkreten Geschäftsfall betrifft.</p> <p>Die Risikobeurteilung des Abnehmerlandes basiert auf dem Länderrisikobeurteilungsprozedere der OECD; dabei werden politische und wirtschaftliche Risikofaktoren analysiert und bewertet, als Ergebnis erfolgt die Zuordnung der Abnehmerländer in eine von acht Risikokategorien (0 – 7).</p>

Aufbauend auf den OECD-Länderkategorien legt das BMF die Deckungsbedingungen für die Garantieübernahme pro Abnehmerland fest. Für Länder in der höchsten Risikokategorie 7, i.e. Länder, die häufig von politischer Instabilität und/oder einem hohen Terrorismusrisiko gekennzeichnet sind, stehen entweder keine oder weitgehend eingeschränkte Deckungsmöglichkeiten zur Verfügung. Abgestufte Deckungseinschränkungen bestehen in der Regel auch für Länder der Risikokategorien 5 und 6. Uneingeschränkte Deckungsmöglichkeiten stehen normalerweise für Länder der Risikokategorien 0 bis 4, das sind Länder mit geringem bis mittlerem Risiko, zur Verfügung.

Generell gilt, dass eine Deckungsübernahme nur in Übereinstimmung mit internationalen und nationalen Vorgaben erfolgen kann (z.B. UN-, EU-Sanktionen, OECD-Anti-Bribery Bestimmungen, EU-Geldwäscherichtlinie, BWG). Im österreichischen Ausfuhrförderungsverfahren sind überdies Militärgüter gemäß Kriegsmaterialgesetz und Nukleargüter gemäß Sicherheitskontrollgesetz von der Deckungsübernahme ausgeschlossen.

Jeder Geschäftsfall unterliegt einer Einzelfallprüfung, bei der u.a. die Einhaltung der oben angeführten nationalen und internationalen Bestimmungen überprüft wird. Neben der Prüfung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG und das BMF sind im Wege eines Beirates auch relevante Stakeholder in den Prüfprozess einbezogen. Eine Garantieübernahme erfolgt nur, wenn keine Bedenken in Bezug auf die genannten Bestimmungen bestehen.

Statistik

Haftungen nach Regionen und Ländern (Quelle: OeKB)

Erläuterung	Beträge in 1.000 €; im Zeitraum 2012-2014 von FATF gelistete Länder					
	HZ = Haftungszusagen HO = Haftungsobligo (bewertet jeweils zum 31.12. des Jahres)					
	2011		2012		2013	
Regionen und Länder	HZ	HO	HZ	HO	HZ	HO
Albanien	8.083	122.626	26.472	147.896	36.851	183.293
Argentinien	33.197	41.836	13.896	51.909	7.041	27.870
Ghana	15.733	70.813	38.320	106.314	63.081	165.955
Indonesien	27.864	860.771 ³	94.637	846.519 ⁴	16.371	761.711 ⁵

³ Davon 188.306 Umschuldungsgarantie

Nationale Risikoanalyse Österreich

Iran	31.724	298.556	4.644	185.997	-	99.464
Kenia	-	-	38.448	44.586 ⁶	149	42.653 ⁷
Marokko	6.833	28.716	-	-	-	-
Pakistan	11.822	81.649 ⁸	9.712	81.762 ⁹	3.180	61.667 ¹⁰
Philippinen	1.008	195.389	21.438	201.836	-	184.567
Sri Lanka	-	130.956	-	125.573	12.787	131.152
Trinidad und Tobago ¹¹	-	-	-	-	33.767	33.767
Türkei	754.752	1.404.515	115.238	1.406.403	114.896	617.399
Vietnam	29.500	251.585 ¹²	40.750	279.716 ¹³	32.139	295.431 ¹⁴

Außenhandelsdaten (Quelle: Statistik Austria)

Erläuterung	Beträge in 1.000 €; im Zeitraum 2012-2014 von FATF gelistete Länder					
	2011		2012		2013	
Länder	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Afghanistan	108	9.165	225	13.009	150	10.975
Albanien	30.241	74.385	26.674	55.166	20.389	49.202
Algerien	142.942	146.885	209.508	220.311	192.909	227.877
Angola	77	16.029	42	25.897	141	19.924
Antigua und Barbuda	16	165	21	176	-	102

⁴ Davon 170.517 Umschuldungsgarantie

⁵ Davon 149.997 Umschuldungsgarantie

⁶ Davon 6.864 Umschuldungsgarantie

⁷ Davon 5.986 Umschuldungsgarantie

⁸ Davon 28.435 Umschuldungsgarantie

⁹ Davon 27.580 Umschuldungsgarantie

¹⁰ Davon 26.599 Umschuldungsgarantie

¹¹ Bei Haftungszusage 2013 nicht mehr gelistet

¹² Davon 9.409 Umschuldungsgarantie

¹³ Davon 7.910 Umschuldungsgarantie

¹⁴ Davon 6.319 Umschuldungsgarantie

Nationale Risikoanalyse Österreich

Argentinien	146.265	126.336	133.985	194.180	112.085	126.277
Äthiopien	5.859	12.118	5.806	25.161	6.670	9.245
Bangladesch	258.494	26.839	282.013	65.237	343.477	35.505
Bolivien	6.260	7.206	7.922	10.088	9.725	26.372
Brunei Darussalam	210	686	97	1.429	150	383
DPRK	328	630	662	603	384	361
Ecuador	39.605	26.756	48.929	35.362	60.578	36.385
Ghana	26.621	28.031	18.468	17.980	15.359	27.521
Indonesien	216.808	229.078	200.938	267.199	194.772	281.509
Irak	458.802	192.946	45.120	183.918	221.525	147.551
Iran	30.253	288.165	122.165	218.662	16.453	183.916
Jemen	489	9.921	77	12.889	7	17.956
Kambodscha	35.773	1.138	56.107	1.805	84.602	2.293
Kenia	8.227	19.214	7.569	19.468	8.019	15.568
Kirgische Republik	179	9.678	149	12.380	904	12.672
Kuba	3.882	8.117	5.090	6.256	3.378	12.618
Kuwait	2.346	76.029	246.418	111.423	231.801	289.843
Laos	3.093	3.451	3.319	5.771	3.496	5.413
Marokko	76.022	98.969	86.663	89.812	111.739	116.656
Mongolei	2.790	14.554	4.805	12.703	6.598	14.237
Myanmar	11.629	9.064	8.565	8.849	9.529	16.018
Namibia	1.833	12.312	2.676	5.580	3.719	6.034
Nepal	2.876	1.544	2.671	2.356	2.698	2.461

Nationale Risikoanalyse Österreich

Nicaragua	4.224	1.333	2.574	5.208	3.035	1.293
Nigeria	777.646	105.293	909.420	114.530	954.655	129.343
Pakistan	84.975	89.291	78.514	85.652	79.734	68.852
Panama	3.227	23.928	2.820	32.279	3.239	18.034
Papua-Neuguinea	1.325	990	999	4.353	1.251	7.185
Philippinen	138.845	91.224	109.371	96.806	101.119	100.034
São Tomé und Príncipe	101	11	458	8	312	4
Simbabwe	2.044	869	1.891	890	2.634	1.463
Sri Lanka	43.781	27.416	53.664	22.529	52.393	27.397
Sudan	306	27.416	269	23.745	182	20.155
Syrien	116.229	59.166	6.163	18.835	1.316	6.018
Tadschikistan	1.019	4.353	514	6.905	571	4.938
Tansania	4.467	17.834	828	11.909	800	13.374
Thailand	425.041	251.166	413.358	293.766	493.286	277.616
Trinidad und Tobago	86	10.617	131	9.819	8	13.678
Türkei	1.042.389	1.248.395	1.092.407	1.225.751	1.198.588	1.244.811
Turkmenistan	197	48.454	266	43.271	1.628	24.771
Uganda	2.339	4.126	2.683	6.171	2.679	7.217
Venezuela	16.016	62.131	2.159	142.727	721	86.782
Vietnam	340.842	103.217	416.688	113.156	472.444	148.048

136. EFFEKTIVITÄT DER FINANZINSTITUTE UND DNFBPs BEI DER UMSETZUNG DER GW/TF VERPFLICHTUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN

Beurteilung	FINANCIAL
--------------------	------------------

Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	Siehe 96. ANFORDERUNGEN DES GW/TF-REGIMES VON FINANZINSTITUTEN ODER DNFPBS NICHT VERSTANDEN ODER NICHT UMGESETZT.
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Sämtliche sich aus den 40+9 FATF-Empfehlungen sowie der 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie ergebende Anforderungen sind in den berufsrechtlichen Vorschriften betreffend alle angesprochenen Bereiche umgesetzt (vgl. §§ 8a ff. RAO und §§ 36a ff. NO).</p> <p>Durch die seit mehreren Jahren implementierten Bestimmungen zur Verhinderung von GW/TF, den von den Landesvertretungen herausgegebenen, spezifisch für den jeweiligen Bereich entwickelten „Guidances“ und weiters die von den Landesvertretungen angebotenen Schulungs-, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen das Problembewusstsein für potenziell „gefährliche“ Transaktionen beim einzelnen Berufsträger geschärft. Sowohl diese Maßnahmen als auch die den einzelnen Rechtsanwalt und Notar treffenden Identifikations-, Überwachungs- und Meldepflichten und die damit in Zusammenhang stehenden möglichen disziplinar- und strafrechtlichen Konsequenzen sind mitverantwortlich für den Anstieg der Verdachtsmeldungen in den letzten Jahren.</p> <p>Für Rechtsanwälte und Notare gelten dieselben gesetzlichen Sorgfaltspflichten hinsichtlich CDD. Nach § 8a Abs. 1 RAO bzw. § 36a Abs. 1 NO muss der Rechtsanwalt und der Notar bestimmte, im Gesetz genannte geldwäschegeeignete Rechtsgeschäfte besonders sorgfältig prüfen, bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt. Diese Verpflichtungen sind in den Guidelines der jeweiligen Landesvertretungen konkretisiert. Bei Vorliegen eines der in § 8a Abs. 1 RAO bzw. § 36a Abs. 1 NO angeführten Geschäfte ist der Rechtsanwalt bzw. Notar verpflichtet, die Identität seiner Partei und jene des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und zu prüfen: bei Anknüpfung eines auf gewisse Dauer angelegten Auftragsverhältnisses (Geschäftsbeziehung) vor Annahme des Auftrags; bei allen sonstigen Geschäften, bei denen die Auftragssumme (die Bemessungsgrundlage nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte im Verein mit dem RATG) mindestens 15 000 Euro beträgt, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint,</p>

getätigt wird, vor Durchführung des Geschäfts; ist die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) zunächst nicht bekannt, so ist die Identität festzustellen, sobald absehbar ist oder fest steht, dass die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) voraussichtlich mindestens 15 000 Euro beträgt; wenn er weiß, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient oder wenn er Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der erhaltenen Identitätsnachweise hat. (§ 8b Abs. 1 RAO; § 36b Abs. 1 NO)

Ist der Rechtsanwalt/Notar nicht oder nicht mehr in der Lage, die Identität der Partei und jene des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und zu prüfen oder Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, darf das Auftragsverhältnis nicht begründet und die Transaktion nicht durchgeführt werden; eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden. Überdies ist eine Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) in Erwägung zu ziehen. Kommt die Partei mutwillig einem berechtigten Auskunftsverlangen des Rechtsanwalts im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach, so ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) zu verständigen (§ 8b Abs. 7 RAO bzw. § 36b Abs. 7 NO).

Der Rechtsanwalt und Notar hat auf der Grundlage einer risikobasierten Beurteilung Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung oder des Geschäfts einzuholen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen. Erhöhte Aufmerksamkeit hat der Rechtsanwalt und Notar besonders komplexen oder solchen Geschäftsbeziehungen und Geschäften zu widmen, die der Abwicklung besonders komplexer oder aufgrund ihrer Konstruktion ungewöhnlicher Transaktionen dienen sollen. Eine Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit des Rechtsanwalts und Notars besteht ferner jedenfalls dann, wenn die Partei oder der wirtschaftliche Eigentümer den Sitz oder Wohnsitz in einem Staat hat, der in einer von der FMA gemäß § 40b Abs. 1 BWG zu erlassenden Verordnung als Staat angeführt ist, in dem laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht. Die Überwachung schließt eine Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen mit ein, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Rechtsanwalts oder Notars über die Partei, deren Geschäftstätigkeit und Risikoprofil einschließlich erforderlichenfalls der Quelle der Mittel zusammenpassen. Der Rechtsanwalt und Notar hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden (§ 8b Abs. 6 RAO; § 36b Abs. 6 NO).

Der Rechtsanwalt/der Notar hat (§ 8a Abs. 2 RAO; § 36a Abs. 2 NO) ange-

	<p>messene und geeignete Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihm im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) auferlegten Sorgfaltspflichten in Ansehung von Parteien, Verdachtsmeldungen, der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, interner Kontrolle, Risikobewertung und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Kommunikation innerhalb seiner Kanzlei einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern.</p> <p>Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen nach § 8b Abs. 4 RAO bzw. § 36b Abs. 5 NO endet frühestens nach fünf Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem das Auftragsverhältnis mit der Partei beendet worden ist. Das Gleiche gilt für Belege und Aufzeichnungen über die von § 8a Abs. 1 RAO bzw. § 36a Abs. 1 NO erfassten Geschäfte (§ 12 Abs. 3 RAO; § 49 Abs. 3 NO).</p> <p>Die Einhaltung dieser Berufs- und Standespflichten durch den einzelnen Rechtsanwalt/den einzelnen Notar wird im Rahmen der Aufsicht durch die Landesbehörden genau und effektiv überprüft. Vgl. hierzu auch 115. NACHLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG VON GW/TF.</p>
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Sämtliche sich aus den 40+9 FATF-Empfehlungen sowie der 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie ergebende Anforderungen sind in der Gewerbeordnung umgesetzt (vgl. §§ 365m - 365z GewO).</p> <p>Durch die seit mehreren Jahren implementierten Bestimmungen zur Verhinderung von GW/TF, den von den Berufsvertretungen herausgegebenen „Guidances“, weiters die angebotenen Schulungs-, Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen wurde das Problembewusstsein für potenziell „gefährliche“ Transaktionen beim einzelnen Gewerbetreibenden geschärft. Die Verdachtsmeldungen zeigen eine steigende Tendenz, sind aber dennoch grundsätzlich niedrig.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Vorkehrungen ist für einen geeigneten Rahmen der Verwirklichung von Maßnahmen gegen GW/FT auch im Bereich der DNFBP gesorgt. Hinsichtlich der Information der Behörden und der Unternehmen wurden diverse Informationsveranstaltungen bereits durchgeführt, es besteht hier aber noch weiterer Bedarf. Sinnvoll schiene ein Ausbau der Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden bzw. der Finanz-</p>

	polizei. Erneut zu erwähnen ist hier die von der A-FIU ins Leben gerufene regelmäßige und österreichweite Tagung, welche erstmals im Herbst 2015 abgehalten wird und regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen informieren soll.
137. SUBKATEGORIE: EFFEKTIVITÄT DER KONZESSIONÄRE BEI DER UMSETZUNG DER GW/TF VERPFLICHTUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE und § 25 Abs. 6 bis 8 GSpG.

D. Soziale Faktoren

138. DEMOGRAPHIE DER GESELLSCHAFT	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	<p>Demographie (gem. Statistik Austria)</p> <p>Insgesamt lebten 2012 im Jahresdurchschnitt rund 8,43 Millionen Menschen in Österreich, darunter 4,317 Millionen Frauen und 4,109 Millionen Männer. Der Frauenanteil an der Gesamtbevölkerung betrug somit 51,2%. Gegenwärtig liegt das Durchschnittsalter bei 40,6 Jahren (Männer) bzw. 43,3 Jahren (Frauen), wobei bis zum Jahr 2050 ein weiterer Anstieg des Durchschnittsalters bei beiden Geschlechtern um rund fünf Jahre prognostiziert wird.</p> <p>In den vergangenen Jahrzehnten ist auch die Lebenserwartung deutlich gestiegen: Im Jahr 2012 lag die Lebenserwartung von Frauen um 5,0 Jahre über jener der Männer. In Zahlen ausgedrückt betrug die Lebenserwartung der Frauen 83,3 Jahre und jene der Männer 78,3 Jahre.</p> <p>Siehe auch 140. ETHNISCHE VIELFALT DER BEVÖLKERUNG.</p>

139. UMFANG DER SOZIALEN INTEGRATION	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Erwerbstätigkeit (gem. Statistik Austria)</p> <p>Die Entwicklung am österreichischen Arbeitsmarkt zeigt eine wachsende Erwerbsbeteiligung der Frauen. Innerhalb der letzten zehn Jahre kam es zu einer Erhöhung der Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-jährigen Frauen von 61,2% (2002: 1.644.700) auf 67,3% (2012: 1.914.400), während die Erwerbstätigenquote der Männer im Vergleichszeitraum relativ konstant auf einem deutlich höheren Niveau (2002: 76,4% bzw. 2.066.800; 2012: 77,8% bzw. 2.195.100) blieb.</p> <p>Gleichzeitig ging mit der steigenden Erwerbsbeteiligung eine Erhöhung der Teilzeitquote einher. Die Anzahl der teilzeitbeschäftigten Frauen stieg im Abstand von zehn Jahren von 592.600 (2002) auf 872.100 (2012). Aufgrund der Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung und eines leichten Rückgangs der Vollzeitstellen erhöhte sich die Teilzeitquote der Frauen von 35,3% (2002)</p>

auf 44,9% (2012). Die Teilzeitbeschäftigung hat auch bei den Männern stark zugenommen (2002: 97.500, 2012: 201.700) ist aber nach wie vor von vergleichsweise geringer Bedeutung (Teilzeitquote 2002: 4,7%; 2012: 9,0%). Insgesamt waren 2012 rund 81% der Teilzeitbeschäftigten weiblich.

Als Gründe für Teilzeitbeschäftigung waren bei 37,6% (328.200) der Frauen, aber nur 3,8% (7.700) der Männer Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene ausschlaggebend. Bei den Männern (25,3% bzw. 51.000) standen dagegen die schulische oder berufliche Aus- oder Fortbildung im Vordergrund (Frauen 7,7% bzw. 67.200).

Im europäischen Vergleich zählt Österreich zu den Ländern, die sowohl eine hohe Erwerbsbeteiligung der Frauen als auch eine hohe Teilzeitquote aufweisen. Nur in fünf Mitgliedstaaten (Finnland, Deutschland, Niederlande, Dänemark und Schweden) war die Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-jährigen Frauen höher als in Österreich. Im Jahresdurchschnitt 2012 lag die Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-jährigen Frauen in der EU-27 bei 58,6% (Männer 69,8%). Die Teilzeitquote der Frauen war nur in Deutschland und den Niederlanden höher als in Österreich und betrug im EU-Durchschnitt 32,6% (Männer 9,5%).

Deutliche Unterschiede in der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern zeigen sich auch nach Altersgruppen. Besonders akzentuiert war die Differenz in den Erwerbstätigenquoten durch das unterschiedliche Pensionsantrittsalter bei den 55- bis 59-Jährigen. Die Erwerbstätigenquote lag bei den Frauen in dieser Altersgruppe bei 52,3% (EU-27 56,9%), bei den Männern bei 73,8% (EU-27 71,4%). Im Zehnjahresvergleich zeigt sich jedoch eine deutliche Verringerung in der Differenz zwischen Frauen und Männern infolge der Zunahme der Erwerbstätigkeitsquoten bei den Frauen. Im Vergleich stieg die Erwerbstätigenquote der Frauen von 2002 auf 2012 in der Altersgruppe von 35 bis 44 Jahren um 3,7 Prozentpunkte (2002: 78,9%; 2012: 82,6%), in Altersgruppe 45 bis 54 Jahren waren es 9,3 Prozentpunkte (2002: 71,4%; 2012: 80,7%) und bei den 55- bis 59-jährigen Frauen 20,3 Prozentpunkte (2002: 32,0%; 2012: 52,3%).

Betrachtet man die Struktur der Erwerbstätigkeit, zeigt sich in Österreich weiterhin ein geschlechtsspezifisch geteilter Arbeitsmarkt. Nach Branchen gemäß der Klassifikation ÖNACE arbeiteten im Jahr 2012 24,2% der unselbständig erwerbstätigen Männer in der Herstellung von Waren, 15,2% im Bauwesen und 13,0% im Handel. Unselbständig erwerbstätige Frauen waren hingegen überwiegend im Dienstleistungssektor, mit den höchsten Anteilen im Handel (18,4%) und im Gesundheits- und Sozialwesen (16,5%), beschäftigt.

Bezogen auf die berufliche Tätigkeit übten 2012 insgesamt 8,4% der unselbständig erwerbstätigen Männer eine führende Tätigkeit aus. Bei den Frauen waren mit 3,5% dagegen deutlich weniger in führenden Positionen

tätig. Selbst bei gleichen Bildungsabschlüssen waren Frauen stärker in mittleren Positionen vertreten, während Männer häufiger in Führungspositionen aufstiegen. Nach dem Abschluss einer BHS übten beispielsweise bedeutend mehr Frauen (53,8%) als Männer (28,6%) nur mittlere Tätigkeiten aus, während umgekehrt mehr Männer (42,3%) als Frauen (27,6%) mit BHS-Abschluss höhere und hoch qualifizierte Tätigkeiten verrichteten. Hinsichtlich der Besetzung von Führungspositionen war der Unterschied zwischen Frauen und Männern vor allem bei Personen mit Universitätsabschluss markant. Unter den unselbständig Erwerbstätigen mit einem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss übten 22,3% der Männer, aber nur 7,0% der Frauen eine führende Tätigkeit aus.

Frauen waren auch wesentlich häufiger als Männer atypisch beschäftigt. Insgesamt gingen 2012 rund 50% der Frauen und rund 14% der Männer in der Haupttätigkeit einer atypischen Beschäftigung nach (Teilzeiterwerbstätigkeit, freier Dienstvertrag, Leih- bzw. Zeitarbeitsverhältnis, geringfügige Beschäftigung unter 12h/Woche, Befristung), wobei sich hier auch der hohe Teilzeitanteil von Frauen bemerkbar macht.

Die Arbeitslosenquote (ILO-Konzept) der Frauen lag 2012 bei 4,3% und damit leicht unter jener der Männer von 4,4%.

Pensionen (gem. Statistik Austria)

Die Pensionshöhe ist abhängig vom beitragspflichtigen Einkommen (Bemessungsgrundlage) sowie von der Versicherungsdauer. Da Frauen im Schnitt niedrigere Erwerbseinkommen haben und ihre Versicherungsverläufe vor allem durch Kindererziehung Lücken aufweisen, liegen auch die Pensionen der Frauen unter jenen der Männer.

Betrachtet man die mittlere Höhe (Median) der Alterspensionen (ohne zwischenstaatliche Teilleistungen) aus der gesetzlichen Pensionsversicherung anhand der Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (d.h. ohne Beamtinnen und Beamte in Ruhe), dann betragen die monatliche Bruttopensionsbezüge der Frauen 2012 im Mittel 819 Euro und jene der Männer 1.725 Euro. Die Alterspension der Frauen war somit um 52,5% niedriger als die der Männer. Nach einzelnen Pensionsversicherungsgruppen lag die Alterspension der weiblichen Angestellten mit 1.150 Euro um 48,2% unter jener der männlichen Angestellten mit 2.221 Euro. Die Pensionen der Arbeiterinnen waren mit 741 Euro um 50,2% niedriger als jene der Arbeiter mit 1.490 Euro.

Bezogen auf die Invaliditätspensionen (vor dem 60. Lebensjahr bei Frauen bzw. 65. Lebensjahr bei Männern) war der Unterschied in der Höhe der Pensionen zwischen Frauen und Männern mit 30,6% deutlich geringer. Die Invaliditätspension der Frauen betrug 2012 815 Euro und die der Männer

1.175 Euro.

Das durchschnittliche Zugangsalter der Eigenpensionen (Alters- und Invaliditätspensionen) in der gesetzlichen Pensionsversicherung betrug im Jahr 2012 bei Männern 59,4 Jahre und bei Frauen 57,4 Jahre.

Den insgesamt 2.289.257 Pensionen standen zum Stichtag 1. Juli 2012 2.040.134 Pensionsbezieherinnen und -bezieher in der gesetzlichen Pensionsversicherung gegenüber. 248.740 Personen bezogen zwei oder mehr Pensionen. Die Gliederung nach Geschlecht zeigt, dass vor allem Frauen mehr als eine Pension erhielten. Von den 424.809 Bezieherinnen einer Witwenpension hatte laut Hauptverband allerdings 215.759 (50,8%) ausschließlich eine Witwenpension. Die Höhe der Witwenpensionen lag 2012 im Mittel bei 804 Euro.

Eine Ausgleichzulage erhielten 229.186 Bezieherinnen und Bezieher. Der Anteil der Ausgleichzulagen - gemessen am Pensionsstand - betrug im Dezember 2012 somit 10,1% (Frauen 11,2%; Männer 8,2%). Eine Ausgleichzulage wird gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen einer alleinstehenden Person weniger als € 814,82 oder als Ehepaar weniger als € 1.221,68 beträgt (Stand 2012). Insgesamt erhielten 74.493 Männer und 154.693 Frauen eine Ausgleichzulage. Der Frauenanteil lag 2012 damit bei 67,5%. Unter den Ausgleichzulagenbezieherinnen war die Gruppe der Frauen, die zusätzlich zu einer Witwenpension eine Ausgleichzulage erhielten, mit 65.523 Bezieherinnen am größten. Die zweitgrößte Gruppe waren Frauen mit Alterspensionen (61.142 Ausgleichzulagenbezieherinnen).

Für die Betrachtung der Beamtinnen und Beamten in Ruhe stehen die Bruttojahreseinkommen zur Verfügung. Das Jahreseinkommen bezieht sich auf die Summe der Einkommen aus Pensionen inkl. Zulagen und allfälligen Bezügen aus aktiver Erwerbstätigkeit pro Person. Demnach betrug der Ruhegenuss von Beamtinnen mit einer Einfach-Pension im Jahr 2012 im Mittel 34.446 Euro und der Beamten 33.861 Euro. Der Ruhegenuss der Frauen war somit geringfügig höher als jener der Männer. Dies gilt nicht für den Versorgungsgenuss von Witwen, der im Jahr 2012 bei 18.708 Euro lag (Witwer 21.920 Euro). Kommt zum Versorgungsgenuss von Witwen noch eine eigene Pension aus dem Titel Ruhegenuss hinzu, betrug das Bruttojahreseinkommen der Beamtinnen in Ruhe 53.778 Euro (Beamte 54.357 Euro). Im Vergleich zur gesetzlichen Pensionsversicherung waren Beamtinnen in Ruhe demnach sowohl bei Einfach- als auch bei Mehrfach-Pensionen gegenüber Männern wenig bis gar nicht benachteiligt.

Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung (gem. Statistik Austria)

Im Jahr 2012 gelten in Österreich 18,5% der Bevölkerung oder 1,5 Millionen Menschen als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet nach Definition der Eu-

ropa 2020-Strategie. Sie sind entweder armutsgefährdet oder erheblich materiell depriviert oder leben in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität.

666.000 Frauen und 514.000 Männer ab 20 Jahren von Ausgrenzungsgefährdung betroffen

Laut EU-SILC 2012 sind 362.000 Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren sowie 666.000 Frauen und 514.000 Männer ab 20 Jahren von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffen. Frauen sind mit einer Quote von 20% häufiger armuts- oder ausgrenzungsgefährdet als Männer (16%). Jedoch ist zu beachten, dass Geschlechterunterschiede im Haushaltszusammenhang nur eingeschränkt erkennbar sind. Alleinlebende Pensionistinnen haben ein überdurchschnittliches Risiko - 28% sind armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Für Haushalte ohne Pension gilt: Lebt eine Person alleine, so steigt die Ausgrenzungsgefährdungsquote stark an - für Männer auf 29%, für Frauen auf 36%. Ein-Eltern-Haushalte – dies sind vorwiegend alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern – verzeichnen mit einer Quote von 39% die höchste Ausgrenzungsgefährdung nach dem Haushaltstyp.

Armutsgefährdung für Frauen und Männer unterschiedlich hoch

Bezogen auf die Haushaltseinkommen sind in Österreich 14,4% der Bevölkerung armutsgefährdet, das entspricht 1,2 Millionen Menschen. Geschlechtsspezifische Unterschiede können auch hier nicht bzw. nur unzureichend dargestellt werden. Der Unterschied zwischen Männern (12% Armutsgefährdung 2012, Personen ab 20 Jahre) und Frauen (15%) ist relativ gering. Grund dafür ist, dass die Armutsgefährdungsquote anhand der Haushaltseinkommen berechnet wird: Alle Einkünfte im Haushalt werden zusammengerechnet und dann eine Gleichverteilung innerhalb des Haushaltes angenommen. Eine Differenz zwischen dem Armutsrisiko von Männern und Frauen kann daher nur für Einpersonenhaushalte beobachtet werden.

Alleinlebende Frauen, Alleinerzieherinnen und alleinlebende Pensionistinnen sind besonders armutsgefährdet

Mit 24% Armutsgefährdung liegen alleinlebende Pensionistinnen deutlich über der Risikoquote von alleinlebenden Pensionisten (15%). Dies erklärt sich zum Teil durch den hohen Anteil von Frauen beim Bezug einer Mindestpension, deren Richtsatz unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt. Generell sind auch Einpersonenhaushalte unterhalb des Pensionsalters vermehrt von Armutsgefährdung betroffen: Frauen haben ein Armutsrisiko von 29%, Männer von 23%. Ein-Eltern-Haushalte – dies sind fast ausschließlich Frauen

mit ihren Kindern – haben mit 30% die höchste Armutsgefährdungsquote unter den Haushalten mit Kindern, gefolgt von Mehrpersonenhaushalten mit mindestens drei Kindern (25%). Deutliche Unterschiede sieht man auch nach dem Geschlecht der hauptverdienenden Person im Haushalt: Rund ein Viertel aller Personen in Österreich lebt in Haushalten mit einer Frau als Hauptverdienerin; diese Gruppe umfasst alleinlebende Frauen, Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Personen in Familien, in denen die Frau den größten Beitrag zum Haushaltseinkommen leistet. In solchen Haushalten liegt die Armutsgefährdungsquote bei 24%. Gibt es einen männlichen Hauptverdiener beträgt sie hingegen unterdurchschnittliche 11%.

Nachteile auf dem Arbeitsmarkt und mangelnde Absicherung im Haushalt sind Ursache für erhöhte Armutsgefährdung von Frauen

Es sind nicht nur Unterbrechungen im Berufsleben und geringere Arbeitszeiten, die Benachteiligungen für Frauen im Erwerbseinkommen verursachen, sondern auch strukturelle Nachteile, wie die berufs- und branchenspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt. Auch bei Pensionen und Ersatzleistungen für Arbeitslose sind Frauen auf Grund der engen Koppelung an Erwerbseinkommen wesentlich schlechter gestellt. Ein höheres Armutsrisiko existiert dort, wo ein Zusammenspiel von niedrigen individuellen Löhnen, Gehältern oder Pensionen und ökonomisch schlecht abgesicherten Haushaltsstrukturen festzustellen ist. Staatliche Rahmenbedingungen und Sozialleistungen können strukturelle Benachteiligungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, sowie deren noch immer starke Abhängigkeit von der ökonomischen Absicherung über den Haushalt vielfach nicht auffangen - dies gilt insbesondere für Alleinerziehende und alleinlebende Frauen.

Geringere Erwerbseinbindung und mehr Betreuungspflichten für Frauen bewirken höheres Armutsrisiko in Familien, besonders wenn die Frau nicht erwerbstätig ist

Betreuungspflichten und mangelnde außerfamiliäre Betreuungsangebote von Kindern sind vielfach Hinderungsgründe für die Aufnahme einer (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit für einen Elternteil. Während in Mehrpersonenhaushalten ohne Kinder 72% und mit einem Kind 64% der Frauen im Erwerbsalter erwerbstätig sind, gehen in Haushalten mit drei und mehr Kindern nur 46% der Frauen einer Erwerbstätigkeit nach. Die Schwierigkeit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist auch anhand der geringeren Erwerbsbeteiligung und v.a. geringer Vollzeitquoten von Frauen mit jüngeren Kindern (bis sechs Jahre) ersichtlich.

Die Erwerbsspartizipation von Frauen ist ein entscheidendes Mittel, um Familien ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle zu ermöglichen.

In allen betrachteten Haushaltsformen, mit Ausnahme der Ein-Eltern-Haushalte und Familien mit drei und mehr Kindern, liegt das Armutsrisiko unter dem Bevölkerungsdurchschnitt, wenn die Frauen erwerbstätig sind. Der finanzielle Beitrag, den Frauen zum Lebensstandard von Familien leisten, kann durch vermehrte Erwerbstätigkeit erhöht, das Armutsrisiko dadurch reduziert werden. Eine Entlastung im Bereich der familiären Pflege, Kinderbetreuung und Hausarbeit sowie die Beteiligung von Männern an diesen Aufgaben sind neben familiengerechten Rahmenbedingungen in Unternehmen sowie bedarfsorientierter und qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung Voraussetzung für die (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit vieler Frauen. Unabhängig von der familiären Situation haben Frauen jedoch oft geringere Chancen auf Vollzeitbeschäftigung als Männer: Vor allem im Dienstleistungssektor ist niedrig entlohnte Teilzeiterwerbstätigkeit von Frauen weit verbreitet, Maßnahmen zur Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen würden im weiteren Sinne ebenfalls zur Armutsreduktion beitragen.

Frauen sind auch mit materieller Deprivation stärker konfrontiert als Männer

130.000 Frauen und 107.000 Männer ab 20 Jahren sowie 98.000 Kinder und Jugendliche (unter 20 Jahren) leben in Österreich in Haushalten mit erheblicher materieller Deprivation. Insgesamt gelten 4% der Bevölkerung als erheblichen materiellen Einschränkungen ausgesetzt. Jüngere Menschen sind stärker von erheblicher materieller Deprivation betroffen als Ältere und Frauen häufiger als Männer. Während Alleinerziehende (13%) und Personen in Mehrpersonenhaushalten mit drei oder mehr Kindern (9%) deutlich stärker betroffen sind, geraten Mitglieder von Mehrpersonenhaushalten mit einem Kind oder zwei Kindern (3 bzw. 2%) seltener in eine erhebliche materielle Deprivationslage.

Mehr Frauen als Männer leben in Haushalten mit sehr geringer Erwerbsintensität

In Österreich lebt rund eine halbe Million Personen unter 60 Jahren in einem Haushalt mit keiner oder sehr geringer Erwerbsintensität. Das sind 8% der unter 60-Jährigen. Von den Personen in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität sind rund 102.000 unter 20 Jahre alt sowie 226.000 Frauen und 161.000 Männer zwischen 20 und 59 Jahre alt. Der Geschlechterunterschied fällt insbesondere in der Altersgruppe der 50- bis 59-Jährigen sehr deutlich aus. Während 12% der 50- bis 59-jährigen Männer in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben, sind es 18% bei den 50- bis 59-jährigen Frauen. Die Festlegung des Indikators auf die Erwerbsbeteiligung der 18 bis unter 60-Jährigen steht der Tat-

	sache eines faktisch niedrigeren Pensionsantrittsalters in Österreich gegenüber. Daher ist die Aussagekraft des Indikators "keine oder niedrige Erwerbsintensität" in Österreich eingeschränkt - vor dem Hintergrund der Bestrebungen zur Hebung des Pensionsantrittsalters und dessen Harmonisierung für Männer und Frauen dürfte er aber in den nächsten Jahren zunehmende Relevanz auch für ältere Erwerbstätige erlangen.
--	---

140. ETHNISCHE VIELFALT DER BEVÖLKERUNG

Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	<i>Keine Wertung möglich</i>
Begründung	<p>Wenn ein Grundkonsens über die rechtskulturellen Werte einer Gesellschaft besteht, ist lebenskulturelle Diversität in einer liberalen Gesellschaft aus Gesichtspunkten der Sicherheit unbedenklich, aus Gesichtspunkten der Kultur ein Gewinn. Damit wird auf nationalstaatlicher Ebene dem europäischen Prinzip der (lebenskulturellen) Vielfalt in (rechtskultureller) Einheit [iSd Kopenhagener Kriterien] Rechnung getragen. Es ist aus rechtsstaatlicher Grundsätzlichkeit nicht möglich, die ethnische Zusammensetzung seiner Bevölkerung als „Bedrohung“, welcher Stufe immer, zu werten.</p> <p>So ist es gelungen, das Bewusstsein über die Bedeutung von Zuwanderung in den letzten Jahren zu erhöhen und hervorzuheben, wie vielfältig MigrantInnen dazu beitragen den Wohlstand Österreichs zu sichern. Dennoch stehen wir gleichzeitig immer vor einigen Herausforderungen im Integrationsbereich. Nur wenn Integration weiterhin als gesamtgesellschaftlicher Prozess betrachtet wird, können wir die Herausforderungen erfolgreich meistern und den sozialen Frieden in Österreich langfristig sichern.</p>

Statistik

Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Jahresdurchschnitt 2013 (Quelle: Statistik Austria)

Merkmal	Bevölkerung in Privathaushalten	Migrationshintergrund		
		zusammen	Zuwanderer der 1. Generation	Zuwanderer der 2. Generation
	in 1.000			
Insgesamt	8.374,8	1.625,2	1.197,1	428,2
	Geburtsland der Eltern			

Nationale Risikoanalyse Österreich

Österreich	6.749,6			
EU-Land (ohne Österreich)	566,7	566,7	466,5	100,2
Nicht EU-Land	1058,5	1058,5	730,6	328,0
Ex-Jugoslawien	533,1	533,1	363,3	169,8
Türkei	268,4	286,4	162,1	106,3
	Staatsangehörigkeit			
Österreich	7.373,8	669,1	382,3	286,8
EU-Land (ohne Österreich)	432,5	406,5	363,9	42,6
Nicht EU-Land	568,5	549,7	450,9	98,8
Ex-Jugoslawien	303,8	295,3	234,6	60,7
Türkei	113,8	110,2	86,7	23,5
	Geburtsland			
Österreich	7.077,9	428,2	-	428,2
EU-Land (ohne Österreich)	549,0	475,0	475,0	-
Nicht EU-Land	747,9	722,1	722,1	-
Ex-Jugoslawien	361,2	358,0	358,0	-
Türkei	161,0	160,4	160,4	-
	Jahr der Zuwanderung			
in Österreich geboren	7.077,9	428,2	-	428,2
vor 1980	232,3	179,5	179,5	-
1980 bis 1989	161,4	152,3	152,3	-
1990 bis 1999	331,9	319,2	319,2	-
2000 bis 2009	178,3	171,3	171,3	-

Nationale Risikoanalyse Österreich

ab 2010	393,1	374,7	374,7	-
	Alter, Geschlecht			
Männer	4.101,8	770,4	561,2	209,2
unter 15 Jahren	323,6	133,9	29,7	104,2
15 bis 29 Jahre	792,7	152,7	95,5	57,2
30 bis 44 Jahre	871,6	212,5	188,5	24,1
45 bis 59 Jahre	952,1	162,0	150,6	11,4
60 Jahre und älter	861,8	109,2	96,9	12,3
Frauen	4.273,0	854,8	635,9	219,0
unter 15 Jahren	592,0	134,5	25,2	109,3
15 bis 29 Jahre	769,4	180,3	121,5	58,8
30 bis 44 Jahre	876,4	236,3	212,5	23,7
45 bis 59 Jahre	956,9	167,7	157,5	10,2
60 Jahre und älter	1.078,3	136,1	119,2	16,9

141. KULTURELLE EINWANDERER, AUSWANDERER ODER RELIGIÖSE BEZIEHUNGEN MIT STAATEN MIT EINEM HOHEN TERRORISMUSRISIKO, POLITISCHER INSTABILITÄT ODER BEIDEM

Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	<i>Keine Wertung möglich</i>
Begründung	Siehe jedoch 14. TERRORISMUS (vgl. §§ 278b, 278c, 278e, 278f StGB).

142. GERINGE ABSPRACHE/ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN REGIERUNG UND FINANZSEKTOR

Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL, LAW ENFORCEMENT
--------------------	--

Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe 81. GRAD DES POLITISCHEN ENGAGEMENTS FÜR GW/TF PROGRAMME sowie 89. GW/TF IST KEINE NATIONALE PRIORITÄT und 95. FINANZSEKTOR NICHT AUSREICHEND ÜBER DIE BESCHÄDIGUNG DER REPUTATION DURCH GW BESORGT ODER MANGEL AN ANREIZEN ZUR VERBESSERUNG DERSELBEN.

143. SCHWESTER-/TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON BANKEN DIE INTERNATIONALE VERBOTE, DIE TRANSAKTIONEN ZU TERRORISTEN, DROGENHÄNDLERN, „SCHURKENSTAATEN“ UND ANDEREN ÜBELTÄTERN ÜBERPRÜFEN, UMGEHEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Siehe 150. ÜBERPRÜFUNGSPROZESS FÜR AKTUELLE GESETZGEBUNG.
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Mit dem am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Sanktionengesetz 2010 wurden die bisher im Bundesgesetz zur Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen, BGBl. Nr. 406/1993, vorgesehenen innerstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen – im Lichte der Entwicklungen der vergangenen Jahre und insbesondere der Kritik der FATF anlässlich der Länderprüfung Österreichs 2009 an der bestehenden Rechtslage – angepasst und ergänzt werden, um eine vollständige und effektive Durchführung von Sanktionen zum Zweck der Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten. In ihrem am 1. Dezember 2009 veröffentlichten Prüfbericht zu Österreich (vgl. den Mutual Evaluation Report Austria, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, 26 June 2009) hat die FATF festgestellt, dass im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus bestimmte Regelungslücken insbesondere im Hinblick auf den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Resolutionen 1267 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (VN) bestanden. Dies betraf Personen und Einrichtungen, die mangels Bezug zu einem Drittstaat nicht vom Anwendungsbereich von Verordnungen der Europäischen Union gemäß Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der etwas weiter gefasst ist als seine Vorgängerbestimmung Art. 301 iVm 308 EGV, erfasst sind. Bei diesen Personen

	<p>kann es sich entweder um sog. „EU-interne Terroristen“ („EU internals“) gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP (insbesondere ETA und IRA-Terroristen, die im Anhang zum Gemeinsamen Standpunkt mit einem „Sternchen“ versehen sind) oder um bloße „österreichische Terroristen“ (die jedenfalls zumindest vom Anwendungsbereich von VN-Sanktionen erfasst sind) handeln. Diese beiden Kategorien waren nur teilweise vom Anwendungsbereich des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, das lediglich den Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland regelt, erfasst.</p> <p>Darüber hinaus schuf das Gesetz – in Entsprechung einer weiteren Forderung der FATF (vgl. Rz. 258 ff des Mutual Evaluation Report Austria, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, 26 June 2009) – eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Eintragungen im Firmenbuch sowie Anmerkungen im Grundbuch betreffend Vermögenswerte, die Gegenstand von Sanktionsmaßnahmen der VN oder der Europäischen Union sind. Das Einfrieren von Vermögenswerten soll künftig auf Grundlage des Sanktionengesetzes erfolgen. Da auch das Devisengesetz 2004 materiell das Einfrieren von gewissen Vermögenswerten vorsieht – allerdings nicht hinsichtlich sämtlicher Vermögenswerte im Sinne des Sanktionengesetzes und auch nur bei Vorliegen eines Auslandsbezugs –, wurde zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten im Devisengesetz der Vorrang des Sanktionengesetzes für die Durchführung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>In Anlehnung an die entsprechende Bestimmung in § 12 des Devisengesetzes 2004, BGBl. I Nr. 123/2003, wurde in § 11 SanktG 2010 ein gerichtlicher Straftatbestand eingeführt, wonach wer entgegen einer Verordnung nach § 2 Abs. 1 oder einem nach dieser Bestimmung gegen ihn erlassenen Bescheid oder entgegen unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eine Transaktion oder ein sonstiges Rechtsgeschäft in Bezug auf Vermögensbestandteile in einem 100 000 € übersteigenden Wert durchführt, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist.</p> <p>Im Jahr 2011 ist bereits das erste Strafverfahren wegen § 11 SanktG 2010 angefallen. Im Jahr 2012 fielen bei den Staatsanwaltschaften 11 Verfahren an. Zu einer Verurteilung ist es bislang nicht gekommen.</p>
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	§ 6 SanktG (Mitteilungen über Eintragungen im Grundbuch oder im Firmen-

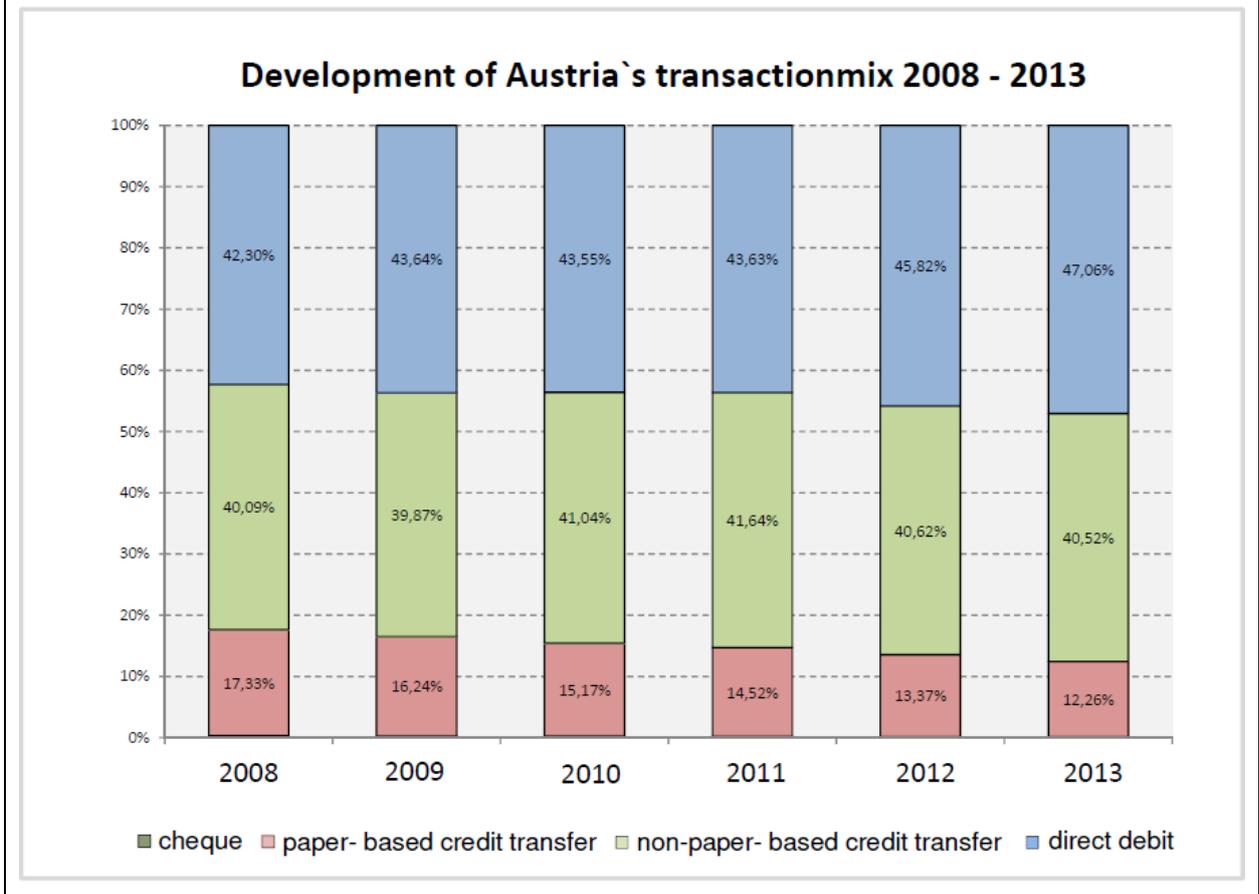
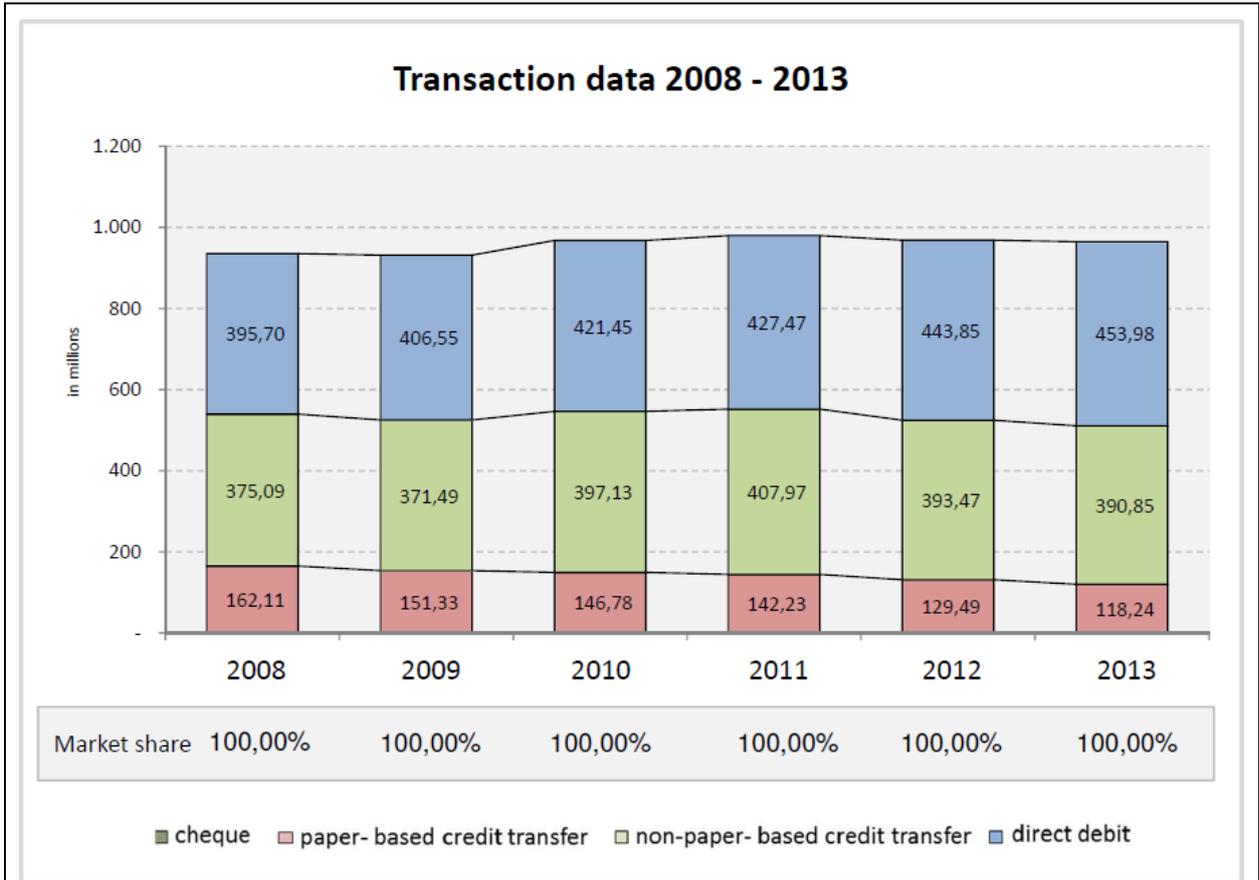
	<p>buch):</p> <p>Seitens des BVT werden bei Inkrafttreten von Sanktionen Erhebungen zu Vermögenswerten sanktionierter Entitäten (Firmenbeteiligungen und grundbücherliche Eintragungen) durchgeführt. Bei positiven Erkenntnissen werden diese an das für die Liegenschaft oder den Rechtsträger zuständige Gericht übermittelt. Die jeweilige Bewertung und daraus resultierende Entscheidungen werden durch das Gericht von Amts wegen durchgeführt. Verzögerungen können sich aufgrund möglicher unklarer wirtschaftlich Berechtigter bzw. durch ev. Verschleierungen ergeben.</p> <p>§ 7 SanktG (Reisebeschränkungen bei Sanktionsmaßnahmen): Keine Zuständigkeit des BVT gegeben.</p> <p>§ 8 SanktG (Überwachung und Auskünfte): Durch das BVT werden die Einhaltung der Sanktionen im Zuge von anlassbezogenen Erhebungen überprüft und Verstöße angezeigt. Ebenfalls kommt es zu einer Einbindung des BVT bei Einsprüchen oder Beschwerden im Rahmen von getroffenen Entscheidungen der Gerichte. Das Mittel der Einholung von Auskünften wird im Bedarfsfall angewendet. Eine Auskunftsverweigerung ist nicht evident.</p>
--	--

144. BANKPERSONAL IST ZUM REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZUR STÄRKUNG DER KOORDINIERUNG ZWISCHEN KONZERNFIRMEN NICHT VERPFLICHTET	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Kredit- und Finanzinstitutsgruppen sind im Rahmen der konsolidierten Aufsicht dazu verpflichtet, angemessene und interne Kontrollverfahren einzurichten sowie die für die Konsolidierung erforderlichen Informationen an das übergeordnete Institut zu übermitteln. Dies umfasst auch sämtliche Informationen für die Risikoerfassung, -beurteilung, -begrenzung, -steuerung und -überwachung, u.a. auch des GW/TF-Risikos gemäß § 39 Abs. 2b Z 11 BWG.</p> <p>Kredit- und Finanzinstitute sind ferner gemäß § 40 Abs. 4 BWG dazu verpflichtet zu veranlassen, dass in ihren Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern Maßnahmen angewendet werden, die zumindest den nationalen Bestimmungen entsprechen.</p>

	<p>Weiters bietet § 41 Abs. 3b Z 2 BWG eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Informationsweitergabe sowohl zwischen Gruppenangehörigen aus EWR-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten.</p> <p>Österreichische Kredit- bzw. Finanzinstitute, die Dienstleistungen über ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung im Ausland bzw. ausländische Konzerntöchter oder Zweigniederlassungen die Dienstleistungen in Österreich erbringen unterliegen in der Regel konzerninternen Richtlinien zur Prävention von GW/TF.</p>
<p>145. SUBKATEGORIE: GLÜCKSSPIELPERSONAL IST ZUM REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZUR STÄRKUNG DER KOORDINIERUNG ZWISCHEN KONZERNFIRMEN NICHT VERPFLICHTET</p>	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Siehe 94. SUBKATEGORIE: MANGELNDES ENGAGEMENT DES KONZESSIONÄRS, EINSCHLIEßLICH SCHWACHER BERICHTERSTATTUNG UND/ODER MANGELNDE QUALITÄT DER VERDACHTSMELDUNGEN. Die darin erwähnte unternehmensweite Geldwäsche-Richtlinie deckt den regelmäßigen Informationsaustausch dadurch ab, dass sie regelmäßige Schulungen und die Schaffung von Awareness des Personals sowie Kommunikations- und Informationsprozesse durch den GW/TF-Beauftragten vorsieht.</p>

E. Technologische Faktoren

146. EINSATZ VON TECHNOLOGIE BEI GELDTRANSFERS	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	Keine Wertung möglich
Begründung	Statistiken zum Anteil von Online-Überweisungen im Vergleich zur Verwendung anderer Technologien werden erstmals 2014 in der OeNB erhoben. Die erhobenen Daten werden erstmals mit Ende des zweiten Quartals 2015 veröffentlicht.
Statistik	
Transaktionsdaten 2008 - 2013	
Erläuterung	<p>Nachfolgende Tabellen zeigen die von 2008-2013 erhobenen Transaktionsdaten. Die angeführte Kategorie „Überweisungen elektronisch“ beinhaltet neben Online-Überweisungen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daueraufträge, die anfangs zwar in Papierform eingereicht wurden, in der Folge aber regelmäßig elektronisch ausgeführt werden, • Überweisungen, die durch einen Zahlungsdienstleister auf der Basis eines Finanzdienstes ausgeführt werden, wenn der Finanzdienst beleglos initiiert ist, oder die Form der Einreichung des Dienstes unbekannt ist, und der Zahlungsdienstleister die Überweisung elektronisch ausgeführt hat. • an einem Geldautomat mit Überweisungsfunktion initiierte Überweisungen. <p>Die Kategorie „Online-Überweisungen“ wird nicht separat erhoben weshalb sich die Kategorie „Überweisungen elektronisch“ schlecht als Vergleichswert zur Verwendung anderer Technologien eignet und lässt sich, abgesehen von der fehlenden aufsichtsrechtlichen Verantwortung der OeNB iZm GW/TF, keine Risikoeinschätzung vornehmen.</p> <p>Es existieren gesonderte Daten zum Online-Glückspiel (Daten zu in Österreich ausgegebenen Karten): In diesem Zusammenhang handelt es sich um rund 1 Mio. Transaktionen mit einem Wert von rund 82 Mio. EUR pro Quartal. Das ist rund 1% aller Transaktionen mit Karten (Anzahl und Betrag). Rund ein Drittel aller Transaktionen (Anzahl und Betrag) gehen ins Ausland, davon rund 37% nach Tschechien bzw. 35% nach Großbritannien inkl. Gibraltar (beides nach Beträgen).</p>



147. EINFÜHRUNG UND VERWENDUNG NEUER ZAHLUNGSMETHODEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	Siehe 132. ART DER ZAHLUNGSSYSTEME UND VORHERRSCHAFT VON BARGELD-TRANSAKTIONEN.

F. Legislative Faktoren

148. STRAFJUSTIZ UND RECHTLICHES UMFELD	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Der Ausbau der Strafbestimmungen und Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechts sowie gegen die organisierte Kriminalität war beginnend mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 einer der Schwerpunkte der laufenden Anpassung des Strafrechts an veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I. Nr. 38/2010) wurden u.a. die §§ 165, 278 und 278b StGB mit In-Kraft-Treten vom 1.7.2010 novelliert. Neben einer Erhöhung der Strafdrohungen für Geldwäscherei wurde der Vortatenkatalog erweitert und die sogenannte Eigengeldwäscherei in den Fällen des § 165 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht. Im Grundtatbestand (§ 165 Abs. 1 bis 3 StGB) ist nunmehr eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren normiert, in der Deliktsqualifikation nach Absatz 4 eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Der Vortatenkatalog wurde einerseits um mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§§ 126 bis 168 StGB) erweitert. Auch Vermögensbestandteile, die aus einem im Grundtatbestand nur mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen stammen, können daher bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation, etwa einem 3.000 Euro übersteigenden Schaden, nunmehr Tatobjekt der Geldwäscherei sein. Der Vortatenkatalog wurde weiters um gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (§§ 60 Abs. 1 zweiter Fall, 68h Abs. 1 zweiter Fall Markenschutzgesetz 1970, § 75 Abs. 1 zweiter Fall Musterschutzgesetz 1990, § 42 Abs. 1 zweiter Fall Gebrauchsmustergesetz, § 159 Abs. 1 zweiter Fall Patentgesetz 1970, § 22 Abs. 1 zweiter Fall Halbleiterschutzgesetz und § 91 Abs. 2a Urheberrechtsgesetz) erweitert. Durch die Kriminalisierung der sogenannten Eigengeldwäscherei sind auch die nach §§ 165 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat selbst wegen der dabei zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar. Hervorzuheben ist, dass die Eigengeldwäscherei nur im Falle der als nicht sozial adäquat anzusehenden Tathandlungen des § 165 Abs. 1 StGB, nämlich des Verbergens und der Verschleierung der Herkunft der Vermögensbestandteile, erfasst ist. Tathandlungen nach § 165 Abs. 2 StGB, bei denen es sich um einfache und allgemein übliche Verfügungen über das durch die Vortat erlangte Vermögen handelt und die daher keine besondere Gefahr für die Kontaminierung</p>

	<p>des Zahlungsverkehrs darstellen („An-Sich-Bringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten“ etc.), sind hingegen auch nach der neuen Rechtslage nicht als Eigengeldwäscherei strafbar.</p> <p>Durch den geänderten Wortlaut des § 278 Abs. 2 StGB wird die Definition der kriminellen Vereinigung um jene Vereinigung erweitert, die auf die Begehung der in § 278d Abs. 1 StGB genannten Vergehen ausgerichtet ist. Da die meisten darin genannten Vergehen bereits durch die bisherige Definition der kriminellen Vereinigung erfasst sind, kommt dieser Erweiterung nur eine Auffangfunktion zu, die einer Umsetzung des Artikels 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus dienen soll. Die Aufnahme der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) im § 278b Abs. 1 und Abs. 3 StGB soll klarstellen, dass die Organisation der Terrorismusfinanzierung selbst jedenfalls strafbar ist. Die Ausdehnung der Definition einer terroristischen Vereinigung in Abs. 3 stellt klar, dass eine solche Vereinigung auch dann vorliegt, wenn die Vereinigung nur auf Terrorismusfinanzierung, nicht aber auf die Ausführung terroristischer Straftaten nach § 278c StGB ausgerichtet ist. Die Aufnahme des § 278d StGB in § 278b Abs. 1 StGB ist eine Folge dieser erweiterten Definition der terroristischen Vereinigung und pönalisiert das Anführen einer solchen Vereinigung selbst dann, wenn sich diese auf das bloße Finanzieren von Terrorismus nach § 287d StGB beschränkt.</p> <p>Aus Sicht des BMJ haben sich somit die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren wesentlich verbessert und stellen keine Schwäche im Anti-GW/TF-System oder dessen Kontrolle dar.</p>
--	---

149. EINFACHHEIT MIT DER NEUE GESETZE VERABSCHIEDET WERDEN KÖNNEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Der Zeitaufwand für die Durchführung von Gesetzesprojekten wird im Wesentlichen von zwei Faktoren beeinflusst, nämlich der inhaltlichen Konzeption des Gesetzesentwurfs sowie dessen parlamentarische Behandlung (diese umfasst die parlamentarische Begutachtung des Gesetzesentwurfs sowie die darauf folgende Behandlung in den zuständigen parlamentarischen Gremien). Der Zeitaufwand für die erste Phase, nämlich die inhaltliche Konzeption eines Gesetzesentwurfes durch das Bundesministerium für Finanzen ist stark schwankend und hängt von Umfang und Komplexität der zu regelnden Materien ab; der Zeitaufwand für die parlamentarische Behandlung und Annahme des Gesetzes ist im Wesentlichen konstant und beträgt in der Regel rund vier Monate.</p>

	<p>Bei entsprechender Planung und Dringlichkeit des Gesetzesprojektes steht keiner der oben angeführten zeitrelevanten Faktoren einer raschen Gesetzwerdung im Wege. Als rezente Beispiele für äußerst zügig durchgeführte Gesetzesprojekte können etwa die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU (Umsetzung der Basel III-Vorschriften in der EU) oder die nationalen legislativen Begleitmaßnahmen betreffend die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank genannt werden. Die Richtlinie 2013/36/EU wurde am 27. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, am 7. August 2013 erfolgte bereits die Veröffentlichung der gesetzlichen Änderungen zur Umsetzung dieser Richtlinie im österreichischen Bundesgesetzblatt. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 wurde am 29. Oktober 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, die durch diese Verordnung bedingten nationalen Gesetzesänderungen wurden im ersten Halbjahr 2014 im Parlament behandelt und am 1. August 2014 im österreichischen Bundesgesetzblatt veröffentlicht.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Eine wichtige Aufgabe des Bundesministeriums für Justiz besteht in der Vorbereitung von Akten der Gesetzgebung. Zu dieser Zuständigkeit gehören vor allem das Zivil- und das Strafrecht. Das Zivilrecht umfasst etwa das Familien- und Erbrecht, das Vertragsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Urheberrecht sowie Vorschriften über die Abwicklung von Zivilprozessen, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzen. Das Bundesministerium für Justiz erarbeitet auch Vorschläge zur Gesetzgebung im Straf- und Strafprozessrecht, im Strafvollzug sowie teilweise im Medienrecht.</p> <p>Es entspricht bewährter Tradition, die Justizgesetzgebung möglichst aus der Tagespolitik herauszuhalten und unabhängig von der politischen Konstellation so weit wie möglich ein Einvernehmen zwischen allen im Parlament vertretenen Parteien herzustellen. Den entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt ist es im Bedarfsfall rasch möglich, erforderliche Gesetzesänderungen vorzunehmen.</p>
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	MITTEL

Begründung	<p>Hier gilt grundsätzlich Ähnliches wie im Bereich der anderen Österreichischen Ministerien. Der Zeitaufwand für die Durchführung von Gesetzesprojekten wird u.a. von der inhaltlichen Konzeption des Gesetzesentwurfs sowie dessen parlamentarischer Behandlung bestimmt. Der Zeitaufwand für die inhaltliche Konzeption hängt von Umfang und Komplexität der zu regelnden Materien ab; der Zeitaufwand für die parlamentarische Behandlung und Annahme des Gesetzes ist im Wesentlichen konstant und beträgt in der Regel rund vier Monate.</p> <p>Österreich hat am 1. Jänner 2013 mit der WFA ein Folgenabschätzungssystem als einen maßgeblichen Bestandteil der neuen wirkungsorientierten Haushaltsführung eingeführt. Bis dato bereits gesondert ermittelte Auswirkungen wie z.B. Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen wurden in ein umfassendes und einheitliches Folgenabschätzungssystem zusammengefügt und vertieft.</p> <p>Eine WFA stellt die Ziele, Maßnahmen und Auswirkungen von Gesetzen, Verordnungen, über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, von sonstigen rechtsetzenden Maßnahmen und großen Vorhaben dar. Es ist nur die wesentliche Auswirkung in der betroffenen Wirkungsdimension zu ermitteln und darzustellen. Innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten bzw. Wirksamwerden ist das Vorhaben zu evaluieren.</p> <p>Die Grundsätze der Haushaltsführung sind in Art. 51 Abs. 8 B-VG und § 2 Abs. 1 BHG 2013 genannt. Es sind dies die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ziele.</p> <p>Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung und interne Evaluierung setzen diese Grundsätze in den §§ 17 und 18 BHG 2013 um. § 17 Abs. 1 BHG 2013 legt dazu fest, dass "finanzielle, wirtschafts-, umwelt- und konsumentenschutzpolitische sowie Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und insbesondere auch auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen" sind.</p> <p>Für die wirkungsorientierte Folgenabschätzung selbst ist eine Reihe von Verordnungen von Bedeutung:</p> <p><u>WFA-Grundsatz-Verordnung</u>: Diese regelt insbesondere die systematischen Schritte der WFA, die Wirkungsdimensionen und Wesentlichkeitskriterien sowie die Berichtstruktur für die Ergebnisdarstellung der WFA.</p> <p><u>WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung</u>: Diese regelt die Abschätzung der Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ("Was kostet ein Gesetz?").</p> <p><u>Weitere WFA-Spezialverordnungen</u>: In diesen Spezialverordnungen werden die Wirkungsdimensionen präzisiert und die näheren Bestimmungen zur</p>
-------------------	--

	<p>Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen festgelegt. Sie werden von den jeweils thematisch zuständigen Bundesministerinnen/Bundesministern erlassen.</p> <p><u>WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung</u>: Diese legt die Anforderungen für die Kalkulation und Evaluierung der finanziellen Auswirkungen von Entwürfen unionsrechtlicher Vorschriften fest.</p> <p><u>Wirkungscontrollingverordnung</u>: Die Wirkungscontrollingverordnung, BGBl. II Nr. 245/2011 regelt u.a. die Qualitätssicherung der wirkungsorientierten Folgenabschätzungen sowie die Berichtspflichten zur internen Evaluierung.</p> <p><u>Vorhabensverordnung der Bundesministerin für Finanzen</u>: Diese legt die für die jeweilige Vorhabensart geltenden Grenzen für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung fest sowie die daraus resultierende Verpflichtung zur Durchführung der Folgenabschätzung.</p> <p>Die Erfordernisse der Erstellung einer WFA verbessern die Normqualität und bringen aber - wohl doch auch - eine Verlangsamung und Verbürokratisierung des Normerstellungsprozesses mit sich.</p>
--	---

150. ÜBERPRÜFUNGSPROZESS FÜR AKTUELLE GESETZGEBUNG	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die geltenden Gesetze im Bereich der Finanzmarktregulierung werden laufend anhand von eigenen Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Finanzen, anhand von Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden, der Marktteilnehmer und deren Interessenvertretungen sowie anhand von Prüfungsergebnissen internationaler Gremien, wie etwa der FATF, evaluiert. Wird wesentlicher Änderungs- bzw. Berichtigungsbedarf bei bestehenden Gesetzen identifiziert, können die entsprechenden Gesetzesänderungen in der Regel rasch vollzogen werden. So wurden etwa die Gesetzesänderungen in Folge der FATF-Länderprüfung 2009 innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Prüfberichts konzipiert, vom Parlament beschlossen und im österreichischen Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Zuletzt wurden notwendige gesetzliche Berichtigungen, die sich als Folge der im Sommer 2013 erfolgten nationalen Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU ergeben hatten, ebenfalls innerhalb eines Jahres analysiert, aufbereitet und durch das österreichische Parlament im Juni/Juli 2014 beschlossen.</p>

Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Als Reaktion auf die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) im Länderbericht 2009 wurde im Jahr 2010 unter anderem das Sanktionsgesetz 2010 beschlossen, welches zur Erfüllung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen insbesondere das Erlassen nationaler Einfriermaßnahmen und Bereitstellungsverbote ermöglicht.</p> <p>Der OeNB kommt dabei gemäß SanktG die Kompetenz zu, jeweils durch Verordnung oder Bescheid Vermögenswerte einzufrieren oder die direkte oder indirekte Bereitstellung von Vermögenswerten zu untersagen (§ 2 Abs 1). Weiters ist die OeNB für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf einschlägige Sanktionsmaßnahmen zuständig (§ 3) sowie im Finanzsektor für die Überwachung der Einhaltung von Rechtsakten gemäß § 2 Abs. 1 und von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der EU, soweit es sich um Maßnahmen der in § 2 Abs. 1 umschriebenen Art handelt (§ 8 Abs 1). Außerhalb des Finanzsektors sowie betreffend die Einhaltung anderer Sanktionsmaßnahmen als solcher der in § 2 Abs. 1 umschriebenen Art, ist das Bundesministerium für Inneres (BMI) zuständig.</p> <p>Zur Wahrnehmung der oben genannten Überwachungsaufgabe ist die OeNB berechtigt, von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit die hierfür erforderlichen Auskünfte und Meldungen einzuholen und Daten zu ermitteln und zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen (§ 8 Abs 2).</p> <p>Im Rahmen dieser Überwachungstätigkeit ermittelte personenbezogene Daten dürfen von der OeNB ausschließlich für Zwecke der oben dargestellten sanktionenrechtlichen Überwachungskompetenz und nur durch besonders befugte Organe verwendet werden (§ 8 Abs 3).</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Es wird daher angeregt, das SanktG dergestalt zu adaptieren, dass die Weitergabe von Informationen, die im Rahmen von Überwachungstätigkeiten gemäß SanktG erhoben werden, an die zuständigen GW/TF-Behörden ausdrücklich zulässig ist, sofern die OeNB einschlägige Verstöße vermutet.</p> <p>Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für die für Überwachungen nach dem SanktG zuständige Stelle innerhalb des BMI, für welches gemäß (§ 8 Abs 3) dieselben Datenweitergabebeschränkungen anwendbar sind.</p>

Beurteilung	LEGAL, LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die geltenden Bestimmungen werden laufend evaluiert. Rückmeldungen aus der Praxis fließen regelmäßig in neue Gesetzesvorhaben mit ein. Das BMJ ist in verschiedenen Arbeitsgruppen aber auch in Leiterbesprechungen und in Form von (Wahrnehmungs-)berichten mit den einzelnen Richtern und Staatsanwälten in ständigem Kontakt. Ein entsprechender politischer Wille vorausgesetzt, ist es im Bedarfsfall rasch möglich, erforderliche Gesetzesänderungen vorzunehmen.
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die geltenden Gesetze im Bereich des Gewerberechtes werden laufend anhand von eigenen Wahrnehmungen des Bundesministeriums, anhand von Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden, der Marktteilnehmer und deren Interessenvertretungen sowie anhand von Prüfungsergebnissen internationaler Gremien, wie etwa der FATF, evaluiert. Weiters besteht, wie oben schon erwähnt wurde, eine Verpflichtung zur Evaluierung gem. WFA. Wesentliches Element dieser Maßnahmen ist eine Evaluierung der Normen hinsichtlich der jeweiligen Zielerreichung. Wird wesentlicher Änderungs- bzw. Berichtigungsbedarf bei bestehenden Gesetzen identifiziert, können die entsprechenden Gesetzesänderungen in der Regel aber doch eher rasch vollzogen werden. So wurden etwa die Gesetzesänderungen in Folge der FATF-Länderprüfung 2009 innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung des Prüfberichts konzipiert, vom Parlament beschlossen und im österreichischen Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

151. AUSWIRKUNGEN INTERNATIONALER NORMEN AUF DIE NATIONALE GESETZGEBUNG	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Völkerrecht und seine anerkannten Regeln an sich als Teil der österreichischen Rechtsordnung gelten. Das Völkerrecht wirkt aber insbesondere durch Verträge, die zwischen zwei oder meh-

	<p>reren Staaten abgeschlossen werden. Dabei ist von der völkerrechtlichen Bindung durch Unterzeichnung oder zusätzlich durch Ratifikation jedenfalls die innerstaatliche Bindung zu unterscheiden, denn derartige Staatsverträge gelten nicht immer unmittelbar in den betreffenden Staaten. In Österreich wird die Umsetzung eines Staatsvertrages, also der innerstaatliche Vorgang, mittels Transformation durchgeführt. Im Zuge dieses Prozesses erfüllt der Nationalrat als Gesetzgebungsorgan einen essentiellen Part. Dieser kann im Fall der speziellen Transformation einen Erfüllungsvorbehalt beschließen. Der Nationalrat legt somit fest, in welchem Umfang der konkrete Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Folglich muss zur Umsetzung ein eigenes Gesetz geschaffen werden und die unmittelbare Anwendung des Staatsvertrages ist ausgeschlossen. Im zweiten Fall der generellen Transformation beschließt der Nationalrat keinen Erfüllungsvorbehalt. Der Staatsvertrag erlangt seine innerstaatliche Geltung somit durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt. Die unmittelbare Anwendbarkeit eines generell transformierten Staatsvertrages hängt in erster Linie von seinem Inhalt ab.</p> <p>Österreich ist Mitglied zahlreicher internationaler Organisationen und Gremien, darunter FATF, GRECO, OECD Global Forum, usw. Die zumeist mit Empfehlungen arbeitenden Gremien prüfen in regelmäßigen Abständen ihre Mitgliedsländer, wobei solche Empfehlungen zwar „soft law“ darstellen, aber im Wesentlichen als verbindliches Völkerrecht gelten. Die Prüfungen selbst werden in der Regel durch peer review Mechanismen durchgeführt bzw. negative Entwicklungen eines Mitgliedslandes durch naming & shaming versucht zu berichtigen. Österreich ist damit in Zusammenhang stets bestrebt, seine nationale Gesetzgebung den vereinbarten internationalen Normen anzupassen. In manchen Fällen kann es dazu kommen, dass zur Umsetzung der entsprechende politische Wille fehlt bzw. erst spät zu Tage kommt.</p> <p>Siehe dazu auch 158. EINHALTUNG INTERNATIONALER NORMEN ODER KONVENTIONEN FÜR DEN BESTIMMTEN SEKTOR ODER DAS PRODUKT.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Siehe 157. STAAT IST NICHT VERTRAGSPARTEI DER UN-KONVENTION ZUR UNTERDRÜCKUNG DER TERRORISMUSFINANZIERUNG, DER UN-KONVENTION GEGEN DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT UND SEINE PROTOKOLLE UND/ODER DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN KORRUPTION.</p>

152. STÄRKEN UND SCHWÄCHEN IN DER GESETZGEBUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER SCHWEREN UND ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Schwächen in der Gesetzgebung, siehe dazu 148. STRAFJUSTIZ UND RECHTLICHES UMFELD.

153. STÄRKEN UND SCHWÄCHEN IN DER AKTUELLEN GW/TF GESETZGEBUNG	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Keine Schwächen in der Gesetzgebung, siehe dazu 148. STRAFJUSTIZ UND RECHTLICHES UMFELD.
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die derzeit geltende Rechtslage im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung räumt den Ermittlungsbehörden weitreichende Befugnisse bei der Ermittlung und der Verarbeitung relevanter Informationen ein. Für diese Zwecke werden sowohl das Bankgeheimnis als auch einschlägige Berufsgeheimnisse, wie etwa die Schweigepflicht bei Rechtsanwälten und Notaren, durchbrochen.</p> <p>Auch die im Bereich der Vortaten bestehenden Regelungen sind als ausreichend zu betrachten, wenn man auf den Ursprungszweck der Geldwäschebekämpfung / Terrorismusfinanzierung abstellt.</p> <p>Die Schwächen ergeben sich eher im Bereich der tatsächlichen Umsetzung der bestehenden Regelungen (siehe dazu auch 101. UNZUREICHENDE KOORDINATION UND INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN UND ANDEREN BEI DER BEKÄMPFUNG DER GW/TF BETEILIGTEN BEHÖRDEN und 102. UNZUREICHENDE KOORDINATION ZWISCHEN DEN BEI DER BEKÄMPFUNG DER GW/TF BETEILIGTEN NATIONALEN BEHÖRDEN). Hinzu kommt, dass die Geldwäsche historisch bedingt eine nachgeordnete Rolle im österreichischen Strafrecht spielt. Es liegt nun an der Praxis diesen Zugang zu ändern.</p>

154. PRÄVENTIVE KONTROLLEN ZU GW/TF EINSCHLIEßLICH SPEZIFISCHER ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE, DIE INSGESAMT KEINE ABSCHRECKUNG ZU GW/TF DARSTELLT ODER DIESE AUFDECKT WENN GW/TF AUFTRITT	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Seit 2011 ist die Kompetenz zur Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen (VOP) in Bezug auf die Einhaltung der GW/TF Bestimmungen in Kredit- und Finanzinstituten in der FMA konsolidiert. Mit der Übertragung der Vor-Ort-Prüfungskompetenz für Kreditinstitute auf die FMA wurde auch der Empfehlung der FATF gefolgt, wonach die Kompetenzen in diesem Bereich bei einer Stelle gebündelt werden sollen. Die FMA verfügt somit über eine Alleinständigkeit im Hinblick auf die Prävention von GW/TF.</p> <p>VOP in diesem Bereich erfolgen durch die Fachabteilung IV/5 bzw. der Abt.III/2 bei Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen.</p> <p>Die FMA führt bei den beaufsichtigten Unternehmen vor Ort einerseits Company Visits (Managementgespräche von ca. 4 Stunden) durch, im Rahmen derer vom Institut die Strategien und Verfahren zur Prävention und Bekämpfung von GW/TF präsentiert werden.</p> <p>Bei den von der FMA durchgeführten VOP (Präsenz vor Ort zwischen 1 und 2 Wochen) erfolgt eine umfangreiche Prüfung der Strategien und Verfahren zur Prävention und Bekämpfung von GW/TF (Systemprüfung), wobei hierbei die Überprüfung der Effektivität der Systeme unter anderem durch das Ziehen von Stichproben (Einzelfallprüfung) erfolgen kann.</p> <p>Manifestiert sich im Rahmen einer VOP der Verdacht auf Gesetzesverletzung so wird das beaufsichtigte Unternehmen dazu angehalten den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und im Rahmen eines Maßnahmenverfahrens die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens geprüft. Die Aufsichtsgesetze sehen neben der Verhängung von Geldstrafen, bei schwerwiegenden Verstößen auch die Möglichkeit einer Geschäftsleiterenthebung bzw. als <i>ultima ratio</i> den Entzug der Konzession vor.</p> <p>Im Zuge von VOP der FMA wurden wiederholt auch Geldwäscheverdachtsfälle festgestellt und diese sodann gemäß § 41 Abs. 5 BWG an die Geldwäschemeldestelle des BK gemeldet.</p> <p>Wie bereits unter 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESSOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ausgeführt bleibt ein gewisses Restrisiko, da einerseits aufgrund der Vielzahl von beaufsichtigten Unternehmen die Prüffrequenz sehr niedrig ist.</p>

Statistik	
Siehe die Subkategorie „Statistik“ unter 115. NACHLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG VON GW/TF sowie 172. UMFANG UND WIRKSAMKEIT DER PRÜFUNGEN DER EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN.	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Aufgrund der Struktur des konzessionierten Glücksspiels in Österreich sowie der strengen gesetzlichen und bescheidmäßigen Vorgaben (z.B. Personal-Erfassung beim Betreten von Casinos und Automatensalons; geringes Dotationslimit bei Internet-Glücksspiel; Vertrieb von Lotterierprodukten nur über Einzelhandel) ist der österreichische Glücksspielmarkt für GW/TF uninteressant. Das GW/TF-Risiko ist gering (siehe die Anzahl der Verdachtsmeldungen im Glücksspiel), die Kontrolldichte zudem ausreichend.

155. GRENZÜBERSCHREITENDE KONTROLLEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die jeweiligen Aufsichtsgesetze (§§ 77 ff. BWG, 97 ff. WAG und 118 ff. VAG) enthalten detaillierte Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit sowie den diesbezüglichen Informationsaustausch zwischen den Behörden. Diese sehen unter anderem auch die Möglichkeit der Durchführung von Prüfungen von Zweigstellen und Repräsentanzen in Mitgliedstaaten und in Drittländern bzw. die Teilnahme durch Mitarbeiter an Prüfungen der Behörden des Aufnahmestaates vor.</p> <p>Einen Schwerpunkt der bilateralen Kontakte zu Schwesteraufsichtsbehörden der FMA stellt entsprechend der Aktivitäten der österreichischen Kredit- und Finanzinstitute die Region Zentral- und Osteuropa dar. Wesentliche Elemente der aufsichtsbehördlichen Zusammenarbeit sind die Verhandlung und der Abschluss von Memoranda of Understanding (MoU) sowie die Aufsichtskollegien (Supervisory Colleges), bei denen alle für die grenzüberschreitende Gruppen relevanten Aufsichtsbehörden zusammenwirken.</p> <p>MoUs ermöglichen eine Vereinfachung und Beschleunigung der praktischen Aufsichtstätigkeit der FMA bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.</p>

	Durch die Institutionalisierung von Aufsichtskollegien soll die Aufsicht über grenzübergreifend tätige Kreditinstitutsgruppen durch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit der einzelnen nationalen Behörden effizienter gestaltet werden.
--	--

Statistik			
------------------	--	--	--

Abgeschlossene bilaterale Memoranda of Understanding			
---	--	--	--

Staat	Banken	Versicherungen	Wertpapiere
Albanien		2009	
Bulgarien	2005		
China			2008
Deutschland	2000		
Frankreich	1995		
Großbritannien	1994/1998		
Italien	1998		
Kroatien	2005	2008	2000
Liechtenstein	2009		
Malta	2007		
Mazedonien		2010	
Montenegro		2009	
Niederlande	1997		
Polen			1999
Russische Föderation	2010		
Rumänien	2006	2005	
Schweiz	2012	2006	
Serbien		2009	

Slowakei	2003	2002	
Slowenien	2001		2001
Tschechische Republik	2001	2004	1999
Ungarn	2001	2002	1998
Zypern	2007		2002

Abgeschlossene multilaterale Memoranda of Understanding

Organisation	Thema	Banken	Versicherungen	Pensionskassen	Wertpapiere
CEIOPS	Laufende Zusammenarbeit, Informationsaustausch		1993		
CEIOPS	Aufsicht über Versicherungsgruppen		2000		
CEIOPS	Zusammenarbeit bei der Anwendung der Versicherungsrichtlinien		2006		
CEIOPS	Beaufsichtigung von grenzüberschreitenden tätigen Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge			2006	
CESR	Laufende Zusammenarbeit, Informationsaustausch				1999
IOSCO	Laufende Zusammenarbeit, Informationsaustausch				2009
IAIS	Laufende Zusammenarbeit, Informationsaustausch		2010		
* ¹⁵	Kooperation in Nichtkrisenzeiten und in Krisenzeiten sowie Krisenmanagement für die Koordination einer grenzüberschreitenden Krise	2008			
EZB	Zahlungssysteme	2001			

¹⁵ Alle Aufsichtsbehörden des Finanzsektors, EZB, Finanzminister

EZB	Krisenmanagement	2003			
156. SUBKATEGORIE: GRENZÜBERSCHREITENDE KONTROLLEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT					
Beurteilung	FINANCIAL				
Risikofaktor	GERING				
Begründung	Kein Anwendungsfall aufgrund des Glücksspielmonopols in Österreich und dem für Glücksspielkonzessionäre bestehenden Verbot zur Einrichtung von Filialbetrieben außerhalb Österreichs.				

157. STAAT IST NICHT VERTRAGSPARTEI DER UN-KONVENTION ZUR UNTERDRÜCKUNG DER TERRORISMUSFINANZIERUNG, DER UN-KONVENTION GEGEN DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ORGANISIERTE KRIMINALITÄT UND SEINE PROTOKOLLE UND/ODER DAS ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN GEGEN KORRUPTION					
Beurteilung	LEGAL				
Risikofaktor	GERING				
Begründung	Österreich ist Vertragspartei der UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung, der UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seine Protokolle und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.				

158. EINHALTUNG INTERNATIONALER NORMEN ODER KONVENTIONEN FÜR DEN BESTIMMTEN SEKTOR ODER DAS PRODUKT					
Beurteilung	FINANCIAL				
Risikofaktor	GERING				
Begründung	Der Großteil des österreichischen Rechtsbestands betreffend die Finanzmarktregulierung gründet auf harmonisiertem Recht der Europäischen Union. Die EU bzw. deren Organe sind Mitglied bei den wichtigsten internationalen Gremien wie etwa den G20, dem Financial Stability Board oder der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich beziehungsweise arbeiten eng mit für die Finanzmarktregulierung relevanten Gremien, etwa dem Baseler				

	<p>Ausschuss für Bankenaufsicht, zusammen. Folglich entsprechen die unionsrechtlichen Vorgaben und somit auch das in den EU-Mitgliedstaaten anzuwendende Recht den wesentlichen internationalen Normen bzw. Konventionen im Bereich Finanzmarktregulierung. Darüber hinaus ist Österreich auch auf individueller Basis Mitglied in vielen standardsetzenden Gremien, wie etwa der FATF, und somit der Einhaltung der durch diese Gremien vorgegebenen Regeln jedenfalls verpflichtet.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Österreich ist u.a. auch Mitglied der Strafrechtskonvention des Europarats gegen Korruption sowie der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO), ferner der OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie der UN-Konvention gegen Korruption.</p> <p>Ausweislich des zweiten Compliance-Berichts von GRECO zur Geldwäscherei hat Österreich die diesbezüglichen Empfehlungen vollständig erfüllt, Österreich hat auch keine Umsetzungsdefizite in Bezug auf Art. 7 der OECD-Konvention, und die Empfehlung von UNCAC, wonach Untreue nach § 153 StGB auch bei einem Schaden, der 3000,- Euro nicht übersteigt (also wenn die Strafdrohung lediglich Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten beträgt und das Delikt in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt) Geldwäschereivortat sein soll, denn dies geht über die Umsetzungserfordernisse von Art. 23 der UN-Konvention hinaus.</p> <p>Die letzte Länderprüfung Österreichs durch die FATF hat im Bereich der Rechtsanwälte und Notare die weitgehende Einhaltung der Vorgaben der FATF-Empfehlungen ergeben. Soweit im Rahmen dieser Prüfung noch Schwächen identifiziert wurden, wurde dem insofern noch bestehenden ergänzenden Regelungsbedarf durch das Bundesgesetz BGBl 38/2010 entsprochen.</p>
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die entsprechenden europarechtlichen Normen aus dem Bereich der europäischen Union wurden im Gewerbebereich vollinhaltlich umgesetzt. Auch die Empfehlungen der FATF wurden umgesetzt. Das BMWFV als zuständige</p>

	<p>oberste Behörde für die Vollziehung der Vorschriften über die Versicherungsvermittlung ist weiters Mitglied der EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority). Vgl. dazu die Regulation (EU) No 1094/2010 of the European Parliament and of the Council establishing the European Insurance and Occupational Pensions Authority.</p>
--	--

159. GW/TF NICHT ODER UNZUREICHEND KRIMINALISIERT	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die FATF hat in ihrem im Juni 2009 verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt.</p> <p>Der Prüfbericht betont, dass in Österreich ein umfassendes und gut funktionierendes System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht. Dennoch wurden im Bereich Strafrecht Defizite identifiziert.</p> <p>Bei der Länderprüfung Österreichs durch die FATF wurden die Geldwäschereibestimmungen des österreichischen StGB als den Empfehlungen 1 und 2 der FATF nur mit „weitgehend entsprechend“ („largely compliant“) bewertet. Zur Begründung wurde insbesondere die fehlende Strafbarkeit der Eigengeldwäscherei angeführt, aber auch die Tatsache, dass der Vortatenkatalog Delikte im Bereich Produktfälschung nicht erfasst. Diese Mängel wirken sich auch auf die Beurteilung der Fähigkeit Österreichs zur Leistung von Rechtshilfe und zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich vermögensrechtlicher Anordnungen (FATF-Empfehlungen 36 und 38) durch die Beurteilung als nur teilweise entsprechend („partially compliant“) negativ aus. Die in § 165 StGB angedrohten Sanktionen wurden von der FATF als zu milde und daher als nicht wirksam, angemessen oder abschreckend angesehen.</p> <p>Auch die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) empfiehlt in ihrem Evaluierungsbericht Österreich vom 13. Juni 2008 eine Überprüfung der Notwendigkeit der Kriminalisierung der Eigengeldwäscherei.</p>
Prioritäten & Strategie	<p>Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 38/2010) wurden unter anderem die §§ 165, 278 und 278b StGB mit Inkrafttreten vom 1. Juli 2010 novelliert.</p> <p>Neben einer Erhöhung der Strafdrohungen für Geldwäscherei wurde der Vortatenkatalog erweitert und die sogenannte Eigengeldwäscherei in den</p>

Fällen des § 165 Abs. 1 StGB mit Strafe bedroht. Im Grundtatbestand (§ 165 Abs. 1 bis 3 StGB) ist nunmehr eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren normiert, in der Deliktsqualifikation nach Abs. 4 eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Der Vortatenkatalog wurde einerseits um mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§§ 126 bis 168 StGB) erweitert. Auch Vermögensbestandteile, die aus einem im Grundtatbestand nur mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen stammen, können daher bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation, etwa bei einem 3.000 Euro übersteigenden Schaden, nunmehr Tatobjekt der Geldwäscherei sein. Der Vortatenkatalog wurde außerdem um gewerbsmäßig begangene Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts (§§ 60 Abs. 1 2. Fall, 68h Abs. 1 2. Fall Markenschutzgesetz 1970, § 75 Abs. 1 2. Fall Musterschutzgesetz 1990, § 42 Abs. 1 2. Fall Gebrauchsmustergesetz, § 159 Abs. 1 2. Fall Patentgesetz 1970, § 22 Abs. 1 2. Fall Halbleiterschutzgesetz und § 91 Abs. 2a Urheberrechtsgesetz) erweitert.

Durch die Kriminalisierung der sogenannten Eigengeldwäscherei sind auch die nach § 165 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat selbst wegen der dabei zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar. Hervorzuheben ist, dass die Eigengeldwäscherei nur im Falle der als nicht sozial adäquat anzusehenden Tathandlungen des § 165 Abs. 1 StGB, nämlich des Verbergens und der Verschleierung der Herkunft der Vermögensbestandteile, erfasst ist. Tathandlungen nach § 165 Abs. 2 StGB, bei denen es sich um einfache und allgemein übliche Verfügungen über das durch die Vortat erlangte Vermögen handelt und die daher keine besondere Gefahr für die Kontaminierung des Zahlungsverkehrs darstellen („an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten“ etc.), sind hingegen auch nach der neuen Rechtslage nicht als Eigengeldwäscherei strafbar.

Durch den geänderten Wortlaut des § 278 Abs. 2 StGB wird die Definition der kriminellen Vereinigung um jene Vereinigung erweitert, die auf die Begehung der in § 278d Abs. 1 StGB genannten Vergehen ausgerichtet ist. Da die meisten darin genannten Vergehen bereits durch die bisherige Definition der kriminellen Vereinigung erfasst sind, kommt dieser Erweiterung nur eine Auffangfunktion zu, die einer Umsetzung des Art. 6 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus dienen soll.

Die Aufnahme der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in § 278b Abs. 1 und Abs. 3 StGB stellt klar, dass die Organisation der Terrorismusfinanzierung selbst jedenfalls strafbar ist. Die Ausdehnung der Definition einer terroristischen Vereinigung in Abs. 3 stellt klar, dass eine solche Vereinigung auch dann vorliegt, wenn die Vereinigung nur auf Terrorismusfinanzierung, nicht aber auf die Ausführung terroristischer Straftaten nach § 278c StGB ausgerichtet ist. Die Aufnahme des § 278d StGB in § 278b Abs. 1 StGB ist

eine Folge dieser erweiterten Definition der terroristischen Vereinigung und pönalisiert das Anführen einer solchen Vereinigung selbst dann, wenn sich diese auf das bloße Finanzieren von Terrorismus nach § 278d StGB beschränkt.

Bekämpfung der Terroristischen Kriminalität: Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13. Juni 2002 (ABl. L 2002/164, 3), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl. III Nr. 102/2002). Am 28. November 2008 wurde der Rahmenbeschluss 2008/919/JI zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 2008/330, 21) angenommen (zu weiteren Details der vergangenen Berichtsjahre siehe Sicherheitsbericht 2009, BMJ-Teil, 127).

Auf internationaler Ebene wurde in der vom Minister des Europarates eingesetzten Arbeitsgruppe CODEXTER (Comité d'Experts sur le Terrorisme; Committee of Ex-perts on Terrorism) – unter österreichischem Vorsitz – das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism, CETS 196) erarbeitet. Das Übereinkommen stellt eine Ergänzung bestehender Europaratsübereinkommen dar und setzt Maßnahmen zur Terrorismusprävention durch Stärkung der rechtlichen Grundlagen bei strikter Wahrung der menschenrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Das Übereinkommen wurde von Österreich am 15. Dezember 2009 ratifiziert und ist für Österreich am 1. April 2010 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 34/2010).

Auf Grund der weitgehenden inhaltlichen Parallelen zwischen dem Rahmenbeschluss und dem Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus kann die innerstaatliche Umsetzung unter einem erfolgen.

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (28.10.2008 – 28.10.2013) nennt in diesem Zusammenhang als Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts insbesondere die bessere strafrechtliche Erfassung so genannter Hassprediger sowie die Strafbarkeit der bloßen Teilnahme an so genannten Terrorcamps. In diesem Sinn wurde am 20. April 2010 die Regierungsvorlage eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010, 674 BlgNR XXIV. Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebracht. Aus diesem wurde vorläufig mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket, BGBl. I Nr. 108/2010, der Tatbestand des § 278e StGB („Ausbildung für terroristische Zwecke“) herausgelöst, der am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist.

Mit dem am 1. Jänner 2012 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtli-

	<p>chen Schutzes der Umwelt geändert werden, BGBl. I Nr. 103/2011, wurden in weiterer Umsetzung des Regierungsprogramms sowie des Europaratseinkommens zur Verhütung des Terrorismus u.a. ein neuer Tatbestand gegen „Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ (§ 278f StGB) sowie ein eigener Tatbestand gegen „Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten“ (§ 282a StGB) in das Strafgesetzbuch eingefügt.</p> <p>Mit einer am 30.7.2013 in Kraft getretenen Änderung durch BGBl. I Nr. 134/2013 wurde der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) insoweit verschärft ausgeweitet, als</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Strafdrohung auf 1 bis 10 Jahre erhöht (also verdoppelt) wurde und • unter einem die Einschränkung beseitigt wurde, dass die Finanzierung einer Tat nicht strenger als die finanzierte Tat bestraft werden darf; weiters wurde • die Finanzierung von Terroristen und von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen ohne weiteres (d.h. auch wenn die Mittel nicht der Finanzierung einer terroristischen Handlung oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung dienen sollen) strafbar (neuer Abs. 1a). <p>Die Rahmenbedingungen bei der Strafverfolgung haben sich somit in den letzten Jahren verbessert und sich stetig an aufkommende neue Herausforderungen angepasst. Systemische Schwächen in der Strafverfolgung sind nicht auszumachen.</p>
--	--

160. TF NUR IN BEZUG AUF STRAFTATEN GEM. INT. VERTRÄGE KRIMINALISIERT	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Der Straftatenkatalog laut internationalen Verträgen ist umfassend genug. Im Bereich der Finanzierung von Vereinigungen geht Österreich darüber hinaus, indem nicht nur die Finanzierung von terroristischen Vereinigungen, sondern auch die Finanzierung anderer krimineller Vereinigungen strafbar ist. Eine generelle Übertragung des von Österreich umgesetzten Konzepts der FATF hinsichtlich der Finanzierung von (Einzel)Terroristen sowie von einzelnen Mitgliedern terroristischer Organisationen auf die Finanzierung einzelner nichtterroristischer Straftäter bzw. einzelne Mitglieder nichtterroristischer krimineller Vereinigungen wäre als unverhältnismäßig strikt abzu-</p>

	lehnen.
--	---------

161. KEINE ODER UNZUREICHENDE MAßNAHMEN ZUR UNVERZÜGLICHEN EINFRIERUNG TERRORISTISCHER VERMÖGENSWERTE	
Beurteilung	LEGAL, FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Siehe 143. SCHWESTER-/TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON BANKEN DIE INTERNATIONALE VERBOTE, DIE TRANSAKTIONEN ZU TERRORISTEN, DROGENHÄNDLERN, „SCHURKENSTAATEN“ UND ANDEREN ÜBELTÄTERN ÜBERPRÜFEN, UMGEHEN und 150. ÜBERPRÜFUNGSPROZESS FÜR AKTUELLE GESETZGEBUNG.

162. EINFRIEREN TERRORISTISCHER GELDER DEHNT SICH NICHT AUF ANDERE TERRORISTISCHE VERMÖGENSWERTE AUS	
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Bei der Formulierung des SanktG 2010 wurde seinerzeit darauf verzichtet, die in den EU-VO gängigen Begriffe „Gelder“ und „wirtschaftliche Ressourcen“ auch im SanktG zu verwenden, da die zuständigen Experten des BMJ darauf hinwiesen, dass der im österreichischen Rechtsbestand schon bekannte Begriff „Vermögenswerte“ bereits ausreichend weit zu verstehen ist. Dieser Gedanke kommt auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck: dort heißt es bei den Erläuterungen zu § 2: „Gegenüber dem Devisengesetz 2004 wurde allerdings der Anwendungsbereich dahingehend erweitert, dass nunmehr Vermögenswerte im weitesten Sinn (also insbesondere einschließlich sämtlicher wirtschaftlicher Ressourcen) eingefroren werden können.“</p> <p>„Vermögenswerte“ umfasst grundsätzlich nicht nur körperliche Sachen, sondern insb. auch Forderungen (Bankguthaben). Ob auch Dienstleistungen von Geldeswert erfasst sind erscheint als zweifelhaft. Zudem sollte die nationale Zuständigkeit für die Freigabe von wirtschaftlichen Ressourcen gesetzlich verankert werden.</p>

163. KEINE RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINEN SICHEREN ZUFLUCHTSORT FÜR DIEJENIGEN, DIE EINE TERRORISTISCHE HANDLUNG BEGEHEN ODER DAZU VERHELFFEN (GESETZE ÜBER DIE MODALITÄTEN DER ZWISCHENSTAATLICHEN ZUSAMMENARBEIT, AUSLIEFERUNG, RECHTSHILFE, ÜBERTRAGUNG VON STRAFVERFAHREN, ETC.) VERHINDERN	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Liegt ein dringender Tatverdacht (wenn aufgrund bestimmter Tatsachen wahrscheinlich ist, dass eine Person eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat) und ein Haftgrund (Betretung auf frischer Tat, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr) vor, können Personen, die eine terroristische Handlung Begehen oder dazu verhelfen gemäß § 170 StPO festgenommen und in weiterer Folge gemäß § 173 StPO in Haft genommen werden.</p> <p>Zur EU-weiten Durchsetzung eines nationalen Haftbefehls dient der Europäische Haftbefehl (EuHB). Der EuHB mit dem dazugehörigen Übergabeverfahren wurde in Österreich im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), verankert. In Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der EU-MS in Strafsachen beinhaltet das EU-JZG auch die Rechtshilfe in Strafsachen und umfasst auch die Übertragung der Strafverfolgung und die Strafvollstreckung.</p> <p>In Bezug auf Auslieferungs- und Rechtshilfebeziehungen zu Staaten, die nicht der EU angehören (Drittstaaten) gelten die völkerrechtlichen Vereinbarungen bi- und multilateraler Art, sowie subsidiär das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG).</p>

164. GESETZE ÜBER SPENDEN FÜR GEMEINNÜTZIGE ZWECKE ERFASSEN SPENDEN NACH ÜBERSEE NICHT	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Spenden aus dem Betriebsvermögen zu begünstigten Zwecken an begünstigte Einrichtungen insoweit als Betriebsausgabe gelten, als sie 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages nicht übersteigen. Spenden aus dem Privatvermögen kön-</p>

	<p>nen als Sonderausgaben abgesetzt werden.</p> <p>Es gibt in Österreich zwei Wege über die man eine Spende aus dem Betriebs- oder Privatvermögen absetzen kann. Einerseits wenn die begünstigte Einrichtung ausdrücklich im Gesetz (§ 4a EStG) genannt wird und andererseits wenn diese, nach vorheriger Feststellung durch Bescheid, in der Liste auf der Website des BMF zusätzlich aufgenommen und veröffentlicht worden ist.</p> <p>Bei Fehlen dieser Voraussetzungen gibt es mit Einrichtungen innerhalb der EU und in Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, meist keine Probleme nachzuweisen, dass die Einrichtung den Voraussetzungen der BAO (mildtätig, kirchlich, gemeinnützig) entspricht. Im Fall von Spenden nach Übersee kommt es in starkem Maße auf in Kraft stehende Amtshilfe-Übereinkommen mit dem jeweiligen Staat an.</p> <p>Als generelle Einschätzung festzuhalten ist, dass im Rahmen von Spenden ohnehin Transaktionen, die über das reguläre Bankensystem durchgeführt werden, bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung jedenfalls der FIU zu melden sind.</p> <p>Siehe ergänzend den Teilbereich „Spendenbereitschaft und Spendenhöhe“ in 13. TERRORISMUSFINANZIERUNG (§ 278d StGB).</p>
--	---

165. MANGEL AN VEREINBARUNGEN MIT ANDEREN LÄNDERN ÜBER FRÜHWARNUNGEN BEZÜGLICH DER BEKÄMPFUNG DER TF	
Beurteilung	LAW ENFORCEMENT
Risikofaktor	GERING
Begründung	Das BVT steht im Rahmen mehrerer europäischer und internationaler Gremien/Arbeitsgruppen auf strategischer und operativer Ebene in regelmäßigem Austausch mit Polizeibehörden und Partnerdiensten. Der periodische sowie anlass- und themenbezogene Austausch von Informationen (Ermittlungsergebnisse, Analysen) erfolgt über unterschiedliche Kommunikationsmedien und stellt eine adäquate Vorgehensweise hinsichtlich der gegenseitigen Information über aktuelle Phänomene und Trends dar.

166. FINANZSEKTOR NICHT VON VERBOTEN BETREFFEND DER AUFNAHME VON BEZIEHUNGEN MIT BANK-MANTELGESELLSCHAFTEN (SHELL BANKS) ODER BRIEFKASTENFIRMEN ERFASST	
Beurteilung	FINANCIAL

Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	Gemäß der relevanten Bestimmung des BWG (§ 40d) dürfen derartige Geschäftsbeziehungen kraft Unzulässigkeit nicht aufgenommen oder fortgeführt werden. In Zusammenhang mit den Ausführungen unter 88. ZULÄSSLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESSOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE und 93. MANGELNDES ENGAGEMENT DES FINANZSEKTORS, EINSCHLIEßLICH SCHWACHER BERICHTERSTATTUNG UND/ODER MANGELNDE QUALITÄT DER VERDACHTSMELDUNGEN sowie 115. NACHLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG VON GW/TF ist das System zur Verhinderung der Aufnahme von Beziehungen mit Bank-Mantelgesellschaften (shell banks) als präventiv und effektiv zu bezeichnen. Ferner dient die Verpflichtung zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 40 Abs 2a BWG ähnlichen Zwecken und untermauert das erwähnte Präventiv-System. Letzten Endes werden durch diese beiden Bestimmungen einerseits undurchsichtige Strukturen bei juristischen Personen verhindert. Andererseits dienen diese dazu dem internationalen Trend nach Transparenz im Bereich von Gesellschaften, insbesondere seitens G20 und OECD, nachdrücklichen Vorschub zu leisten.

167. FEHLENDE ANLEITUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN BZGL. WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Durch das Rundschreiben der FMA zur „Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute“ RZ 87 - 113 (Stand: 01.12.2011) bzw. „...für Versicherungsunternehmen“ RZ 102 - 129 (Stand: 01.12.2011) erhalten Kredit- und Finanzinstitute eine Anleitung im Hinblick auf die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer.</p> <p>Die angeführten Rundschreiben stellen auf die Geldwäschebestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen ab, welche aktuell noch die Rechtslage der 3. EU-Geldwäscherichtlinie widerspiegeln. Eine Aktualisierung der Rundschreiben erfolgt im Zuge der nationalen Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING

Begründung	Der wirtschaftliche Eigentümer ist im Gesetz eingehend definiert (§ 36d NO und § 8d RAO), entsprechende weitergehende Ausführungen finden sich in den Gesetzesmaterialien. Darauf aufbauend stellen die von den Landesvertretungen herausgegebenen „Guidances“ sicher, dass die Vorgaben rund um den „wirtschaftlichen Eigentümer“ verstanden und entsprechend an die Landesangehörigen weitergegeben wurden.
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Aufgrund des staatlichen Glücksspielmonopols (Einflussnahme auf Eigentümerstruktur) und der glücksspielrechtlichen Bestimmungen sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Konzessionäre offengelegt. Allfällig notwendige Anleitung erfolgt direkt.
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die Rundschreiben der FMA wie z.B. zur „Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute“ RZ 87 - 113 bzw. „...für Versicherungsunternehmen“ RZ 102 - 129 werden auch den Gewerbebehörden sowie der Wirtschaftskammer weitergeleitet. Des Weiteren erfolgen laufend diverse Informationsveranstaltungen für Behörden wie auch Wirtschaftstreibende. Weiters wurde ein eigener Leitfaden für das Gewerbe erstellt und den Behörden und der Wirtschaftskammer zur Verfügung gestellt. Auch die von der FATF herausgegebenen Informationen werden weitergegeben.</p> <p>Es besteht in der Praxis jedoch dennoch weiterhin höherer Informationsbedarf. Dieser resultiert wesentlich aus den geringen kriminalistischen Kenntnissen der Gewerbebehörden, die sich aus deren grundsätzlich verwaltungsrechtlicher Ausrichtung ergeben. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden in der Vollziehung bzw. bei Vorortprüfungen, insbesondere mit der Finanzpolizei könnte geeignet sein, zukünftig die Situation zu verbessern.</p>

168. FEHLENDE ODER BESCHRÄNKTE LEITLINIEN ZUM RISIKOBASIERTEM ANSATZ BEI GW/TF, WELCHE DURCH DIE REGULIERUNGS- UND AUFSICHTSBEHÖRDEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Durch das Rundschreiben der FMA „zum risikoorientierten Ansatz“ (Stand: 01.12.2011) erhalten Kredit- und Finanzinstitute eine entsprechende Anleitung zur Anwendung des risikobasierten Ansatzes.</p> <p>Das angeführte Rundschreiben stellt auf die Geldwäschebestimmungen in den jeweiligen Materiengesetzen ab, welche aktuell noch die Rechtslage der 3. EU-Geldwäscherichtlinie widerspiegeln. Eine Aktualisierung des Rundschreibens erfolgt im Zuge der nationalen Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Der risikobasierter Ansatz ist ein wesentlicher Punkt der von den Landesvertretungen herausgegebenen „Guidances“ und ist darin klar und nachvollziehbar aufbereitet, sodass in diesem Zusammenhang keine Schwäche besteht.</p>
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Durch Querverweise des GSpG auf das BWG und Nebenbestimmungen zur Konzession ist der jeweilige Glücksspielkonzessionär verpflichtet, aktuelle internationale GW/TF-Standards anzuwenden.</p>
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	Hinsichtlich Leitlinien zum risikobasierten Ansatz bei GW/TF, welche durch

	<p>die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden, sind die FATF-Dokumente "Risk-Based Approach, Guidance for Money Service Businesses" von Juli 2009, die „Guidance on the Risk-Based Approach for Trust and Company Service Providers (TCSPs)“ und die „Guidance for dealers in precious metal and stones“ von 2008 - sowie in Folge alle anderen einschlägig relevanten FATF-Dokumente den Behörden bereits zugeleitet worden. Weiters wird der Ansatz bei allen einschlägigen Informationsveranstaltungen des BMWFW den Gewerbebehörden gegenüber erläutert.</p>
--	---

169. BEGRENZTE REGULIERUNG VON GELD- ODER WERTTRANSFERSYSTEMEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Die in Österreich als EU-MS unmittelbar in Anwendung stehende VO (EG) 1781/2006 (Auftraggeberdaten-VO) stellt einen diesen Bereich respektive R.16 abdeckenden EU-Rechtsakt dar und wurde durch die Bestimmung § 40c BWG ergänzt. Letztere schafft für bestimmte Überweisungen zulässige Erleichterungen wie bspw. wenn der Zahlungsverkehrsdienstleister ohnehin der RL 2005/60/EG (3. GW-RL) unterliegt, der Betrag weniger als EUR 1.000,- beträgt und Ähnliches. Hinsichtlich der eben erwähnten VO steht derzeit eine Nachfolge-VO in Verhandlung (Geldtransfer-VO). Zur Einschätzung des Risikos wird auch auf die Ausführungen unter 88. ZULÄNGLICHKEIT DER PERSONELLEN, FINANZIELLEN UND ANDEREN RESSOURCEN DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE und 93. MANGELNDES ENGAGEMENT DES FINANZSEKTORS, EINSCHLIEßLICH SCHWACHER BERICHTERSTATTUNG UND/ODER MANGELNDE QUALITÄT DER VERDACHTSMELDUNGEN sowie 115. NACHLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG VON GW/TF verwiesen.</p>

170. NICHT REGISTRIERTE RECHTSPERSONEN UND GRÖßE DER BRANCHE UNBEKANNT	
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Juristische Personen entstehen fast ausnahmslos erst durch die Registrierung (meist im Firmenbuch). Siehe auch 131. ART, EXISTENZ UND GRÖßE DER SEKTOREN FÜR JURISTISCHE PERSONEN UND ÄHNLICHE RECHTSPERSONEN.</p>

171. KEIN SYSTEM DER REGISTRIERUNG ODER ZULASSUNG VON DIENSTLEISTERN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Ein Großteil der Finanzdienstleistungen (z.B. das Bank-, Versicherungs-, Wertpapiergeschäft und die Erbringung von Zahlungsdiensten usw.) können in Österreich nur aufgrund einer von der FMA erteilten Konzession erbracht werden. Ausnahmen bestehen hinsichtlich Kredit- und Finanzinstituten, welche über eine gültige Konzession in einem EWR-Mitgliedstaat verfügen und im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit in Österreich tätig sind. Im Rahmen von Konzessionierungsverfahren müssen Unternehmen bzw. die handelnden natürlichen Personen (Vorstand, Aufsichtsrat) ihre professionelle und persönliche Eignung zur Erbringung konzessionspflichtiger Finanzdienstleistungen nachweisen („Fit & Proper“).</p> <p>Die FMA in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde überprüft Unternehmen und Privatpersonen, die ohne die erforderlichen Berechtigungen konzessionspflichtige Geschäfte anbieten bzw. betreiben. Seit 01.01.2009 gibt es in der FMA eine eigene Abteilung „Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs“. Die Abteilung ermittelt gegen jene Personen, welche konzessionspflichtige Dienstleistungen ohne entsprechende Berechtigung anbieten und erbringen und über keine Konzession der FMA verfügen. Im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse könne von der FMA Vor-Ort-Einsichtnahmen und Ermittlungsverfahren (§ 22b FMABG) durchgeführt werden sowie Verwaltungsstrafen verhängt, Warnmeldungen veröffentlicht bzw. Verfahrensanordnungen und Untersagungsbescheide erlassen werden.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die Berufsausübung setzt die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte bzw. die Ernennung des Notars durch die Bundesministerin für Justiz voraus (§ 5 Abs. 1 RAO; § 10 NO). Es besteht keine Lücke hinsichtlich der Registrierung oder Zulassung.
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING

Begründung	In Österreich unterliegt das Glücksspielwesen einem staatlichen Monopol. Glücksspiele können legal nur nach einem erfolgreich durchgeführten Konzessionserteilungsverfahren angeboten werden. Diesbezüglich gibt es keine Ausnahmen. Im Rahmen von Konzessionierungsverfahren müssen Unternehmen bzw. die handelnden natürlichen Personen (Vorstand, Aufsichtsrat) ihre professionelle und persönliche Eignung zur Erbringung konzessionspflichtiger Dienstleistungen anhand behördlicher Dokumente nachweisen.
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die Gewerbeordnung enthält ein umfangreiches Regelwerk hinsichtlich der Zulassung und Registrierung der Gewerbetreibenden. Dies umfasst bei den reglementierten Berufen weitgehende Befähigungsnachweisvoraussetzungen bis hin zu einer Zuverlässigkeitsprüfung (§ 18ff GewO iV mit einschlägigen Verordnungen). Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die Gewerbebehörden (§ 339 GewO) (Bezirksverwaltungsbehörden in Städten Magistrat), die Registrierung erfolgt im Zentralen Gewerberegister, welches online einsehbar ist. Versicherungsvermittler werden im Versicherungsvermittlerregister (https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister) eingetragen.

172. UMFANG UND WIRKSAMKEIT DER PRÜFUNGEN DER EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING bis MITTEL
Begründung	<p>Siehe hierzu auch 115. NACHLÄSSIGE BEAUFSICHTIGUNG VON GW/TF bzw. 154. PRÄVENTIVE KONTROLLEN ZU GW/TF EINSCHLIEßLICH SPEZIFISCHER ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE, DIE INSGESAMT KEINE ABSCHRECKUNG ZU GW/TF DARSTELLT ODER DIESE AUFDECKT WENN GW/TF AUFTRITT.</p> <p>Bisher wurde nach jeder VOP ein Maßnahmen- bzw. Ermittlungsverfahren gegen das beaufsichtigte Unternehmen eingeleitet. Im Rahmen der Maßnahmenverfahren wird die Herstellung des rechtmäßigen Zustands seitens der FMA genau überprüft bzw. steht diese den Unternehmen bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Anforderungen beratend zur Seite.</p> <p>Um eine größere Abdeckung des Finanzmarktes zu erreichen, plant die FMA</p>

	<p>eine Steigerung der zu setzenden Vor-Ort-Maßnahmen auf insgesamt über 50 (siehe untenstehende Sub-Kategorie „Statistik“).</p> <p>Das an anderer Stelle bereits erwähnte Restrisiko hinsichtlich der Gesamtanzahl an Kredit- bzw. Finanzinstituten sei an dieser Stelle nochmals erwähnt.</p>
Statistik	
FMA Vor-Ort-Prüfplanung 2014	
	Gesamtzahl
Vor-Ort-Prüfungen Abt. IV/5	20
Company Visits (Managementgespräch: ca. 4h)	30
Vor-Ort-Prüfungen Abt. III/2	ca. 5
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Rechtsanwälte</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten, worunter auch die Pflichten in Zusammenhang mit den Anforderungen nach der Geldwäsche-Richtlinie fallen, obliegt dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Liste der Rechtsanwalt eingetragen ist (§ 1 Abs. 3 DSt, § 23 Abs. 2 RAO). Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufes verletzt oder inner- oder außerhalb seines Berufes durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen, das vom Disziplinarrat behandelt wird. (§ 1 Abs. 1 und 2 DSt). Der Oberste Gerichtshof entscheidet über ein gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates erhobenes Rechtsmittel (§ 46 DSt). Begründet das einem Rechtsanwalt angelastete Disziplinarvergehen den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der Disziplinarrat Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten (§ 23 Abs. 1 DSt). Vice versa sind die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte verpflichtet, den Kammeranwalt von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO und von der Verhängung der Haft gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zu verständigen, und ihm nach Beendigung des Strafverfahrens eine Ausfertigung der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu übersenden (§ 23 Abs. 2 DSt). Wenn ein Rechtsanwalt eine Straftat – bspw. GW/TF</p>

– begeht, hat er nicht nur disziplinare, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen, deren Verhängung in die Zuständigkeit der Strafgerichte fällt.

Die dem Disziplinarrat gesetzlich übertragenen Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Das Aufsichtsrecht des BMJ umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren. Zu diesem Zweck ist es berechtigt, sich jederzeit von der Geschäftsführung des Disziplinarrats sowie vom Stand der anhängigen Disziplinarverfahren zu unterrichten und die Beseitigung diesbezüglicher Missstände zu verlangen (§ 78 Abs. 1 DSt). Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat zum Ende eines jeden Jahres dem Bundesminister für Justiz ein Verzeichnis der eingegangenen Anzeigen sowie der erledigten und der noch anhängigen Disziplinarverfahren vorzulegen. Dabei sind Verfahren, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen zum Inhalt haben, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, gesondert auszuweisen (§ 78 Abs. 3 DSt).

Notare

Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem amtlichen Wirken und standesgemäßem Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen. Die Notariatskammer ist verpflichtet, in die Akten, Geschäftsregister, Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen der Notare ihres Sprengels zur Überprüfung ihrer Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen (Revision). Dabei ist auch zu überwachen, ob die Notare die Bestimmungen einhalten, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der GW/TF dienen (§§ 153 f NO). Stößt die Notariatskammer auf Tatsachen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, so gilt insoweit auch § 36c Abs. 1 (unverzügliche Information an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz). Darüber hinaus werden jährlich Stichprobenkontrollen bei regelmäßig mehr als 10 Prozent der Notare durchgeführt.

Die schuldhafte Verletzung einer Standespflicht – worunter auch jene Bestimmungen fallen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der GW/TF dienen – durch einen Notar oder Notariatskandidat sind vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht nach Anhörung des Oberstaatsanwalts mit Disziplinarstrafe oder von der Notariatskammer mit Ordnungsstrafe zu ahnden (§ 155 NO).

Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die Einhaltung der Rechtsvorschriften wird durch Vor-Ort-Einschauen sowie durch Auswertung und Prüfung periodischer Berichte geprüft.
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	Die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen obliegt den Gewerbebehörden. Wie sich aus den von den Behörden eingeholten Auskünften ergab, erfolgten seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen bereits zahlreiche Überprüfungen der Gewerbebetriebe. Die Vollziehung erfolgt anhand des risikobasierten Ansatzes. Die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten sind sehr weitgehend (§ 366b GewO). Gewisse Probleme ergeben sich aus dem zuständigkeitsbedingt geringen kriminalistischen know-how der Gewerbebehörden. In der Gewerbeordnung ist zwar eine Zusammenarbeitsbestimmung mit den Polizeibehörden vorgesehen (§ 336(1)), in der Praxis wurden hier von den Gewerbebehörden aber Probleme bekannt gegeben.

173. DURCHSETZBARKEIT VON REGELN ODER LEITLINIEN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die gesetzliche Normierung der Anforderungen zur Prävention und Bekämpfung von GW/TF in Österreich erfolgt in Umsetzung der entsprechenden europäischen Sekundärrechtsakte.</p> <p>Die Bestimmungen zur Prävention von GW/TF in Kredit- und Finanzinstituten sind in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen normiert. Als solche sind sie rechtlich verbindlich und drohen im Falle der Nichteinhaltung, sofern es sich nicht um eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Straftat handelt, verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen. Des Weiteren sehen die §§ 70 Abs. 4 Z 1 - 3 BWG ein Eskalationsszenario vor, wonach die FMA zunächst unter Androhung einer Zwangsstrafe die Herstellung des rechtmäßigen Zustands verlangen kann (Z 1). Im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall kann sie den Geschäftsleitern die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen (Z 2)</p>

	bzw. als Ultima Ratio die Konzession entziehen (Z 3).
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	MITTEL
Begründung	<p>Die Nichteinhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen, stellt eine Verletzung der Berufspflichten dar, die mit disziplinarrechtlichen Sanktionen geahndet werden.</p> <p>Rechtsanwälte</p> <p>Disziplinarstrafen reichen von einem schriftlichen Verweis, der Zahlung einer Geldbuße bis zum Betrag vom Euro 45.000, der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur Dauer eines Jahres (bei Rechtsanwaltsanwärttern: Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung um höchstens ein Jahr) bis zur Streichung von der Liste, was bedeutet, dass der Betroffene nicht mehr als Rechtsanwalt tätig sein darf (§ 16 DSt):</p> <p>Der Disziplinarrat kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Maßnahmen beschließen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegen den Rechtsanwalt als Beschuldigten oder Angeklagten (§ 48 Abs. 1 Z 1 und Z 2 StPO) ein Strafverfahren nach der StPO geführt wird oder • der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt oder • die Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste ausgesprochen worden ist oder • gegen den Rechtsanwalt ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird <p>Einstweilige Maßnahmen sind die Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, die Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden, das vorläufige Verbot der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärttern zur praktischen Verwendung, die vorläufige Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 19 DSt).</p> <p>Dieses System disziplinarrechtlicher Aufsicht und Strafen garantiert effektive, verhältnismäßige und abschreckende Strafen für den Fall, dass der Rechtsanwalt nicht die Bestimmungen erfüllt, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der GW oder der TF dienen.</p>

Begründet das einem Rechtsanwalt angelastete Disziplinarvergehen den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat der Disziplinarrat Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten (§ 23 DSt). Umgekehrt sind die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte verpflichtet, den Kammeranwalt von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO und von der Verhängung der Haft gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zu verständigen, und ihm nach Beendigung des Strafverfahrens eine Ausfertigung der das Verfahren abschließenden Entscheidung zu übersenden (§ 24 DSt).

Der Oberste Gerichtshof entscheidet über ein gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates erhobenes Rechtsmittel. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der der Beschuldigte angehört, hat die Entscheidungen des Disziplinarrats und des Obersten Gerichtshofs zu vollziehen (§ 67 DSt). Wenn ein Rechtsanwalt von der Liste gestrichen oder ihm die Ausübung der Rechtsanwaltschaft untersagt wurde, hat der Ausschuss dem BMJ und den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte die über den Rechtsanwalt verhängte Disziplinarstrafe mitzuteilen. Überdies sind diese Umstände im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (<http://www.rechtsanwaelte.at>) und im "Österreichischen Anwaltsblatt" bekanntzumachen. (§ 70 DSt). Das Aufsichtsrecht des BMJ umfasst die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinarverfahren.

Falls ein Rechtsanwalt eine strafbare Handlung, wie bspw. GW oder TF begeht, hat er nicht nur disziplinare, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen, deren Verhängung in die Zuständigkeit der Strafgerichte fällt. Rechtsanwälte sind mit strengeren Konsequenzen konfrontiert (bis hin zur Streichung von der Liste, die in vielen Fällen den Verlust der Existenzgrundlage bedeutet, ergänzend zu strafrechtlichen Sanktionen) als andere Personen, die gegen Bestimmungen in Zusammenhang mit GW oder TF verstoßen, die „nur“ strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten haben.

Die Unabhängigkeit des Disziplinarrates und des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer ist durch § 33 RAO sichergestellt. Nach § 14 DSt sind die Mitglieder des Disziplinarrats in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden, sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben. Sie üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus, nur Barauslagen sind ihnen von der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen. Die Rechtsanwaltskammern werden durch die Beiträge der Rechtsanwälte finanziert, weitere finanzielle Unterstützungen von außerhalb der Kammer sind nicht erforderlich, sodass die Unabhängigkeit dieser Einrichtung sichergestellt ist und sie frei von unzulässiger Beeinflussung oder Beeinträchtigung tätig sein kann.

Notare

	<p>Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Bundesminister für Justiz, die Überwachung der Amtsführung der Notare den Präsidenten des Gerichtshofes erster und des Gerichtshofes zweiter Instanz zu. Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem amtlichen Wirken und standesgemäßem Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen (§ 153 NO).</p> <p>Die Notariatskammer ist verpflichtet, in die Akten, Geschäftsregister, Bücher, Verzeichnisse und Sammlungen der Notare ihres Sprengels zur Überprüfung ihrer Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen (Revision). Dabei ist auch zu überwachen, ob die Notare die Bestimmungen einhalten, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der GW oder TF dienen. Stößt die Notariatskammer auf Tatsachen, die mit GW oder TF zusammenhängen, hat sie unverzüglich den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt, Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) zu informieren (§ 154 NO).</p> <p>Wenn ein Notar schuldhaft eine gesetzliche Berufspflicht in Zusammenhang mit GW/TF verletzt, begeht er ein Disziplinarvergehen, das vom Oberlandesgericht als Disziplinargericht nach Anhörung des Oberstaatsanwalts mit Disziplinarstrafe zu ahnden ist, oder eine Ordnungswidrigkeit, die von der Notariatskammer mit Ordnungsstrafe zu ahnden ist. (§ 155 NO). Die Disziplinarstrafen reichen von schriftlichem Verweis, einer Geldbuße bis 50000 Euro, der Suspension vom Amt in der Dauer von höchstens einem Jahr bis zur Entsetzung vom Amt. Bei Ordnungswidrigkeiten sind Ordnungsstrafen zu verhängen, die von einer Mahnung an die Pflichten des Standes über eine schriftliche Rüge bis hin zu einer schriftlichen Rüge in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro gehen (§ 158 NO).</p>
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Die gesetzlichen Sanktionenkaskaden gem. § 14 Abs. 7 und § 23 GSpG umfassen aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis hin zum Konzessionsentzug.
Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Es sind in § 366b GewO sehr weitgehende Strafsanktionen vorgesehen. Die Vollziehung erfolgt durch die Gewerbebehörden aufgrund der genannten Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsstraf-

	gesetzes (VStG).
--	------------------

174. EXISTENZ EINES REGULATORS ODER SUPERVISORS	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die FMA in ihrer Eigenschaft als Allfinanzaufsicht ist gemäß § 1 Abs. 1 FMABG für die Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht zuständig. Dies umfasst auch die verwaltungsstrafrechtliche Kompetenz zur Verhängung von Sanktionen gemäß den in den Aufsichtsgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen sowie die Befugnis unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist die FMA gemäß den Aufsichtsgesetzen dazu ermächtigt in Bezug auf die Einhaltung der GW/TF Sorgfaltspflichten Vor-Ort-Prüfungen bei Kredit- und Finanzinstituten durchzuführen.</p>
Beurteilung	LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Die Aufsicht im Einzelfall wird von der jeweils örtlich zuständigen Kammer im Rahmen ihrer Autonomie ausgeübt (§ 23 Abs. 2 RAO; § 153 NO).</p>
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	<p>Das BMF ist gemäß § 61 GSpG für die Aufsicht über Bundeskonzessionäre zuständig. Dies umfasst auch die Verhängung von Sanktionen sowie die Befugnis unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist das BMF gemäß den §§ 19 und 31 GSpG dazu berechtigt u.a. in Bezug auf die Einhaltung der GW/TF-Sorgfaltspflichten Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.</p>

Beurteilung	FINANCIAL, LEGAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Oberste Aufsichtsbehörde hinsichtlich der gewerberechtlichen Bestimmungen ist das BMWFW. In erster Instanz sind die lokalen Gewerbebehörden tätig; in zweiter Instanz die Landesverwaltungsgerichte. Wesentliche Bestimmungen bezüglich der Aufsichtskompetenzen der Gewerbebehörden sind § 336 - 338 GewO.

175. VERKNÜPFUNG MIT ANDEREN FINANZINTERMEDIÄREN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	MITTEL bis HOCH
Begründung	<p>Die Stellung des österreichischen Finanzmarktes als Teil des größeren EU-Finanzbinnenmarktes sowie die zunehmende Globalisierung der Finanzmärkte bedingen einen hohen Grad an finanzwirtschaftlicher Verflechtung und in weiterer Folge eine starke Verknüpfung und Interdependenz der einzelnen Finanzintermediäre.</p> <p>Für die Zwecke einer nationalen GW/TF-Risikoanalyse ist vor allem die enge Verknüpfung der Finanzintermediäre im Rahmen des internationalen Zahlungsverkehrs von hoher Relevanz. Globale Telekommunikationsnetzwerke (z.B. SWIFT) ermöglichen einen standardisierten grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr mit geringen Transaktionskosten, wodurch der geografische Standort der Marktteilnehmer an Bedeutung verliert. Der internationale Waren- und Dienstleistungsverkehr und die damit verbundenen Kapitalströme, nicht nur im EU-Binnenmarkt, haben zur Folge, dass Kredit und Finanzinstitute täglich eine sehr hohe Zahl an grenzüberschreitenden Transaktionen zu bewältigen haben. Zu deren Bewältigung bedarf es eines funktionierenden Zahlungssystems bzw. Korrespondenzbankennetzwerks (Abwicklung von Devisengeschäften). Vor allem letzteren kommt eine besondere Stellung zu, zumal Schwarzgeldströme angesichts der Internationalität des Wirtschaftskreislaufs zunehmend über nationale bzw. EU-Grenzen hinweg fließen. Da die Teilnehmer dieses Netzwerks keinen einheitlichen Standards zur Prävention von GW/TF unterliegen, können Schwachstellen in einzelnen Jurisdiktionen zur Einspeisung von Schwarzgeld in den internationalen Geldkreislauf ausgenützt werden. Zwar ist dies kein österreichisches Spezifikum sondern ergibt sich ganz allgemein aus der Globalisierung der Finanzmärkte</p>

und den damit verbundenen grenzüberschreitenden Kapitalströmen, jedoch ist seitens der Aufsicht besonderes Augenmerk auf die Einhaltung verstärkter Sorgfaltspflichten iZm Korrespondenzbankbeziehungen zu richten, zumal der österreichische Finanzmarkt aufgrund dessen Größe und Entwicklungsgrades, der geographischen Positionierung Österreichs sowie der internationalen Marktausrichtung eines Großteils der österreichischen Kredit und Finanzinstitute, in verstärktem Maße internationalen Kapitalströmen ausgesetzt ist.

Wie bereits erwähnt verfolgen zahlreiche österreichische Kredit- und Finanzinstitute eine internationale Geschäftspolitik und sind dementsprechend auch über Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen in anderen Staaten operativ tätig. Österreichische Kredit- und Finanzinstitute sind in ihrer Eigenschaft als Mutterunternehmen dazu verpflichtet sicherzustellen, dass in ihren Tochterunternehmen und Zweigstellen in Drittstaaten Maßnahmen zur Prävention von GW/TF angewendet werden, die zumindest jenen nach österreichischem Recht entsprechen. Österreichische Unternehmen verfügen in der Regel auch über gruppeninterne GW/TF-Richtlinien und Maßnahmen. Dennoch können aufgrund unterschiedlicher Rechts- und Aufsichtsstandards sowie eines eingeschränkten grenzüberschreitenden Informationsflusses, sowohl zwischen den verbundenen Unternehmen als auch der Aufsichtsbehörden, potentiellen Schwachstellen auftreten.

Aufgrund historischer und geographischer Faktoren tendiert die Marktausrichtung der österreichischen Kredit und Finanzinstitute traditionell in Richtung Ost- und Südosteuropa. In diesen Regionen unterhalten österreichische Kredit- und Finanzinstitute zahlreiche Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen. Trotz der grundsätzlich sehr positiven sozioökonomischen Entwicklung dieser Regionen – vor allem unter Berücksichtigung der „EU-Osterweiterung“ – ist in einzelnen Ländern (vornehmlich in Südosteuropa) aufgrund teilweise schwach ausgeprägter staatlicher Strukturen, hoher Korruption (vgl. Transparency International Corruption Perception Index 2013) sowie geographisch und historisch bedingter Faktoren die organisierte Kriminalität besonders stark ausgeprägt. So z.B. stellt die sog. „Balkan Achse“ (Westbalkan und Südosteuropa) laut Europol (vgl. hierzu Europol „Organized Crime Threat Assessment“ OCTA, 2011) eine der bedeutendsten internationalen Drogenhandelsrouten dar und ist eines der fünf großen europäischen Zentren organisierter Kriminalität. In diesen Ländern aktive Kredit- und Finanzinstitute unterliegen einer erhöhten Gefahr gezielt für GW/TF-Zwecke missbraucht zu werden.

176. ERFASSUNG ODER GESETZLICHE ANFORDERUNGEN IN ANDEREN LÄNDERN	
Beurteilung	FINANCIAL
Risikofaktor	GERING
Begründung	Siehe in Bezug auf die verpflichtende Anwendung von nationalem Recht auf Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittländern die Kategorie 144. BANKPERSONAL IST ZUM REGELMÄßIGEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ZUR STÄRKUNG DER KOORDINIERUNG ZWISCHEN KONZERNFIRMEN NICHT VERPFLICHTET. ÖSTERREICHISCHE Kreditinstitute in EU-MS können gemäß § 10 BWG ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern die Konzession dazu berechtigt.